

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Allgemeines

1. Beschlüsse des Planungsausschusses sowie sonstige Beschlüsse mit regionalpolitischer Bedeutung für den 18. Rahmenplan	4
2. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang	5
3. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System	6
4. Grundelemente der regionalen Strukturpolitik	7
5. Maßnahmen und Mittel	7
6. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ...	10
7. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung	11
8. Erfolgskontrolle	11
9. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Gemeinschaft	12

Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeines	16
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft	18
3. Ausschluß von der Förderung	19
4. Einzelne Investitionsvorhaben	19
5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs	22

	Seite
6. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatz- ziele)	22
7. Übernahme von Bürgschaften	22
8. Ausbau der Infrastruktur	23
9. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet	23
10. Übergangsregelungen	24
 Teil III: Regionale Förderprogramme	
1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“	25
2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“	31
3. Regionales Förderprogramm „Bremen“	40
4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“	48
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“	56
6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“	60
7. Regionales Förderprogramm „Saarland“	67
8. Regionales Förderprogramm „Bayern“	74
9. Regionales Förderprogramm „Baden-Württemberg“	82
 Anhänge: Anhänge 1 bis 8 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den 18. Rahmenplan	
Anhang 1: Artikel 91 a des Grundgesetzes	85
Anhang 2: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	86
Anhang 3: Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971 in der jetzt gültigen Fassung sowie Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreisen bzw. kreisfreien Städte	89
Anhang 4: Investitionszulagengesetz in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988	96
Anhang 5: Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten (ERP- Regionalprogramm 1989) und Richtlinie für ERP- Darlehen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes in Gemeinden (ERP-Gemeindeprogramm 1989)	102
Anhang 6: Garantie des Bundes	104
Anhang 7: Artikel 92 bis 94, 130 a bis e EWG-Vertrag	110
Anhang 8: Rahmenverordnung zu den EG-Strukturfonds (EWG) Nr. 2052/88, Abl. der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988; in Verbindung mit: Koordinierungs- verordnung, (EWG) Nr. 4253/88, Abl. der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988 und Regional- fondsverordnung, (EWG) Nr. 4254/88, Abl. der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988	112

**Anhänge 9 bis 18 mit fördertechnischen Informationen zum
18. Rahmenplan**

Anhang 9: Antragsformular auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung	140
Anhang 10: Systematik der Wirtschaftszweige Nr. 200 bis 299 (Verarbeitendes Gewerbe)	148
Anhang 11: Positivliste zu Ziffer 2.2.1. des Teils II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen	150
Anhang 12: Subventionswerttabelle	151
Anhang 13: Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung	152
Anhang 14: Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen/-maßnahmen	153
Anhang 15: Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 1983 bis 1987	160
Anhang 16: Übersicht über Normalfördergebiet, Sonderprogrammgebiet und Fremdenverkehrsgebiet nach „Regionalen Förderprogrammen“	167
Anhang 17: Liste der Schwerpunkttore und Mitorte nach „Regionalen Förderprogrammen“	182
Anhang 18: Liste der neuen Schwerpunkttore und Mitorte bzw. Schwerpunkttore und Mitorte, deren Förderpräferenz geändert wurde und neue Fremdenverkehrsgebiete	190
Anhang 19: Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe	191
Anhang 20: Karte der Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe	192

Achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 11 Länder angehören, hat am 10. August 1989 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) den 18. Rahmenplan für den Zeitraum 1989 bis 1992 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft tritt¹⁾. Der gesetzlich vorgesehene Rahmenplan wird ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Teil I

Allgemeines

1. Beschlüsse des Planungsausschusses

1.1. Beschlüsse zur Gestaltung des 18. Rahmenplanes

Der 18. Rahmenplan ist grundlegend überarbeitet, aktualisiert und in der Darstellung gestrafft worden:

- In Teil I wurde insbesondere der Abschnitt über EG-Regionalpolitik und Beihilfenkontrolle der EG-Kommission aktualisiert.
- Die Regelungen des Rahmenplanes über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung (Teil II) wurden gründlich überarbeitet. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit ist der gesamte Regelungsteil systematisch neu geordnet worden. Der Text einzelner Bestimmungen wurde klarer und verständlicher gestaltet. Gegenüber den Regelungen im 17. Rahmenplan ergeben sich im wesentlichen folgende Änderungen:
 - = Der Grundsatz der Zusätzlichkeit der GA-Mittel (Ziffer 1.1.4.) wurde präzisiert.
 - = Die Erwähnung der regionalen Investitionszulage als noch existierendes Element der öffentlichen Förderung wurde um einen Hinweis auf das Auslaufen des InvZulG durch die Steuerreform 1990 ergänzt (Ziffer 1.4.).
 - = In Ziffer 1.6.3. wurde klargestellt, daß es nicht allein auf die Beseitigung, sondern auch auf die ordnungsgemäße Behandlung von Abfallstoffen ankommt.
- = In Abschnitt 1.7. wurde ein Definitionenkatalog für mehrfach verwendete Begriffe, u. a. eine Definition der gewerblichen Betriebstätte nach steuerrechtlichen Grundsätzen, aufgenommen.
- = Ziffer 2.1. erwähnt jetzt ausdrücklich neben den Betriebstätten des verarbeitenden Gewerbes auch die Dienstleistungs-Betriebstätten als grundsätzlich förderfähig.
- = Die Zählweise für Teilzeit- und Saisonarbeitsplätze ist in die Regelungen aufgenommen worden (Ziffer 2.3.3. und 2.3.4.).
- = Die Tabelle für die Berechnung des Subventionswertes von Darlehen wurde als Anlage in den Rahmenplan aufgenommen (Ziffer 2.5.3.).
- = Die Regelung für die Kumulierung regionaler und nicht regionaler Beihilfen wurde klarer gefaßt (Ziffer 2.5.4.).
- = In einem eigenen Abschnitt 3. (Negativliste) sind nunmehr ausdrücklich nicht förderfähige Wirtschaftsbereiche genannt, in denen auch der Einzelfallnachweis nach Ziffer 2.2.2. ausgeschlossen ist. Diese Liste dient der Klarstellung, ist aber nicht abschließend.
- = Bei Umstellungen und grundlegenden Rationalisierungen (Ziffer 4.3.3) wurde die Orientierung am Abschreibungswert der Vorjahre flexibler gestaltet.
- = Die besondere Förderung zusätzlicher hochwertiger Arbeitsplätze wurde in Ziffer 4.7.2. stärker auf den Forschungs-, Entwicklungs- und Planungsbereich konzentriert; die anteil-

¹⁾ Unter dem Vorbehalt der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag und der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder.

lige Rückzahlungsverpflichtung (Ziffer 4.7.9.) wurde flexibler gestaltet.

- = Durch einen Zusatz in Ziffer 5.2. ist klargestellt, daß nur die dort genannten Fremdenverkehrs-Betriebstätten förderfähig sind.
- = Die Kriterien für den Verzicht auf eine die Rückforderung von Zuschüssen wegen unvorhersehbarer struktureller Marktveränderungen wurden objektiver gefaßt (Ziffer 6.4.1.).
- In Teil III wird nunmehr je Land nur noch ein Regionales Förderprogramm unter Einbeziehung der Sonderprogramme ausgewiesen.
- Wichtige Übersichten wie die Übersicht des Fördergebietes nach Landkreisen und kreisfreien Städten, eine Liste der Fremdenverkehrsgebiete sowie der Schwerpunkttore und Mitorte und die Beschlüsse zu den Sonderprogrammen werden in den Anhängen dargestellt.

1.2. Beschlüsse zum 18. Rahmenplan

Der Planungsausschuß hat zum 18. Rahmenplan insbesondere folgende Änderungen beschlossen:

- Der besondere Investitionszuschuß für Dauerausbildungsplätze kann bis zum 31. Dezember 1989 gewährt werden (vgl. Teil II, Ziffer 6.3.).
- Ein Schwerpunkttort wurde in der Förderpräferenz erhöht, zwei Schwerpunkttore wurden im Rahmen des Sonderprogramms „Montanregionen“ verlängert (vgl. Anhang 18). Außerdem wurden neue Mitorte benannt und weitere Gemeinden in das Fremdenverkehrsgebiet aufgenommen.

Die Beschlüsse zum 18. Rahmenplan stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EG-Kommission.

1.3. Beschluß des Planungsausschusses zur Empfehlung der EG-Kommission, die regionale Wirtschaftsförderung in neun Regionen zum 1. Juli 1989 einzustellen.

Der Planungsausschuß hat am 15. März 1989 einen Beschluß gefaßt, der nochmals die deutsche Haltung unterstrich, daß die neun Arbeitsmarkregionen, für die die EG-Kommission im Zusammenhang mit der Ausweitung des Fördergebietes durch die Sonderprogramme „Aachen/Jülich“ und „Montanregionen“ die Einstellung der regionalen Wirtschaftsförderung zum 1. Juli 1989 empfiehlt, derzeit weiter förderbedürftig sind und deshalb eine Einstellung der Regionalförderung hier nicht in Betracht gezogen werden kann. Gleichzeitig bestand Einvernehmen, daß der Gebietsumfang von 38 % der Bundesbevölkerung, der in der sogenannten Verständigungslösung zur deutschen Regionalpolitik für die förderfähigen Gebiete zwischen dem damaligen Bundesminister Dr. Bangemann und EG-Kommissar Sutherland vereinbart wurde, durch die Inanspruchnahme der sogenannten Flexibilitätsklausel zugunsten der Sonderprogramme

für die Montanregionen nicht in Frage gestellt wird. Ferner weist er darauf hin, daß eine Neuabgrenzung des Fördergebietes für 1991 vorgesehen ist (vgl. Teil I, Ziffer 9.3.)

2. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

2.1. Wirtschaftsstarke und strukturschwache Regionen sind in nahezu allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland zu finden, wenn auch in verschiedener Form und in unterschiedlicher Ausprägung. Aus regionalpolitischer Sicht sind drei räumliche Problemkategorien in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen, die sich vielfach gegenseitig überlagern:

- Berlin und das Zonenrandgebiet befinden sich nach wie vor durch die Teilung Deutschlands und die rigorose Abgrenzung seitens der DDR und CSSR in einer sehr ungünstigen Standortlage am Rand des Bundesgebietes und des Gemeinsamen Marktes, die die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete in besonderem Maße beeinträchtigt.
- Ländliche Gebiete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerblichen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.
- Gebiete mit meist relativ hohem Industriebesatz, aber wenig diversifizierter Industriestruktur, die von strukturellen Anpassungsprozessen der vorherrschenden Wirtschaftszweige besonders betroffen oder bedroht sind.

Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft der einzelnen Teilräume hängen einmal von objektiven Standortbedingungen ab, beispielsweise von Bodenschätzen, verkehrsgünstiger Lage, Agglomerationsvor- oder -nachteilen sowie althergebrachter Spezialisierung einzelner Regionen auf bestimmte Wirtschaftszweige. Regionale Strukturunterschiede sind jedoch nicht nur auf objektive Standortvoraussetzungen zurückzuführen, die häufig eine regionale Arbeitsteilung erzwingen. Unterschiedliche Möglichkeiten, Fähigkeiten und die Bereitschaft von Unternehmen und Arbeitnehmern in den Regionen, auf wirtschaftliche Herausforderungen zu reagieren, bestimmen ebenso die regionale Struktur. Folge der regional voneinander abweichenden Standortfaktoren sind regional unterschiedliche Reaktionen auf konjunkturelle wie strukturelle Änderungen sowie damit verbundene regional unterschiedliche Möglichkeiten zur Einkommenserzielung.

2.2. Die zentralen Anliegen der regionalen Strukturpolitik als Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik sind damit das Ausgleichs-, das Wachstums- und das Stabilisierungsziel, wobei diese Ziele nicht unabhängig voneinander verfolgt werden können.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik, die dem zentralen Ziel der Raumordnung – Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen des Bundesgebietes – entspricht, besteht vor allem in der Verminderung interregionaler Unterschiede hinsichtlich der

Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und zur Ausstattung mit Arbeitsplätzen. Die regionale Strukturpolitik leistet damit einen sehr wesentlichen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG). Im Sinne einer allokatonsorientierten Ausgleichspolitik wird dabei nicht über Transfers ein Ausgleich der regional unterschiedlichen Einkommen angestrebt. Vielmehr versucht die regionale Strukturpolitik, die strukturschwachen Regionen so zu fördern, daß sie in die Lage versetzt werden, das Einkommensziel aus eigener Kraft zu erreichen.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten, um den Beitrag dieser Gebiete zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu erhöhen. Es spricht einiges dafür, daß es der regionalen Strukturpolitik in der Vergangenheit gelungen ist, durch Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials per Saldo positive Wachstumsimpulse auszulösen sowie wachstumshemmende Fehlentwicklungen zu reduzieren und damit einen wichtigen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten.

Die stabilisierungspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik hat vor allem eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen zum Inhalt, die häufig nur schwer zu trennen sind. Eine Abschwächung dieser Anfälligkeit von Regionen ergibt sich in erster Linie durch eine Auflockerung einseitiger Strukturen. Da die stabilisierungspolitische Zielsetzung letztlich auf eine Verstetigung und gleichgewichtige Entwicklung der regionalen Wachstumsprozesse hinausläuft, leistet die regionale Strukturpolitik einen Beitrag zur mittelfristigen Verstetigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses.

2.3. Die Strategie der regionalen Strukturpolitik ist mittel- und langfristig angelegt. Zentrale Aufgabe der Strukturpolitik in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist es, bestehenden Hindernissen entgegenzuwirken, die die regionale Entwicklung und den Strukturwandel hemmen. Die Steuerung der regionalen, sektoralen und unternehmensgrößenbezogenen Wirtschaftsstruktur erfolgt grundsätzlich über den Markt unter den vom Staat vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die regionale Strukturpolitik versucht vor allem, die Regionen bei der Erschließung ihres Potentials und im regionalen Wachstumsprozeß zu unterstützen.

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in den Problemgebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind zeitlich befristete Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten müssen. Im Gegensatz zu strukturkonservierenden sektoralen Beihilfen geben regionale Beihilfen den wirtschaftsschwachen Regionen die Möglichkeit, sich im Sinne

einer positiven Anpassung auf veränderte Rahmenbedingungen einzustellen.

Die Gemeinschaftsaufgabe stellt ein Angebot an die Regionen dar, das diese flexibel aufnehmen und in ein regionales Gesamtkonzept, das den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Region Rechnung trägt, in eigener Verantwortung einfügen müssen. Die Gemeinschaftsaufgabe leistet damit nur Hilfe zur Selbsthilfe. Für den regionsadäquaten wirksamen Einsatz der Fördermittel ist die Initiative der Regionen unerlässlich.

3. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System

3.1. Nach Artikel 91 a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die regionale Wirtschaftsförderung Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern.

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister und -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefaßt, wobei der Bund elf Stimmen und jedes der elf Länder eine Stimme haben. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden.

Im Rahmenplan werden insbesondere

- Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung geregelt,
- die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt und in „Regionale Förderprogramme“ zusammengefaßt,
- die Ziele angegeben, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen, und
- die Maßnahmen sowie die dafür vorzusehenden Mittel, getrennt nach Haushaltsjahren und Bundesländern aufgeführt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten werden die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer bewertenden Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein.

3.2. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ setzt einheitliche

Rahmenbedingungen für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung. Die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderungsprogramme mit regionaler Zweckbestimmung, die verfassungsrechtlich möglich sind, dürfen die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen. Auch mit den übrigen raumwirksamen Politikbereichen von Bund, Ländern und Gemeinden sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermindern und höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Auswahl von Schwerpunkttorten.
- Festlegung von Höchstsätzen der Förderung unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles (im Zonenrandgebiet sind höhere Spitzenpräferenzen als in den übrigen Fördergebieten möglich).
- Einheitliche Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums (regionale Investitionszulage; Investitionszuschüsse; flankierende Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens).

4. Grundelemente der regionalen Strukturpolitik

4.1. Fördergebiete, Schwerpunkttorte, Förderpräferenzen

4.1.1. Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die förderungsbedürftigen Gebiete im Rahmenplan aufzuführen. Sie sind nach Gemeinden festgelegt. Gebietsstand ist der 1. Januar 1989.

Das Fördergebiet (vgl. Anhang 16) entspricht den Beschlüssen des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987, vom 14. Januar 1988 und vom 14. April 1988.

4.1.2. Fremdenverkehrsvorhaben werden in den im Rahmenplan genannten Fremdenverkehrsgebieten gefördert. In diesen Gebieten stellt der Fremdenverkehr eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Wirtschaftsraumes dar. Gebietsstand für die Fremdenverkehrsgebiete ist der 1. Januar 1989 (vgl. Karte in Anhang 19).

4.1.3. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf räumliche Schwerpunkttorte konzentrieren. Stand für die Schwerpunkttorte und ihre Mitorte ist der 1. Januar 1989 (vgl. Karte in Anhang 20).

4.1.4. Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die Ziele zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Zentrale Ziele sind die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen und die Verbesserung der Einkommenssituation durch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und

die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie die Entwicklung des Fremdenverkehrs in den Fremdenverkehrsgebieten und Erleichterung des Strukturwandels in den Sonderprogrammgebieten.

Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, im Zeitraum 1989 bis 1993 gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rd. 41 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit GA-Mitteln zu fördern. Das geplante Investitionsvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich im Planungszeitraum auf rd. 2,3 Mrd. DM.

4.2. Regelungen

Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sind in Teil II dieses Rahmenplans enthalten. Dieser Rahmen kann gegebenenfalls in der Durchführung durch die Länder eingeschränkt werden.

Die Zweckmäßigkeit der Förderregelungen wird regelmäßig überprüft, um neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen. (Hinweise zur Antragstellung sind den Erläuterungen des Antragsformulars im Anhang 9 zu entnehmen).

4.3. Förderung des Zonenrandgebietes

Das Zonenrandgebiet wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bevorzugt gefördert. Die besondere Stellung des Zonenrandgebietes hinsichtlich Fördergebietsstatus und Mittelverteilung bleibt gewahrt. Der Planungsausschuß bezieht sich weiterhin auf seine das Zonenrandgebiet betreffenden Beschlüsse vom 29. Juni 1971:

- „Der Planungsausschuß ist sich der besonderen Situation im Zonenrandgebiet und der Notwendigkeit einer bevorzugten Förderung dieses Gebietes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bewußt. Der Planungsausschuß trägt dieser Situation dadurch Rechnung, daß im Regelungsteil des Rahmenplans für das Zonenrandgebiet weitergehende Förderungsmöglichkeiten und erhöhte Förderpräferenzen vorgesehen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Regierungen der vier Zonenrandländer die im Zonenrandgebiet erforderlichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel sicherstellen werden. Die Vertreter der Zonenrandländer erklären, daß sie die bevorzugte Förderung des Zonenrandgebietes wie in der Zeit seit Inkrafttreten des 1. Rahmenplans gewährleisten werden.“

5. Maßnahmen und Mittel

5.1. Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschafts-

Normalansatz der GA 1989

in Mio. DM

	Landes- quote in %	Anteil an den Bar- ansätzen 1989	abzüglich Abdeckung für eingegangene Verpflichtungen aus		ver- fügbar 1989	Verpflich- tungs- ermächti- gung 1989 ¹⁾	ver- planbar 1989
			1987	1988			
Schleswig-Holstein	13,30	78,470	27,93	25,89	24,650	55,86	80,510
Niedersachsen	28,11	165,849	59,03	52,30	54,519	118,06	172,579
Bremen	0,71	4,189	1,49	1,58	1,119	2,98	4,099
Nordrhein-Westfalen . .	15,08	88,972	31,67	31,81	25,492	63,34	88,832
Hessen	7,44	43,896	15,62	17,84	10,436	31,24	41,676
Rheinland-Pfalz	7,56	44,604	15,88	19,39	9,334	31,76	41,094
Saarland	5,50	32,450	11,55	10,07	10,830	23,10	33,930
Bayern	22,30	131,570	46,83	51,12	33,620	93,66	127,280
Baden-Württemberg . .	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt . . .	100,0	590,0	210,0	210,0	170,0	420,0	590,0

¹⁾ davon jeweils 50 % in 1990 und 1991 fällig.

aufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik wurde bereits im 10. Rahmenplan der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Diese Angaben haben keine Bindungswirkung für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe, weil die Mitwirkung des Bundes an der Rahmenplanung auf den Zeitraum der Finanzplanung (1989 bis 1993) begrenzt ist und die Rahmenplanung die Finanzplanung berücksichtigen muß (§ 4 Abs. 2 GRW). In den regionalen Förderprogrammen (Teil III) wird eine zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1989 bis 1993 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung im Normalförder- sowie Sonderprogrammgebiet gegeben. Zur Erreichung der im 18. Rahmenplan festgelegten Investitionsziele sind im Planungszeitraum 1989 bis 1993 insgesamt rd. 6 Mrd. DM bzw. für jedes einzelne Planungsjahr durchschnittlich rd. 1,2 Mrd. DM erforderlich. Dabei sind die von den Ländern erwarteten Investitionszulagen nach der Übergangsregelung zum Investitionszulagengesetz (vgl. Teil II Ziffer 10) in den Finanzierungsplan der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen.

Für die Durchführung des Rahmenplans erscheint ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können.

Von den zur Finanzierung der festgelegten Investitionsziele für den Planungszeitraum 1989 bis 1993 erforderlichen Haushaltsmittel entfallen auf die Nor-

malförderung rd. 4,5 Mrd. DM und auf die Sonderprogramme rd. 1,5 Mrd. DM.

5.2. Im Haushaltsjahr 1989 stehen für die Normalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe Baransätze in Höhe von 590 Mio. DM zur Verfügung. Von den 590 Mio. DM entfallen 265,5 Mio. DM auf das Zonenrandgebiet und 324,5 Mio. DM auf die übrigen Fördergebiete. Der Bund übernimmt von den 590 Mio. DM einen Finanzierungsanteil von 295 Mio. DM; die Länder sehen ebenfalls 295 Mio. DM vor. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage.

Die folgenden Ausführungen sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

Von den Baransätzen 1989 wird für die Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1987 und 1988 ein Betrag von 420 Mio. DM benötigt, so daß 1989 noch 170 Mio. DM verfügbar sind. Gleichzeitig stehen 1989 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 420 Mio. DM mit Fälligkeit je zur Hälfte in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 zur Verfügung. Der 1989 verplanbare Betrag beträgt somit 590 Mio. DM.

5.3. Bei den Sonderprogrammen handelt es sich im einzelnen um folgende zeitlich befristete Sonderprogramme/-maßnahmen (der jeweilige ausführliche Beschlußtext des Planungsausschusses findet sich in Anhang 14):

- a) Sonderprogramm/-maßnahme zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie in Werftregionen

Mittel aus Sonderprogrammen/maßnahmen 1989
in Mio. DM

	Sonderprogramm Bremen und Werftregionen	Sonderprogramm für Montan- und Schuh- industrieregionen	Sonderprogramm Arbeitsmarkt- regionen Aachen und Jülich	Sonderprogramm Montanindustrie- regionen	insgesamt
Schleswig-Holstein	25,0	—	—	—	25,0
Niedersachsen	15,0	—	—	10,0	25,0
Bremen	40,0	—	—	—	40,0
Nordrhein-Westfalen . . .	—	60,0	50,0	160,0	270,0
Hessen	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	15,0	—	—	15,0
Saarland	—	30,0	—	26,0	56,0
Bayern	—	15,0	—	4,0	19,0
Baden-Württemberg . . .	—	—	—	—	—
insgesamt . . .	80,0	120,0	50,0	200,0	450,0

- Laufzeit: 1987 bis 1989
 - Begünstigte Länder:
Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
 - Mittelausstattung:
über die gesamte Laufzeit 240 Mio. DM Bundes- und Landesmittel; davon für 1989: 80 Mio. DM
 - Mittelverwendung:
Vorrangig zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie
- b) Sonderprogramm/-maßnahme zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind (Montan- und Schuhindustrie),
- Laufzeit: 1988 bis 1990
 - Begünstigte Länder:
Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland
 - Mittelausstattung:
über die gesamte Laufzeit 360 Mio. DM Bundes- und Landesmittel; davon für 1989 bis 1990: 240 Mio. DM.
 - Mittelverwendung:
Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen und Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montan- und Schuhindustrie
- c) Sonderprogramm/-maßnahme zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlebergbaus in den Arbeitsmarktregionen Aachen und Jülich
- Laufzeit: 1988 bis 1991
- Begünstigtes Land:
Nordrhein-Westfalen
 - Mittelausstattung:
über die gesamte Laufzeit 200 Mio. DM Bundes- und Landesmittel; davon für 1989 bis 1992: 200 Mio. DM
 - Mittelverwendung:
Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlebergbaus und Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen.
- d) Sonderprogramm/-maßnahme zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.
- Laufzeit: 1988 bis 1991
 - Begünstigte Länder:
Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland
 - Mittelausstattung:
1 Mrd. DM Bundes- und Landesmittel für die Jahre 1989 bis 1993
 - Mittelverwendung:
Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen
- Für Sonderprogramme/-maßnahmen stehen für das Haushaltsjahr 1989 450 Mio. DM zur Verfügung, davon Bundesmittel in Höhe von 225 Mio. DM.
- 5.4. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1989 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder

entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafonds bis zu insgesamt 300 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 600 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Schleswig-Holstein	70
Niedersachsen	140
Bremen	25
Nordrhein-Westfalen	75
Hessen	70
Rheinland-Pfalz	100
Saarland	45
Baden-Württemberg	15
Bayern	60
insgesamt ...	600

Unter bestimmten räumlichen und sachlichen Voraussetzungen können zinsverbilligte Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen an Unternehmen gewährt werden, die nicht mit der Investitionszulage und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten. Für das Jahr 1989 steht ein Fördervolumen von 1 383 Mio. DM zur Verfügung; 1990 sind für dieses Programm 1 400 Mio. DM vorgesehen.

Aus dem ERP-Sondervermögen können ferner zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes von Schwerpunkorten der Regionalen Förderprogramme zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Für das Jahr 1989 stehen 80 Mio. DM zur Verfügung; dieses Programm soll 1990 mit einem Fördervolumen von 35 Mio. DM fortgeführt werden. (Durchführungsrichtlinien finden sich im Anhang 5).

5.5. Aus dem Haushalt des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft können unter bestimmten Voraussetzungen Mittel für die Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten zum Ausgleich betriebsgrößenbedingter Nachteile gewährt werden. Hierfür wird eine angemessene Beteiligung der Länder angestrebt. Der Förderungsanteil des Bundes kann bis zu 50 % betragen. Die Träger müssen sich in strukturschwachen Regionen analog der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einschließlich der Sonderprogrammgebiete mit mindestens 10 %, in den übrigen Regionen mit mindestens 25 % beteiligen.

6. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß hat eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen

festgelegt. Die Länder geben ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen.

a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW).

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines einheitlichen Indikatorensystems
- Festlegung der Gebietseinheiten
- Festlegung der Förderbedürftigkeit
- Festlegung eines Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete
- Festlegung von Grundsätzen für die Anerkennung von Fremdenverkehrsgebieten (falls für erforderlich gehalten)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Beschreibung und räumliche Abgrenzung der Fördergebiete
- Feinabgrenzung der Fördergebiete
- Benennung der Gebiete, in denen eine Förderung des Fremdenverkehrs möglich ist

b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Schwerpunkorten und zu den Schwerpunkorten gehörenden Orten (Mitorte)
- Festlegung der Gesamtzahl von Schwerpunkorten und deren zahlenmäßige Verteilung auf die Länder

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Benennung der Schwerpunkorte und der Mitorte im Rahmen der vom Planungsausschuß aufgestellten Grundsätze und Richtwerte
- Räumliche Abgrenzung von Schwerpunkorten

c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung
- Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Entwicklung von Methoden für die Erfolgskontrolle

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben
- Durchführung der Erfolgskontrolle

- d) Aufführung von Maßnahmen und Mitteln, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder
- Benennung der förderfähigen Maßnahmengruppen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mittel in regionalen Förderprogrammen auf einzelne Maßnahmengruppen

- e) Art, Intensität und Voraussetzungen der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung der Fördertatbestände, der Förderart (z. B. Investitionszuschüsse und Bürgschaften), der Förderhöchstsätze sowie Festlegung der sonstigen Fördervoraussetzungen (z. B. Voraussetzungen der Bauleitplanung und Umwelttrichtlinien)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Zuordnung der Förderhöchstsätze zu der vom Planungsausschuß festgelegten Gesamtzahl der Schwerpunkttore und deren Aufteilung

7. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab: ¹⁾

- 1) Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre — auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende — Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
- 2) Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
- 3) Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Grün-

¹⁾ Die Empfehlungen des Planungsausschusses erfolgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 12. März 1981.

den Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.

- 4) Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
- 5) Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

8. Erfolgskontrolle

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung der Erfolgskontrolle liegt bei den Ländern.

Einblicke in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe vermittelt die vom Bundesamt für Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese detaillierte und laufend verbesserte Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der antragstellenden Unternehmen und Gemeinden. Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer in dem ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Antragsdaten nicht völlig mit den tatsächlichen Förderzahlen überein. Bisher ist es nicht vollständig gelungen, die Bewilligungsstatistik um diese nachträglichen Abweichungen vom bewilligten Antrag zu bereinigen und zu einer umfassenden Statistik der tatsächlichen Förderung zu kommen.

Aus der Antragsstatistik sind für den Zeitraum 1972 bis 1988 folgende Ergebnisse hervorzuheben:

- Es wurden 58 647 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 192 Mrd. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 6 Mrd. DM gefördert. Hinzu kommen Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch über 992 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten geschaffen und über 1 450 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.
- Rd. 61 % des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf Erweiterungsinvestitionen, 28 % auf

Errichtungsinvestitionen und der Rest auf Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen.

- 2/3 aller geförderten Investitionsvorhaben wurden nur mit der Investitionszulage gefördert, d. h. in jedem dritten Förderfall erfolgte eine zusätzliche Förderung aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe.
- Rd. 80 % der geförderten Investitionen (gemessen am Investitionsvolumen) wurden in Schwerpunkorten durchgeführt.
- Rd. 38 % des geförderten Investitionsvolumens entfiel auf das Zonenrandgebiet.
- Bei 62 % aller geförderten Investitionsfälle handelte es sich um Investitionen unter 1 Mio. DM; am geförderten Investitionsvolumen gemessen entfielen immerhin 7 % auf diese Förderkategorie.

Andererseits wurden auch 173 Investitionsfälle mit einem Investitionsvolumen von jeweils 100 Mio. DM und mehr gefördert (davon 41 Errichtungsinvestitionen); 28 % des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf diese Größenklasse. Die restlichen 65 % des geförderten Investitionsvolumens verteilten sich etwa zur Hälfte auf Investitionen in den Größenklassen 1 Mio. DM bis unter 10 Mio. DM und 10 Mio. DM bis unter 100 Mio. DM.

- Eine Aufschlüsselung des geförderten Investitionsvolumens nach Wirtschaftszweigen läßt erkennen, daß vor allem folgende Wirtschaftszweige bei der Förderung dominieren:

Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (21 %); Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung (14 %); Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei, Stahlverformung (7 %); Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik, Optik (11 %); Holz-, Papier-Druckgewerbe (10 %); Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (8 %).

- Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 8 314 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 11 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 5,1 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt. Rd. 40 % des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf das Zonenrandgebiet. Rd. 57 % des geförderten Investitionsvolumens wurden in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt. Bei den geförderten Infrastrukturmaßnahmen dominieren Industriegeländeerschließungen, Fremdenverkehrseinrichtungen und die umweltbedeutsamen Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen, auf die mehr als 70 % des geförderten Investitionsvolumens entfielen. Hervorzuheben ist auch die Förderung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, hierauf entfielen rd. 11 % des geförderten Investitionsvolumens.

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer in den Jahren 1983 bis 1987 geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 15.

9. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Gemeinschaften

Im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe ist in § 2 geregelt, daß die Regionalförderung auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen hat. Von der EG-Kommission wurde im Rahmen ihrer Beihilfenkontrollbefugnisse nach Artikel 92, 93 des EWG-Vertrags in den letzten Jahren verstärkt durchgesetzt, wettbewerbspolitische Belange der EG zu berücksichtigen. Nach der Reform der europäischen Strukturpolitik, deren Grundlinien in den neuen Artikeln 130 a bis 130 e des EWG-Vertrages festgelegt und die mit den neuen Verordnungen über die Strukturfonds der Gemeinschaft zum 1. Januar 1989 wirksam wurde, müssen künftig in der deutschen Regionalförderung darüber hinaus auch die Ziele und Aktionsmöglichkeiten der europäischen Strukturpolitik stärker ins Kalkül gezogen werden.

9.1. Reform der EG-Regionalpolitik

9.1.1. Rechtsgrundlagen

Durch die Einheitliche Europäische Akte sind die Ziele und Aufgaben der EG-Regionalpolitik im EWG-Vertrag verankert worden. Artikel 130 a EWG-Vertrag regelt jetzt, daß die Gemeinschaft sich insbesondere zum Ziel setzt, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Die Gemeinschaft unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung dieses Ziels u. a. mit Hilfe ihrer Strukturfonds. Nach Artikel 130 c EWG-V fällt dabei dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Aufgabe zu, durch finanzielle Beteiligung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Die Rahmenverordnung und die vier Durchführungsverordnungen für die drei europäischen Strukturfonds sind am 1. Januar 1989 in Kraft getreten. Diese Verordnungen betreffen

- ein allgemeines Regelwerk, die sog. Rahmenverordnung, die die Aufgaben der einzelnen Strukturfonds festlegt und Vorkehrungen für deren effizienten Einsatz sowie ihre Koordinierung untereinander und mit der Europäischen Investitionsbank und den anderen vorhandenen Finanzinstrumenten trifft (VO 2052/88)
- ein fondsübergreifendes Regelwerk, die sog. Koordinierungsverordnung (VO 4253/88)
- je eine fondsspezifische Verordnung für den Regionalfonds (VO 4254/88), den Sozialfonds (VO 4255/88) und den Agrarstrukturfonds (VO 4256/88).

Die für die Regionalpolitik relevanten Bestimmungen des EWG-Vertrages und die Verordnungen sind in den Anhängen 7 und 8 abgedruckt.

9.1.2. Hauptelemente

Wichtige Elemente der Reform des *EG-Regionalfonds* sind folgende:

a) Ausrichtung des EG-Regionalfonds auf drei Ziele, die bestimmte Fördergebietstypen festlegen

- Beim Ziel Nr. 1 geht es um die Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der strukturschwächsten Gebiete der Gemeinschaft (Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des EG-Durchschnitts). Für dieses Ziel sollen bis zu 80 % der EFRE-Mittel eingesetzt werden. Deutsche Regionen sind nicht betroffen.
- Beim Ziel Nr. 2 geht es um die Förderung der Umstellung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung (insbesondere über dem EG-Durchschnitt liegende Arbeitslosenquote, hoher Anteil und rückläufige absolute Zahl der Industriebeschäftigten).
- Beim Ziel Nr. 5b geht es um ländlich strukturierte Gebiete, deren Entwicklung und Umstellung z. B. auf Wirtschaftstätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft gefördert werden soll.

Die Interventionsgebiete, für die eine Förderung im Rahmen der Ziele 2 und 5b in Frage kommt, werden von der Kommission auf der Basis von Kriterien, die der Rat bestimmt hat, festgelegt. Die Durchführung der Förderung ist jedoch nur im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten möglich. Berlin ist in der Rahmenverordnung als Ziel 2-Gebiet anerkannt.

Neben diesen regionalpolitischen Zielen werden sozialpolitische und agrarstrukturpolitische Ziele durch Einsatz der Mittel anderer Fonds der EG verfolgt (Ziele 3, 4 und 5a).

b) Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten

Neben dem EG-Regionalfonds intervenieren

- beim Ziel Nr. 1 und 5b der EG-Agrarfonds und der EG-Sozialfonds;
- beim Ziel Nr. 2 der EG-Sozialfonds.

Ergänzt wird der Einsatz der Fonds um Mittel aus anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank). Dies erfordert auf EG-, auf nationaler und regionaler Ebene eine horizontale und vertikale Koordinierung gemeinschaftlich finanzierter Aktionen.

c) Finanzierung und Additionalität

Gemeinschaftsaktionen werden als Ergänzung oder als Beitrag zu nationalen Aktionen konzipiert. Die Fonds beteiligen sich vor allem an der Finanzierung von operationellen Programmen, von nationalen Beihilfenregelungen und von geeigneten Einzelprojekten. Die EG-Kommission hat in Zukunft stärker auf die Einhaltung des Prinzips der Additionalität zu achten, d. h. die Fondsmittel müssen den Regionen zusätzlich

zu den nationalen Mitteln zukommen und dürfen diese nicht ersetzen.

d) Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle gemeinschaftlich finanzierter Aktionen

Gemeinschaftlich finanzierte Aktionen sollen nach folgendem Verfahren vorbereitet werden: Zunächst sind von den Mitgliedstaaten regionale und soziale Entwicklungs- bzw. Umstellungspläne aufzustellen und der Kommission vorzulegen. Darin sind für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren die vorgesehenen Finanzmittel, Maßnahmen, Prioritäten und regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die beantragte Gemeinschaftsbeteiligung auszuweisen. Danach legt die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat gemeinschaftliche Förderkonzepte fest, die insbesondere die Schwerpunkte der gemeinsamen Aktion, die Maßnahmen, die Interventionsformen und die indikative Mitfinanzierung der EG enthalten. Anschließend legen die Mitgliedstaaten Beteiligungsanträge vor; diese Anträge sollen überwiegend operationelle Programme sein. Operationelle Programme können der Kommission von den Mitgliedstaaten statt nacheinander auch gleichzeitig mit den Plänen vorgelegt werden.

Die Durchführung und die Zielerreichung der Gemeinschaftsaktionen sollen im Rahmen der Partnerschaft von Mitgliedstaaten und EG-Kommission kontrolliert werden. Dafür sind insbesondere folgende Instrumente vorgesehen: Ex-ante und ex-post-Bewertungen der Aktionen; materielle und finanzielle Indikatoren; begleitende und abschließende Berichte; Begleitausschüsse mit Informations-, Aufsichts- und Beratungsfunktionen sowie Finanzkontrollen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

9.1.3. Folgerungen

Auf mittlere Sicht dürfte der EG-Regionalfonds für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt eher weniger Mittel als bisher zur Mitfinanzierung bereitstellen. Über die Mittelzuteilung hat die Kommission zu entscheiden.

Der Umfang des Fördergebiets des EG-Regionalfonds in der Bundesrepublik Deutschland ist deutlich kleiner als bisher. Die Fördergebiete – außer Berlin – nach Ziel 2 (Industriegebiete im Niedergang) für die Bundesrepublik Deutschland hat die EG-Kommission aufgrund der vom EG-Ministerrat beschlossenen Kriterien festgelegt; gleiches gilt für die Fördergebiete nach Ziel 5b (Entwicklung des ländlichen Raumes). Grundsätzlich kann sich die Gemeinschaft nur innerhalb dieser Fördergebiete an der nationalen Förderung beteiligen.

Die künftige Abwicklung des EG-Regionalfonds erfordert bei Bund und Ländern zusätzliche Koordinierung bei Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle gemeinschaftlich finanzierter Aktionen, da sich die Gemeinschaft mit mehreren Fonds und Finanzierungsinstrumenten beteiligen kann. Dies bedeutet einen erheblichen administrativen Mehraufwand, auch wenn die nach den neuen Fondsverordnungen vorgegebenen

Verfahren in Abstimmung mit der Kommission so einfach und effizient wie möglich gestaltet werden.

Dies kann nur gelingen, wenn die EG-Kommission die maßgeblichen Prinzipien der Subsidiarität und der Dezentralität ebenso wie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Verwaltungsaufwand in der gemeinschaftlichen Strukturpolitik beherzigt.

9.2. Beteiligung des EG-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung

Der EG-Regionalfonds (EFRE) hat sich in den zurückliegenden Jahren primär an einzelnen Vorhaben der Gemeinschaftsaufgabe im Wege der Rückerstattung beteiligt. Die Rückflüsse gingen zur Hälfte an den Bund, zur anderen Hälfte an das Land, das die erstattungsfähigen Maßnahmen durchführte. Im Zeitraum 1975 bis 1987 wurden über 800 Mio. ECU (mehr als 1,6 Mrd. DM) für deutsche Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung gebunden; allein im Jahre 1987 beliefen sich die Mittelbindungen auf gut 114 Mio. ECU (rd. 235 Mio. DM); hierin sind Zuteilungen aus der Spanne zwischen deutscher Quotenunter- und -obergrenze im Umfang von rd. 14 Mio. ECU (rd. 30 Mio. DM) für den Zeitraum 1985 bis 1987 enthalten.

Weitere Mittelbindungen des EFRE wurden seit 1981 für finanzielle Beteiligungen an Sondermaßnahmen, z. B. an spezifischen Programmen für Werft- und Stahlstandorte, vorgenommen. Bei diesen Beteiligungen werden die Mittelrückflüsse in voller Höhe an die Länder durchgeleitet, soweit die Programme aus Landesmitteln finanziert sind.

Im Jahre 1988 hat sich der EFRE erstmals an der Durchführung von sog. Nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse (Laufzeit: 1988 bis 1991) in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Solche Programme wurden für Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bayern und Rheinland-Pfalz genehmigt. Darüber hinaus beteiligt sich der EFRE seit 1988 im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms RESIDER an der Finanzierung von Förderprogrammen des Saarlandes und von Nordrhein-Westfalen für Stahlstandorte (Laufzeit: 1988 bis 1990/1992). Auch in Bayern ist ein Stahlstandort als Programmgebiet anerkannt worden. Die aus dem RESIDER-Programm bereitstehenden Mittel fließen den begünstigten Ländern in voller Höhe zu und können daher voll zur Verstärkung der regionalen Flankierung sektoraler Umstrukturierungsprozesse in den betroffenen Regionen eingesetzt werden.

9.3. Kontrolle der EG-Kommission von Regionalbeihilfen

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle der EG-Kommission gemäß Artikel 92, 93 des EWG-Vertrages. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den

Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die EG-Kommission kann Regionalbeihilfen, soweit sie Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklären. Sie hat dabei (Art. 93 Abs. 3) einen breiten Ermessensspielraum. Die EG-Kommission hat die Mitgliedstaaten durch Mitteilungen über ihre Grundsätze und Prüfmethoden für die Regionalbeihilfenkontrolle unterrichtet¹⁾.

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 93 Abs. 3 des EWG-Vertrages so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung muß der Kommission auch der jährliche Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe notifiziert werden. Er tritt in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhebt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1988 ist zwischen der Kommission und der Bundesregierung im Wege eines politischen Kompromisses eine Reduzierung des Fördergebiets von rd. 45 % auf 38 % der dort lebenden Bundesbevölkerung sowie eine Reduzierung der Förderintensität vereinbart worden. Diese sog. Verständigungslösung enthält folgende Flexibilitäts- und Prüfungsregelung: „Sollten in den nächsten drei Jahren bei der strukturellen Anpassung zusätzliche Probleme auftreten und kann nachgewiesen werden, daß sie ein unvorhergesehenes, beträchtliches Ungleichgewicht verursachen, so werden befristete Sonderprogramme zur Lösung dieser Probleme nicht ausgeschlossen. Dabei behält sich die Kommission vor, ihre Genehmigung für Regionalbeihilfen in den Gebieten, in denen sich die soziale und wirtschaftliche Lage seit 1986 erheblich gebessert hat, rückgängig zu machen.“

Mit den Beschlüssen des Planungsausschusses über befristete Sonderprogramme für Aachen/Jülich sowie für Montanstandorte im 17. Rahmenplan (1988 bis 1991) hat die Bundesrepublik Deutschland die o. g. Flexibilitätsregelung mit rd. 2 % der Bundesbevölkerung in Anspruch genommen. Die Kommission hat Mitte November 1988 den 17. Rahmenplan (einschließlich der neuen Sonderprogramme) befristet bis Ende 1990 genehmigt und damit die Förderbedürftigkeit der darin ausgewiesenen Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe bestätigt. Gleichzeitig hat sie angekündigt, daß sie der Bundesregierung in Kürze zweckdienliche Maßnahmen zur Kompensation für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelung vor-

¹⁾ Mitteilung der Kommission über regionale Beihilfenregelungen im Amtsblatt der EG Nr. C 31 vom 3. Februar 1979, S. 9 ff.

Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung im Amtsblatt der EG Nr. C 3 vom 5. Januar 1985, S. 2 ff.

Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3 a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 212 vom 12. August 1988, S. 2 ff.

schlagen werde. Mitte Dezember 1988 hat die Kommission empfohlen, die Beihilfengewährung in 9 Arbeitsmarktreionen der Gemeinschaftsaufgabe — soweit sie nicht Teil des Zonenrandgebietes sind — ab 1. Juli 1989 einzustellen. In Abstimmung mit den Ländern hat die Bundesregierung zu dem Vorschlag der Kommission am 8. Februar 1989 Stellung genommen und dargelegt, daß sämtliche von der Kommission benannten Arbeitsmarktreionen aus ihrer Sicht auch weiterhin förderbedürftig sind und in der Gemeinschaftsaufgabe verbleiben müssen.

Der Planungsausschuß hat am 15. März 1989 die Haltung der Bundesregierung durch folgenden Beschluß unterstrichen:

- Der Planungsausschuß nimmt die Stellungnahme der Bundesregierung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Februar 1989 zustimmend zur Kenntnis. Eine erhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den von der Kommission genannten Fördergebieten ist aufgrund der vorhandenen statistischen Daten nicht nachgewiesen.
- Der Planungsausschuß steht zur sog. Verständigungslösung zum deutschen Regionalfördergebiet, wie sie zwischen Bundesminister Dr. Bange mann und Kommissar Sutherland vereinbart wurde.
- Der Planungsausschuß stellt fest, daß durch die Inanspruchnahme der Flexibilitätsklausel für die befristete Aufnahme von Montanregionen in das GA-Fördergebiet der grundsätzliche Fördergebietsplafond von 38 % der Bundesbevölkerung nicht in Frage gestellt wird.
- Der Planungsausschuß weist darauf hin, daß für das Jahr 1991 eine Neuabgrenzung des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe vorgesehen ist.

Der Planungsausschuß weist ferner darauf hin, daß die regionale Investitionszulage ab 1989/90 wegfällt. Dies ist ein wichtiger Faktor für die Bewertung des unter Wettbewerbsaspekten vertretbaren Gesamtumfangs der deutschen Regionalförderung.

Die Kommission hat die Möglichkeit, gegen alle oder einen Teil der genannten Regionen ein Beihilfeprüfverfahren nach Artikel 93, Abs. 2 des EWG-Vertrags einzuleiten.

Auf Grundlage von Artikel 92, 93 des EWG-Vertrages bzw. Artikel 95 EGKS-Vertrag hat die Kommission in den vergangenen Jahren mehrfach Maßnahmen ergriffen oder Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen und damit auch von Beihilfen im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalhilfe an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabnotifizierung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Verbindlich für die Mitgliedstaaten sind Richtlinien des Rates, Entscheidungen der Kommission nach Art. 95 EGKS-Vertrag und Art. 93 Abs. 2 EWG-Vertrag oder jene Mitteilungen (Rahmenrege-

lungen bzw. Leitlinien), denen die Mitgliedstaaten nach interner Abstimmung zugestimmt haben.

Regelungen für die Förderung von einzelnen Vorhaben bestehen in folgenden Bereichen:

a) *Richtlinien des Rates und Entscheidungen der Kommission*

- Eisen- und Stahlindustrie (Beihilfenverbot)¹⁾
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur²⁾

b) *Mitteilungen der Kommission*

- Eisen und Stahl verarbeitende Unternehmen im Bereich nahtlose Rohre und geschweißte Großrohre ($\varnothing > 406,4 \text{ mm}$)³⁾
- Synthefaserindustrie für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne⁴⁾
- Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 12 Mio. ECU übersteigt⁵⁾
- Unternehmen, die fruktosereichen Glukosesirup (Isoglukose) erzeugen (Beihilfenverbot)⁶⁾
- Unternehmen, die Butter, Butteroil, Milchpulver, Molkenpulver, Laktose, Kasein und Kaseinat herstellen und vermarkten sowie die Verarbeitungskapazitäten von Kuhmilch zu anderen als den genannten Milcherzeugnissen steigern (Beihilfenverbot)⁷⁾
- Fischereisektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei⁸⁾
- Erteilung von staatlichen Bürgschaften⁹⁾

¹⁾ Entscheidung Nr. 322/89/EGKS der Kommission vom 1. Februar 1989, Abl. der EG Nr. L 38 vom 10. Februar 1989, insbesondere Artikel 5 und 6;

²⁾ Richtlinie 87/167/EWG vom 26. Januar 1987, Abl. der EG Nr. L 69 vom 12. März 1987;

³⁾ Schreiben der Kommission vom 1. Dezember 1988, SG(88)D/14025;

⁴⁾ Mitteilung der Kommission über Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie in der Gemeinschaft (89/C 173/05), Abl. der EG Nr. C 173 vom 8. Juli 1989;

⁵⁾ Mitteilung der Kommission (89) C 123/03, Abl. der EG Nr. C 123 vom 18. Mai 1989;

⁶⁾ Schreiben der Kommission vom 29. März 1977, SG(77)D/3832;

⁷⁾ Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen (87) C 302/05, Abl. der EG Nr. C 302 vom 12. November 1987;

⁸⁾ Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen auf dem Fischereisektor (85) C 268/02, Abl. der EG Nr. C 268 vom 19. Oktober 1985;

⁹⁾ Schreiben der EG-Kommission vom 5. April 1989, SG(89)D/4326.

Teil II

Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung

	Seite		Seite
1. Allgemeines	16	5.5. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte	22
1.1. Grundsätze der Förderung	16	6. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)	22
1.2. Förderverfahren	17	6.1. Förderzweck	22
1.3. Mehrere Betriebsstätten	17	6.2. Beurteilung des Arbeitsplatzzieles	22
1.4. Einbeziehung der regionalen Investitionszulage	17	6.3. Verfehlung von Arbeitsplatzzielen	22
1.5. Vorförderungen	17	6.4. Verzicht auf Rückforderungen	22
1.6. Prüfung von Anträgen	17	7. Übernahme von Bürgschaften	22
1.7. Begriffsbestimmungen	17	7.1. Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	22
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft	18	7.2. Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben	22
2.1. Förderfähige Wirtschaftszweige	18	7.3. Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	22
2.2. Primäreffekt	18	8. Ausbau der Infrastruktur	23
2.3. Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ...	18	8.1. Förderfähige Maßnahmen	23
2.4. Dauer von Investitionsvorhaben	19	8.2. Träger der Maßnahmen	23
2.5. Subventionswert	19	8.3. Angemessene Eigenbeteiligung	23
2.6. Förderhöchstbetrag	19	8.4. Kosten des Grundstückserwerbs	23
2.7. Betriebsverlagerung aus Berlin (West) .	19	9. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet .	23
3. Ausschluß von der Förderung	19	10. Übergangsregelungen	24
3.1. Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche ..	19	10.1. Veröffentlichung von Regelungsänderungen	24
3.2. Aufgaben von Fachressorts	19	10.2. Neue Fördermöglichkeiten	24
3.3. Beginn vor Antragstellung	19	10.3. Verlust der Fördereigenschaft	24
4. Einzelne Investitionsvorhaben	19	1. Allgemeines	
4.1. Errichtung einer Betriebsstätte	19	1.1. Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) können <i>volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionsvorhaben</i> der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie wirtschaftsnahe <i>Infrastrukturvorhaben</i> gefördert werden.	
4.2. Erweiterung einer Betriebsstätte	19	1.1.1. GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen <i>Fördergebieten</i> unter Beachtung des Schwerpunktortprinzips eingesetzt werden.	
4.3. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte	20	1.1.2. Ein <i>Rechtsanspruch</i> auf GA-Mittel besteht nicht.	
4.4. Erwerb einer Betriebsstätte	20		
4.5. Verlagerung einer Betriebsstätte	20		
4.6. Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze	21		
4.7. Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze .	21		
5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs ..	22		
5.1. Förderung in Fremdenverkehrsgebieten	22		
5.2. Förderfähige Betriebsstätten	22		
5.3. Errichtung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte	22		
5.4. Erweiterung einer Fremdenverkehrs-Betriebsstätte	22		

1.1.3. Mit den Vorhaben soll *kurzfristig begonnen* werden können.

1.1.4. Die GA-Mittel sind *zusätzliche Hilfen*. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene *Eigenbeteiligung* des Investors vorausgesetzt.

1.2. Die GA-Mittel werden als *Investitionszuschüsse* auf Antrag gewährt.

1.2.1. *Anträge* müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle¹⁾ gestellt werden. Anträge für die gewerbliche Wirtschaft sind auf amtlichem Formular²⁾ zu stellen.

1.2.2. Investitionszuschüsse können für folgende *Investitionsvorhaben* gewährt werden: Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung, Erwerb und Verlagerung einer gewerblichen Betriebsstätte sowie für die damit im Zusammenhang stehende Schaffung von Ausbildungsplätzen und hochwertigen Arbeitsplätzen. Investitionszuschüsse können auch für wirtschaftsnahe *Infrastrukturvorhaben* gewährt werden.

1.2.3. Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden *Wirtschaftsgüter*. Ausgenommen von der Förderung sind Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen.

1.2.4. Förderfähig sind auch aktivierungsfähige Anschaffungskosten von *immateriellen Wirtschaftsgütern*, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter fallen. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

- der Investor diese nicht von verbundenen Unternehmen angeschafft hat und
- diese Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben sowie
- diese nicht mehr als 25 % des gesamten Investitionsvorhabens kosten.

1.3. *Mehrere Betriebsstätten* eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

1.4. Die öffentliche Förderung besteht in der Regel aus der *Investitionszulage* nach § 1 Investitionszulagengesetz (InvZulG)³⁾ in Höhe von 8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 % der Investitionskosten und einem *Investitionszuschuß aus GA-Mitteln*.

¹⁾ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 9.

²⁾ Gemäß Anhang 9.

³⁾ Das InvZulG läuft mit der Steuerreform 1990 aus. Nach dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) ist das InvZulG noch anzuwenden auf

1. vor dem 1. Januar 1990 abgeschlossene Investitionen

2. a) nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossene Investitionen,

b) vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten,

wenn der Steuerpflichtige die Investitionen vor dem 1. April 1989 begonnen hat.

1.4.1. Die Spanne zwischen der Investitionszulage und dem jeweiligen Förderhöchstsatz kann durch einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln ausgefüllt werden.

1.4.2. Kann für ein Investitionsvorhaben keine Investitionszulagenbescheinigung erteilt werden, kann der jeweilige Förderhöchstsatz in vollem Umfang durch einen GA-Zuschuß ausgeschöpft werden.

1.5. Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller *in früheren Jahren* gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.6. *Vor der Gewährung* von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.6.1. das Investitionsvorhaben den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entspricht;

1.6.2. das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.6.3. die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.6.4. ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;

1.6.5. die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;
- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch) übereinstimmen.

1.7. *Begriffsbestimmungen*

1.7.1. Für den Begriff *Betriebsstätte* gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff *gewerblich* richtet sich

nach den Bestimmungen des Gewerbesteuer-gesetz⁴⁾).

1.7.2. *Beginn des Investitionsvorhabens* ist der Beginn der ersten Investition. Baubeginn ist der erste Spatenstich. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern gilt die Bestellung als Beginn.

1.7.3. Zeitpunkt der *Anschaffung* ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen *Montage* durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der *Herstellung* ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

1.7.4. *Ausbildungsplätze* liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

1.7.5. *Gründungsphase* eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungs-investitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbstständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

1.7.6. *Schwerpunktorte* werden wie folgt unterteilt:

- Übergeordnete Schwerpunktorte im Zonenrandgebiet (A-Schwerpunktorte),
- übergeordnete Schwerpunktorte außerhalb des Zonenrandgebietes (B-Schwerpunktorte),
- sonstige Schwerpunktorte (C-Schwerpunktorte),
- Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage (E-Schwerpunktorte).

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft

2.1. GA-Mittel können nur für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des *verarbeitenden Gewerbes*⁵⁾ sowie in bestimmten *Dienstleistungsbetriebsstätten* gewährt werden.

2.2. Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (*Primäreffekt*).

⁴⁾ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 613); § 2 Gewerbesteuer-gesetz in der Fassung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657).

⁵⁾ Die Wirtschaftszweige, die zum verarbeitenden Gewerbe gehören, sind unter den Nummern 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Ausgabe 1979) genannt (s. Anhang 10).

2.2.1. Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „*Artbegriff*“).⁶⁾

2.2.2. Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „*Einzelfallnachweis*“).

2.2.3. Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die *Ausbildungsstätten* der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.3. Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue *Dauerarbeitsplätze* geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze müssen tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Bei den Dauerarbeitsplätzen soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die für eine Beschäftigung entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgesehen sind und entweder

- eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, oder
- zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur, insbesondere auch des Arbeitsplatzangebotes für Frauen führen, oder
- zur Auffächerung einer einseitigen Wirtschaftsstruktur der Gebiete beitragen.

2.3.1. *Ausbildungsplätze* können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden.

2.3.2. Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der *Beschäftigten* ist zu unterscheiden.

2.3.3. *Teilzeitarbeitsplätze* werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt

- ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
- zwei Teilzeitarbeitsplätze mit über 18 bis 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
- drei Teilzeitarbeitsplätze mit 12 bis 18 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit.

Tarifliche Arbeitszeiten unter 12 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.

2.3.4. *Saisonarbeitsplätze* finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.

⁶⁾ Bei den im Anhang 11 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffes erfüllt sind.

2.3.5. Bei *Mehrschichtbetrieben* ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.4. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.5. Der *Subventionswert* der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf die im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.5.1. Investitionszuschüsse werden mit ihren *Nominalbeträgen* in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.5.2. Die *Investitionszulage* wird stets mit einem Subventionswert von 8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 % angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter, bei denen anstelle der Investitionszulage ein GA-Zuschuß gewährt werden kann.

2.5.3. Bei zinsgünstigen *Darlehen* wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5 % ergibt⁷⁾. Die Summe der mit 7,5 % diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

2.5.4. Die Förderhöchstsätze können durch die Investitionszulage, einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln und/oder sonstige regionale Fördermittel ausgeschöpft werden. Diese Höchstsätze dürfen durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu 10 %-Punkte überschritten werden (*erhöhte Förderhöchstsätze*).

2.5.5. Bei einer alleinigen Inanspruchnahme *mehrer Investitionszulagen* ist eine evtl. Überschreitung der erhöhten Förderhöchstsätze zulässig. In diesem Fall dürfen GA-Zuschüsse und weitere Beihilfen für das Investitionsvorhaben nicht gewährt werden.

2.6. Zuschüsse kommen nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das 10fache der *durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz* nicht übersteigt. Der Durchschnittssatz wird aufgrund der in den vorangegangenen Jahren in den Fördergebieten durchgeführten Investitionen festgesetzt und beträgt z. Zt. 200 000 DM. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Fördersätze sind Höchstsätze, die den in Abschnitt 4. und 5. genannten Höchstsätzen vorgehen.

2.7. Ein Investitionsvorhaben, das im Zusammenhang mit einer *Betriebsverlagerung aus Berlin (West)* steht, kann nur dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für Berlin (West) nicht zu befürchten sind.

3. Ausschluß von der Förderung

3.1. Von der Förderung sind insbesondere *ausgeschlossen*:

- Baugewerbe,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Großhandel mit Konsumgütern, soweit nicht Import-/Exportgroßhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kurheime, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- Kraftwerke, die nicht überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen.

3.2. Aufgaben, die ohnehin einem *Fachressort* des Bundes oder eines Landes zufallen (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen) dürfen mit GA-Mitteln nicht gefördert werden.

3.3. Für ein Investitionsvorhaben, das *vor Antragstellung* (Antragseingang gemäß Ziffer 1.2.1.) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

4. Einzelne Investitionsvorhaben

4.1. *Errichtung* einer Betriebsstätte

4.1.1. GA-Mittel werden in der Regel nur gewährt, wenn die Betriebsstätte auf einem Grundstück errichtet wird, auf dem die Ansiedlung des Gewerbebetriebes *zulässig* ist.

4.1.2. In *Schwerpunktorten* dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

A-Schwerpunktorte	23 %
B-Schwerpunktorte	18 %
C-Schwerpunktorte	15 %
E-Schwerpunktorte	23 %

4.1.3. *Außerhalb von Schwerpunktorten* kann ein Investitionszuschuß gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung für die Beschäftigungslage der Region ist, insbesondere wenn in der Betriebsstätte nach Durchführung des Investitionsvorhabens überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind. In diesem Fall darf die Förderung die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligen.

4.2. *Erweiterung* einer Betriebsstätte

4.2.1. Bei der Erweiterung einer Betriebsstätte muß die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze entweder um *mindestens 15 %* erhöht oder es müssen *mindestens 50* zusätzliche Dauerarbeitsplätze ge-

⁷⁾ Für die Berechnung gilt die Subventionswerttabelle, Anhang 12.

schaffen werden. Hierbei wird ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie 2 Arbeitsplätze gewertet. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

4.2.2. In *Schwerpunktorten* dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

A-Schwerpunktorte	20 %
B-Schwerpunktorte	15 %
C-Schwerpunktorte	12 %
E-Schwerpunktorte	20 %

4.2.3. *Außerhalb von Schwerpunktorten* dürfen die Investitionskosten um höchstens 12 % verbilligt werden.

4.2.4. Bei Investitionsvorhaben, mit denen ein *neugegründetes Unternehmen* innerhalb der Gründungsphase (s. Ziffer 1.7.5.) beginnt, kann ein Investitionszuschuß in Anwendung der Regeln nach Ziffer 4.2.2. oder 4.2.3. auch dann gewährt werden, wenn die Arbeitsplatzvoraussetzungen nach Ziffer 4.2.1. nicht erfüllt werden.

4.3. *Umstellung oder grundlegende Rationalisierung* einer Betriebsstätte.

4.3.1. Ein Investitionsvorhaben kann als Umstellung oder grundlegende Rationalisierung angesehen werden, wenn es sich auf eine Betriebsstätte *insgesamt* oder einen *wichtigen Teil* einer Betriebsstätte bezieht.

4.3.2. Die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung muß für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze *erforderlich* sein und die *Wirtschaftlichkeit* der Betriebsstätte erheblich steigern.

4.3.3. Der *Investitionsbetrag* muß, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) in der Regel um mindestens 100 % übersteigen.

4.3.4. Ist in derselben Betriebsstätte bereits eine grundlegende Rationalisierung gefördert worden, müssen zwischen dem Beginn der neuen grundlegenden Rationalisierung und dem Ende der letzten geförderten grundlegenden Rationalisierung *mindestens sechs Jahre* liegen.

4.3.5. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

4.4. *Erwerb* einer Betriebsstätte

4.4.1. Der Erwerb einer *stillgelegten* oder von *Stillelegung bedrohten* Betriebsstätte, in der eine förderfähige Tätigkeit ausgeübt worden ist, kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen unabhängig

vom Schwerpunktortprinzip bis zur Höhe der nach den für die Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätzen (vgl. 4.1. und 5.3.) gefördert werden, wenn ein Unternehmen darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt und – soweit vorhanden – einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt.

4.4.2. Bei der absoluten *Höhe der Förderung* ist der Anteil der übernommenen Belegschaft zu berücksichtigen.

4.5. *Verlagerung* einer Betriebsstätte

4.5.1. Die Verlagerung einer Betriebsstätte kann in der Regel nur in *Schwerpunktorten* gefördert werden, es sei denn,

- es liegen die Voraussetzungen gemäß 4.1.3. vor oder
- es handelt sich um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebsstätte.

4.5.2. *Betriebsverlagerungen innerhalb der Fördergebiete* und Betriebsverlagerungen in Fördergebiete, bei denen die *überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird (Nahverlagerung)*, können bis zu dem für Erweiterungen am neuen Standort geltenden Förderhöchstsatz gefördert werden, wenn insgesamt eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. 4.2.1. und § 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG).

4.5.3. Wird die Betriebsstätte innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes verlagert, wird im *Benehmen* mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderhöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im *Einvernehmen* mit dem abgebenden Land gewährt werden.

4.5.4. Förderfähig sind nur die *Kosten der Erweiterung*, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der bisherigen Betriebsstätte mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze in der neuen Betriebsstätte oder durch Abzug des für die Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BauGB) von den Investitionskosten für die neue Betriebsstätte ermittelt werden.

4.5.5. Gefördert wird entweder – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – *pauschal* durch Gewährung der *Investitionszulage* nach § 1 InvZulG für die *gesamten Investitionskosten* der Betriebsverlagerung oder im Zusammenhang mit der Gewährung eines Investitionszuschusses auf der Grundlage der in 4.5.4. beschriebenen *genauen Berechnung der förderfähigen Investitionskosten*. Im letzteren Fall ist auf den danach ermittelten Förderhöchstbetrag der Betrag der Investitionszulage voll anzurechnen.

4.5.6. Betriebsverlagerungen, die die in Ziffer 4.2.1. genannten *Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen*, können gefördert werden, wenn sie eine *grundlegende Rationalisierung* darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer *städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme* nach dem Baugesetzbuch stehen. Der Fördersatz bestimmt sich nach

4.3.5.; für die Berechnung der förderfähigen Investitionskosten gilt 4.5.4.

4.5.7. Wird innerhalb der *Gründungsphase* (s. Ziffer 1.7.5.) damit begonnen, die Betriebsstätte eines neugegründeten Unternehmens auf ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück bzw. Gebäude oder -teil zu verlagern oder erwirbt das Unternehmen die in der Gründungsphase zunächst angemieteten Räume, kann dieses Investitionsvorhaben als Errichtung gefördert werden, wenn in dieser Betriebsstätte mindestens eine gleich große Anzahl von Dauerarbeitsplätzen geschaffen wird, wie in der bisherigen vorhanden war. Bei einer Teilverlagerung muß eine entsprechende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen in der bisherigen und der neuen Betriebsstätte vorhanden sein. Ziffer 4.5.4. findet auf diesen Sachverhalt keine Anwendung. Bei weiteren Investitionen nach der Verlagerung sind in diesen Betriebsstätten die für die Erweiterung (s. Ziffer 4.2.) geltenden Regeln anzuwenden.

4.6. Schaffung zusätzlicher betrieblicher *Ausbildungsplätze*

4.6.1. Werden im Zusammenhang mit förderfähigen Errichtungs- und Erweiterungsvorhaben sowie bei dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte zusätzliche Dauerausbildungsplätze geschaffen, kann ohne Anrechnung auf die Höchstförderung nach 4.1., 4.2., 4.4. und 5. für jeden in der geförderten Betriebsstätte zusätzlich geschaffenen Dauerausbildungsplatz ein besonderer Investitionszuschuß von 5 000 DM gewährt werden.

4.6.2. Zusätzliche Dauerausbildungsplätze liegen dann vor, wenn die Zahl der bestehenden Ausbildungsplätze nach Durchführung der Investition größer ist als vor Beginn der Investition und diese Zahl den in den letzten drei Jahren vor Beginn der Investition vorhandenen Durchschnitt der bestehenden Ausbildungsplätze überschreitet. Die Durchschnittszahl ist ggf. auf eine ganze Zahl abzurunden.

4.6.3. Der besondere Investitionszuschuß kann nur für die *bis zum 31. Dezember 1989* bei den zuständigen Stellen eingehenden Anträge gewährt werden.

4.6.4. Der besondere Investitionszuschuß ist in voller Höhe *zurückzuzahlen*, wenn der zusätzliche Ausbildungsplatz nicht innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Investitionsvorhabens und wenigstens für die Dauer eines regulären Ausbildungsverhältnisses dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt und mit einem Auszubildenden besetzt wird. Der besondere Investitionszuschuß kann auch zurückgefordert werden, wenn das Berufsausbildungsverhältnis oder bei dessen vorzeitiger Beendigung ein an seiner Stelle getretenes entsprechendes Berufsausbildungsverhältnis auf dem neu errichteten zusätzlichen Ausbildungsplatz nicht zum Abschluß gebracht wird. Entsprechende Nachweise sind nach Ablauf des regulären Ausbildungsverhältnisses der bewilligenden Stelle vorzulegen.

4.7. Schaffung *hochwertiger Arbeitsplätze*

4.7.1. Für Investitionsvorhaben von gewerblichen Betriebsstätten kann ein besonderer Investitionszuschuß gewährt werden, wenn in der Betriebsstätte

zusätzlich neue hochwertige Arbeitsplätze mit Bedeutung für die *Innovationsfähigkeit* des Betriebes geschaffen und für die Dauer von fünf Jahren besetzt werden.

4.7.2. Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit Bedeutung für die *Innovationsfähigkeit* des Betriebes und mit einem *Jahreseinkommen* von mindestens 60 000 DM brutto, insbesondere im *Forschungs-, Entwicklungs- und Planungsbereich*.

Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehalts. Einmalige Zahlungen wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlußprämien werden hierbei nicht berücksichtigt.

4.7.3. Bei der Ermittlung der Zahl der förderfähigen Arbeitsplätze bleiben Arbeitsplätze von *Geschäftsführern* und *tätigen Gesellschaftern* unberücksichtigt.

4.7.4. Ein Investitionsvorhaben ist nur dann förderfähig, wenn die Betriebsstätte den Primäreffekt gemäß 2.2. erfüllt. Die tatsächlichen Investitionskosten pro neu geschaffenem Arbeitsplatz müssen mindestens 10 % der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz (s. Ziffer 2.6.) betragen.

4.7.5. Für Investitionsvorhaben der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten kann der besondere Investitionszuschuß zusätzlich zur Investitionszulage gemäß § 1 InvZulG und zum Investitionszuschuß gemäß 4.1. und 4.2. gewährt werden.

4.7.6. Für Investitionsvorhaben, die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus einem anderen Fördergebiet oder aus Berlin (West) stehen, wird der besondere Investitionszuschuß nicht gewährt.

4.7.7. Der besondere Investitionszuschuß beträgt pro zusätzlich geschaffenem hochwertigen Arbeitsplatz in A- und E-Schwerpunktorten bis zu 25 000,— DM
in B-Schwerpunktorten bis zu 20 000,— DM
in C-Schwerpunktorten und außerhalb von Schwerpunktorten bis zu 15 000,— DM.

In Fällen, in denen die Arbeitsplatzschwelle gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG bzw. gemäß 4.2.1. nicht erfüllt wird, kann der — ausschließlich gewährte — besondere Investitionszuschuß um bis zu 10 000 DM über diese Beträge hinausgehen. Der besondere Investitionszuschuß darf jedoch nicht höher sein als die bei Erfüllung der Arbeitsplatzvoraussetzungen gemäß 4.2.1. sonst mögliche Höchstförderung.

4.7.8. Investitionszulage und/oder Investitionszuschuß für die tatsächlichen Investitionskosten sowie der besondere Investitionszuschuß dürfen, bezogen auf das Investitionsvolumen des Gesamtvorhabens, die im Rahmenplan genannten Förderhöchstsätze um bis zu 5 %-Punkte überschreiten.

4.7.9. Der bewilligenden Stelle ist für die Dauer von *fünf Jahren jährlich nachzuweisen*, daß für jeden mit dem besonderen Investitionszuschuß geförderten und

für jeden bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte bereits vorhandenen hochwertigen Arbeitsplatz ein Bruttojahreseinkommen in der in 4.7.2. genannten Mindesthöhe gezahlt worden ist. Für Zeiten, in denen die Gesamtzahl der hochwertigen Arbeitsplätze nicht nachgewiesen werden kann, ist der besondere Investitionszuschuß anteilig zurückzuzahlen. Der hochwertige Arbeitsplatz ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Investitionsvorhabens zu besetzen. Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Besetzung des Arbeitsplatzes. Die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen (s. Abschnitt 6) finden insoweit keine Anwendung.

5. Ergänzende Regelungen für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs

5.1. Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs können nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen *Fremdenverkehrsgebieten* gefördert werden.

5.2. Gefördert werden

- Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der *Beherbergung* dienen, d. h., daß mindestens 30 % der Umsätze mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden,
- *Campingplätze*, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden, d. h., einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen,
- *Fremdenzimmer* in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, wenn diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

Investitionsvorhaben in *sonstigen Betriebsstätten des Fremdenverkehrs* werden nicht gefördert.

5.3. Bei der *Errichtung* einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen. Bei Vorhaben im Zonenrandgebiet können die Investitionskosten bei Vorliegen eines hohen Struktureffektes ausnahmsweise bis zu 23 % verbilligt werden.

5.4. Bei der *Erweiterung* einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs gilt 4.2.1. mit der Maßgabe, daß die Erweiterung auch dann gefördert werden kann, wenn die *Bettenzahl* bzw. bei Campingplätzen die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten *Stellplätze* um mindestens 20 % erhöht wird. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

5.5. Bei der *Umstellung* oder *grundlegenden Rationalisierung* einer Betriebsstätte des Fremdenverkehrs gelten die Ziffern 4.3.1. bis 4.3.3. mit der Maßgabe, daß ein Investitionsvorhaben zur *qualitativen Verbesserung des Angebotes* einem grundlegenden Rationalisierungsvorhaben gleichgestellt ist. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

6. Nichterreichung von Fördervoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)

6.1. Der mit der Gewährung von GA-Mitteln beabsichtigte *Förderzweck* kann grundsätzlich nur dann als erreicht angesehen werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluß des Investitionsvorhabens erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, können der Bewilligungsbescheid *widerufen* und die gewährte Förderung *ganz oder teilweise zurückverlangt* werden.

6.2. Bei der Beurteilung der Frage, ob die im Antrag angegebenen *Arbeitsplatzziele* nach Abschluß des Investitionsvorhabens erreicht worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß der Zahl der auf tarifliche Vollarbeitszeit umgerechneten Beschäftigten in einer Betriebsstätte wenigstens eine gleichhohe Zahl von Dauerarbeitsplätzen gegenübersteht.

6.3. Entspricht die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeitsplätzen, weil die *Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen* worden sind, ist die Förderung in jedem Fall ganz zurückzuverlangen.

6.4. Von einer Rückforderung *kann abgesehen werden*,

6.4.1. wenn die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der *Arbeitsmarkt* erschöpft war oder weil die *Marktverhältnisse* sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben,

6.4.2. wenn die Dauerarbeitsplätze bei einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns *unvorhersehbarer struktureller Anpassungen* an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird,

6.4.3. wenn ein als Erweiterung angekündigtes Investitionsvorhaben nachträglich als eine *förderungswürdige Umstellung oder grundlegende Rationalisierung* anerkannt werden kann und die gewährte Förderung im Rahmen der Höchstsätze nach 2.6. und 4.3.5. nicht überschritten wird.

7. Übernahme von Bürgschaften

7.1. Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können *modifizierte Ausfallbürgschaften* von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

7.2. *Nach Beginn eines Investitionsvorhabens* ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft

abweichend von Ziffer 3.3. ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,
- b) der Investitionszuschuß genehmigt wird,
- c) das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

7.3. Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

7.3.1. Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

7.3.2. Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

7.3.3. Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

7.3.4. Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

7.3.5. Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

7.3.6. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

8. Ausbau der Infrastruktur

8.1. Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

8.1.1. die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete

- in den ausgewiesenen Schwerpunkttorten der regionalen Förderprogramme grundsätzlich entsprechend dem Bedarf für voraussehbare förderfähige Investitionsvorhaben
- außerhalb dieser Schwerpunkttorte nur im Zusammenhang mit konkreten förderfähigen Investitionsvorhaben.

Zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete zählt auch die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete für förderfähige gewerbliche Zwecke;

8.1.2. die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen;

8.1.3. die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

8.1.4. die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

8.1.5. die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der in den Regionalen Förderprogrammen genannten Fremdenverkehrsgebiete;

8.1.6. die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von Abschnitt 2. an geschulten Arbeitskräften besteht;

8.1.7. die Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die durch zeitlich beschränkte Bereitstellung von Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten für selbständige Unternehmen die Gründung neuer Unternehmen, oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern (Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

8.2. Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert.

8.2.1. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten.

8.2.2. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

8.3. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt.

8.4. Die Kosten des Grundstückserwerbs werden in den förderfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

9. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet

Im Hinblick auf die politisch bedingte Sondersituation kann in unmittelbarer Nähe der Grenze zur DDR und CSSR in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunkttortprinzip abgewichen sowie eine Förderung bis zu 23 % gewährt werden. Im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur möglich; dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

10. Übergangsregelungen

10.1. *Änderungen* der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung gelten – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall – von dem Zeitpunkt ab, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

10.2. Werden *Fördermöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert*, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen unverzüglich beantragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderung angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. Ziffer 3.3. wird auf solche Anträge nicht angewandt.

10.3. *Verlieren* Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre *Eigenschaft als Fördergebiet oder als Fremdenverkehrsgebiet*, können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn

10.3.1. der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das dem Jahr folgt, in dem das betreffende Gebiet nicht mehr Fördergebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist, sofern nicht im Einzelfall eine andere *Antragsfrist* gilt⁸⁾, und

10.3.2. die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines *Zeitraums von drei Jahren* nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sind.

⁸⁾ Aufgrund der Entscheidung des Planungsausschusses über die Neuabgrenzung der Fördergebiete bzw. über befristete Sonderprogramme gelten für das laufende Jahr 1989 (Stand: 18. Rahmenplan 1989) folgende Endtermine für Anträge auf die Bescheinigung für die regionale Investitionszulage (§ 2 InvZulG) *) sowie auf die Gewährung von GA-Investitionszuschüssen und damit für den Abschluß der Investitionen innerhalb des Dreijahreszeitraumes nach Ablauf der Antragsfrist:

- a) Bei der Arbeitsmarktreion Bremen aufgrund des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie (Anhang 14 des Rahmenplans):
 - Für GA-Investitionszuschüsse (nur für Infrastrukturinvestitionen)
 - = Letzter Antragstermin: 31. Dezember 1989
 - = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1992
 - Für Investitionszulagen *):
 - = Letzter Antragstermin für die Bescheinigung: 31. Dezember 1989
 - = Endtermin für Abschluß der Investitionen: s. S. 3, Anm. 3.
 - b) Bei Gebieten, die aufgrund der Neuabgrenzungsbeschlüsse vom 4. Juli 1986 mit dem 16. Rahmenplan zum 1. Januar 1987 aus der Förderung ausgeschieden sind (vgl. 16. Rahmenplan Bundestags-Drucksache 11/583 Anhang P)
 - Für GA-Investitionszuschüsse:
 - = Letzter Antragstermin: 31. Dezember 1988
 - = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1992
 - Für Investitionszulagen *):
 - = Letzter Antragstermin für die Bescheinigung: 31. Dezember 1987
 - = Endtermin für Abschluß der Investitionen: s. S. 3, Anm. 3.
 - c) Bei Gebieten, die aufgrund des Planungsausschußbeschlusses vom 2. Juli 1987 mit Wirkung vom 1. Januar 1988 aus der Förderung ausgeschieden sind (vgl. 17. Rahmenplan Bundestags-Drucksache 11/2362 Anhang O)
 - Für GA-Investitionszuschüsse
 - = Letzter Antragstermin: 31. Dezember 1987
 - = Endtermin für Abschluß der Investitionen: 31. Dezember 1990
 - Für Investitionszulagen *):
 - = Letzter Antragstermin für die Bescheinigung: 31. Dezember 1987
 - = Endtermin für Abschluß der Investition: s. S. 3, Anm. 3.
- *) *Hinweis:* Die Endtermine für die regionale Investitionszulage gelten nur vorbehaltlich der Regelung im Steuerreformgesetz 1990 (s. dazu Ziffer 1.4., Anm. 3).

Teil III

Regionale Förderprogramme

1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet:

Flensburg-Schleswig, Nordfriesland, Heide-Meldorf, Itzehoe, Kiel-Neumünster, Segeberg-Stormarn, Hzt. Lauenburg, Lübeck und Ostholstein

Sonderprogrammgebiet:¹⁾

Flensburg-Schleswig, Nordfriesland, Heide-Meldorf, Itzehoe, Kiel-Neumünster, Hzt. Lauenburg und Lübeck

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 16 aufgelistet. Bis auf Nordfriesland, Heide-Meldorf und Itzehoe gehören alle vorgenannten Arbeitsmarktregionen zum Zonenrandgebiet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 6 A-Schwerpunktorte, 4 B-Schwerpunktorte, 21 C-Schwerpunktorte und 3 E-Schwerpunktorte im Normalfördergebiet.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 17 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1987)

— Einwohner (Aktionsraum):	2 297 675
— Einwohner (Schleswig-Holstein):	2 556 529
— Einwohner (Schwerpunktorte/ Mitorte):	1 179 577
— Fläche qkm (Aktionsraum):	15 067,87 km ²
— Fläche qkm (Schleswig-Holstein):	15 727,90 km ²

¹⁾ Gemäß Beschluß des Planungsausschusses vom 5. November 1986 über Sondermaßnahmen in den Küstenländern (Werftregionen)

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die Arbeitsmarktregionen weisen in ihrer Struktur erhebliche Unterschiede auf.

Das nördliche Randgebiet um Hamburg ist ein Raum mit positiver wirtschaftlicher Entwicklung. Die Städte Kiel, Lübeck und Flensburg mit ihren Einzugsbereichen sind industriell geprägte Standorte, die seit geraumer Zeit sektorspezifische Probleme aufweisen (Schiffbaukrise). Eine positive Sonderentwicklung hat der Industriestandort Neumünster genommen. Die übrigen Gebiete sind ländliche Räume, in denen bisher vor allem der Fremdenverkehr eine gewerbliche Entwicklung ermöglicht hat. Das Gebiet der Lübecker Bucht und der östlichen Kieler Förde sowie die nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr, Amrum und die Insel Helgoland sind Fremdenverkehrsordnungsräume, das Mündungsgebiet der Elbe ist Fremdenverkehrsentwicklungsraum. Die verkehrserferne Lage und die immer noch ungenügende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz bewirken vor allem für die nördlichen und westlichen Landesteile wirtschaftliche Nachteile.

Die strukturelle Schwäche in den nördlichen und westlichen Landesteilen drückt sich in einer ungewöhnlich geringen Industriedichte aus. So erreicht sie in der Arbeitsmarktregion Nordfriesland nur 16,5 % des Bundesdurchschnitts und bleibt auch in den Arbeitsmarktregionen Flensburg-Schleswig mit 44,3 % und Heide-Meldorf mit 42,6 % weit unter dem Bundesdurchschnitt. Dementsprechend niedrig ist die Wirtschaftskraft.

Die übrigen zum Zonenrandgebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen sind in ihrer Gesamtheit von den Folgen der deutschen Teilung besonders betroffen, durch die der schleswig-holsteinischen Wirtschaft bedeutende Absatzgebiete verlorengegangen sind. Neugewonnene Absatzgebiete konnten bis heute noch keinen Ausgleich schaffen. Die Randlagebedingungen wirken sich erschwerend auf die notwendige industrielle Umstrukturierung in den größeren Städten aus, da Märkte fehlen, die neue Produkte aufnehmen können.

Die Landwirtschaft, heute noch in den ländlichen Räumen ein bedeutender Wirtschaftszweig, wird weiterhin Arbeitsplätze freisetzen.

In den ländlichen Räumen des Zonenrandgebietes, namentlich in den Kreisen Schleswig-Flensburg,

Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Hrgt. Lauenburg sowie in den überwiegend ländlichen Teilen der Westküste fehlt es an einer breiten gewerblichen Basis und an modernen Dienstleistungsbetrieben. Das gilt in besonderem Maße für Gebiete in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze.

Sichtbaren Ausdruck findet die Strukturschwäche in weiten Teilen des Landes in hohen Arbeitslosenzahlen und in unterdurchschnittlicher Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner.

2.1. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

– Normalfördergebiet:

Nachstehende Tabelle Nr. 1 enthält für die vorgenannten Arbeitsmarktregionen die Werte der Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1986, die zur Anerkennung der Förderbedürftigkeit geführt haben.

Defizite in der Einkommenssituation und hohe Arbeitslosigkeit spiegeln die Strukturschwäche der Regionen wieder. In den Arbeitsmarktregionen Flensburg-Schleswig, Nordfriesland, Heide-Meldorf und Itzehoe überstieg die durchschnittliche Arbeitslosenquote 1981 bis 1985 den Bundesdurchschnitt um mehr als 50 %-Punkte. Bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner verfehlten alle neun Arbeitsmarktregionen den Bundesdurchschnitt, am stärksten die Arbeitsmarktregion Herzogtum Lauenburg (–37,6 %); dies ist teilweise bedingt durch Pendelbeziehungen nach Hamburg.

– Sonderprogrammgebiet:

Aufgrund von Arbeitsplatzverlusten im Schiffbau in Höhe von 3 000 in den Jahren 1982 bis 1985 und wegen der besonders sonst ungünstigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage (vgl. Tabelle Nr. 1) wurden die Arbeitsmarktregionen Flensburg-Schleswig, Kiel-Neumünster, Lübeck, Hrgt. Lauenburg, Nordfriesland, Heide-Meldorf und Itzehoe als Sonderprogrammgebiet ausgewiesen.

2.2. Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle Nr. 2 zu entnehmen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Ziele:

- Aus den unterschiedlichen Strukturen und wirtschaftlichen Situationen in den Arbeitsmarktregionen resultieren differenzierende regionale Entwicklungserfordernisse.

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet sollen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur dienen, wobei in den einzelnen Arbeitsmarktregionen vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Arbeitsmarktregionen und Standorten, die gegenwärtig mit besonderen Strukturproblemen zu kämpfen haben, bedarf es einer Ergänzung der vorhandenen Branchenstruktur durch neue zukunftssträchtige Firmen. Dies gilt namentlich für die Arbeitsmarktregionen Kiel-Neumünster, Lübeck und Flensburg-Schleswig mit den größeren Wertstandorten des Landes. Es kommt darauf an, durch gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Insbesondere gilt es in den Wertstandorten Ersatzarbeitsplätze für im Schiffbau ausscheidende Arbeitnehmer in zukunftsorientierten und umweltverträglichen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben zu schaffen. Soweit betriebliche Anpassungen an grundlegenden Marktveränderungen erforderlich sind, muß mit den Förderungsmaßnahmen auf eine Sicherung bestehender Arbeitsplätze abgestellt werden.

In den stark von der Landwirtschaft geprägten Räumen der Kreise Hrgt. Lauenburg, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde sowie in den überwiegend ländlichen Teilen der Westküste soll die Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft durch Neuansiedlungen und Erweiterungen bestehender Betriebe gefördert und dadurch Abwanderungstendenzen von Arbeitskräften entgegengewirkt werden.

Im schleswig-holsteinischen Umland von Hamburg bleibt das raumordnungs- und regionalpolitische Hauptziel weiterhin, die industrielle Entwicklung stärker von der Landesgrenze weg entlang der Entwicklungsachsen in die Nachbarkreise einzuziehen.

Erhebliche Bedeutung kommt der Fremdenverkehrswirtschaft im Lande zu. Sie kann vielerorts in großem Maße zur Hebung des Wohlstandes der ansässigen Bevölkerung beitragen. Für den Fremdenverkehr an der Nordseeküste, auf den Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste wirkt sich allerdings die kurze Saison nachteilig aus. Diesem Nachteil soll mit einer Verbesserung der Attraktivität durch Maßnahmen zur Saisonverlängerung entgegengewirkt werden.

In den Jahren 1989 bis 1993 soll im gesamten Fördergebiet von Schleswig-Holstein ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 6,74 Mrd. und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 373,0 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sind Haushaltsmittel in Höhe von rd. 392,0 Mio. DM einzusetzen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Die auf die verschiedenen Investitionsbereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die ent-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1986

Arbeitsmarkt-region	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1981—1985		Bruttolohn und -gehalt der abhängig beschäftigten Personen im Jahres- durchschnitt 1982		Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1982		Infra- struktur- indika- toren 1985	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1986)	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % der Bundes- bevöl- kerung
Normalfördergebiet:									
Flensburg-Schleswig .	13,7	169,14	30 405	92,87	22 823	93,9	91,9	268 694	0,44
Nordfriesland	12,7	156,79	28 949	88,42	19 579	80,5	100,3	161 130	0,26
Heide-Meldorf	13,2	162,96	29 997	91,62	22 651	93,1	96,5	131 888	0,22
Itzehoe	12,6	155,56	29 583	90,36	20 678	85,0	99,7	130 903	0,22
Kiel-Neumünster	12,2	138,27	31 778	97,06	22 931	94,3	109,6	680 856	1,11
Segeberg-Stormarn . .	7,8	96,30	31 452	96,07	17 914	73,7	91,1	399 954	0,66
Herzogtum Lauenburg	8,2	101,23	30 364	92,74	15 186	62,4	71,9	127 363	0,21
Lübeck	11,2	138,27	29 974	91,55	20 443	84,1	131,8	402 544	0,66
Ostholstein	11,6	143,21	28 912	78,62	22 122	91,0	91,8	49 258	0,08
insgesamt . . .								2 352 590	3,85
Sonderprogrammgebiet:									
Flensburg-Schleswig .	} s. o.								
Kiel-Neumünster									
Lübeck									
Herzogtum Lauenburg									
Nordfriesland									
Heide-Meldorf									
Itzehoe									

sprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

- b) Die nachfolgend genannten, zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Sonderprogrammgebiet dienen vorrangig der Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze außerhalb des Schiffbaus sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur insbesondere in Wertstandorten. Hierfür stehen in den Jahren 1987 bis 1989 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 100,0 Mio. DM zur Verfügung; davon entfallen auf das Jahr 1989 25,0 Mio. DM (vgl. Tabelle Nr. 3).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- a) Bei den Bemühungen um eine durchgreifende Verbesserung von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes steht der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur an vorrangiger Stelle. Mit der im Jahr 1989 fertig werdenden Autobahn Kiel-Rendsburg, der im Bau befindlichen Autobahn Itzehoe-Heide sowie durch den vierspurigen Ausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen und die erforderlichen Folgemaßnahmen im Rahmen des Baus der Bundesautobahn Hamburg-Berlin an der B 404/B 205 soll die überregionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebiets weiter verbessert werden. Die angestrebte Verbesserung des überregio-

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarkt-region	Erwerbsfähigen- quote (25. Mai 1989—VZ)		Arbeitslosen- quote Jahresdurch- schnitt 1987		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1987		Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1987		Bruttowert- schöpfung je Einwohner 1984	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	absolut	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts
Flensburg-Schleswig ..	59,4	97,9	15,5	174,2	51	44,3	37 859	84,5	24 616	91,4
Nordfriesland	58,9	97,0	14,1	158,4	19	16,5	34 633	77,3	21 090	78,3
Heide-Meldorf	57,4	94,6	16,1	180,9	49	42,6	47 719	106,5	25 796	95,7
Itzehoe	59,3	97,7	13,6	152,8	68	59,1	42 964	95,9	22 862	84,8
Kiel-Neumünster	60,5	99,7	13,2	148,3	66	57,4	41 294	92,2	24 975	92,7
Segeberg-Stormarn ...	61,7	101,6	8,4	94,3	85	73,9	44 118	98,5	20 443	75,9
Herzogtum Lauenburg	60,0	98,8	9,2	103,4	62	53,9	39 981	89,2	19 978	74,1
Lübeck	58,5	96,9	13,2	148,3	66	57,4	39 774	88,8	22 260	82,6
Ostholstein	57,6	94,9	12,7	142,7	30	26,1	33 917	75,7	23 967	88,9

nen Eisenbahnnetzes zielt in die gleiche Richtung.

- b) Neben der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dienen landeseigene Programme wie das Existenzgründungsprogramm und das Technologieförderungsprogramm der Stärkung des mittelständischen Entwicklungspotentials auch im Fördergebiet.

- c) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden.

Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck und Flensburg zugute.

- d) Seit 1988 nimmt Schleswig-Holstein den Europäischen Regionalfonds über das „Nationale Programm von gemeinschaftlichem Interesse Schleswig-Holstein“ in Anspruch. Dieses im Juli 1988 von der EG-Kommission genehmigte Programm läuft über den Zeitraum von 1988 bis 1991. Es ist inhaltlich weitgehend an das schleswig-holsteinische Aktionsprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ angelehnt. In das Programm wurden Regionen einbezogen, die entweder zu den strukturschwächeren Gebieten des Landes gehören (Landesteil Schleswig-/Westküste) oder von den strukturellen Problemen der Werftindustrie in besonderem Maße betroffen sind (Werftstandorte). Das

Programm hat ein GA-Fördervolumen von 223 Mio. DM. Der EFRE beteiligt sich an der Programmfinanzierung im Erstattungswege mit 50 % der GA-Mittel = 111,5 Mio. DM. Die Rückflüsse für Schleswig-Holstein betragen für diesen Zeitraum jahresdurchschnittlich 13,5 Mio. DM (netto, nach Abzug des vom Bund zurückbehaltenen Anteils).

- e) Zur Überwindung der Strukturschwäche in der schleswig-holsteinischen Westküstenregion und im Landesteil Schleswig legt das Land ab 1989 zwei gezielte Programme mit mehrjähriger Laufzeit auf. Die beiden Regionalprogramme sollen zu einer Verbesserung der Beschäftigungssituation und einer Modernisierung der Wirtschaft führen sowie zu einem verstärkten Umweltschutz beitragen. Die Programme sehen die Förderung investiver und nichtinvestiver Maßnahmen in verschiedenen wirtschaftsrelevanten Feldern und im Umweltschutzbereich vor.

- f) Des weiteren wird das Land ab 1989 ein mehrjähriges Programm „Arbeit und Umwelt“ durchführen, um landesweit einen Umstrukturierungsprozeß in Richtung auf mehr Beschäftigung und umweltorientiertes Wachstum in die Wege zu leiten. Das Programm sieht zum überwiegenden Teil die Förderung von Infrastrukturinvestitionen öffentlicher Träger in umwelt- und wirtschaftsrelevanten Maßnahmenbereichen, in gewissen Umfang aber auch die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen privater und öffentlicher Träger in zukunftsweisenden Wirtschaftsbereichen vor.

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1989 bis 1993		Finanzmittel						
	insgesamt	davon im ZRG	1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1989 bis 1993	
								insgesamt	davon im ZRG
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben .	6 740,0	5 160,0							
a) GA-Mittel			37,609	41,66	42,56	44,56	44,56	210,949	167,769
b) Sonderprogramm-Mittel			11,75	—	—	—	—	11,75	7,0
c) Investitionszulage			130,0	130,0	—	—	—	260,0	206,0
2. Förderung des Abbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	373,0	274,0							
a) GA-Mittel			40,861	36,81	35,91	33,91	33,91	181,401	131,04
b) Sonderprogramm-Mittel			13,25	—	—	—	—	13,25	9,6
insgesamt			78,47	78,47	78,47	78,47	78,47	392,35	298,809
a) GA-Mittel			25,0	—	—	—	—	25,0	16,6
b) Sonderprogramm-Mittel			130,0	130,0	—	—	—	260,0	206,0
c) Investitionszulage									

¹⁾ Die für 1989 und 1990 eingesetzten Planzahlen für die Steuermindereinnahmen der wegfallenden regionalen Investitionszulage sind wegen der Übergangsregelung (vgl. Anhang 4) mit großer Unsicherheit behaftet.

²⁾ Im Zusammenhang mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage werden die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM (50 % Bund/50 % Länder) ab 1991 aufgestockt. Eine Aufteilung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Zusammenhang mit der für 1991 vorgesehenen Neuabgrenzung.

C. Förderergebnisse 1987 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1987 wurden 35,4 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 71 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirt-

schaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 867,9 Mio. DM bewilligt. Hinzu kamen Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit den genannten Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet war die Schaffung von rd. 1570 neuen Dauerarbeitsplätzen verbunden.

- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten* waren dabei Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (97,1 % aller Investitionsprojekte).

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt ein deutliches Schwergewicht beim verarbeitenden Gewerbe (83,2 % des geförderten Investitionsvolumens, wobei davon 30,9 % auf die Chemische Industrie und 21 % auf die Feinmechanik/Optik entfallen).

- Die *Förderhöchstsätze* wurden in 27,3 % aller Fälle ausgeschöpft, der *durchschnittliche Fördersatz* betrug 10,7 % der Investitionskosten.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfielen auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Aktionsprogramms rd. 42,3 %.

— Infrastruktur

- Im Jahr 1987 wurden 38,9 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 71 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 115,6 Mio. DM bewilligt.
Schwerpunkte lagen hier in den Bereichen Gewerbe- und Industriegeländeerschließung und bei Abwasserreinigungs- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen mit rd. 55 % aller Projekte.
- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 33,7 % der Investitionskosten.

2. Normalfördergebiet (nur Zonenrandgebiet)

Von den in C 1. aufgeführten Förderergebnissen entfielen auf das Zonenrandgebiet für die „Gewerbliche Wirtschaft“ 31,1 Mio. DM Haushaltsmittel. Mit diesen Mitteln wurden 55 Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von 565,6 Mio. DM gefördert, wobei nach Aussagen der Betriebe 1 292 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen wurden. Auf den Bereich *Infrastruktur* entfielen 31,8 Mio. DM Haushaltsmittel zur Förderung von 56 Investitionsvorhaben. Dadurch wurden Investitionen von 90,7 Mio. DM ermöglicht.

3. Sonderprogrammgebiet

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1987 wurden 45,4 Mio. DM Sonderprogrammmittel zur Förderung von 39 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem In-

vestitionsvolumen von 314,9 Mio. DM bewilligt. Hinzu kamen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben war die Schaffung von rd. 1 390 neuen Dauerarbeitsplätzen verbunden.

- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß ein weiterer Schwerpunkt beim verarbeitenden Gewerbe zu finden war (71,7 % des geförderten Investitionsvolumens, wobei hiervon 15,7 % auf Elektronik entfielen.)

- Die *Förderhöchstsätze* wurden in 89,7 % aller Fälle ausgenutzt; der *durchschnittliche Fördersatz* betrug 14,9 % der Investitionskosten.
- Die geförderten Investitionsprojekte entfielen *ausschließlich* auf Schwerpunkorte/Mitorte des Sonderprogrammgebietes.

— Infrastruktur

Im Jahre 1987 wurden 54,6 Mio. DM Sonderprogrammmittel zur Förderung von 15 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 100,1 Mio. DM bewilligt.

Schwerpunkte lagen hier in den Bereichen Ausbau kommunaler Infrastruktur (Häfen) und Gewerbe- und Industriegeländeerschließung mit rd. 83 % aller Projekte.

- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 54,6 % der Investitionskosten.

4. Förderergebnisse (1983 bis 1987)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1983 bis 1987 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (so weit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 15 dargestellt. *

2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

A Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

Normalfördergebiet:

Cuxhaven, Bremerhaven *), Stade-Bremervörde, Unterweser, Wilhelmshaven, Emden-Leer, Ammerland-Cloppenburg, Vechta-Diepholz, Nordhorn, Meppen, Syke, Oldenburg, Nienburg-Schaumburg, Hameln, Lingen, Rotenburg, Soltau, Uelzen, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Fallingb., Wolfsburg, Alfeld, Braunschweig-Salzgitter, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden-Höxter *), Harz und Göttingen-Nordheim.

Sonderprogrammgebiet¹⁾:

Bremen *), Bremerhaven *), Osnabrück *), Braunschweig-Salzgitter, Cuxhaven, Stade-Bremervörde, Unterweser, Wilhelmshaven, Oldenburg, Emden-Leer, Nordhorn.

Bei der Abgrenzung des o. g. Aktionsraums ist zu beachten, daß das durch die o. g. Arbeitsmarktregionen beschriebene Gebiet durch Feinabgrenzung (Gebietsaustausch) verändert wurde.

Die zum *gesamten* Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung und Fördergebieten mit Übergangsregelungen) gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 16 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich im Normalfördergebiet auf 10 A-Schwerpunktorte, 11 B-Schwerpunktorte, 39 C-Schwerpunktorte und 7 E-Schwerpunktorte. Das Sonderprogrammgebiet ist zusätzlich mit einem A-Schwerpunktort, 2 B-Schwerpunktorten und einem C-Schwerpunktort ausgestattet.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 17 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum (einschl. Sonderprogrammgebiete, aber ohne Fördergebiete mit Übergangsregelungen):

= Einwohner (Aktionsraum) 1987:	5 561 866
= Einwohner (Niedersachsen insgesamt) 1987:	7 190 215
= Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte) 1987:	2 639 314
= Fläche qkm (Aktionsraum):	40 514
= Fläche qkm (Niedersachsen insgesamt)	47 439

¹⁾ gemäß Beschlüssen des PA. vom 5. November 1986, 2. Juli 1987 und 14. April 1988

*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das niedersächsische Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe setzt sich aus drei unterschiedlich begründeten, zum Teil einander überschneidenden Teilgebieten zusammen. Es handelt sich um

- zum Normalfördergebiet gehörende Regionen außerhalb des Zonenrandgebietes,
- das zum Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehörende Zonenrandgebiet,
- Gebiete, für die wegen sektoraler Anpassungsprobleme Sonderprogramme der Gemeinschaftsaufgabe aufgelegt wurden.

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

○ Normalfördergebiet

Für die außerhalb des Zonenrandgebietes liegenden niedersächsischen Normalfördergebiete wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung der Fördergebiete im Jahre 1986 festgestellt. Die Werte für die Abgrenzungsindikatoren sind ebenfalls in der Tabelle 1 ausgewiesen.

Die Abgrenzungsindikatoren belegen besonders große Arbeitsmarktprobleme in den nordwestniedersächsischen Regionen Emden/Leer, Ammerland/Cloppenburg, Meppen, Wilhelmshaven und in der Region Lüchow-Dannenberg. Speziell diese Region wird darüber hinaus durch einen erheblichen Einkommensrückstand geprägt.

Das zum Normalfördergebiet gehörende Zonenrandgebiet befindet sich durch die Teilung Deutschlands und die rigorose Abgrenzung seitens der DDR in einer sehr peripheren Standortlage, die seine wirtschaftliche Entwicklung in besonderem Maße beeinträchtigt. Die periphere Lage des Zonenrandgebietes wird sich mit der Realisierung des Europäischen Binnenmarktes verschärfen:

- Durch die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes verlagern sich tendenziell ökonomische Aktivitäten in zentrale Gebiete der Europäischen Gemeinschaft. Diese Gebiete sind vom niedersächsischen Zonenrandgebiet weiter entfernt als die bisher wichtigeren nationalen Wirtschaftszentren.
- Der mit dem Europäischen Binnenmarkt verbundene Abbau der Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaft verursacht besondere Entwicklungsimpulse, die speziell den Regionen zugute kommen, die beiderseits der Binnengrenzen liegen. Hiervon profitieren die

— wie das niedersächsische Zonenrandgebiet — an den Außengrenzen gelegenen Regionen nicht. Ihre Wettbewerbsposition und Entwicklungschancen verschlechtern sich dementsprechend speziell gegenüber den an den Binnengrenzen gelegenen Gebieten.

Die für die Regionen des niedersächsischen Zonenrandgebietes ausgewiesenen Fördergebietsindikatoren (vgl. Tabelle 1) besagen deshalb nichts über ihre aus der Teilung Deutschlands und der damit verbundenen Grenzlage resultierende Förderbedürftigkeit.

○ Sonderprogrammgebiet:

Von Sonderprogrammen der Gemeinschaftsaufgabe wird eine dritte Gruppe von Gebieten erfaßt. Zum Teil gehören diese Gebiete bereits zum Normalfördergebiet, zum Teil liegen sie außerhalb des Normalfördergebietes. Die Werte für die Fördergebietsindikatoren sind ebenfalls in der Tabelle 1 ausgewiesen.

- Zum Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie gehören die Arbeitsmarkregion Braunschweig/Salzgitter und Teile der Arbeitsmarkregion Osnabrück. Diese Gebiete wurden in das 1982 aufgelegte und ursprünglich bis zum 31. Dezember 1985 laufende Sonderprogramm wegen eines Verlustes von rd. 6 400 Arbeitsplätzen in der Eisen- und Stahlindustrie aufgenommen. In den nachfolgenden Jahren wurde das Sonderprogramm wegen eines andauernden Arbeitsplatzabbaues in der Eisen- und Stahlindustrie zweimal verlängert, zuletzt im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, bis zum 31. Dezember 1991. Dabei wurden in der Arbeitsmarkregion Osnabrück die Ge-

meinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W. zusätzlich einbezogen, gleichzeitig wurden für die von diesem Sonderprogramm begünstigten Gebiete zusätzliche Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von insgesamt 50 Mio. DM für die Jahre 1989 bis 1993 bereitgestellt.

- Zum Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie der Arbeitsmarkregion Bremen gehören auch die niedersächsischen Teile dieser Arbeitsmarkregion. Das Sonderprogramm ist mit einem Arbeitsplatzabbau in den o. g. Branchen von wenigstens 6 300 begründet worden. Das ursprünglich vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1987 laufende Programm wurde bis zum 31. Dezember 1989 verlängert.
- Wegen der Arbeitsplatzverluste im Schiffbaubereich wurden für die davon betroffenen, im Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe liegenden Werftregionen Cuxhaven, Stade/Bremervörde, Unterweser, Wilhelmshaven, Oldenburg und Emden/Leer zusätzliche Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von insgesamt 60 Mio. DM für die Jahre 1987 bis 1989 bereitgestellt. Diese Mittel können gem. Beschluß des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987 auch in den Arbeitsmarkregionen Osnabrück, Braunschweig/Salzgitter und Nordhorn eingesetzt werden.

2.2 Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarkregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle Nr. 2 zu entnehmen.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1986

Arbeitsmarkt-region	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1981—1985		Bruttolohn und -gehalt der abhängig beschäftigten Personen im Jahres- durchschnitt 1982		Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1982		Infra- struktur- indika- toren 1985	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1986)	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % der Bundes- bevöl- kerung
Normalfördergebiet (Nichtzonenrandgebiet)									
* Cuxhaven	11,0	135,8	30 470	93,1	18 827	77,4	71,9	91 432	0,15
* Stade/Bremervörde	11,7	144,4	29 718	90,8	18 840	77,5	88,4	184 611	0,30
+ * Bremerhaven	12,0	148,1	31 128	95,1	16 835	69,2	84,8	124 219	0,20
* Unterweser	12,4	153,1	30 818	94,1	21 060	86,6	105,5	77 060	0,13
* Wilhelmshaven	13,8	170,4	31 777	97,1	17 155	70,5	105,5	218 945	0,36
* Emden/Leer	17,3	213,6	30 190	92,2	18 110	74,5	98,1	438 507	0,72
* Ammerland/ Cloppenburg	17,0	209,9	28 229	86,2	20 024	82,3	86,7	207 248	0,34
* Oldenburg	12,6	155,6	30 921	94,4	24 906	102,4	118,2	214 189	0,35
* Rotenburg/Wümme Soltau	11,1	137,0	28 597	87,3	18 786	77,2	83,6	89 765	0,15
Fallingb.	9,9	122,2	29 897	91,3	19 558	80,4	93,5	65 294	0,11
Syke	11,0	135,8	30 475	93,1	20 402	83,9	93,5	137 633	0,23
Meppen	11,0	135,8	27 804	84,9	16 060	66,0	89,0	85 941	0,14
* Nordhorn	15,0	185,2	29 348	89,6	18 152	74,6	94,3	101 922	0,17
Lingen	12,6	155,6	30 237	92,4	18 306	75,3	84,5	116 749	0,19
* Grafschaft Dieph./Vechta ...	11,2	138,3	31 169	95,2	19 799	81,4	94,3	98 205	0,16
Nienburg/ Schaumburg	11,7	144,4	29 127	89,0	19 900	81,8	95,6	177 329	0,29
Alfeld	10,6	130,9	29 352	89,7	17 529	72,1	95,8	247 234	0,40
Hameln	10,0	123,5	30 618	93,5	17 294	71,1	109,2	79 140	0,13
+ Holzminden	11,7	144,4	30 251	92,4	22 033	90,6	106,2	152 295	0,25
	12,2	150,6	30 492	93,1	18 245	75,0	101,2	70 917	0,12
Normalfördergebiet (Zonenrandgebiet)									
Lüneburg	10,9	134,6	30 378	92,8	18 961	78,0	99,8	148 647	0,24
Uelzen	11,7	144,4	27 934	85,3	19 707	81,0	99,9	108 578	0,18
Lüchow- Dannenberg	17,1	211,1	28 089	85,8	16 370	67,3	83,8	48 528	0,08
Wolfsburg	8,6	106,2	37 748	115,3	34 443	141,6	89,5	226 327	0,37
* Helmstedt	9,4	116,0	30 314	92,6	18 547	76,3	96,3	58 635	0,10
* Braunschweig/ Salzgitter	11,4	140,7	32 725	100,0	23 125	95,1	117,4	607 674	0,99
Hildesheim	10,0	123,5	30 561	93,3	20 625	84,8	109,2	215 080	0,35
Harz	10,4	128,4	29 773	90,9	18 865	77,6	109,5	279 834	0,46
Göttingen/Northeim	11,8	145,7	30 870	94,3	19 898	81,8	123,0	359 774	0,59
+ Kassel	10,8	133,3	32 193	98,3	23 199	95,4	106,3	32 962	0,05
Sonderprogrammgebiet									
+ Bremen	11,5	142,0	33 278	101,6	27 836	114,5	113,6	274 336	0,45
+ Osnabrück	9,9	122,2	30 526	93,2	21 992	90,4	106,4	411 566	0,67
Bundesdurchschnitt	8,1		32 740		24 320				

1) Einwohner ohne Berücksichtigung der Veränderung durch die Feinabgrenzung

+ nds. Teil der Arbeitsmarktreion

* zugleich Sonderprogrammgebiet

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarkt-region	Erwerbsfähigen- quote (Basis VZ 1987)		Arbeitslosen- quote Jahresdurch- schnitt 1987		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1987		Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1987		Bruttowert- schöpfung je Einwohner 1984 zu Faktorkosten	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	absolut	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts
Cuxhaven	68,1	97,1	12,8	143,8	53	46,1	32 980	73,7	21 578	85,4
Stade/Bremervörde ...	68,6	97,8	12,5	140,5	45	39,1	45 285	101,2	20 901	83,5
Lüneburg	69,7	99,4	12,3	138,2	58	50,4	39 182	87,5	20 362	82,0
Bremerhaven (nds. T.) .	70,4	100,4	14,0	157,3	15	13,0	38 372	85,7	18 599 *)	77,2
Unterweser	69,6	99,3	14,1	158,4	108	93,9	39 915	89,2	23 719	91,2
Wilhelmshaven	69,6	99,3	15,7	176,4	65	56,5	40 361	90,2	21 190	84,3
Emden/Leer	69,0	98,4	19,6	220,2	64	55,7	41 887	93,6	19 695	80,2
Ammerland/ Cloppenburg	68,9	98,3	18,5	207,9	85	73,9	35 097	78,4	20 185	81,5
Oldenburg	70,4	100,4	15,2	170,8	50	43,5	37 196	83,1	26 649	99,2
Rotenburg/W.	69,5	99,1	12,1	136,0	45	39,1	37 804	84,4	19 762	80,4
Soltau	69,4	99,0	10,5	118,0	42	36,5	32 354	72,3	23 629	90,9
Uelzen	67,1	95,7	13,1	147,2	54	47,0	36 710	82,0	21 190	84,3
Lüchow-Dannenberg ..	65,4	93,3	18,7	210,1	58	50,4	37 752	84,3	18 460	76,8
Fallingb.	68,6	97,8	11,6	130,3	80	69,6	47 543	106,2	23 063	89,4
Syke	69,2	98,7	11,9	133,7	39	33,9	34 037	76,0	16 586	71,7
Meppen	69,0	98,4	15,0	168,5	60	52,2	37 732	84,3	20 637	82,8
Bremen (nds. T.)	72,0	102,7	11,8	132,6	64	55,7	38 473	85,9	30 076 *)	108,6
Osnabrück (nds. T.) ...	69,3	98,8	12,0	134,8	108	93,9	40 518	90,5	23 837 *)	91,5
Nordhorn	68,3	97,4	13,1	147,2	106	92,2	37 351	83,4	20 019	81,1
Lingen	68,9	98,3	12,3	138,2	94	81,7	42 748	95,5	22 200	87,0
Dieph./Vechta	68,7	97,8	13,5	151,7	82	71,3	37 712	84,2	23 894	91,7
Nienburg/Schaumburg	68,4	97,5	10,4	116,9	75	65,2	39 037	87,2	18 975	78,2
Wolfsburg	71,9	102,5	7,2	88,8	320	278,3	55 541	124,1	38 896	132,6
Helmstedt	67,3	96,0	9,8	110,1	83	72,2	41 432	92,6	22 016	86,5
Braunschweig/ Salzgitter	69,8	99,5	12,4	139,3	121	105,2	45 375	101,4	24 748	94,0
Hildesheim	69,0	98,4	11,1	124,7	105	91,3	40 965	91,5	23 004	89,2
Alfeld	67,6	96,4	10,1	113,5	117	104,9	42 714	95,4	18 985	78,3
Hameln	67,2	95,8	12,8	143,8	89	77,4	39 924	89,2	23 545	90,7
Holzminde/Höxter (nds. T.)	66,7	95,1	14,2	159,6	124	107,8	42 624	95,2	21 718 *)	85,7
Harz	66,9	95,4	11,3	127,0	102	88,7	41 171	92,0	21 191	84,3
Göttingen/Northeim ...	69,9	99,7	13,6	152,8	85	73,9	40 576	90,6	20 542	82,5
Kassel (nds. T.)	67,2	95,8	12,2	137,1	90	78,3	40 307	90,0	25 860 *)	97,0

*) AMR insgesamt

B Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

- a) Die nachfolgend im Finanzierungsplan (Tabelle Nr. 3) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt dabei ein Angebot in den verschiedenen Arbeitsmarktreionen dar. In welcher Weise und in welchem Umfang dieses Angebot aufgegriffen wird, hängt wesentlich von den jeweiligen regionalen Engpässen sowie davon ab, welche konkreten Investitionen beabsichtigt und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesen Vorbehalten stehen die Zahlen über die zu fördernden Investitionen und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

In den Jahren 1989 bis 1993 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 12 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 630 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 829,3 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

- b) Die nachfolgend genannten zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für die unter Abschnitt A 2.1 beschriebenen Sonderprogrammgebiete dienen vorrangig der Schaffung von neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, der Eisen- und Stahlindustrie sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Hierfür stehen Haushaltsmittel in Höhe von 65 Mio. DM zur Verfügung (siehe Tabelle Nr. 3).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Der nordwestliche Teil des Fördergebietes gehört zum Nationalen Programm von gemeinschaftlichem Interesse (NPiG) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), das am 27. Juli 1988 mit einer Laufzeit von 1988 bis 1991 genehmigt wurde.

Dieses Programm wird weitgehend im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt; für die Förderung von Dienstleistungs- und Beratungstätigkeiten, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können, sind 10,4 Mio. DM Landesmittel vorgesehen. Der finanzielle Beitrag der EFRE beläuft sich für das NPiG auf insgesamt 109,2 Mio. DM; dies entspricht einem durchschnittlichen Zu-

schußsatz von 33,7 % der in dem Programm berücksichtigten öffentlichen Gesamtausgaben.

In den Arbeitsmarktreionen Braunschweig, Salzgitter, Osnabrück, Bremen und Cuxhaven werden darüber hinaus Sonderprogramme im Rahmen spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen des EFRE durchgeführt, an deren Finanzierung sich der EFRE mit insgesamt rd. 23 Mio. DM beteiligt.

Das Land Niedersachsen setzte für die regionale Strukturverbesserung in Gebieten des Landes-Förderungsprogramms „Niedersachsen“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel ein. Im Haushaltsjahr 1987 waren es 64,6 Mio. DM.

- Das Gebiet des regionalen Förderprogramms „Niedersachsen“ wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen der Wirtschaft dienenden Infrastruktur werden in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung durchgeführt.

In diesem Zusammenhang ist — wie sich aus den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ergibt — neben den verkehrsinfrastrukturellen Projekten eine hohe Bedeutung auch den Bereichen zuzumessen, die sich dem Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und der technologieorientierten kommunalen Infrastruktur zuwenden.

a) Ausbau der Bundesfernstraßen

Für die Arbeitsmarktreionen Emden/Leer, Meppen, Nordhorn und Lingen:

- Die künftige Fernstraßenverbindung zwischen Emden-West und dem Ruhrgebiet (A 31). Sie führt durch den gesamten Aktionsraum. Fertiggestellt ist seit 1981 der Teilabschnitt Emden-Nord bis Neermoor in Ostfriesland. Die übrigen Abschnitte sind entweder bereits im Bau oder als vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan Bundesfernstraßen eingestuft. Letztere befinden sich entweder in der Bauvorbereitung, in der Planfeststellung oder in der Planung. Regelmäßige Fertigstellungen von Teilabschnitten sind vorgesehen.

- In der Region Emden/Leer befindet sich die Verbindung Niederlande–Leer–Oldenburg–Delmenhorst (A 28). Ein Drittel der Strecke wurde 1988 dem Verkehr übergeben, der Rest befindet sich im Bau.

- In der Region Emden/Leer werden sowohl die A 28 wie die A 31 bis 1992 mit dem gemeinsamen Ems-tunnel fertiggestellt sein.

- Die Autobahn Niederlande–Osnabrück–Bad Oeynhausen (A 30) wurde in der Region Nordhorn 1985 fertiggestellt. In der Region Lingen ist der letzte Abschnitt im Bau.

Für die Arbeitsmarktreionen Ammerland/Cloppenburg, Osnabrück und Grafschaft Diepholz/Vechta:

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1989 bis 1993		Finanzmittel						
	ins- gesamt	davon im ZRG	1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1989 bis 1993	
								ins- gesamt	davon im ZRG
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben .	12 000,00	5 784,00							
a) GA-Mittel			100,—	100,—	100,—	100,—	100,—	500,—	241,—
b) Sonderprogramm-Mittel			15,—	6,00	6,00	6,00	6,00	39,00	—
c) Investitionszulage			350,10	350,10	—	—	—	700,20	337,50
2. Förderung des Abbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	630,—	304,00							
a) GA-Mittel			65,85	65,85	65,85	65,85	65,85	329,25	158,70
b) Sonderprogramm-Mittel			10,—	4,—	4,—	4,—	4,—	26,00	—
c) Investitionszulage			—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	12 630,—	6 088,00							
a) GA-Mittel			165,85	165,85	165,85	165,85	165,85	829,25	399,70
b) Sonderprogramm-Mittel			25,—	10,—	10,—	10,—	10,—	65,00	—
c) Investitionszulage			350,10	350,10	—	—	—	700,20	337,50

¹⁾ Die für 1989 und 1990 eingesetzten Planzahlen für die Steuermindereinnahmen der wegfallenden regionalen Investitionszulage sind wegen der Übergangsregelung (vgl. Anhang 4) mit großer Unsicherheit behaftet.

²⁾ Im Zusammenhang mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage werden die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM (50 % Bund/50 % Länder) ab 1991 aufgestockt. Eine Aufteilung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Zusammenhang mit der für 1991 vorgesehenen Neuabgrenzung.

³⁾ einschließlich der Sonderprogramme.

○ Für die Autobahn Hamburg–Bremen–Osnabrück–Münster (A 1) ist der sechsstreifige Ausbau in der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes Bundesfernstraße vorgesehen.

○ In der Region Ammerland/Cloppenburg wurde 1988 der Restabschnitt der Verbindung Niederlande–Leer–Oldenburg–Delmenhorst (A 28) dem Verkehr übergeben.

○ In der Region Osnabrück wurden bis 1988 18 km der Autobahn Osnabrück–Bielefeld–Paderborn (A 33) dem Verkehr übergeben. Die südliche Reststrecke befindet sich in der Planfeststellung. Der Nordabschnitt ist Bestandteil der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen.

Für die Arbeitsmarktreionen Wilhelmshaven und Oldenburg:

- Die Verbindung Ahlhorner Heide–Oldenburg–Wilhelmshaven (A 29) wurde bis 1984 fertiggestellt.

Für die Arbeitsmarkregionen Cuxhaven und Bremerhaven:

- Hier wurde der letzte Abschnitt der Verbindung Walsrode–Verden–Bremen–Bremerhaven–Cuxhaven (A 27) 1981 dem Verkehr übergeben.

Für die Arbeitsmarkregion Stade/Bremervörde:

- Die künftige Verbindung Stade–Buxtehude–Hamburg (A 26) ist als vordringlicher Bedarf des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen ausgewiesen. Derzeit wird das Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Für die Arbeitsmarkregionen Bremen und Rotenburg/Wümme:

- Die Autobahn Hamburg–Bremen–Osnabrück–Münster (A 1) soll in der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen sechsstreifig ausgebaut werden.

Für die Arbeitsmarkregion Nienburg/Schaumburg:

- Die Autobahn Ruhrgebiet–Hannover–Braunschweig–Berlin (A 2) wird hier zur Zeit sechsstreifig ausgebaut.

Für die Arbeitsmarkregionen Lüneburg, Soltau und Fallingb.:

- In der Region Lüneburg wird die Autobahn Hamburg–Hannover–Kassel (A 7) zur Zeit überwiegend sechsstreifig ausgebaut. Ansonsten ist in den genannten Regionen der sechsstreifige Ausbau innerhalb der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen vorgesehen.

- In der Region Lüneburg befindet sich die vorrangig eingestufte Autobahn Maschen–Winsen–Lüneburg (A 250) im Planfeststellungsverfahren. Sie soll anschließend in Bau gehen.

Für die Arbeitsmarkregionen Hildesheim, Harz, Göttingen/Northeim und Kassel:

- Die Autobahn Hamburg–Hannover–Kassel (A 7) wird zwischen Hannover und Hildesheim sowie zwischen Friedland und Kassel bis 1992 auf sechs Fahrstreifen verbreitert. Für die dazwischenliegende Strecke ist der sechsstreifige Ausbau in der Stufe „Planungen“ des Bedarfsplanes Bundesfernstraßen vorgesehen.

- In der Region Harz wurde 1988 die Autobahn Braunschweig–Wolfenbüttel–Bad Harzburg (A 395) fertiggestellt.

Für die Arbeitsmarkregionen Wolfsburg und Braunschweig/Salzgitter:

- An der Autobahn Salzgitter–Braunschweig–Wolfsburg (A 39) wird zur Zeit ein Restabschnitt westlich Salzgitter bis 1990 fertiggestellt. Für die 17 km lange Lücke östlich Braunschweig laufen die Plan-

feststellungsverfahren. Anschließend soll mit dem Bau begonnen werden.

- Für den Restabschnitt der Autobahn Braunschweig–Wolfenbüttel–Bad Harzburg (A 395) zwischen Wolfenbüttel und Schlade sind die Bauvorbereitungen angelaufen. Eine Fertigstellung bis 1993 wird angestrebt.

- Die Westtangente Braunschweig (A 391) wurde 1987 mit der Autobahn A 7 verknüpft.

- b) Der Ausbau der Schienenwege hat hohe strukturelle Bedeutung und wirkt sich besonders in den von den Maßnahmen erfaßten Regionen aus.

Für die Arbeitsmarkregionen Braunschweig–Salzgitter, Helmstedt

- Schnellbahnverbindung Hannover–Berlin

Die Bundesregierung verhandelt z. Z. mit der DDR über den Ausbau der sog. Nordtrasse auf DDR-Gebiet auf 200 km/h. Auf nieders. Gebiet soll die Trasse über eine auszubauende Querspange von Grafhorst bis Schandelah über Braunschweig geführt werden.

Für die Arbeitsmarkregionen Hildesheim, Alfeld, Göttingen–Nordheim

- DB-Neubaustrecke Hannover–Würzburg

Die Realisierung der Neubaustrecke in Niedersachsen kommt planmäßig voran. Auf der gesamten Streckenlänge von 133 km in Niedersachsen wird gebaut, so daß die vorgesehene Inbetriebnahme für 1991 gesichert ist.

- c) Kanal- und Hafenausbauten

Die nachstehend genannten Maßnahmen sind geeignet, den von ihnen betroffenen Regionen Impulse zur weiteren Wirtschaftsentwicklung zu geben.

Für die Arbeitsmarkregionen Osnabrück, Nienburg–Schaumburg, Hildesheim, Braunschweig–Salzgitter, Helmstedt:

Ausbau des Mittellandkanals

Rund 70 % der geplanten Baumaßnahmen am Mittellandkanal sind 1988 abgeschlossen. Über die Hälfte der Kanalstrecke ist bereits für den Verkehr mit voll beladenen Europaschiffen freigegeben. Ende der 90er Jahre soll der Mittellandkanal einschl. seiner Zweigkanäle vollständig ausgebaut sein.

Für die Arbeitsmarkregion Emden–Leer:

Dollarhafen

Die Entwicklung des Emdener Hafens ist als einziger Konzentrationspunkt im strukturschwachen Raum für die Gesamtregion von überragender Bedeutung. Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet. Der Kooperationsvertrag Ems-Dollart ist 1985 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Die Ratifizierung auf niederländischer Seite steht noch aus.

Für die Arbeitsmarktreion Cuxhaven:

Ausbau des Hafens Cuxhaven

Für die Mehrzweckumschlagsanlage an der Elbe in Cuxhaven-Groden wird z. Z. das Planfeststellungsverfahren vorbereitet. Hierzu werden umfangreiche Untersuchungen — auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeit — durchgeführt. Das Verfahren kann voraussichtlich 1989 eingeleitet werden.

Für die Arbeitsmarktreion Brake:

Ausbau des Hafens Brake

Die Grundinstandsetzung und Verstärkung des Mittel- und Südpiers an der Weser ist weitgehend abgeschlossen. Für die Norderweiterung des Hafens ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Der Beschluß wird im Frühsommer 1989 erwartet.

d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbe- reich

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind verschiedene Technologieparks bzw. Gründerzentren (z. B. in Syke und Nordhorn) sowie Einrichtungen der Kommunikationsinfrastruktur (in Norden und Nordhorn) gefördert worden. Die Projekte haben dazu beigetragen, die Forschungs- und Entwicklungsbedingungen in den betroffenen Arbeitsmarktreionen wesentlich zu verbessern. In die gleiche Richtung wirken Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur im Fördergebiet, zu denen insbesondere folgende Institute gehören:

- Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. mit dem Forschungszentrum Braunschweig und der Aerodynamischen Versuchsanstalt Göttingen,
- Fraunhofer-Gesellschaft — Wilhelm-Klauditz-Institut für Holzforschung, Braunschweig,
- Institut für Angewandte Mikroelektronik e. V., Braunschweig,
- Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V., Quakenbrück,
- Institut für Solarenergieforschung.

Über diese wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hinaus profitiert das nds. Fördergebiet von landesweit angelegten bzw. eingesetzten Programmen und Aktionen, zu denen insbesondere zählen:

- Einzelbetriebliche Projektförderung,
- Innovationsassistentenprogramm,
- Erfinderzentrum Norddeutschland,
- Technologie-Trainingszentren,
- Datenbankdienste Niedersachsen,

- Innovationsberatung der nds. Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern,
- Technologietransfer-Beauftragte und Kontaktstellen.

C Fördermaßnahmen 1987

(gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiete

(insgesamt, Förderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe)

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1987 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 423 Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 2 276 Mio. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 149,5 Mio. DM eingesetzt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet rd. 5 600 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 5 800 Arbeitsplätze gesichert werden.

- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei* auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (90 % aller Investitionsprojekte), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß die Chemische Industrie/Mineralölverarbeitung auf Platz 1 zu setzen ist mit 20,9 % des geförderten Investitionsvolumens.

- *Die Förderhöchstsätze* wurden in allen Fällen ausgenutzt; der *durchschnittliche Fördersatz* (ohne Investitionszulage) beträgt rd. 7 % der förderfähigen Investitionskosten.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* rd. 73 % aller Vorhaben.

— Infrastruktur

- 89 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 122 Mio. DM wurden 1987 mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 60,5 Mio. DM bewilligt.

- *Schwerpunkte* liegen hier in den Bereichen Fremdenverkehr und Industriegeländeerschließung mit rd. 73 % aller Projekte.

- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 50 % der Investitionskosten.

2. Normalfördergebiete

(nur Zonenrandgebiet, Förderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe)

— *Gewerbliche Wirtschaft*

- Im Jahre 1987 wurden 61,5 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 162 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 625 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 2 400 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rd. 312 bestehenden Arbeitsplätzen.
- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten* liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (91 % aller Investitionsprojekte), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Die *Förderhöchstsätze* wurden in allen Fällen ausgenutzt; der *durchschnittliche Fördersatz* (ohne Investitionszulage) beträgt 9,8 % der Investitionskosten.

— *Infrastruktur*

- Im Jahr 1987 wurden 27,9 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 23 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 62 Mio. DM bewilligt.
- *Schwerpunkte* liegen hier in den Bereichen Industriegeländeerschließung und Ver- und Entsorgungsinfrastruktur mit rd. 75 % aller Projekte.
- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den obengenannten Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 45 % der Investitionskosten.

3. Sonderprogrammgebiet

(innerhalb und außerhalb des Normalfördergebietes, Förderung aus Sonderprogrammmitteln)

— *Gewerbliche Wirtschaft*

- Im Jahre 1987 wurden 28,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 35 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von rd. 404 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von rd. 1 100 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rd. 1 200 bestehenden Arbeitsplätzen.
- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten* liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (95 % aller Investitionsprojekte), die im Gegensatz zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Die *Förderhöchstsätze* wurden in allen Fällen ausgenutzt; der *durchschnittliche Fördersatz* (ohne Investitionszulage) beträgt 7 % der Investitionskosten.

— *Infrastruktur*

- Im Jahre 1987 wurden 24,6 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 20 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 48 Mio. DM bewilligt.
- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den obengenannten Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 50 % der Investitionskosten.

3. Regionales Förderprogramm „Bremen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt die Städte Bremen und Bremerhaven. Da die niedersächsischen Umlandgemeinden, die gemeinsam mit den bremischen Städten die Arbeitsmarkregionen Bremen und Bremerhaven bilden, im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt sind, ist es erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarkregionen) abzuweichen. Im Analyseteil sind die Strukturkennziffern der Arbeitsmarkregionen allerdings soweit möglich nachrichtlich ergänzt.

Die Städte Bremen und Bremerhaven sind wie folgt in die Fördergebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe eingebunden:

- **Bremerhaven:** Die Stadt Bremerhaven ist Zentrum der gleichnamigen Arbeitsmarkregion (vgl. Anhang 16), die zum *Normalfördergebiet* der Gemeinschaftsaufgabe gehört. Die Stadt ist als *B-Schwerpunktort* ausgewiesen und umfaßt neben der Stadtgemeinde selbst auch die bremischen Gebiete in Bremerhaven. Zum Schwerpunktort gehören die niedersächsischen Umlandgemeinden Langen und Loxstedt (Lüneplate) als Mitorte. Die Stadt Bremerhaven ist als *Fremdenverkehrsgebiet* der Gemeinschaftsaufgabe eingestuft¹⁾.
- **Bremen:** Die Arbeitsmarkregion Bremen (vgl. Anhang 16) ist ein *Sonderprogrammgebiet* der Gemeinschaftsaufgabe. Das ursprünglich auf den Zeitraum 1984/87 begrenzte „Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie“ wurde zwischenzeitlich bis Ende 1989 verlängert²⁾. Die Stadt Bremen ist *B-Schwerpunktort*; eine Zuschußförderung der gewerblichen Wirtschaft kann – entsprechend den Bedingungen des Sonderprogramms – allerdings nur durch Landesmittel vorgenommen werden³⁾. Seit 1987 gehört die Stadt Bremen darüber hinaus zu den ausgewiesenen *Fremdenverkehrsgebieten* der Gemeinschaftsaufgabe⁴⁾.

¹⁾ Beschluß des Planungsausschusses vom 20. Mai 1987

²⁾ Beschlüsse des Planungsausschusses vom 14. Oktober 1983, 29. November 1983 und 5. November 1986

³⁾ Für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft gelten die im Teil II des Rahmenplans festgelegten Regelungen (einschl. der entsprechenden Antragsfristen; vgl. 10.3.1., Fußnote 8 a)

⁴⁾ Beschluß des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987

Fläche und Bevölkerung (Stand: 31. Dezember 1987)

Region	Einwohner ¹⁾	Fläche (qkm) ²⁾
Stadt Bremerhaven	126 205	87
niedersächsisches Umland	123 941	1 509
Arbeitsmarkregion Bremerhaven	250 146	1 596
darunter in SPO/Mitorten .	155 880	369
Stadt Bremen	532 686	318
niedersächsisches Umland	274 891	1 139
Arbeitsmarkregion Bremen	807 577	1 457
darunter in SPO/Mitorten .	603 308	380
Land Bremen	658 891	404

¹⁾ Für Bremen und Bremerhaven: Fortschreibung der VZ 1987; für Umland: Fortschreibung der VZ 1970

²⁾ Zuordnung des stadtbremischen Überseehafengebietes Brhv. zu Bremerhaven

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

- **Bremerhaven:** Die Seestadt und ihr niedersächsisches Umland zählen zu den strukturschwächsten Regionen des Bundesgebietes. Die für die *Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1986* berechneten Kennziffern (vgl. Tab. 1) weisen demzufolge für Bremerhaven durchweg – z. T. erhebliche – Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt aus. Die hohen Beschäftigungsverluste in den vom Strukturwandel betroffenen Industriesektoren (Schiffbau, Fischwirtschaft) konnten in den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht annähernd kompensiert werden, so daß die Arbeitslosenquote der Arbeitsmarkregion in der ersten Hälfte der 80er Jahre bereits um rd. 37 % höher ausfiel als im übrigen Bundesgebiet.

Als Folge der hohen Arbeitslosigkeit blieb auch das wirtschaftliche Leistungsniveau Bremerhavens deutlich hinter dem Bundesdurchschnitt zurück: Die einwohnerbezogene Bruttowertschöpfung er-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1986

Arbeitsmarkt-region	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1981–1985		Bruttolohn und -gehalt der abhängig beschäftigten Personen im Jahres- durchschnitt 1982		Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1982		Infra- struktur- indika- toren 1985	Einwohner am 31. Dezember 1986	
	%	Bundes- gebiet = 100	DM	Bundes- gebiet = 100	DM	Bundes- gebiet = 100	Bundes- gebiet = 100	ins- gesamt	Anteil am Bundes- gebiet
								Anzahl	%
Normalfördergebiet:									
Bremerhaven	12,0	137,14	31 128	95,08	16 835	69,22	84,80	256 413	0,42
Sonderprogrammgebiet:									
Bremen	11,5	131,66	33 278	101,64	27 836	114,46	113,60	796 312	1,30
nachrichtlich: Bundesgebiet	8,75	100,00	32 740	100,00	24 320	100,00	100,00	61 140 431	100,00

reichte 1982 weder in der Region noch im Stadtgebiet Bremerhavens den Durchschnittswert des übrigen Bundesgebietes. Wie problematisch sich die wirtschaftliche Situation Bremerhavens bereits in dem für die Neuabgrenzung maßgeblichen Beobachtungszeitraum darstellte, zeigt sich daran, daß selbst das in Großstädten ansonsten strukturell bedingt überdurchschnittliche Einkommensniveau und die Infrastrukturausstattung in Bremerhaven im Bundesvergleich Rückstände aufwiesen.

- **Bremen:** Mit dem *Sonderprogramm Bremen* reagierte die Gemeinschaftsaufgabe auf die massiven Arbeitsplatzverluste, die die Arbeitsmarktreion Bremen — insbesondere seit Beginn der 80er Jahre — aufgrund der Ballung im Strukturwandel befindlicher Altindustrien in der Region zu verzeichnen hatte. Vor allem die Beschäftigungseinbrüche im Schiffbau im Zeitraum 1975/82 (–5 200 bzw. 41 %) begründeten 1983 die *Auflage des Sonderprogramms*; die weiteren Arbeitsplatzverluste dieses Sektors (1982/85: –3 500 bzw. 47 %) seine *Verlängerung* im Jahre 1986. Die Kumulation von Problembranchen verringerte die Zahl der industriellen Arbeitsplätze in der Stadt Bremen allein im Zehnjahreszeitraum 1975/85 um fast 19 000 (23 %).

Trotz der daraus resultierenden gravierenden Arbeitsmarktprobleme wurde die Arbeitsmarktreion Bremen 1986 nicht in das Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen. Das — für alle Regionstypen einheitliche — Abgrenzungssystem der Fördergebietskulisse mit einkommensorientierten Kennziffern, die für großstädtische Ballungsgebiete aufgrund der spezifischen Wirtschaftsstruktur zwangsläufig überdurchschnittliche Werte ergeben und die tatsächliche Problemlage in altindustrialisierten Regionen daher nicht widerspiegeln, ließ eine Berücksichti-

gung nicht zu. Darüber hinaus wirkte sich negativ aus, daß der — nach wie vor — erheblich überdurchschnittliche Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente (ABM, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen) im Stadtgebiet das tatsächliche Ausmaß der Arbeitslosigkeit im einbezogenen Arbeitsmarktindikator statistisch überdeckte.

2.2. Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Aktuelle Kennziffern zur Bewertung der wirtschaftlichen Situation verdeutlichen, daß in den vergangenen Jahren die Abkopplung der bremischen Städte von der bundesdurchschnittlichen Entwicklung zwar verlangsamt, jedoch nicht völlig zum Stillstand gebracht oder sogar umgekehrt werden konnte. Während bundesweit eine geringfügige Entlastung des Arbeitsmarktes zu verzeichnen war, liegt die derzeitige Arbeitslosigkeit in Bremen und Bremerhaven in etwa auf dem Niveau des Jahres 1985 und damit deutlich über den Werten, die für die Verlängerung des Sonderprogramms Bremen bzw. für die Aufnahme Bremerhavens in die Fördergebietskulisse der Normal-GA maßgeblich waren. Trotz massiver wirtschaftsstrukturpolitischer Anstrengungen, in deren Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in beiden Städten zentrale Bedeutung zukommt, konnte das Arbeitsplatzdefizit als Folge des anhaltenden Umstrukturierungsprozesses der regionalen Wirtschaft und der ansteigenden Arbeitsplatznachfrage nicht entscheidend abgebaut werden. Im einzelnen ergibt sich für die bremischen Fördergebiete folgendes Bild:

- **Bremerhaven:** Bei der Neuabgrenzung der GRW-Fördergebiete wurde bereits deutlich, daß Bremerhaven seit Beginn der 80er Jahre zu den Brenn-

punkten der regionalen Arbeitslosigkeit im Bundesgebiet gehört. In der Zwischenzeit hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt der Seestadt absolut und im Bundesvergleich noch weiter verschärft. Im Jahresdurchschnitt 1987 lag die Arbeitslosenquote Bremerhavens bei 16,8 % und damit um rd. 89 % über dem entsprechenden Bundesdurchschnitt (vgl. Tabelle 2); im Jahre 1988 konnte zwar eine leichte Entlastung verzeichnet werden (Abstand zum Bundeswert: 83 %), die jedoch ausschließlich auf einen Rückgang der Arbeitsplatznachfrage, d. h. auf demographische Einflüsse zurückzuführen war.

Die angespannte Arbeitsmarktlage Bremerhavens ist das Ergebnis eines massiven Abbaus des Arbeitsplatzangebotes im industriellen Bereich: Seit Beginn der 80er Jahre gingen per Saldo rd. 3 300 Stellen im Verarbeitenden Gewerbe, d. h. fast jeder vierte Industriearbeitsplatz der Stadt Bremerhaven verloren. Der einwohnerbezogene Arbeitsplatzbestand im Verarbeitenden Gewerbe erreicht aktuell nicht einmal zwei Drittel des entsprechenden Bundeswertes; der Beitrag des Warenproduzierenden Gewerbes zur Bruttowertschöpfung der Region lag 1985 um rd. 32 % unter dem Durchschnittswert des übrigen Bundesgebietes.

Ursache dieser krisenhaften Entwicklung im Industriebereich ist die extrem ungünstige Wirtschaftsstruktur der Region, die durch eine ungewöhnlich hohe Konzentration problembelasteter Branchen gekennzeichnet ist. Trotz der bereits erheblichen Arbeitsplatzverluste — insbesondere zu Beginn der 80er Jahre — entfallen noch immer zwei von drei Industriearbeitsplätzen Bremerhavens auf die Wirtschaftszweige Schiffbau und Fischwirtschaft, die unter Anpassungsproblemen leiden. Insgesamt liegt der Beschäftigtenanteil von Industriebranchen mit — bundesweit — unterdurchschnittlicher Arbeitsplatzentwicklung in Bremerhaven bei fast 80 %, so daß trotz der bereits sehr hohen Arbeitslosigkeit auch das vorhandene Arbeitsplatzangebot der Stadt im Verarbeitenden Gewerbe von weiteren Einbrüchen bedroht ist.

Die massiven Beschäftigungseinbrüche im Verarbeitenden Gewerbe belasten die Arbeitsmarktbilanz der Stadt in vollem Umfang, da der Dienstleistungsbereich bisher nur einen marginalen Beitrag zur Kompensation des Arbeitsplatzdefizites in Bremerhaven geleistet hat. Während die Zahl (sozialversicherungspflichtig) beschäftigter Arbeitnehmer im tertiären Sektor bundesweit im Zeitraum 1980/88 um fast 11 % anstieg, verzeichnete Bremerhaven gleichzeitig nur eine geringe Zunahme um knapp 2 %. In der Summe aller Wirtschaftsbereiche stand damit 1988 im Bundesgebiet eine um etwa 2 % höhere Zahl an Arbeitsplätzen zur Verfügung als 1980, in Bremerhaven jedoch ein um rd. 7 % geringeres Arbeitsplatzangebot.

Der Abstand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Bremerhavens zum übrigen Bundesgebiet hat sich als Folge dieser Strukturprobleme seit Beginn der 80er Jahre weiter vergrößert. Während Bremerhaven zwischen 1970 und 1980 noch etwa zwei Drittel des bundesdurchschnittlichen BIP-Wachstums realisieren konnte, blieb der Anstieg der Wirt-

schaftskraft im Zeitraum 1980/85 sogar um rd. 40 % hinter dem entsprechenden Bundeswert zurück. Die Summe aller produzierten Güter und Dienstleistungen (BWS) je Einwohner erreichte 1985 im Stadtgebiet Bremerhaven — trotz des hohen Pendlersaldos — nur noch etwa 83 % des Bundesdurchschnittes. Ebenfalls deutliche Rückstände zum Bundesdurchschnitt weist das Einkommensniveau Bremerhavens auf: Die je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe gezahlte Lohn- und Gehaltssumme fiel 1987 um über 9 % geringer aus als im übrigen Bundesgebiet.

Die andauernde Strukturkrise in Bremerhaven hat auch die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt massiv beeinträchtigt. Eine deutlich unterdurchschnittliche Einnahmeentwicklung bei gleichzeitig überproportional erhöhtem Mittelbedarf zur sozialen Abfederung der Arbeitsmarktprobleme haben dazu geführt, daß Bremerhaven einen hohen Verschuldungsstand aufweist, der zwischenzeitlich durch die Übernahme eines Schuldenteils durch das Land allerdings etwas abgebaut wurde. Unter regionalpolitischen Aspekten ist dieser verengte finanzielle Spielraum Bremerhavens von Bedeutung, weil er die Möglichkeiten der Kommune, den Strukturproblemen der Region durch eigene Investitionstätigkeit gegenzusteuern, erheblich reduziert.

- *Bremen:* Auch im bremischen Sonderprogrammgebiet hat sich die Arbeitsmarktsituation noch nicht nachhaltig verbessert. Nachdem die Arbeitslosenquote in der Stadt Bremen 1975 noch leicht unter dem Bundesdurchschnitt gelegen hatte, koppelte sie sich in der Folgezeit zunehmend von der Bundesentwicklung ab und überstieg den Durchschnittswert des übrigen Bundesgebietes im Zeitraum 1981/85 in der Arbeitsmarktreion (Berechnungsgrundlage der Neubegrenzung) bereits um knapp 32 %. Seither hat sich die Mehrbelastung des bremischen Arbeitsmarktes im Bundesvergleich mehr als verdoppelt: Im Jahresdurchschnitt 1988 fiel die Arbeitslosenquote in der Stadt Bremen bereits um knapp 75 % höher aus als im Bundesgebiet insgesamt (1987: 72 %). Mit rd. 33 400 Arbeitslosen wurde im bremischen Stadtgebiet — trotz massiver wirtschaftsstrukturpolitischer Gegensteuerung, die in Anbetracht der Zunahme der Arbeitsplatznachfrage lediglich zu einer Verlangsamung des Abkopplungsprozesses beitragen konnte, — der bisher höchste Stand der Arbeitslosigkeit verzeichnet.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß das tatsächliche Ausmaß der Arbeitsmarktprobleme in der Stadt durch einen weit überdurchschnittlichen Einsatz arbeitsmarktpolitischer Fördermaßnahmen sogar noch überdeckt wird. In den vergangenen Jahren lag die Zahl der durchgeführten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) — gemessen an der Arbeitslosenzahl — etwa doppelt so hoch wie im Bundesgebiet insgesamt. Darüber hinaus wird der bremische Arbeitsmarkt erheblich durch berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen entlastet. Ohne diese den Arbeitsmarkt zumindest kurzfristig entlastenden Fördermaßnahmen läge die Arbeitslosenquote in Bremen etwa doppelt so

Tabelle 2

Indikatoren zur aktuellen wirtschaftlichen Situation

Gebiet	Erwerbsfähigenquote 1987 ¹⁾		Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt 1987		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe je 1 000 Einwohner 1987		Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1987		Bruttowertschöpfung je Einwohner 1985 ²⁾	
	%	Bundesgebiet = 100	%	Bundesgebiet = 100	Anzahl	Bundesgebiet = 100	DM	Bundesgebiet = 100	DM	Bundesgebiet = 100
Normalfördergebiet:										
Bremerhaven										
Stadt	68,9	98,3	16,8	188,8	74	64,3	40 574	90,6	24 418	83,2
Arbeitsmarktregion	69,6	99,3	15,0	168,5	45	39,1	40 210	89,8	.	.
Sonderprogrammgebiet:										
Bremen										
Stadt	69,9	99,7	15,3	171,9	127	110,4	47 623	106,3	40 157	136,8
Arbeitsmarktregion	70,6	100,7	14,5	162,9	105	91,3	45 706	102,0	.	.
nachrichtlich: Bundesgebiet	70,1	100,0	8,9	100,0	115	100,0	44 797	100,0	29 352	100,0

¹⁾ Anteil der 15- bis 65jährigen an der Gesamtbevölkerung; Ergebnisse der Volkszählung

²⁾ BWS zu Marktpreisen; nominal; unbereinigt

hoch wie der Bundesdurchschnitt. Die massiven Einschnitte in die ABM-Förderung im Rahmen der Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes werden daher bereits kurzfristig zu einer weiteren Verschärfung der Arbeitsmarktprobleme in der Stadt Bremen führen.

Die mittelfristigen Arbeitsplatzdefizite der Stadt Bremen sind allerdings nicht nur nachfragebedingt, sondern auch auf die massiven Beschäftigungsverluste Anfang der 80er Jahre zurückzuführen. Allein im Zeitraum 1980/88 reduzierte sich die Zahl der (sozialversicherungspflichtig) Beschäftigten in Bremen um fast 6 %, während das Arbeitsplatzangebot bundesweit gleichzeitig um 1,5 % erhöht werden konnte. Drastischen Arbeitsplatzverlusten im Anpassungsprozeß an geänderte Nachfragestrukturen befindlicher Branchen standen bis 1985 nur geringe Kompensationsmöglichkeiten in wachstumsstärkeren Wirtschaftszweigen gegenüber:

- Der industrielle Bereich ist geprägt durch eine starke Kumulation struktureller Probleme traditioneller Wirtschaftszweige. Neben stark überdurchschnittlichen Beschäftigungsverlusten im Eisen- und Stahlbereich, im Maschinenbau und der Elektrotechnik trug insbesondere der Arbeitsplatzabbau im Schiffbau (1980/88: -58 %) sowie im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, das durch Absatzprobleme als Folge allgemeiner Sättigungstendenzen und wettbewerbsverzerrende steuerliche Präferenzen zugunsten Berlins besonders betroffen wurde (1980/88:

-41 %), dazu bei, daß innerhalb von acht Jahren über 10 000 Stellen im Verarbeitenden Gewerbe der Stadt verloren gingen. Die positiven Faktoren des stadtbremschen Industriesektors (Luft- und Raumfahrzeugbau, Straßenfahrzeugbau) reichten zur Kompensation des durch die tiefgreifende Strukturkrise bedingten Arbeitsplatzabbaus bei weitem nicht aus.

- Auch der tertiäre Sektor konnte die industriellen Arbeitsplatzverluste in Bremen bisher nicht ausgleichen. Ursache hierfür sind zum einen die erheblichen Beschäftigungsrückgänge der industriebezogenen Dienstleistungen in den Bereichen Handel und Verkehr. Zum anderen blieben die Arbeitsplatzneuschaffungen in dem Sektor, der bundesweit besonders hohe Expansionsraten aufweist, nämlich im sogenannten „sonstigen privaten Dienstleistungsbereich“, deutlich unterdurchschnittlich. Während die Beschäftigtenzahl im Dienstleistungsgewerbe bundesweit seit Beginn der 80er Jahre erheblich zunahm (1980/88: +10,6 %), fiel das Arbeitsplatzangebot des tertiären Sektors in der Stadt Bremen gleichzeitig sogar rückläufig (-1,7 %) aus.

Die Auswirkungen der gravierenden Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsprobleme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Bremen sind nicht im Verhältnis zum übrigen Bundesgebiet oder anderen nicht-großstädtischen Regionen zu messen, weil die hierfür zur Verfügung stehende Kennziffer der einwohnerbezogenen Bruttowert-

schöpfung eine vergleichende Betrachtung städtischer und ländlicher Regionen aus statistischen und methodischen Gründen nicht zuläßt. Einzustufen ist die Wirtschaftskraft Bremens — wie die regionale Einkommenssituation — ausschließlich in Relation zu vergleichbaren Großstädten. Dabei ergibt sich, daß die Stadt aufgrund ihrer ausgeprägten Strukturprobleme erhebliche Rückstände gegenüber anderen großstädtischen Ballungsräumen aufweist. Diese tatsächlich bereits unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft in der Stadt Bremen ist das Ergebnis einer seit Anfang der 70er Jahre feststellbaren nachhaltigen Entwicklungsschwäche: Im Zeitraum 1970/80 blieb die Wachstumsrate der Bruttowertschöpfung im bremischen Stadtgebiet um etwa 12 % hinter dem Bundesdurchschnitt zurück, seit Beginn der 80er Jahre (1980/85) sogar um rd. 30 %.

Das Investitionsvolumen in der Stadt Bremen hat aufgrund der Strukturprobleme im privatwirtschaftlichen Bereich und der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte ein extrem niedriges Niveau erreicht. Fähigkeit und Bereitschaft zur Durchführung zukunftssträchtiger Investitionen, die den Wiederaufschwung der bremischen Wirtschaft längerfristig absichern können, sind daher spürbar eingeschränkt. Der stark eingegengte finanzwirtschaftliche Spielraum des Landes Bremen als Ergebnis verlangsamer Einnahmeentwicklung bei verstärkten Ausgabeanforderungen im Sozialbereich ist dabei sowohl unmittelbare Folge der regionalen Strukturprobleme als auch problematische Rahmenbedingung: Trotz Mobilisierung aller verfügbaren Mittel ist Bremen ohne solidarische Hilfe von Bund, Ländern und EG allein nicht in der Lage, den wirtschaftlichen Umkehrprozeß im erforderlichen Umfang zu forcieren.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

- *Normalfördergebiet (Bremerhaven):* Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig angestrebt wird, die einseitige Wirtschaftsstruktur der Region aufzulockern und die starke Konzentration wachstumsschwacher Wirtschaftszweige durch Anreize zur Umstellung bzw. Neuansiedlung von Betrieben schrittweise abzubauen. Im Rahmen dieser Zielsetzung kommt dem weiteren flankierenden Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur Bremerhavens besondere Bedeutung zu.

In den Jahren 1989 bis 1993 soll im Fördergebiet Bremerhaven ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 480 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe

von 16,6 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe⁵⁾ in Höhe von 20,9 Mio. DM eingesetzt werden (vgl. Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

- *Sonderprogrammgebiet (Bremen):* Die von Bund und Land gemeinsam finanzierten, zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Sonderprogrammgebiet dienen ausschließlich der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, da im Rahmen des Sonderprogramms Bremen GA-Mittel des Bundes für gewerbliche Investitionen nicht eingesetzt werden können (Anschlag 1989 für Landesmittel: 24,7 Mio. DM). Für Infrastrukturmaßnahmen stehen im Jahre 1989 Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 40,0 Mio. DM zur Verfügung (vgl. Tabelle 3).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im sogenannten „Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis 1995 (WAP '95)“ zusammengefaßt. Alle für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschl. GRW) und der Europäischen Gemeinschaften sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen (vgl. Pkt. 2.2.) zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozeß umzuwandeln. Den einzelnen, aus der Sicht des Landes vorrangig zu beseitigenden wirtschaftsstrukturellen Engpässen sind dabei besondere Förderungs-Schwerpunkte zugeordnet:

- Zur schrittweisen Auflockerung der problembehafteten Industriestruktur in Bremen und Bremerhaven sollen Zuschüsse für Neuansiedlungen und Erweiterungen (GRW-Förderung) sowie der Infrastrukturausbau für zukunftsorientierte industrielle Projekte beitragen. Durch die Modernisierung bestehender und die Errichtung neuer Betriebe wird die Schaffung eines zukunftsorientierten Industriekerns angestrebt, der sich — auch überregionalen — Wettbewerbsbedingungen ohne strukturelle Probleme und mit ausreichendem Innovationspotential stellen kann. Für 1989 sind im Haushalt des Landes Bremen für die Absicherung dieses Umstrukturierungsprozesses rd. 29 Mio. DM vorgesehen.
- Mit knapp 21 Mio. DM — darunter EFRE-Mittel aus dem EG-Sonderprogramm für Schiffbauregionen — sollen 1989 die technologischen Grundla-

⁵⁾ Ohne zusätzliche Haushaltsmittel, die ab 1991 bundesweit als Ersatz für die wegfallende Investitionszulage bereitgestellt werden sollen.

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Maßnahme / Fördermittel	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1989 bis 1993	Finanzmittel					
		1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1989 bis 1993 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben	1 051,00 ³⁾						
a) GA-Mittel		2,189	2,189	2,189	2,189	2,189	10,945
b) Sonderprogramm-Mittel		24,72 ⁴⁾					24,72
c) Investitionszulage		58,40 ⁵⁾	8,40				66,80
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) erforderlich	66,60 ³⁾						
a) GA-Mittel		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	10,00
b) Sonderprogramm-Mittel		40,00					40,00
insgesamt	1 117,60 ³⁾						
a) GA-Mittel		4,189	4,189	4,189	4,189	4,189	20,945
b) Sonderprogramm-Mittel		64,72					64,72
c) Investitionszulage		58,40 ⁵⁾	8,40				66,80

¹⁾ Die für 1989 und 1990 eingesetzten Planzahlen für die Steuermindereinnahmen der wegfallenden regionalen Investitionszulage sind wegen der Übergangsregelung (vgl. Anhang 4) mit großer Unsicherheit behaftet.

²⁾ Im Zusammenhang mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage werden die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM (50 % Bund/50 % Länder) ab 1991 aufgestockt. Eine Aufteilung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Zusammenhang mit der für 1991 vorgesehenen Neuabgrenzung.

³⁾ Einschließlich Sonderprogramm Bremen 1989 (gewerbliche Wirtschaft: 571 Mio. DM; Infrastruktur: 50 Mio. DM; insgesamt: 621 Mio. DM).

⁴⁾ Nur Landesmittel; GA-Mittel des Bundes können im Rahmen des Sonderprogramms Bremen für die gewerbliche Wirtschaft nicht eingesetzt werden.

⁵⁾ Einschließlich Sonderprogramm Bremen 1989 (50 Mio. DM).

gen bremischer Unternehmen und damit ihre betriebliche Wettbewerbsfähigkeit bei der Erschließung neuer Märkte und der Entwicklung neuer Produkte verbessert werden. Beabsichtigt ist im Rahmen dieser Zielsetzung die Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft in Bremen und Bremerhaven zu intensivieren, die wirtschaftsbezogene FuE-Infrastruktur auszubauen sowie die Einrichtung und Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu unterstützen.

- Der derzeit noch deutlich unterdurchschnittliche Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen an der Gesamtbeschäftigung in den bremischen Städten ist mit dem Ziel, zukünftig eine höhere Flexibilität der regionalen Wirtschaft bei der Bewältigung von Strukturproblemen zu gewährleisten, weiter auszubauen. Zentraler Ansatzpunkt der Mittelstandsförderung, die Bestandspflege sowie Neugründun-

gen und -ansiedlungen gleichberechtigt betreffen soll, ist neben der betrieblichen Förderung und dem Ausbau von Gewerbezentren vor allem die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Ansiedlungen, Erweiterungen und Umsiedlungen (einschl. GRW-Förderung). Insgesamt sind im Haushaltsanschlag 1989 des Landes Bremen rd. 56 Mio. DM für diese Bereiche der KMU-Förderung vorgesehen.

- GRW- und EFRE-Mittel – in allerdings geringem Umfang – werden in der Stadt Bremen auch zur Verbesserung infrastruktureller Voraussetzungen für den Dienstleistungsbereich eingesetzt. Die unbefriedigende Beschäftigungsentwicklung im tertiären Gewerbe Bremens und Bremerhavens ist in entscheidendem Maße zurückzuführen auf die unzureichende regionale und überregionale Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Städte. Mit einer gezielten Förderung zentraler Standortfaktoren

(Außenwirtschaft, Messe- und Tagungskapazitäten, City-Attraktivität, oberzentrale Einrichtungen) soll zum Abbau dieser Defizite beigetragen werden. Das hierfür 1989 veranschlagte Mittelvolumen liegt bei rd. 27 Mio. DM.

- Eine Abstimmung der wirtschaftspolitischen Programmatik mit umweltschutzpolitischen Zielsetzungen wird aus bremischer Sicht als unbedingt erforderlich eingeschätzt. Bei der Formulierung einer zukunftsorientierten Wirtschaftsstrukturpolitik sollen ökologische Aspekte dabei nicht nur Nebenbedingungen, sondern auch Ansatzpunkte für eigene Aktionsfelder darstellen. Mit rd. 35 Mio. DM sollen deshalb im Lande Bremen 1989 mit wirtschaftsstrukturpolitischer Zielsetzung die Einbeziehung ökologischer Elemente in die gewerbliche Förderung (Flächengestaltung, Beschäftigungsinitiativen etc.) ausgebaut sowie die Erforschung und Anwendung von Umwelttechnologien unterstützt werden.
- Da die Strukturprobleme in Bremerhaven unter Einbeziehung zukünftiger Aspekte besonders gravierend sind, müssen zusätzliche Anstrengungen für die Seestadt unternommen werden. Das Land Bremen stockt die hierfür einsetzbaren Mittelzuflüsse der Gemeinschaftsaufgabe und im Rahmen der laufenden EG-Sonderprogramme daher durch erhebliche eigene Anstrengungen weiter auf (Ansatz 1989: rd. 35 Mio. DM). Förderschwerpunkte werden dabei im FuE-Bereich, bei Erschließungs- und Ansiedlungsmaßnahmen, bei der Modernisierung und Umstrukturierung des Fischereihafens sowie beim Tourismus gesetzt.

Insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der Kosten für Planung, EDV-Begleitung und Erfolgskontrolle wird das Land Bremen 1989 rd. 173 Mio. DM für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen in den Städten Bremen und Bremerhaven einsetzen können. Einbezogen sind dabei Fördermittel des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) und der Agrarstruktur (GAK) sowie für Straßenbau (GVFG), Fernwärmeausbau (ZAP) und Städtebauförderung. Ebenfalls berücksichtigt ist die EG-Förderung im Rahmen der laufenden Ersatzarbeitsplatz-Programme für Schiffbau- und Fischwirtschaftsregionen. Eventuelle weitere Mittelzuflüsse aus dem Europäischen Regionalfonds (Sonderprogramm RENAVAL, Ziel 2-Gebiets-Förderung) sollen den oben dargestellten Entwicklungszielen und Finanzmitteln – einschließlich der erforderlichen Komplementär-mittel – ergänzend zugeordnet werden.

C. Förderergebnisse 1987 (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet (Bremerhaven)

- *Gewerbliche Wirtschaft*
 - Im Jahre 1987 wurden für Bremerhaven 2,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 11 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft

(einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 21,96 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden war die Schaffung von 179 neuen Arbeitsplätzen und 48 Ausbildungsplätzen sowie die Sicherung von 994 bestehenden Arbeitsplätzen.

- Alle geförderten Vorhaben betrafen Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die im Gegensatz zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß sektorale Schwerpunkte der Förderung nicht bestehen.

- Die Förderhöchstsätze wurden in allen Fällen ausgenutzt; der durchschnittliche Fördersatz (ohne Investitionszulage) betrug 10,47 % der Investitionskosten.
- Alle geförderten Investitionsprojekte wurden im Schwerpunktort Bremerhaven durchgeführt.

○ Infrastruktur

- Im Jahre 1987 wurden 2,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung eines Investitionsvorhabens im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Gewerbegebiet) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 2,6 Mio. DM bewilligt (Fördersatz: 77 %).

2. Sonderprogrammgebiet (Bremen)

○ Gewerbliche Wirtschaft

- Zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft können im Rahmen des Sonderprogramms Bremen keine GA-Mittel des Bundes eingesetzt werden. Aus Landesmitteln wurden daher – entsprechend den Regelungen des Rahmenplans – im Jahre 1987 insgesamt 7,5 Mio. DM zur Förderung von 69 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 106,24 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben im Sonderprogrammgebiet (einschließlich der nur mit Investitionszulage geförderten Fälle) verbunden war die Schaffung von 3 548 neuen Arbeitsplätzen und 61 Ausbildungsplätzen sowie die Sicherung von 18 828 bestehenden Arbeitsplätzen.

- Alle geförderten Vorhaben betrafen Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die im Gegensatz zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß sektorale Schwerpunkte der Förderung nicht bestehen.

- Die Förderhöchstsätze wurden in allen Fällen ausgenutzt; der durchschnittliche Fördersatz (ohne Investitionszulage) betrug 7,05 % der Investitionskosten.
- Alle geförderten Investitionsprojekte wurden im Schwerpunktort Bremen durchgeführt.
- *Infrastruktur*
- Im Jahre 1987 wurden 52,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 15 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Inve-

stitutionsvolumen in Höhe von 60,1 Mio. DM bewilligt.

Der Schwerpunkt der Förderung lag dabei im Bereich „Gewerbegebiets-Erschließung“, dem rd. 88 % aller Projekte zuzurechnen sind.

- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten bewilligt wurde, betrug 87 % der Investitionskosten.

3. Förderergebnisse (1983 bis 1987)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1983 bis 1987 sind im Anhang 15 dargestellt.

4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktre-
gionen:

Normalfördergebiet

Ahaus, Borken–Bocholt, Brilon, Coesfeld, Det-
mold–Lemgo, Dortmund–Unna, Gelsenkirchen,
Höxter (-Holzminden), Kleve–Emmerich, Reck-
linghausen, Soest, Steinfurt

Sonderprogrammgebiet

- Stahlstandorteprogramm¹⁾

Bochum, Dortmund–Unna, Duisburg–Oberhau-
sen

- Sonderprogramm „Aachen/Jülich“²⁾

Aachen, Jülich

- Sonderprogramm „Montanregionen“³⁾

Bochum, Dortmund–Unna, Duisburg–Oberhau-
sen, Gelsenkirchen, Hamm–Beckum (teil-
weise), Recklinghausen, Wesel–Moers

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien
Städte/Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 16
aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft kon-
zentriert sich auf 12 B-Schwerpunktorte und 20 C-
Schwerpunktorte im Normalfördergebiet sowie zu-
sätzlich auf 6 B-Schwerpunktorte und 8 C-Schwer-
punktorte in den Sonderprogrammgebieten (so-
weit nicht Normalfördergebiet).

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/
Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen
Förderung sind in Anhang 17 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner (Normalfördergebiet) : 3 527 038
= Einwohner (Sonderprogrammgebiet)⁴⁾
: 2 521 892

¹⁾ Gemäß Beschlüssen des Planungsausschusses vom 22. März
1982, 4. Juli 1986, 2. Juli 1987 Sonderprogrammgebiet
(zuletzt veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 23 vom 4. Fe-
bruar 1988)

²⁾ Gemäß Beschluß des Planungsausschusses vom 14. Januar
1988
(veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 23 vom 4. Februar
1988)

³⁾ Gemäß Beschluß des Planungsausschusses vom 14. April
1988
(veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 80 vom 28. April
1988)

⁴⁾ soweit nicht bereits Normalfördergebiet.

= Einwohner (Aktionsraum) : 6 048 930
= Einwohner (Nordrhein-Westfalen) : 16 703 299
= Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte)¹⁾
: 5 150 460
= Fläche qkm (Normalfördergebiet) : 8 836,46
= Fläche qkm (Sonderprogrammgebiet)¹⁾
: 2 995,89
= Fläche qkm (Aktionsraum) : 11 832,35
= Fläche qkm (Nordrhein-Westfalen): 34 071,17

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Aktionsraum besteht einerseits aus stärker länd-
lich strukturierten z. T. peripher gelegenen Gebieten,
andererseits aus zentral gelegenen Industrieregionen
mit heftigem Strukturwandel auf Grund von Anpas-
sungsproblemen strukturell bedeutsamer Bereiche.

2.11 Die Förderbedürftigkeit der stärker *ländlich
strukturierten Teile des Aktionsraumes* ergibt sich vor
allem aus der ungünstigen Einkommenssituation und
der weit unter dem bundesdurchschnittlichen Niveau
liegenden Wirtschaftskraft. Die Landwirtschaft stellt
hier z. T. noch einen vergleichsweise bedeutenden
Wirtschaftssektor dar, die Wirtschaft ist mittelstän-
dlich geprägt, während der Industrialisierungsgrad
fast durchweg sehr niedrig ist.

Die Arbeitslosigkeit ist auch hier bedrückend hoch
und liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt, ge-
messen an den Arbeitsmarktproblemen anderer Lan-
desteile zählen diese Räume innerhalb des Landes
jedoch weiterhin nicht zu den ausgesprochenen
Brennpunkten der Arbeitslosigkeit.

2.12 Zu den *Industrieregionen im Strukturwandel*
zählen vor allem die zum Ruhrgebiet gehörenden
Teile des Aktionsraumes. Hier wirkt sich der anhal-
tende Rückzug der einst strukturbestimmenden und
regional immer noch bedeutsamen Montanindustrien
Kohle und Stahl aus. Kennzeichnend für diesen Typus
von regionalen Problemgebieten sind entsprechend:

- erhebliche Arbeitsplatzverluste in den unter An-
passungsdruck stehenden Bereichen Kohle und
Stahl und den mit ihnen verflochtenen Wirtschafts-
zweigen

¹⁾ Der hohe Anteil der Einwohner in Schwerpunktor-
ten ergibt sich aus der hochverdichteten Siedlungsstruktur großer Teile
des Aktionsraumes.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1986
— Normalfördergebiete —

Arbeitsmarkt-region	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1981—1985		Bruttolohn und -gehalt der abhängig beschäftigten Personen im Jahresdurch- schnitt 1982		Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1982		Infra- struktur- indika- toren 1985	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1986)	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % des Bundes- durch- schnitts
Stärker ländlich strukturierte Räume									
Ahaus	13,4	164,74	29 555	90,27	18 080	74,34	93,90	145 451	0,238
Borken-Bocholt	10,3	127,20	30 068	91,84	19 560	80,43	93,90	163 568	0,268
Brilon	11,1	137,30	30 139	92,06	15 476	63,63	100,70	87 287	0,143
Coesfeld	11,0	136,17	30 182	92,19	23 102	94,99	84,70	50 206	0,082
Detmold-Lemgo	10,9	133,83	30 976	94,61	18 025	74,12	100,90	263 503	0,431
Höxter-(Holzminden)	12,2	149,89	30 492	93,13	18 245	75,02	101,20	51 329	0,084
Kleve-Emmerich	10,0	123,74	30 416	92,90	19 331	79,49	91,30	167 676	0,274
Soest	10,7	131,80	30 492	93,13	18 041	74,18	105,10	129 458	0,212
Steinfurt	11,3	139,43	30 776	94,00	18 077	74,33	95,70	237 850	0,389
Industrieregionen im Strukturwandel									
Dortmund-Unna	13,0	160,17	33 981	103,79	21 274	87,48	123,50	996 659	1,630
Gelsenkirchen	13,4	165,29	33 303	101,72	28 077	115,45	132,90	283 560	0,464
Recklinghausen	11,5	142,36	33 413	102,06	18 310	75,29	98,90	946 863	1,549
Bundeswert	8,75		32 740		24 320		100,0	61 140 431	100

- Arbeitsplatzverluste auch in der übrigen Wirtschaft bzw. unterdurchschnittliche Arbeitsplatzzuwächse im Tertiärsektor
- deutlich unterdurchschnittliches Wirtschaftswachstum
- weit überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit; die Struktur der Arbeitslosen ist ungünstiger als im Durchschnitt des Bundesgebietes (hoher Anteil von Langzeitarbeitslosen und sonstigen Problemgruppen).

2.13. Für die Einbeziehung in *Sonderprogramme* waren durchweg eingetretene und erwartete Arbeitsplatzverluste in den Bereichen Kohle und Stahl maßgebend:

- Zu dem *Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Stahlstandorten für den Zeitraum 1982 bis 1985* führten eingetretene und erwartete Arbeitsplatzverluste in der Stahlindustrie

in der Höhe von 25 300 zur Aufstellung des Programms zugunsten der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund-Unna und Duisburg-Oberhausen und die Verlängerung des Programms bis Ende 1987. Dieses Sonderprogramm ist nochmals, und zwar bis Ende 1990, verlängert worden.

- Für die Aufstellung des *Sonderprogramms zur Schaffung von neuen zukunftssicheren Arbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion Aachen-Jülich für den Zeitraum 1988 bis 1991* waren der seit 1979 bereits eingetretene Verlust von 3 000 Arbeitsplätzen im Steinkohlenbergbau und der bereits beschlossene Wegfall der noch verbliebenen rd. 8 000 Arbeitsplätze bis Ende 1992 maßgebend.
- Für das *Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaus sowie der Eisen- und Stahlindustrie in den Montanregionen für den Zeitraum 1988 bis 1991* waren seit 1986 eingetretene und erwartete Ar-

Tabelle 2

Indikatoren zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes
— Normalfördergebiete —

Arbeitsmarkt- region	Erwerbsfähigen- quote		Arbeitslosen- quote *) Jahresdurch- schnitt		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe		Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe		Bruttowertschöp- fung je Einwoh- ner 1984 zu Faktorkosten	
	(25. Mai 1987)		1987		1987		1987			
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	je 1 000 Einw.	in % des Bundes- durch- schnitts	DM	in % des Bundes- durch- schnitts	DM	in % des Bundes- durch- schnitts
Stärker ländlich strukturierte Räume										
Ahaus	69,0	97,7	15,0	169,4	103,8	89,9	39 744	88,7	19 394	72,0
Borken- Bocholt	69,9	99,0	11,4	128,5	109,9	95,2	39 604	88,4	20 426	75,8
Brilon	68,5	97,0	11,4	129,4	89,2	77,3	39 863	89,0	16 983	63,0
Coesfeld	68,6	97,2	12,9	145,7	67,9	58,8	40 475	90,4	24 819	92,1
Detmold- Lemgo	68,4	96,9	12,0	135,7	98,3	85,2	39 375	87,9	20 285	75,3
Höxter- (Holzminden)	68,2	96,6	13,0	146,7	55,9	48,4	39 163	87,4	20 179	74,9
Kleve- Emmerich . . .	69,8	98,9	13,6	154,4	64,7	56,1	41 107	91,8	21 614	80,2
Soest	69,1	97,9	12,1	137,4	82,5	71,5	40 710	90,9	20 031	74,3
Steinfurt	70,2	99,4	11,7	132,9	95,6	82,8	39 331	87,8	20 155	74,8
Industrieregionen im Strukturwandel										
Dortmund- Unna	71,1	100,7	16,0	181,0	101,4	87,9	45 115	100,7	24 028	89,2
Gelsenkirchen	69,7	98,7	17,0	192,5	134,5	116,6	45 112	100,7	29 845	110,8
Reckling- hausen	70,9	100,4	15,0	169,4	99,2	86,0	46 887	104,7	19 979	74,1

*) Quelle: Berechnung von regionalen Arbeitslosenquoten; Jahresdurchschnitt 1987

Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Februar 1988 (gerundete Ergebnisse; eine Nachkommastelle).

beitsplatzverluste im Steinkohlenbergbau und in der Stahlindustrie in den Arbeitsmarktregionen Dortmund-Unna, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Wesel-Moers und Hamm-Beckum in Höhe von 45 000 Anlaß für die Aufstellung des Programms.

Mit Ausnahme des Raumes Aachen-Jülich, der durch seine Randlage innerhalb des Bundesgebietes spezielle Probleme aufweist, zählen die übrigen Sonderprogrammregionen durchweg zum Ruhrgebiet.

Wie unter 2.12 bereits dargestellt, lassen die anhaltenden erheblichen Arbeitsplatzverluste in den

Bereichen Kohle und Stahl mit ihren Ausstrahlungen auf die Verflechtungsbereiche und die übrige Wirtschaft einschl. des Tertiärsektors das gesamte Arbeitsplatzangebot schrumpfen. Die Schwierigkeiten der immer noch bedeutsamen Montanindustrien dämpfen zugleich die wirtschaftliche Dynamik. Die Arbeitslosigkeit liegt extrem hoch.

2.2 Aktuelle Informationen zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

2.21 Die *ländlich strukturierten Teile des Aktionsraumes* sind — wie Tabelle 2 erkennen läßt — bei der Einkommensentwicklung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt eher zurückgeblieben und auch bei der Wirtschaftskraft ist der Abstand zum Bundesdurchschnitt nur z. T. kleiner geworden.

2.22 Deutlich weiter verschlechtert hat sich als Folge der anhaltenden Anpassung in den Montanindustrien die Lage in den *Industrieregionen im strukturellen Wandel*. Einst hochindustrialisierte Räume weisen inzwischen nur noch einen unterdurchschnittlichen Industriebesatz auf, wobei die hohen Einbußen im Industriebereich trotz erreichter Umstrukturierungserfolge nur z. T. ausgeglichen werden konnten.

Vor allem die Arbeitslosigkeit, aber auch alle anderen Indikatoren zeigen eine weitere Verschlechterung der Situation in diesen Räumen an.

2.23 Für die *Sonderprogrammgebiete* zeigt Tabelle 2a die erheblichen Arbeitsplatzeinbußen in den vergangenen Jahren, die für Ballungsräume vergleichsweise schwache Wirtschaftskraft und die unterdurchschnittliche wirtschaftliche Dynamik sowie vor allem die außerordentlich schwierige Arbeitsmarktlage.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1 Normalfördergebiet

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das *Normalfördergebiet* dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1989 bis 1993 soll im Normalfördergebiet von Nordrhein-Westfalen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 5,5 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 250 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 442,288 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

1.2 Sonderprogrammgebiet

Die nachfolgend genannten zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das *Sonderprogrammgebiet* dienen vorrangig der Schaffung von neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie und des Steinkohlebergbaus sowie der Verbesserung der wirtschaftsna-

hen Infrastruktur. In den Jahren 1989 bis 1993 soll mit den Sonderprogramm-Mitteln im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) ein Investitionsvolumen von 9,5 Mrd. DM sowie im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur ein Investitionsvolumen von 0,5 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür stehen Haushaltsmittel in Höhe von 1,120 Mrd. DM zur Verfügung (vgl. Tabelle Nr. 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Um einen besonderen Beitrag zur Lösung der durch die Anpassungsprozesse bei Kohle und Stahl entstandenen Probleme in den Montanregionen zu leisten, hat das Land Nordrhein-Westfalen im Frühsommer 1987 die „Zukunftsinitiative Montanregionen“ (ZIM) beschlossen. In den vom Strukturwandel im Steinkohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Regionen werden Maßnahmen gefördert, die sich in besonderem Maße eignen, einen zusätzlichen Innovationsschub in den Montanregionen auszulösen. Sie beziehen sich auf die folgenden Felder: Innovations- und Technologieförderung, Förderung der zukunftsorientierten Qualifikation der Arbeitnehmer, arbeitsplatzschaffende und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur sowie Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation.

Bei der Auswahl der Vorhaben werden regionale und lokale Entscheidungsträger wie die Kommunen, die Kammern, die Gewerkschaften, die Arbeitsverwaltung, die Unternehmen, Kreditinstitute, wissenschaftliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem umfassenden Abstimmungs- und Kooperationsprozeß beteiligt. Dadurch werden die in den Regionen vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Entwicklungschancen in einer bisher nicht bekannten Breite mobilisiert.

b) Am 30. November 1988 wurde das NRW-EG-Gemeinschaftsprogramm RESIDER zur Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren von der EG genehmigt. Damit werden in den Arbeitsmarktreionen Duisburg-Oberhausen, Bochum und Dortmund-Unna zusätzlich zu der Förderung der Maßnahmen, die nach diesem Rahmenplan gefördert werden sollen, die Wiederherrichtung von Industriebrachen, Infrastruktureinrichtungen, Beratungsgesellschaften, Agenturen und Serviceeinrichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen bereitgestellt.

c) Mit dem landeseigenen Technologieprogrammen Wirtschaft und Zukunftstechnologien werden

Tabelle 2 a

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen

Arbeitsmarkt- region	Arbeitslosen- quote ¹⁾		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe ²⁾ je 1 000 Einwohner 1987		Veränderung Ende			
	Jahres- durchschnitt 1987				Beschäftigte im Bergbau und			
	%	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % des Bundes- durch- schnitts	insgesamt		darunter	
							Steinkohlen- bergbau (SYPRO 2111)	
					absolut	%	absolut	%
Bochum	15,0	169,5	141	122,1	-13 493	-15,3	+ 48	+22,3
Dortmund-Unna	16,0	181,0	101	87,9	-35 361	-26,4	-10 040	-31,2
Duisburg- Oberhausen ..	16,3	184,8	138	119,8	-34 019	-25,5	- 1 417	-11,5
Aachen/Jülich ..	11,7	132,4	103	89,4	- 9 449	-13,2	- 3 192	-31,7
Gelsenkirchen ..	17,0	192,5	135	116,6	- 9 639	-20,4	- 762	- 5,0
Recklinghausen .	15,0	169,4	99	86,0	-12 664	-11,9	- 5 271	-12,9
Wesel-Moers ...	12,9	146,0	109	94,5	- 6 739	-13,1	- 2 129	- 9,3
Hamm-Beckum (teilweise)	12,8	144,5	127	109,6	- 1 722	- 5,9	+ 1 248	-11,7

¹⁾ Quelle: Berechnung von regionalen Arbeitslosenquoten; Jahresdurchschnitt 1987

Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Februar 1988 (gerundete Ergebnisse; eine Nachkommastelle).

²⁾ Monatsbericht; Betriebe vom Unternehmen mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

³⁾ Werte für Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum

kleine und mittlere Unternehmen in den Fördergebieten bei der Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Produkte und Verfahren unterstützt.

- d) Durch zinsgünstige Kredite im Rahmen des beschäftigungsorientierten Förderungsprogrammes des Landes werden Existenzgründungen und Existenzfestigungen in den ersten acht Jahren nach Gründung sowie Verlagerungen von Betrieben oder Betriebsstätten kleiner und mittlerer Unternehmen innerhalb des Landes zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen gefördert. Außerdem steht ein Landeskreditprogramm für Beschäftigungsinitiativen zur Schaffung dauerhaft tragfähiger Existenzen und Arbeitsplätze zur Verfügung.

- e) Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

- A 1 Köln–Dortmund, A 2 Oberhausen–Dortmund und A 3 Köln–Oberhausen: Der bereits begonnene 6streifige Ausbau der Autobahnen wird Mitte der 90er Jahre abgeschlossen sein.
- A 31 Bottrop–Emden: Von der A 31 sind die Abschnitte zwischen der A 2 und Dorsten sowie zwischen Reken und Heek/Gronau fertiggestellt. Die übrigen Abschnitte befinden sich im Bau bzw. in der Planfeststellung. Die durchgän-

gige Fertigstellung bis zur Landesgrenze Niedersachsen ist bis 1992 zu erwarten.

- A 46 Brilon–Arnsberg: mit der gem. Bedarfsplan im „vordringlichen Bedarf“ ausgewiesenen A 46 soll der Raum Brilon/Olsberg eine Anbindung an das Autobahnnetz erhalten. Die A 46 ist nördlich von Meschede bereits fertiggestellt. Der größte Teil der westlichen Teilstrecken befindet sich im Bau bzw. die Planungen werden vordringlich betrieben.

C. Förderergebnisse 1987 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1987 wurden 68,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 279 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 1 631,5 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 5 700 neuen

Tabelle 2a

Situation der Sonderprogrammgebiete

1987 gegenüber Ende 1979						Bruttowert- schöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1984		Entwicklung der Brutto- wertschöp- fung zu Fak- torkosten je Einwohner 1984 gegen- über 1980 1980 = 100
Verarbeitenden Gewerbe		Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer						
darunter		darunter						
eisensch. Industrie (SYPRO 2700)		insgesamt		tertiärer Sektor		DM	in % des Bundes- durch- schnitts	
absolut	%	absolut	%	absolut	%			
- 8 234	-31,4	-18 329	- 9,4	+ 1 950	+ 2,4	27 916	103,6	118
-12 933	-43,3	-28 639	- 8,4	+ 7 375	+ 4,7	24 028	89,2	114
-20 612	-31,7	-47 550	-15,9	+ 1 069	+ 0,9	27 253	101,1	111
- 1 162	-67,8	+ 2 625	- 1,4	+11 597	+12,8	22 240	82,5	117
- 97	-13,0	-13 574	-12,9	+ 3 137	+ 7,9	29 845	110,8	107
- 489	-40,6	- 3 684	- 1,4	+ 6 754	+ 6,4	19 979	74,1	116
- 102	- 8,9	+ 5 975	+ 5,9	+ 4 248	+10,0	21 301	79,1	117
- 128	- 7,1	- 1 519	- 2,2	+ 1 301	+ 4,4	25 061 ³⁾	93,0 ³⁾	120 ³⁾

Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rd. 100 bestehenden Arbeitsplätzen.

- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten* liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (98,6 % aller Investitionsprojekte), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß rund die Hälfte des geförderten Investitionsvolumens aus den Bereichen Chemische Industrie, Großhandel sowie Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau stammt.
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die *Schwerpunkttore/Mitorte* des Normalfördergebiets rd. 85 % aller Vorhaben.
- Anzumerken ist, daß im Jahre 1987 weiterhin rd. 44 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe vornehmlich für die Auslaufgebiete: Arbeitsmarktreionen Mönchengladbach und Euskirchen bewilligt wurden. Damit wurde ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) von rd. 580 Mio. DM gefördert. Mit den Investitionsvorhaben war die Schaffung von rd. 2 150 neuen Arbeitsplätzen und die Sicherung von rd. 100 bestehenden Arbeitsplätzen verbunden.

— *Infrastruktur*

- Im Jahr 1987 wurden 4,4 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 8 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 7,5 Mio. DM bewilligt.

Schwerpunkte liegen hier in der Förderung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten mit 50 % aller Projekte.

- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 60 % der Investitionskosten.

2. Sonderprogrammgebiet

Im Jahre 1987 waren von dem unter A. 1 genannten Sonderprogrammgebiet die Arbeitsmarktreionen Bochum, Dortmund-Unna (zugleich Normalfördergebiet) und Duisburg-Oberhausen. Sonderprogrammgebiet im Stahlstandortprogramm. In den Arbeitsmarktreionen Bochum und Duisburg-Oberhausen wurde 1987 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nur die regionale Investitionszulage gewährt. Haushaltsmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe standen 1987 nicht zur Verfügung.

Ferner war von dem unter A. 1 genannten Sonderprogrammgebiet die Arbeitsmarktreion Wesel-Moers

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1989 bis 1993		Finanzmittel					
	Normalförderung	Sonderprogramme	1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1989 bis 1993 insgesamt
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben	5 500,0	9 500,0						
a) GA-Mittel			60,00	60,00	60,00	60,00	60,00	300,00
b) Sonderprogramm-Mittel			200,00	200,00	140,00	140,00	90,00	770,00
c) Investitionszulage ..			115,50	115,50	—	—	—	231,00
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	250,0	500,0						
a) GA-Mittel			28,972	28,970	28,970	28,970	28,970	144,852
b) Sonderprogramm-Mittel			70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	350,00
c) Investitionszulage ..			—	—	—	—	—	—
insgesamt	5 750,0	10 000,0	471,908	474,47	298,97	298,97	248,97	1 793,288
a) GA-Mittel			88,972	88,970	88,970	88,970	88,970	444,852
b) Sonderprogramm-Mittel			270,00	270,00	210,00	210,00	160,00	1 120,00
c) Investitionszulage ..			115,50	115,50	—	—	—	231,00

¹⁾ Die für 1989 und 1990 eingesetzten Planzahlen für die Steuermindereinnahmen der wegfallenden regionalen Investitionszulage sind wegen der Übergangsregelung (vgl. Anhang 4) mit großer Unsicherheit behaftet.

²⁾ Im Zusammenhang mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage werden die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM (50 % Bund/50 % Länder) ab 1991 aufgestockt. Eine Aufteilung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Zusammenhang mit der für 1991 vorgesehenen Neubegrenzung.

1987 auslaufendes Fördergebiet, in welchem noch mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe sowie mit der regionalen Investitionszulage gefördert werden konnte.

— *Gewerbliche Wirtschaft*

- Im Jahre 1987 wurden in den Arbeitsmarktreionen Bochum, Duisburg-Oberhausen und Wesel-Moers 9,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 75 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von

345,8 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Sonderprogrammgebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 1 400 neuen Arbeitsplätzen und die Sicherung von rd. 300 bestehenden Arbeitsplätzen.

- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten* liegen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (98,7 % aller Investitionsprojekte), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß Schwerpunkte bei der Chemischen Industrie sowie im Bereich des Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaus zu finden sind (insg. 58,7 % des geförderten Investitionsvolumens).
- Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des Sonderprogrammgebiets rd. 90 % aller Vorhaben.

— *Infrastruktur*

- Im Jahr 1987 wurden 0,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung eines Investitionsvorhabens im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem

Investitionsvolumen in Höhe von 1,5 Mio. DM bewilligt.

- Der *Fördersatz*, der bei dem o. g. Infrastrukturprojekt gewährt wurde, beträgt rd. 52 % der Investitionskosten.

3. Förderergebnisse (1983 bis 1987)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1983 bis 1987 nach kreisfreien Städten und Kreisen (soweit zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehörend) sind im Anhang 15 dargestellt.

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Kassel, Eschwege, Hersfeld-Rotenburg, Alsfeld-Ziegenhain und Fulda.

Bei der Abgrenzung des o. g. Aktionsraumes ist zu beachten, daß sich das Gebiet, das die o. g. Arbeitsmarktregionen beschreiben, durch Feinabgrenzung verändert hat.

Zum gesamten Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise/Städte und Gemeinden bzw. Teile davon sind im Anhang 16 aufgelistet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 3 A-Schwerpunktorte, 3 B-Schwerpunktorte, 9 C-Schwerpunktorte und 3 E-Schwerpunktorte.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 17 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31. Dezember 1987)	1 099 066
Einwohner in Hessen (31. Dezember 1987)	5 524 637
Einwohner in Schwerpunkorten/Mitorten (31. Dezember 1987)	523 560
Fläche im Aktionsraum (qkm)	7 739
Fläche in Hessen (qkm)	21 224,2
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	142
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	262

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die Wirtschaftskraft in den meisten Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt im Grenzgebiet zur DDR der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigen-

den Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

In der kreisfreien Stadt Kassel haben die einseitige Industriestruktur und die besonderen Probleme einiger Großbetriebe im Zeitraum 1970 bis 1987 zum Verlust von 12 700 industriellen Arbeitsplätzen (–34,0 %) geführt. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist verkehrlich noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main“ ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine hohe Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsverluste, insbesondere im Zonenrandgebiet, zur Folge.

2.1. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in v. H. des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1986, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben — soweit sie nicht als Teil des Zonenrandgebietes bereits kraft Gesetz zum Fördergebiet gehören —, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefaßt.

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und die Schwäche der Arbeitsplatzsituation deutlich. Die AMR Kassel liegt mit ihrer durchschnittlichen Arbeitslosenquote mit mehr als 23 % über dem Bundesdurchschnitt. Die AMR Eschwege wies beim Einkommen pro Beschäftigten und besonders bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner weit unter dem Bundesdurchschnitt liegende Werte auf; bei letzterem Indikator lag der Wert um 31,5 % unter dem Bundesdurchschnittswert.

2.2. Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Ar-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1986

Arbeitsmarkt-region	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1985		Bruttolohn und -gehalt der abhängig beschäftigten Per- sonen im Jahres- durchschnitt 1982		Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1982		Infra- struktur- indika- toren 1985	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1986)	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % der Bundes- bevöl- kerung
66 Kassel	10,8	123,4	32 193	98,33	23 199	95,39	106,3	548 293	0,898
83 Eschwege . .	10,3	117,7	29 322	89,56	16 662	68,51	98,2	71 867	0,118
84 Hersfeld- Rotenburg .	8,5	97,1	30 507	93,18	19 318	79,43	93,4	121 418	0,199
85 Alsfeld- Ziegenhain .	9,6	109,7	29 440	89,92	18 552	76,28	75,1	171 656	0,281
94 Fulda	8,4	96,0	29 126	88,96	19 102	78,54	99,6	232 619	0,381
Bundesgebiet .	8,75	100,0	32 740	100	24 320	100	100	61 043 998	100

Tabelle 2

Arbeitsmarkt-region	Erwerbs- fähigenquote am 31. 12. 1987		Arbeits- losenquote im Durch- schnitt des Jahres 1987		Beschäftigte im Verar- beitenden Gewerbe 1987		Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftig- ten im Ver- arbeitenden Gewerbe 1987		Bruttowert- schöpfung zu Faktorkosten pro Einwohner 1984		Einwohner am 31. 12. 1987	
	in %	BRD = 100	in %	BRD = 100	auf 1 000 Ein- wohner	BRD = 100	absolut	BRD = 100	in DM	BRD = 100	absolut	BRD = 100
66 Kassel	69,0	98,4	11,12	125,9	112,93	101,1	46 994	105,1	25 860	96,3	545 848	0,891
83 Eschwege . .	67,2	95,9	9,60	108,7	95,12	85,1	37 835	84,6	19 126	71,2	69 765	0,114
84 Hersfeld- Rotenburg .	67,4	96,1	8,11	91,7	82,27	73,6	39 739	88,9	23 626	88,0	119 674	0,195
85 Alsfeld- Ziegenhain .	68,1	97,1	9,12	103,2	75,49	67,6	36 534	81,7	20 367	75,8	169 309	0,276
94 Fulda	67,9	96,9	7,63	86,4	97,14	86,9	35 828	80,1	21 876	81,5	229 467	0,375
Bundesgebiet .	70,1 ¹⁾	100	8,84	100	111,74	100	44 705	100	26 859	100		100

beitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebotes sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkttorte, deren weiterer Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert wird. Dies gilt auch für die Verbesserung der Versorgung des Aktionsraumes mit Erdgas. Die Erschließung größerer

Industrieflächen in ausgewählten Schwerpunkten wird fortgesetzt. Die übergeordneten Schwerpunkte Kassel und Fulda sind besonders zur Aufnahme neuer Betriebe des überregionalen Dienstleistungsgewerbes prädestiniert. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Fremdenverkehr besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen zur Modernisierung des Bettenangebotes Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen		Finanzmittel						
	insgesamt	davon im ZRG	1989	1990	1991	1992	1993	1989 bis 1993	
								insgesamt	davon im ZRG
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben									
a) GA-Mittel	4 666,0	4 070,0	32,1	32,1	32,3	32,3	32,3	161,1	138,0
b) Investitionszulage			91,0	91,0	—	—	—	182,0	164,0
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich									
a) GA-Mittel	106,6	88,6	11,796	11,8	11,6	11,6	11,6	58,396	50,0
insgesamt									
a) GA-Mittel	4 772,6	4 158,6	43,896	43,9	43,9	43,9	43,9	219,496	188,0
b) Investitionszulage			91,0	91,0	—	—	—	182,0	164,0

In den Jahren 1989 bis 1993 soll mit dem verfügbaren Mittelvolumen in Höhe von 218,2 Mio. DM im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 4 666 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 107 Mio. DM gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

In dem Bestreben, die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes und die Standortqualität seiner Schwerpunkte weiter zu erhöhen, steht der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur an vorrangiger Stelle. Hier sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

- a) Fortführung des Neubaus der Bundesautobahn A 49 bis zum Anschluß an die A 5 östlich Gießen mit Anschlußstellen an die Schwerpunkorte

Schwalmstadt, Stadtallendorf und Homberg (Ohm);

- b) Fortführung des Neubaus der Autobahn A 66 Frankfurt–Fulda mit einer Anschlußstelle für den Schwerpunkort Schlüchtern;
- c) Fortführung des 6streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 7 zwischen der Landesgrenze Hessen/Niedersachsen und dem Hattenbacher Dreieck einschließlich des Neubaus einer Anschlußstelle A 7/B 7 bei Kassel;
- d) Fortführung der Grunderneuerung der Bundesautobahn A 5 zwischen dem Gambacher und dem Hattenbacher Dreieck einschließlich der Anlage von Standstreifen;
- e) Neubau von Umgehungstrassen im Zuge von Bundesstraßen, insbesondere der B 27, B 62 und B 254;
- f) Bundesbahnneubaustrecke Hannover–Würzburg, die eine Anbindung der übergeordneten Schwerpunkte Kassel und Fulda vorsieht;
- g) Bundesbahnausbaustrecke Fulda–Frankfurt;
- h) Bundesbahnausbaustrecke Dortmund–Kassel;
- i) Ausbau der Strecke der Hersfelder Eisenbahn GmbH Heimbildshausen–Bad Hersfeld zur Siche-

zung der Kalitransporte aus dem Kalibergbaugebiet bei Heimbildshausen/Philippsthal.

Zur Sicherung und Verbesserung der Energieversorgung wird der Ausbau des Erdgasnetzes im Aktionsraum fortgesetzt.

Im bildungspolitischen Bereich ist der Ausbau der Gesamthochschule Kassel und der Fachhochschule Fulda vorgesehen.

C. Fördermaßnahmen 1987 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

— Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1987 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 251 beantragte Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 889,85 Mio. DM bewilligt *), und wurden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 31,45 Mio. DM gefördert. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 3 781 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 6 996 Arbeitsplätze gesichert.

Der *Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten* liegt dabei auf Erweiterungsinvestitionen (66,3 % aller Investitionsprojekte), die im Vergleich zu Errichtungs-, Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen hatten.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß ein weiterer Schwerpunkt beim Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau zu finden ist (27,5 % des geförderten Investitionsvolumens).

Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Projekten der gewerblichen Wirtschaft gewährt wurde, beträgt 3,7 % der Investitionskosten.

*) Quelle: Statistik des Bundesamtes für Wirtschaft

Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Aktionsraumes rd. 69 % des Investitionsvolumens.

— Infrastruktur

26 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 43,77 Mio. DM wurden 1987 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 15,95 Mio. DM gefördert.

Die *Schwerpunkte* liegen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Abwasserreinigung und -beseitigung (61,2 %) und beim Fremdenverkehr (25,7 %).

Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 36,4 % der Investitionskosten.

2. Nur Zonenrandgebiet

Von den in C.1. aufgeführten Förderergebnissen entfallen im Bereich der Gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) auf ein Investitionsvolumen von 718,74 Mio. DM bewilligte GA-Mittel in Höhe von 24,32 Mio. DM; d. h. 80,77 % des Investitionsvolumens und 74,15 % der bewilligten GA-Mittel entfielen auf das Zonenrandgebiet. Es wurden 3 118 (82,46 %) zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 5 768 (82,45 %) Arbeitsplätze gesichert.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) wurde im Zonenrandgebiet ein Investitionsvolumen von 6,93 Mio. DM mit GA-Mitteln in Höhe von 3,97 Mio. DM gefördert; d. s. 15,83 % der gesamten Investitionssumme und 24,89 % der GA-Mittel.

3. Förderergebnisse (1983 bis 1987)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1983 bis 1987 nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Schwerpunkorten (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 15 dargestellt.

6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet:

Bad Kreuznach, Cochem-Zell, Idar-Oberstein, Bitburg-Prüm, Daun, Trier, Alzey-Worms und Pirmasens

Sonderprogrammgebiet¹⁾:

Pirmasens, Teile von Landau

Bei der Abgrenzung des Aktionsraums ist zu beachten, daß sich das Gebiet, das die o. g. Arbeitsmarktregionen beschreiben, durch Feinabgrenzung (Gebietsaustausch) verändert hat.

Die zum *gesamten* Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 16 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 12 B-Schwerpunktorte und 12 C-Schwerpunktorte im Normalfördergebiet sowie zusätzlich auf je einen B- und C-Schwerpunktort im Sonderprogrammgebiet (soweit nicht gleichzeitige Normalfördergebiet).

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 17 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner (Aktionsraum):	1 344 352
= Einwohner (Rheinland-Pfalz):	3 609 017
= Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte):	556 981
= Fläche qkm (Aktionsraum):	11 090
= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz):	19 848

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht überwiegend aus den ländlichen peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünnbesiedelten Gebieten stellt die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, während der Industrialisierungsgrad noch relativ niedrig ist. Eine

Ausnahme stellt lediglich die Arbeitsmarktregion Pirmasens dar, die eine ausgeprägt monoindustrielle Struktur aufweist. Aufgrund der verschärften Strukturkrise in der Schuhindustrie hat sich die wirtschaftliche Situation in der Arbeitsmarktregion Pirmasens in den letzten Jahren erheblich verschlechtert.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer verringerte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1987 um 1,1 % auf rd. 398 400 Personen. Damit konnten die Arbeitsplatzverluste aufgrund der Rezession zu Anfang der 80er Jahre noch nicht vollständig aufgeholt werden. Dagegen hat im gesamten Land Rheinland-Pfalz in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geringfügig zugenommen (+0,3 %).

Die Zahl der Beschäftigten im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe reduzierte sich im Programmgebiet von 1980 bis 1987 um 9,1 % auf rd. 115 700 (Landesdurchschnitt: –8,0 %). Die höchsten Beschäftigungsverluste mußten im Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe (–32,5 %), bei der Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden (–17,5 %) sowie im Holz-, Papier- und Druckgewerbe (–12,5 %) hingenommen werden. Dagegen nahm in der gleichen Zeit die Beschäftigtenzahl im Ernährungsgewerbe innerhalb des Aktionsraumes um 7,5 % zu.

Der Industrialisierungsgrad (Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe je 1 000 Einwohner) verringerte sich im Programmgebiet von knapp 93 im Jahr 1980 auf 86 im Jahr 1987. In der gleichen Zeit ging die Industriedichte im gesamten Land Rheinland-Pfalz von 109 im Jahr 1980 auf rd. 101 Industriebeschäftigte je 1 000 Einwohner im Jahr 1987 zurück. Damit lag der Industrialisierungsgrad im Programmgebiet 1987 noch um 15 % unter dem Landesdurchschnitt.

Die Zahl der Arbeitslosen erhöhte sich im Programmgebiet von 1980 bis 1987 um 127,1 % auf rd. 54 000. Die Arbeitslosenquote nahm in der gleichen Zeit von 4,8 % auf 11,1 % zu. Damit lag die Arbeitslosenquote im Programmgebiet im Jahr 1987 um 37,0 % über der Landesquote (8,1 %).

Die Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten erhöhte sich im Programmgebiet von 1980 bis 1987 um 36,5 % auf rd. 37 500 DM. Allerdings wurde damit der Landesdurchschnitt (rd. 44 600 DM) immer noch um 16 % unterschritten.

Die Bruttowertschöpfung je Einwohner erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1987 um 18,0 % auf 20 620 DM bei einer Wachstumsrate im gesamten Land Rheinland-Pfalz von 19,3 %. Damit lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1984 noch um 17,1 % unter dem Landesdurchschnitt (24 880 DM) und um 26,1 % unter dem Bundesdurchschnitt (27 890 DM).

Das überwiegend ländlich geprägte Programmgebiet leidet unter erheblichen agrarstrukturellen Problemen. Die Klima- und Bodenverhältnisse in den Mittel-

¹⁾ Gemäß Beschluß des PA vom 2. Juli 1987 Sonderprogrammgebiet (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 23 vom 4. Februar 1988).

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1986

Arbeitsmarkt-region	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1981—1985		Bruttolohn und -gehalt der abhängig beschäftigten Personen im Jahres- durchschnitt 1982		Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1982		Infra- struktur- indika- toren 1985	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1986)	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % der Bundes- bevöl- kerung
Normalfördergebiet									
Bad Kreuznach	10,0	113,89	29 946	91,47	19 630	80,72	99,00	125 967	0,206
Cochem-Zell	9,4	107,76	29 094	88,86	16 710	68,71	84,70	154 326	0,252
Idar-Oberstein	10,1	115,37	28 533	87,15	18 050	74,22	86,30	103 419	0,169
Bitburg-Prüm	12,5	142,41	28 036	85,63	15 250	62,71	82,30	87 273	0,143
Daun	12,2	138,93	29 643	90,54	16 800	69,08	78,60	107 285	0,175
Trier	11,2	128,32	29 094	88,86	19 870	81,50	99,20	324 298	0,530
Alzey-Worms	9,1	103,89	29 553	90,27	17 570	72,25	82,70	107 417	0,279
Pirmasens	8,8	100,60	28 000	85,52	18 940	77,88	99,70	176 333	0,288
Sonderprogrammgebiet									
Landau	8,3	94,45	28 080	85,77	18 160	74,67	90,30	99 481	0,163
Pirmasens	s. o.	s. o.	s. o.	s. o.	s. o.	s. o.	s. o.	s. o.	s. o.
Insgesamt	.	.	.	.	.	.	.	1 348 799	2,305
Bundeswert	8,75	100,00	32 740	100,00	24 320	100,00	100,00	61 140 431	100,000

gebirgslagen stellen die Landwirtschaft vor ungünstige Produktionsbedingungen. Weiterhin ist die Landwirtschaft im Programmgebiet ausgesprochen kleinbetrieblich strukturiert. Die Agrarstrukturverbesserung wurde bisher durch mangelnde Beschäftigungsalternativen außerhalb der Landwirtschaft verzögert. Der überwiegende Teil der Haupteinwerbsbetriebe erwirtschaftet nur minimale Einkommen. Bei diesen Betrieben ist ein Ausbau zu entwicklungsfähigen Existenzen — mit ausreichendem Einkommen auch für die nächste Generation — weitgehend ausgeschlossen.

Besondere Strukturprobleme ergeben sich im Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer, das unter ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen (Steilhanglagen), kleinbetrieblichen Strukturen und Absatzschwierigkeiten leidet. Für die krisenhaft zugespitzte Situation im Weinbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer gibt es in den anderen deutschen Weinbaugebieten keine Parallelen.

Besonders krisenanfällig ist auch der Pirmasenser Raum aufgrund seiner von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhin-

dustrie gingen im Zeitraum von 1970 bis 1987 rd. 13 000 Arbeitsplätze verloren (–54 %) davon allein rd. 5 600 in den Jahren von 1980 bis 1987 (–34 %). Trotz dieser Entwicklung waren Ende 1987 im Pirmasenser Raum (kreisfreie Stadt und Landkreis Pirmasens) immer noch 55 % (rd. 11 000) aller Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe in der Schuhindustrie tätig. Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind etwa 65 % aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie hat sich im Jahre 1988 fortgesetzt. Ein Ende der krisenhaften Entwicklung ist noch nicht absehbar.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes wird weiterhin durch die Massierung militärischer Einrichtungen stark gehemmt. Der Anteil der militärisch genutzten Fläche an der insgesamt bebauten Fläche ist in den Arbeitsmarktregionen Idar-Oberstein (88 %) und Pirmasens (37 %) besonders hoch (Landesdurchschnitt: 25 %). Dazu kommt, daß im Umfeld militärischer Anlagen im Rahmen von Schutzbereichsverordnungen Baubeschränkungen und son-

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarkt-region	Erwerbsfähigen- quote (31. Dezember 1987 ¹⁾)		Arbeitslosen- quote Jahresdurch- schnitt 1987		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1987		Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1987		Bruttowert- schöpfung je Einwohner 1984	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts
Daun	67,4	96,8	13,0	147,3	71,6	62,0	37 848	84,5	19 090	70,8
Bad Kreuznach	67,9	97,2	10,9	123,0	88,3	76,5	40 050	89,4	20 750	76,9
Idar-Oberstein	68,7	98,3	10,0	113,7	84,8	73,5	33 583	75,0	19 980	74,1
Cochem-Zell	67,8	97,1	10,5	118,4	66,3	57,5	38 279	85,4	17 990	66,7
Trier	68,9	98,6	12,9	145,5	72,9	63,1	37 335	83,3	22 000	81,6
Bitburg-Prüm	66,9	95,9	13,0	146,8	55,9	48,5	36 991	82,6	16 930	62,8
Alzey-Worms	68,6	98,0	9,7	109,8	68,0	59,0	43 502	97,1	19 740	73,2
Pirmasens	69,2	99,0	11,5	129,8	138,5	120,1	34 710	77,5	20 480	75,9
Landau	68,8	98,6	8,6	97,3	61,9	53,7	35 999	80,4	19 200	71,2

¹⁾ Erwerbsfähigenquote auf Basis VZ 1987 liegen noch nicht vor.

stige Nutzungsbeschränkungen bestehen. Der militärische Übungsbetrieb belastet die Verkehrsinfrastruktur erheblich. Die von Militärfahrzeugen und insbesondere von Militärflugzeugen ausgehende Lärmbelästigung hemmt die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs, wirkt sich aber auch nachteilig auf die Ansiedlung von Industriebetrieben aus, die auf erschütterungsfreie Standorte angewiesen sind.

2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

— Normalfördergebiet:

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1986, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und die Schwächen der Arbeitsplatzsituation deutlich. Die Arbeitsmarktreion Bitburg-Prüm lag bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1982 um rd. 37 Prozentpunkte (mit 62,71 %) unter dem Bundesdurchschnitt (= 100 %). Die Arbeitsmarktreion Daun wies bei der durchschnittlichen Arbeitslosenquote 1981 bis 1985 in % des Bundesdurchschnitts einen Wert auf, der rd. 38 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt lag.

— Sonderprogrammgebiet:

Aufgrund von Arbeitsplatzverlusten in Höhe von rd. 13 000 in den Jahren von 1970 bis 1987 in der Schuhindustrie und wegen der sonstigen ungünstigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage (vgl. Tabelle Nr. 1) wurden die Arbeitsmarktreion Pirmasens und Teile der Arbeitsmarktreion Landau als Sonderprogrammgebiet ausgewiesen.

2.3. Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktreionen des Aktionsraumes sind der Tabelle Nr. 2 zu entnehmen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1. Normalfördergebiet

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1989 bis 1993	Finanzmittel					
		1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1989 bis 1993
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben	3 600						
a) GA-Mittel		29,96	29,96	29,96	29,96	29,96	149,80
b) Sonderprogramm-Mittel		10,75	10,75	—	—	—	21,50
c) Investitionszulage		82,62	82,62	—	—	—	165,24
2. Förderung des Abbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	200						
a) GA-Mittel		14,644	14,64	14,64	14,64	14,64	73,204
b) Sonderprogramm-Mittel		4,25	4,25	—	—	—	8,50
c) Investitionszulage		—	—	—	—	—	—
insgesamt	3 800	138,71	138,71	44,60	44,60	44,60	411,22
a) GA-Mittel		44,604	44,60	44,60	44,60	44,60	223,004
b) Sonderprogramm-Mittel		15,00	15,00	—	—	—	30,00
c) Investitionszulage		82,62	82,62	—	—	—	165,24

¹⁾ Die für 1989 und 1990 eingesetzten Planzahlen für die Steuermindereinnahmen der wegfallenden regionalen Investitionszulage sind wegen der Übergangsregelung (vgl. Anhang 4) mit großer Unsicherheit behaftet.

²⁾ Im Zusammenhang mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage werden die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM (50 % Bund/50 % Länder) ab 1991 aufgestockt. Eine Aufteilung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Zusammenhang mit der für 1991 vorgesehenen Neuabgrenzung.

In den Jahren 1989 bis 1993 soll im gesamten Fördergebiet von Rheinland-Pfalz ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 3,6 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 200 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel²⁾ in Höhe von 223,004 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

²⁾ Ohne Sonderprogrammmittel und ohne den noch festzulegenden Anteil des Landes Rheinland-Pfalz an den zusätzlichen Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 500 Mio. DM, die ab 1991 bundesweit als Ersatz für die wegfallende Investitionszulage bereitgestellt werden sollen.

1.2. Sonderprogrammgebiet

Die nachfolgend genannten zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Sonderprogrammgebiet dienen vorrangig der Schaffung von neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen außerhalb der Schuhindustrie sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Hierfür stehen in den Jahren 1989 und 1990 Haushaltsmittel in Höhe von 30,0 Mio. DM zur Verfügung (vgl. Tabelle Nr. 3).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1. Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gem. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt.

Diese sind im Landesentwicklungsprogramm 1980 (Fortschreibung eingeleitet) sowie in den Regionalen Raumordnungsplänen Trier (1985), Rheinhessen-Nahe (1986), Mittelrhein-Westerwald (1988), Westpfalz (im Genehmigungsverfahren) und Rheinpfalz (im Genehmigungsverfahren) niedergelegt.

2.2. Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen. Im Haushaltsjahr 1989 sind für die Regionalförderung zusätzliche Landesmittel in Höhe von 32,75 Mio. DM veranschlagt. Diese Mittel werden überwiegend im GA-Gebiet und nur zum geringeren Teil in den regionalen Landesfördergebieten eingesetzt.

2.3. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG-Kommission hat im Dezember 1988 ein „Nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI)“ für das Land Rheinland-Pfalz gem. der EFRE-Verordnung Nr. 1787/84 vom 19. Juni 1984 genehmigt. Das Programm gilt für den Zeitraum 1988 bis 1991 und umfaßt die Arbeitsmarktregionen Bitburg-Prüm, Daun, Trier, Cochem-Zell, Idar-Oberstein und Pirmasens. Zur Finanzierung des vierjährigen Programms werden EFRE-Mittel in Höhe von 72 Mio. DM (18 Mio. DM pro Jahr) bereitgestellt. Dazu kommen komplementäre Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe sowie zusätzliche Mittel des Landes, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Stellen in Höhe von insgesamt 134 Mio. DM.

Mit den Programmmitteln soll die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben, die Erschließung von Industriegelände, die Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur, der Technologietransfer sowie der Ausbau von Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen gefördert werden. Das geplante Investitionsvolumen für den Zeitraum 1988 bis 1991 beläuft sich auf insgesamt 2,8 Mrd. DM. Für die Förderung der einzelnen Investitionsprojekte im Rahmen des NPGI gelten die Regeln des jeweiligen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

2.4. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 1989 insgesamt 200,3 Mio. DM, davon 120,2 Mio. DM Bundes- und 80,1 Mio. DM Landesmittel. Die sachlichen

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen bei einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen (36 %), wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschl. landwirtschaftlicher Wegebau (26 %), der Flurbereinigung (19 %) und forstlichen Maßnahmen (9 %). Durch die Konzentration der Fördermittel entfallen auf die genannten Maßnahmen rd. 90 % des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung rd. 5 % und für die Marktstrukturverbesserung rd. 4 % des Mitteleinsatzes vorgesehen. Die räumlichen Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete. Diese sind mit den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ weitgehend identisch.

In einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1993 werden zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung gefördert. Dabei handelt es sich um die Stilllegung von Ackerflächen, die Extensivierung bei Überschußerzeugnissen, die Umstellung auf nicht überschüssige Erzeugnisse, die endgültige Aufgabe von Rebflächen sowie die Gewährung einer Mutterkuhprämie. Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung stehen in Rheinland-Pfalz für die Gesamtlaufzeit des Sonderrahmenplans rd. 170 Mio. DM zur Verfügung, davon 119 Mio. DM aus Bundes- und 51 Mio. DM aus Landesmitteln. Bei einem für 1989 absehbaren Gesamtausgabenbedarf in Höhe von 14,7 Mio. DM sind vom Bund rd. 10,3 Mio. DM und vom Land rd. 4,4 Mio. DM aufzubringen.

2.5. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Unverzichtbar für die Verbesserung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstrukturen ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur, welche auch die bisher peripher gelegenen, strukturschwachen Regionen an das internationale Verkehrsnetz anschließt und damit eine enge wirtschaftliche Verflechtung mit den umliegenden Verdichtungsräumen ermöglicht. Damit das bereits vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreicht und auch seine Erschließungsfunktionen für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Lücken zu schließen. Dazu gehören insbesondere

- die Schließung der Lücke Mehren-Tondorf im Zuge der A 1 Köln-Trier-Saarbrücken,
- der Ausbau der Diagonalverbindung zwischen dem Raum Lüttich und dem Rhein-Main-Gebiet durch Weiterführung der A 60 von Bitburg nach Wittlich und den Bau eines neuen Abschnitts der B 50 zwischen Wittlich und Hochscheid,
- der Ausbau der Nahe-Achse (B 41),
- die Weiterführung der A 63 zwischen Kirchheimbolanden und Kaiserslautern,
- der Lückenschluß auf der A 65 zwischen Edenkoben und Landau,

- die Fertigstellung der A 62 zwischen Landstuhl und Pirmasens sowie
- der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbaus der A 8.

Daneben sind die innerregionalen Verkehrsverbindungen durch einen bedarfsgerechten Bau und Ausbau von Bundes- und Landesstraßen sowie kommunalen Straßen zu verbessern. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei der Bau von Ortsumgehungen.

Für die Verkehrsbedienung in der Fläche ist die Erhaltung eines strukturpolitisch notwendigen Schienennetzes durch eine Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Bundesbahn vom 9. Juni 1986 abgesichert worden. Danach sind die Strecken im Schienenpersonennah- und Regionalverkehr in folgende drei Kategorien aufgeteilt worden:

- Strecken, auf denen der Schienenpersonennah- und Regionalverkehr langfristig zugesichert wird,
- Strecken, die einer besonderen Untersuchung bedürfen,
- Strecken, für die das Verfahren zur Umstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf den Busverkehr eingeleitet werden kann.

Oberstes Ziel ist eine Verbesserung der Angebotsstrukturen (höhere Reisegeschwindigkeit, Taktverkehr, Einsatz von Wagen mit mehr Reisekomfort und bessere Abstimmung mit dem Busverkehr).

2.6. Forschungs- und Technologieförderung

Damit die technologische Entwicklung nicht an den in der Vergangenheit vielfach benachteiligten ländlichen Räumen vorbeigeht, und diese Regionen nicht erneut in einen Rückstand gegenüber den Verdichtungsgebieten geraten, sind die Standortentscheidungen für Forschungseinrichtungen und Hochschulen auch nach raumordnerischen und regionalpolitischen Gesichtspunkten auszurichten. Mit der Gründung der Universitäten Trier und Kaiserslautern Anfang der 70er Jahre wurde das Angebot im tertiären Bereich dichter an bislang hochschulferne Landesteile, wie das Eifel-Hunsrück-Gebiet und die Westpfalz, herangeführt. Die Hochschulen sind Forschungs- und Bildungszentren zugleich. An den neu gegründeten Universitäten Trier und Kaiserslautern wurden zukunfts-trächtige Forschungsschwerpunkte eingerichtet.

Der Transfer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse in die Wirtschaft stimuliert neue Entwicklungs- und Produktionsverfahren und hilft, Beschäftigungschancen zu verbessern. Durch ein dichtes Netz von Technologieberatungsstellen bei Kammern, Hochschulen und Fachhochschulen sollen auch die ländlichen Regionen in den Technologietransfer einbezogen werden.

Neben den bereits erfolgreich operierenden Technologiezentren in Kaiserslautern und Mainz wurde die Stadt Trier unter regionalpolitischen Gesichtspunkten

als Standort für das dritte Technologiezentrum in Rheinland-Pfalz ausgewählt. Die Technologiezentren, die technologieorientierten Firmen Starthilfen geben, werden vom Land und der jeweiligen Kommune getragen.

Weiterhin wurde in Trier das Informationstechnikzentrum Technologie-Transfer-Trier (TTT) mit finanzieller Beteiligung des Landes gegründet.

Mit dem Aufbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschung außerhalb der Hochschulen, die an eine lange Tradition und daraus gewonnene Erfahrungen in regionalbedeutsamen Wirtschaftszweigen anknüpfen kann, wird ebenfalls eine Breitenstreuung der Forschungsförderung angestrebt. Dazu gehört im Aktionsraum die geplante Errichtung eines neuen Edelsteininstituts in Idar-Oberstein sowie der Ausbau des Prüf- und Forschungsinstituts für die Schuhindustrie in Pirmasens. Diese Forschungseinrichtungen sollen die strukturelle Anpassung traditioneller Wirtschaftszweige an neue technologische Entwicklungen erleichtern helfen.

Mit dem Innovationsförderungsprogramm und dem Technologie-Einführungsprogramm fördert das Land Rheinland-Pfalz Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Einführung zukunfts-trächtiger moderner Technologien in kleinen und mittleren Betrieben. Die räumliche Verteilung der bisher geförderten Technologieprojekte beweist, daß diese Programme zu einer regional ausgewogenen Technologieförderung beitragen.

C. Förderergebnisse 1987 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiete (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1987 wurden 62,1 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 269 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 1 152,3 Mio. DM bewilligt. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von 3 735 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von 752 bestehenden Arbeitsplätzen.
- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten* liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (98 % des geförderten Investitionsvolumens), die im Gegensatz zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß ein Schwerpunkt beim Nahrungs- und Genußmittelge-

werke (24,3 %) und beim Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (23,9 %) zu finden ist.

- Der *durchschnittliche Fördersatz* beträgt 12,6 % der Investitionskosten.
- Auf die *Schwerpunktorte/Mitorte* des regionalen Förderprogramms entfallen rd. 71 % des geförderten Investitionsvolumens (ohne Fremdenverkehr).

— *Infrastruktur*

- Im Jahr 1987 wurden 2,7 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 13 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 6,2 Mio. DM bewilligt.

Der *Schwerpunkt* liegt hier im Bereich „Industriegeländeerschließung“ mit rd. 91 % des geförderten Investitionsvolumens.

- Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 44,2 % der Investitionskosten.

2. Sonderprogrammgebiet

Im Jahr 1987 sind keine Sonderprogrammmittel bewilligt worden, da das Sonderprogramm für die Arbeitsmarkregion Pirmasens und Teile der Arbeitsmarkregion Landau erst am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist.

3. Förderergebnisse (1983 bis 1987)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1983 bis 1987 nach kreisfreien Städten und Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 15 dargestellt.

7. Regionales Förderprogramm „Saarland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt mit der Arbeitsmarkregion Saarbrücken das gesamte Saarland als Normalfördergebiet. Gleichzeitig ist das Saarland gem. den Beschlüssen des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987 und 14. April 1988 in Sonderprogramme für Regionen, die im besonderen Maße vom Strukturwandel betroffen sind, aufgenommen.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden 5 Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang 16 aufgelistet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf 10 B-Schwerpunktorte und 1 C-Schwerpunktort.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte, Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen Förderung sind im Anhang 17 dargestellt.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand 31. Dezember 1987):

— Einwohner	1 039 748
— Einwohner Schwerpunktorten/Mitorten	630 000
— Fläche in qkm	2 569,3
— Einwohner pro qkm	405

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Normalfördergebiet

Die Werte der Indikatoren (jeweils auch in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahre 1986, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarkregion Saarbrücken geführt haben, sind in Tabelle Nr. 1 zusammengefaßt.

Sonderprogrammgebiet

Aufgrund von Arbeitsplatzverlusten im Montanbereich in erheblicher Höhe ist das Saarland aufgenommen in die Sonderprogramme

- Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind (Laufzeit 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1990) und

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1986

Arbeitsmarkregion Saarbrücken	
Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1985 in %	12,7
in % des Bundesdurchschnitts	145,6
Bruttolohn und -gehaltssumme der abhängigen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen 1982 in DM	32 565
in % des Bundesdurchschnitts	99,5
Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten:	
je Einwohner 1982 in DM	23 124
in % des Bundesdurchschnitts	95,1
Infrastrukturindikator 1985	102,4
Einwohner am 31. Dezember 1986 absolut	1 042 000
in % der Bundesbevölkerung	1,7

- Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind (Laufzeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991).

2.2. Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

Die Wirtschaftsstruktur des Saarlandes wurde in ganz erheblichem Maße durch seine Kohlevorkommen geprägt. Sie führten zu einer im Ländervergleich einzigartigen monostrukturellen Ausrichtung des Saarlandes auf die Montanindustrie. Zwar verringerte sich der Anteil der im Montanbereich Beschäftigten an der Industriebeschäftigten von 56 % im Jahre 1960 auf rd. 32 % in 1987, doch ist der Anteil der Montanarbeitsplätze noch immer 5,3 mal größer als der entsprechende Anteil im Bundesdurchschnitt mit rd. 6 %.

Diese starke Abhängigkeit von der Montanindustrie bedeutet für das Saarland eine überdurchschnittliche Belastung bei konjunkturellen und strukturellen Anpassungsprozessen. Der tiefgreifende Strukturwandel im Montansektor, der seit Ende der 50er Jahre zunächst den Bergbau und dann die Eisen- und Stahlin-

dustrie erfaßte, hat die gesamte wirtschaftliche und soziale Lage im Saarland stark in Mitleidenschaft gezogen. Schätzungen über Arbeitsplätze, die in Zulieferbetrieben oder im tertiären Sektor von der Montanindustrie abhängig sind, gehen von zwei Arbeitsplätzen aus, die beim Verlust eines Arbeitsplatzes in der Montanindustrie langfristig verlorengehen.

In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren, erheblichen Arbeitsplatzabbau im Montanbereich, mit Rückwirkungen im direkten und indirekten Verflechtungsbereich zu rechnen.

Arbeitslosigkeit/Wanderungen

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1987 mit 12,7 % weit über dem Bundesdurchschnitt (8,9 %). Dabei vergrößerte sich die Differenz zwischen dem Bundesdurchschnitt und dem Saarland seit 1975 beträchtlich zuungunsten des Saarlandes.

Ein großer Teil der Arbeitslosen (25,4 %) leidet unter gesundheitlichen Einschränkungen und ist damit nur noch bedingt vermittelbar. Geringe Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz haben ebenfalls diejenigen, welche das 55. Lebensjahr bereits überschritten haben. Auch ihr Anteil an der Gesamtheit der saarländischen Arbeitslosen ist im Vergleich zum Bundesgebiet überdurchschnittlich hoch.

Gleichzeitig hat das Saarland in den Jahren von 1960 bis 1987 per Saldo einen Wanderungsverlust mit dem übrigen Bundesgebiet von rd. 100 000 Personen zu verzeichnen. Dies ist ein weiteres Indiz für die Schwierigkeit, in der Region einen Arbeitsplatz zu finden.

Wesentliche Ursachen für die Verschlechterung der Arbeitsplatzsituation sind der Abbau von Überkapazitäten und die Rationalisierungsmaßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie. Seit 1978 wird in der saarländischen Stahlindustrie eine umfassende Restrukturierung durchgeführt, die sowohl eine rechtlich-organisatorische Straffung der vorhandenen Betriebe und Unternehmen als auch technisch-wirtschaftliche Modernisierungen und Rationalisierungen beinhaltet.

Verbunden ist dies mit einer Konzentration der Fertigung auf wenige Standorte und einem erheblichen Kapazitäts- und Personalabbau.

Die Strukturkrise in der Stahlindustrie ist mitverantwortlich für die aufgetretenen Strukturprobleme der Kohle. Der Saarbergbau wird in den nächsten Jahren seine Förderkapazität um ca. 1 Mio. Tonnen verringern müssen. Damit kommt auf den Arbeitsmarkt der Region eine zusätzliche Belastung zu. Bis Anfang/Mitte der 90er Jahre werden im Schnitt fast 1 000 Bergleute pro Jahr ihren Arbeitsplatz verlassen müssen. Die Arbeitslosen aus dem Kohle- und Stahlbereich sind zwar zu einem großen Teil Facharbeiter, doch sind ihre Qualifikationen bei einer Umorientierung der Saarländischen Wirtschaft in Richtung auf neue Produkte und Dienstleistungen nur in sehr geringem Umfang einsetzbar.

Bereits ohne die Berücksichtigung der zusätzlichen Probleme für den Arbeitsmarkt, die aus den Ende 1987 getroffenen Stahl- und Bergbaubeschlüssen resultieren, prognostiziert die Arbeitskammer des Saar-

landes für 1995 ein Arbeitsplatzdefizit von 80 000. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird nach dieser Prognose weit über 50 000 liegen¹⁾.

Einkommen/Bruttoinlandsprodukt

Die wirtschaftlichen Probleme des Saarlandes zeigen sich auch in der Differenz zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland und im Saarland. Zwar verringerte sich von 1970 bis 1982 der Unterschied von 20 % auf etwa 10 %, doch vergrößert er sich seitdem wieder. 1987 lag das BIP/Einwohner im Saarland mit 28 950 DM 12,0 % unter dem Bundesdurchschnitt.

Sektorale Struktur der Saarländischen Wirtschaft

Ein wesentlicher Grund für die auch heute noch starke Abhängigkeit der Region vom Montansektor liegt in der erst relativ späten Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik. So stand es bei Beginn des wirtschaftlichen Aufschwungs, als die Grundlagen für die heutige regionale Produktionsverteilung geschaffen wurden, für den Aufbau einer auf den deutschen Wirtschaftsraum ausgerichteten Industrie- und Dienstleistungsstruktur nicht zur Verfügung.

Dies erklärt u. a., warum Bergbau und Stahl auch heute noch einen so großen Anteil an der Produktion und Beschäftigung im Saarland innehalten. Allerdings entwickelte sich seit Mitte der 60er Jahre die Kraftfahrzeugindustrie mit ihren Zulieferbetrieben im metallverarbeitenden Sektor (Industrie und Handwerk), der Elektronik und der Gummiverarbeitung zu einem zweiten Standbein der saarländischen Wirtschaft.

Aus dem Bereich des Verarbeitenden Gewerbes sind im Saarland neben dem Montanbereich auch Gießereien und Drahtziehereien und die Gummiverarbeitung überdurchschnittlich vertreten (im Vergleich zum Bundesdurchschnitt, gemessen am Anteil der im jeweiligen Sektor Beschäftigten an den Industriebeschäftigten insgesamt). Eine durchschnittliche, aber aufgrund der Entwicklung auf dem Bereich neuer Werkstoffe möglicherweise wichtige Position nimmt die keramische Industrie ein. Unterdurchschnittlich vertreten sind dagegen der Maschinenbau, die chemische und die elektrotechnische Industrie sowie die Herstellung von EBM- und Kunststoffwaren. Ein Defizit besteht insgesamt im verbrauchsgüterproduzierenden Gewerbe.

Im Saarland sind Spitzen- und Hochtechnologiebereiche immer noch vergleichsweise schwach vertreten. In einer Untersuchung von Jung²⁾ wird die räumliche Verteilung von technologieintensiven Industriezweigen innerhalb der Bundesrepublik für das Jahr 1985 analysiert.

¹⁾ Vgl. Arbeitskammer des Saarlandes, Zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lage der Arbeitnehmer — Bericht an die Regierung des Saarlandes 1987, S. 88.

²⁾ Vgl. H. U. Jung, Branchenstrukturen als Erklärungsfaktoren für regionalwirtschaftliche Entwicklungsdisparitäten, in: Informationen zur Raumentwicklung H. 11/12. 1986, S. 869.

Dabei wird das Saarland sowohl im Bereich der Spitzen- wie der Hochtechnologie an letzter Stelle aller Bundesländer ausgewiesen.

Im Rahmen der internationalen Arbeitsteilung hat ein vergleichsweise hochindustrialisierter Standort wie das Saarland bei den wenig technologieintensiven Produkten zunehmend Konkurrenz aus Ländern mit erheblich niedrigeren Lohnkosten zu erwarten. Für die Sicherung der langfristigen internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Region kann sich damit der Rückstand im Bereich technologieintensiver Produkte verhängnisvoll auswirken.

Ein ebenfalls wachstumsträchtiger Bereich in der Bundesrepublik ist der *Dienstleistungssektor*. Auch dieser Bereich ist im Saarland unterdurchschnittlich vertreten und wächst dazu noch mit geringerer Rate als im Bundesdurchschnitt, so daß sich die Differenz zwischen Land und Bund bei Anhalten dieser Tendenz in Zukunft vergrößert. Zwar dürfte die Versorgung der saarländischen Industrie mit hochrangigen Dienstleistungen durch Filialen überregional anbietender Dienstleistungsunternehmen weitgehend sichergestellt sein, es fehlt jedoch an einem eigenen überregionalen Dienstleistungsangebot, von dem eine Dynamik für die weitere Entwicklung des Dienstleistungssektors im Saarland ausgehen könnte. Im Saarland sind kaum überregionale öffentliche Einrichtungen angesiedelt³⁾, die zum Nukleus für die Entstehung privater Dienstleistungsangebote werden könnten.

Überregional tätige Dienstleistungsanbieter haben — genau wie die Produktionsunternehmen im High-Tech-Bereich — häufig höchste Ansprüche an städtische und landschaftliche Attraktivität, kulturelle Infrastruktur, Wohnumfeld u. ä. m. Die erst in Ansätzen gelöste Problematik der Industriebranchen- und Altlastensanierung stellt deswegen für die Ansiedlung dieser Zukunftsbranchen nach wie vor noch ein ernstes Entwicklungshemmnis dar.

Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur des Saarlandes ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast drei Viertel aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1981 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bundesdurchschnitt nur 51 % betrug. Ebenfalls überdurchschnittlich ist der Anteil der Beschäftigten in Tochtergesellschaften und Zweigbetrieben. Wenngleich in den letzten Jahren mit Hilfe gezielter Programme deutliche Erfolge bei der Schaffung kleiner und mittlerer Unternehmen erzielt werden konnten, hat das Saarland nach wie vor ein Defizit an kleinen, selbständigen Einbetriebsunternehmen, welche in praktisch allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die eigentlichen Wachstumsträger angesehen werden.

Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf den Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen

Mangel an standorterfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Dieser Mangel behindert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunftsträchtigen Bereichen.

Funktionale Struktur

Als Folge des hohen Anteils nicht-selbständiger Unternehmen sind im Saarland die Funktionen „Management, Verwaltung, Vertrieb sowie Forschung und Entwicklung“ unterdurchschnittlich repräsentiert. In praktisch allen Branchen liegt der Anteil der Arbeiter an der Gesamtbeschäftigtenzahl über dem Bundesdurchschnitt. Auch dies impliziert eine geringe Nachfrage nach produktionsorientierten Dienstleistungen. Als ebenfalls unterdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesgebiet muß die Forschungs- und Entwicklungsintensität der saarländischen Unternehmen angesehen werden.

Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion Saarbrücken	
Erwerbsfähigenquote (Mai 1987)	
in %	71,3
in % des Bundesdurchschnitts	101,6
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1987 in %	12,7
in % des Bundesdurchschnitts	142,7
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner Ende 1987	130
in % des Bundesdurchschnitts	113,04
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1987 in DM	43 680
in % des Bundesdurchschnitts	97,57
Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten je Einwohner 1986 in DM ..	27 368
in % des Bundesdurchschnitts	91,8

³⁾ Eine Ausnahme stellt JURIS, das juristische Informationszentrum für die Bundesrepublik Deutschland, dar.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA****1.1. Normalfördergebiet**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1989 bis 1993 soll im gesamten Fördergebiet des Saarlandes ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von 3 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 35,2 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen GA-Haushaltsmittel in Höhe von

162,25 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

1.2. Sonderprogrammgebiet

Die Sonderprogramme „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ und „Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die im besonderen Maße vom Strukturwandel betroffen sind“ werden im Saarland ausschließlich zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirt-

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1989 bis 1993	Finanzmittel					
		1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1989 bis 1993
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben							
a) GA-Mittel		29,45	29,45	29,45	29,45	29,45	147,25
b) Sonderprogramm-Mittel		56,0	56,0	26,0	26,0	26,0	190,00
c) Investitionszulage		29,225	29,225	—	—	—	58,45
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich							
a) GA-Mittel		3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	15,0
b) Sonderprogramm-Mittel		—	—	—	—	—	—
c) Investitionszulage		—	—	—	—	—	—
insgesamt							
a) GA-Mittel		32,45	32,45	32,45	32,45	32,45	162,25
b) Sonderprogramm-Mittel		56,0	56,0	26,0	26,0	26,0	190,00
c) Investitionszulage		29,225	29,225	—	—	—	58,45

¹⁾ Die für 1989 und 1990 eingesetzten Planzahlen für die Steuermindereinnahmen der wegfallenden regionalen Investitionszulage sind wegen der Übergangsregelung (vgl. Anhang 4) mit großer Unsicherheit behaftet.

²⁾ Im Zusammenhang mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage werden die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM (50 % Bund/50 % Länder) ab 1991 aufgestockt. Eine Aufteilung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Zusammenhang mit der für 1991 vorgesehenen Neuabgrenzung.

schaft eingesetzt. Hierfür stehen im Jahre 1989 aus beiden Programmen 56 Mio. DM GA-Haushaltsmittel zur Verfügung (siehe Tabelle 3).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EG beteiligt sich im Rahmen des EFRE an zahlreichen Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Zunächst konnten mit dem EFRE-Sonderprogramm 1984 für Stahlregionen (EWG-VO Nr. 2616/80 und EWG-VO Nr. 216/84) neue und zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen im Saarland in Angriff genommen werden:

- Die Innovationsförderung und der Technologietransfer konnten völlig neu aufgebaut und strukturiert werden.
- Mit Hilfe des Programmes konnten bei der Wiederherrichtung brachgefallener Montanstandorte erfolgreich Revitalisierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Im Rahmen des EFRE-Sonderprogrammes RESIDER für das Saarland werden ab 1988, in Fortsetzung und Fortentwicklung des Sonderprogrammes 1984 weitere Entwicklungsmaßnahmen unterstützt

- zur Förderung von Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere in den Bereichen Technologie, Innovation und Existenzgründung sowie
- zur Sanierung und Reaktivierung ehemaliger Industriestandorte.

Aus Mitteln des EFRE wurden als Projektfinanzierung von 1982 bis einschl. 1987/84 gewerbliche Investitionen mit einem Zuschuß in Höhe von 58,7 Mio. DM gefördert. Im gleichen Zeitraum wurden 7 Infrastrukturprojekte mit einem Zuschußbetrag von 12,57 Mio. DM unterstützt.

Das Saarland hat Ende 1988 ein Nationales Programm von Gemeinschaftsinteresse (NPGI) gem. der EFRE-VO 1787/84 der Kommission der EG zur Entscheidung vorgelegt. Der Programmvorschlag gilt für den Zeitraum 1988 bis 1991 und umfaßt das gesamte Saarland. Für die Förderung der einzelnen Investitions-Projekte gilt das Regelwerk des jeweiligen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, wobei ein Schwerpunkt die Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen bildet. Die Genehmigung dieses Programms steht zur Zeit (Ende März 1989) noch aus.

2.2. Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Infolge der Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes im Jahre 1981 wurde der Anteil des Saarlandes an der Gemeinschaftsaufgabe von 14 % auf 4,6 % zurückge-

führt. Auch die durch die Neuabgrenzung 1986 erfolgte stufenweise Anhebung des Saarlandanteiles auf 5,5 % hat diesen tiefgreifenden Einschnitt nicht ausgleichen können. Mit dem gekürzten Mittelvolumen konnte dem regionalpolitischen Handlungsbedarf im Saarland auch nicht ansatzweise entsprochen werden.

Um die unbedingt erforderlichen Handlungsmöglichkeiten der regionalen Strukturpolitik zu verbessern, wurden im Saarland zusätzliche Landesmittel im Rahmen des „Landesprogrammes zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt. Die GA-Mittel und die reinen Landesprogramm-Mittel wurden auf verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt, um eine Zersplitterung und damit Effizienzminde rung der eingesetzten Mittel zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländeerschließung und die Errichtung bzw. der Ausbau von Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungsstätten mitfinanziert, während die übrigen Aufgaben ausschließlich, die Investitionsförderung sowie die Geländeer schließung zusätzlich mit Landesprogrammen wahrgenommen werden. Die Förderung aus Landesprogramm-Mitteln erfolgt gem. dem jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe.

Im Jahre 1989 sind für die Förderung von Produktivinvestitionen 4,7 Mio. DM, für Maßnahmen zur gewerblichen Erschließung 6,3 Mio. DM, für Förderung von öffentlichen Fremdenverkehrsmaßnahmen 1 Mio. DM und für private Fremdenverkehrsmaßnahmen 0,5 Mio. DM Landesprogramm-Mittel vorgesehen.

2.3. Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von hoher Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Das Saarland verfügt über ein gut ausgebautes innerregionales Straßennetz. Die bestehenden Autobahnen gewährleisten weiterhin eine gute Anbindung zu den europäischen Wirtschaftszentren. Es bestehen folgende Hauptverbindungen:

- über Mannheim nach Frankfurt, Stuttgart und München
- über Metz nach Nancy und Paris
- über Trier und Koblenz nach Düsseldorf und ins Ruhrgebiet

Erhebliche Lücken sind die fehlenden Autobahndirektverbindungen von Saarbrücken nach Karlsruhe (und Stuttgart) sowie nach Luxemburg (und Brüssel).

Im Schienenverkehr, insbesondere im Personenverkehr, stellt sich die verkehrsinfrastrukturelle Situation des Saarlandes noch erheblich ungünstiger dar. Das Saarland ist zwar in den europäischen Fernverkehr und das bundesdeutsche Eisenbahnnetz eingebunden, wird aber aufgrund seiner Randlage zum Bun-

desgebiet nur unzureichend bedient. Als generelle Mängel sind zu nennen:

- ungünstige Streckenführung und/oder unzureichender Ausbau von Hauptbahnstrecken
- wenig attraktive Bedienung im Personenfernverkehr (z. B. keine angemessene Einbeziehung des Saarlandes in das Intercity-Netz)
- fehlende Schnellverbindung zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken (TGV). Einer Weiterführung dieser europäischen Transversale von Mannheim nach Stuttgart und München würde dem Saarland und Lothringen neue Entwicklungschancen eröffnen.

Der Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße soll dem Saarland neue Entwicklungsimpulse geben. Der mittlerweile fertiggestellte Anschluß an die großen europäischen Wasserstraßen kann den Standort Saar weiter aufwerten. Mehrere Häfen und Umschlagstellen müssen noch gebaut werden.

2.4. Forschungs- und Technologieförderung

Gerade für industrielle Umstellungsregionen wie das Saarland ist eine aktive Forschungspolitik und Technologieförderung besonders wichtig. Durch den Ausbau vorhandener und die Einrichtung neuer Forschungsinstitute können die Entwicklungschancen deutlich verbessert werden.

Eine stärkere Orientierung zu den Ingenieurwissenschaften ist mit der Einrichtung einer neuen technischen Fakultät an der Universität des Saarlandes eingeleitet. Die bislang in hohem Maße geisteswissenschaftlich ausgerichtete Hochschule erhält damit eine ingenieurwissenschaftliche Ergänzung, von der mittelfristig positive Impulse für die saarländische Wirtschaft erwartet werden können. Die an den saarländischen Hochschulen bestehenden zukunftsreichen Forschungsschwerpunkte in der Kommunikations- und Informationstechnik, den Werkstoffwissenschaften, der Medizintechnik und den Umweltwissenschaften werden weiter ausgebaut. An den Universitäten Saarbrücken und Kaiserslautern wird das deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz eingerichtet.

Mit Unterstützung von EFRE-Sonderprogrammen ist der Technologietransfer zwischen Hochschulen und Wirtschaft im Saarland erheblich verbessert worden. Die Wirtschaftskammern, Hochschulen und weitere Träger bieten ein umfassendes Beratungsangebot in den Bereichen Technologie und Innovation. In Saarbrücken wurde ein Innovations- und Technologiezentrum eingerichtet.

Das saarländische Forschungs- und Technologieprogramm zielt darauf ab, die saarländische Wirtschaft bei der innovativen Produkt- und Verfahrensentwicklung zu unterstützen. Das Programm ist konzentriert auf kleine und mittlere Unternehmen und fördert als selektives Programm schwerpunktmäßig die Bereiche Umwelt-, Recycling-, Energie- und Werkstofftechnologie sowie Medizintechnik, Verfahrenstechnik und Elektrotechnik.

2.5. Raumordnung und Landesplanung

Die im Anhang D aufgeführten Schwerpunktrorte liegen in den „Schwerpunkträumen der Industrie“ im Sinne der Landesplanung im Saarland (dies entspricht den gewerblichen Entwicklungsorten in anderen Bundesländern). Die Maßnahmen dieses Rahmenplanes sind mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt.

C. Fördermaßnahmen 1987 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1987 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 36 beantragte Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 572 Mio. DM bewilligt. Sie sollen mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 61 Mio. DM gefördert werden. Hinzu kommen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Normalfördergebiet des regionalen Förderprogramms rd. 367 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 280 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (97,2 % aller Investitionsprojekte), die im Gegensatz zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß der Schwerpunkt beim Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau zu finden ist (67,5 % des geförderten Investitionsvolumens).

Die Förderhöchstsätze wurden in 77 % aller Fälle ausgenutzt; der durchschnittliche Fördersatz beträgt 18 % der Investitionskosten.

Von den geförderten Investitionsprojekten entfallen auf die Schwerpunktrorte/Mitorte des regionalen Aktionsprogramms rd. 90 % aller Vorhaben.

– Infrastruktur

8 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 7,16 Mio. DM wurden 1987 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 5,52 Mio. DM gefördert.

Gefördert wurden die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Bau von gewerblichen, technischen und kaufmännischen Berufsbildungszentren.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 77 % der Investitionskosten.

2. Sonderprogrammgebiet

Im Jahr 1987 erhielt das Saarland keine Mittel aus einem GA-Sonderprogramm.

3. Förderergebnisse (1983 bis 1987)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1983 bis 1987 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (so weit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 15 dargestellt.

8. Regionales Förderprogramm „Bayern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktre-
gionen:

Normalfördergebiet:

Amberg, Bad Neustadt a. d. Saale, Bamberg, Bay-
reuth, Cham, Coburg, Deggendorf, Hof-Wunsie-
del, Kulmbach, Neumarkt i. d. OPf., Nördlingen,
Passau, Regensburg, Rothenburg o. d. Tauber,
Schwandorf, Schweinfurt, Straubing, Tirschen-
reuth, Weiden i. d. OPf., Weißenburg in Bayern.

Sonderprogrammgebiet¹⁾:

Amberg, Schwandorf.

Bei der Abgrenzung des Aktionsraumes ist zu be-
achten,

daß sich das Gebiet, das die angeführten Arbeits-
marktreionen beschreiben, durch Feinabgren-
zung (Gebietsaustausch) verändert hat.

Die zum *gesamten* Aktionsraum (einschließlich
Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte
und Landkreise bzw. Teile davon sind in An-
hang 16 aufgelistet.

- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft kon-
zentriert sich auf 17 A-Schwerpunktorte, 9 B-
Schwerpunktorte, 48 C-Schwerpunktorte und 8 E-
Schwerpunktorte. Derzeit sind 4 B-Schwerpunkt-
orte aufgrund des Stahlstandortprogramms zeit-
lich befristet den A-Schwerpunktorten gleichge-
stellt.

Die räumlichen Schwerpunkte (Schwerpunktorte/
Mitorte und Förderpräferenzen) der gewerblichen
Förderung sind in Anhang 17 dargestellt.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum (ohne För-
dergebiete mit Übergangsregelungen):

— Einwohner (Aktionsraum):	3 280 615 ²⁾
— Einwohner (Bayern):	10 902 643 ²⁾
— Einwohner (Schwerpunktorte/Mitorte):	1 692 878 ²⁾
— Fläche qkm (Aktionsraum):	29 593
— Fläche qkm (Bayern):	70 553

¹⁾ Sonderprogrammgebiete gem. den Beschlüssen des PA vom
1. Januar 1982, 12. November 1985, 4. Juli 1986, 2. Juli 1987
und 14. April 1988.

²⁾ Die Angaben beruhen auf dem Volkszählungsergebnis vom
25. Mai 1987.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

— *Normalfördergebiet*

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bun-
desdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des För-
dergebietes der GA im Jahr 1986, die zur Feststel-
lung der Förderbedürftigkeit der genannten Ar-
beitsmarktreionen geführt haben, sind in Tabelle
Nr. 1 zusammengefaßt.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, daß die bayerischen
GA-Gebiete sowohl bei der Einkommens- und Ar-
beitsmarktsituation als auch bei der Infrastruktur-
ausstattung Rückstände gegenüber dem Bundes-
durchschnitt aufweisen. In den einzelnen Teilen
des Aktionsraumes ergeben sich dabei unter-
schiedliche Problemschwerpunkte:

a) *Bereich Unterfranken*

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes
überwiegen periphere wirtschaftsschwache
Räume. Bis auf wenige Gemeinden liegt dieser
Teil des Aktionsraumes vollständig im Zonen-
randgebiet. Der Anteil der Erwerbstätigen in
der Land- und Forstwirtschaft ist weiter rück-
läufig. Dieser Umstrukturierungsprozeß dauert
noch an. Er hat einen erheblichen Bedarf an
außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zur
Folge. In diesem Teil des Aktionsraumes ist die
Industrie außerordentlich stark auf wenige ge-
werbliche Standorte, nämlich Schweinfurt und
Bad Neustadt a. d. Saale, konzentriert.

Vor allem im nördlichen Teil der unterfrän-
kischen Fördergebiete wird die wirtschaftliche
Gesamtsituation durch eine noch deutlich un-
terdurchschnittliche Wirtschaftskraft und ein
unterdurchschnittliches Einkommensniveau
geprägt.

Teilweise trägt das Industriepotential mono-
strukturelle Züge. Insbesondere im Industrie-
standort Schweinfurt besteht eine sehr einsei-
tige Ausrichtung des Industriebesatzes auf die
Wälzlagerindustrie.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor
vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfran-
kens ins Gewicht. Die Gebiete der Bayerischen
Rhön und des Steigerwaldes weisen bereits in
erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. Im
Fränkischen Weinland, in den Haßbergen und
im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwick-
lung des Fremdenverkehrs gegeben.

In Unterfranken ist die Standortsituation vor al-
lem in den nördlichen Randbereichen infolge

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1986

Arbeitsmarkt- region	Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1981–1985		Bruttolohn und -gehalt der abhängig beschäftigten Personen im Jahres- durchschnitt 1982		Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten je Einwohner 1982		Infra- struktur- indika- toren 1985	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1986)	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % der Bundes- bevöl- kerung
Normalfördergebiet									
Amberg	11,5	131,58	29 197	89,18	16 935	69,63	85,8	134 586	0,220
Bamberg	9,7	110,44	29 163	89,07	18 044	74,19	86,7	272 497	0,446
Bayreuth	9,8	112,10	29 310	89,52	22 106	90,90	91,6	179 616	0,294
Cham	18,7	213,79	25 950	79,26	15 730	64,68	83,7	106 236	0,174
Coburg	8,8	100,95	27 581	84,24	20 771	85,41	93,6	264 165	0,432
Deggendorf	14,7	168,42	27 103	82,78	17 296	71,12	81,8	201 741	0,330
Hof-Wunsiedel	9,5	107,99	27 411	83,72	20 493	84,26	91,0	259 486	0,424
Kulmbach	10,2	116,63	28 044	85,66	21 371	87,87	91,3	66 450	0,109
Neumarkt i. d. Oberpfalz	9,4	107,13	28 098	85,82	16 687	68,61	73,0	83 135	0,136
Neustadt a. d. Saale .	10,2	116,55	28 164	86,02	18 130	74,55	83,3	165 505	0,271
Nördlingen	9,1	103,50	27 610	84,33	18 163	74,68	86,8	48 817	0,080
Passau	13,0	148,20	27 259	83,26	17 981	73,94	78,7	361 216	0,591
Regensburg	10,6	120,87	29 827	91,10	20 087	82,59	84,6	413 477	0,676
Rothenburg o. d. Tauber	8,5	97,29	26 276	80,26	17 003	69,91	84,2	110 038	0,180
Schwandorf	12,6	143,83	28 890	88,24	18 467	75,93	96,0	69 566	0,164
Schweinfurt	10,1	115,59	31 183	95,24	21 695	89,21	97,6	176 257	0,288
Straubing	12,5	142,54	27 362	83,57	17 708	72,81	82,4	112 562	0,184
Tirschenreuth	10,8	123,68	27 246	83,22	18 522	76,16	82,6	47 301	0,077
Weiden i. d. Oberpfalz	11,4	130,36	27 634	84,40	18 370	75,53	91,0	162 730	0,266
Weißenburg i. Bayern	8,5	96,75	27 122	82,84	16 449	67,64	88,6	102 949	0,168
Sonderprogrammgebiet									
Amberg	} vgl. Normalfördergebiet								
Schwandorf									

der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ausgesprochen ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vornehmlich für die unmittelbar an die DDR angrenzenden Landkreise. Die ehemals bedeutsamen Nord-Süd-Verbindungen auf Schiene und Straße enden heute an der Zonen-grenze.

Die Wirtschaftskraft dieses Teils des Aktions-raumes liegt insgesamt noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

b) Bereich Oberfranken

Verglichen mit anderen Fördergebieten Bay-erns umfaßt dieser Teil des Aktionsraumes weitgehend stark industrialisierte Gebiete mit einer erheblich über dem Bundes- und Landes-durchschnitt liegenden Industriedichte. Eingelagert sind lediglich einzelne landwirtschaftlich strukturierte Gebiete mit überwiegend klein-bäuerlichen Betriebsverhältnissen.

Die Entwicklungsprobleme dieses Gebietes resultieren gleichermaßen aus der extrem peripheren Lage und den durch Arbeitsplatzverluste in den arbeitsintensiven Branchen gekennzeichneten Verschiebungen der Industriestruktur. Das Einkommensniveau liegt erheblich unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt. An der Industrie Oberfrankens ist die Verbrauchsgüterindustrie weit überdurchschnittlich beteiligt. Die Branchenstruktur wird von den Industriegruppen Textil, Bekleidung, Leder, Keramik, sowie Glas beherrscht, die einerseits durch hohe Arbeitsintensität (bei überwiegend hohem Anteil der Frauenbeschäftigung) und andererseits durch ein vergleichsweise geringes Produktivitätsniveau gekennzeichnet sind.

Die extreme Randlage an der Nord-Ost-Ecke Bayerns, die Abtrennung vom mitteldeutschen und böhmischen Wirtschaftsraum und die unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert. Die Umstrukturierungsschwierigkeiten der teilweise überalterten und einseitigen Industrie geben diesem Teil des Aktionsraumes weithin den Charakter eines industriellen Problemgebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW.

Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den Mittelgebirgslagen des Teilraumes (Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz). Im oberen Maintal und im Coburger Land sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben. Eine Gefahr für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs stellt das seit einiger Zeit in diesem Bereich massiv auftretende Waldsterben dar.

c) *Bereich Westbayern*

Der Bereich wird in weiten Teilen noch relativ stark von der Landwirtschaft geprägt. Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung und an der Summe der Erwerbstätigen liegt zum Teil weit über dem Bundesdurchschnitt. Aufgrund der vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen ist noch mit einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen.

Die erheblichen Förderungsbemühungen der letzten Jahre haben in einigen Standorten zu einer guten industriellen Ausstattung, zu einer gemischten Branchenstruktur und damit zu einem erheblich verbesserten industriellen Arbeitsplatzangebot geführt. Die erzielten Industrialisierungserfolge reichen jedoch nicht aus, um die auch zukünftig zu erwartende Nachfrage nach Arbeitsplätzen voll zu decken und die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes auf das Niveau des bayerischen oder gar des Bundesdurchschnitts anzuheben. Aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der damit verbun-

denen größeren Entfernungen kommt der Versorgung mit wohnortnahen Arbeitsplätzen eine besondere Bedeutung zu.

Wegen der landschaftlichen Voraussetzungen sind gute Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben (Ries, Rangau, Taubertal mit Gollachgrund und Oberes Altmühltal mit Hahnenkamm). Durch das neue „Fränkische Seenland“ werden die Möglichkeiten zum Ausbau des Fremdenverkehrs vor allem im Raum Weißenburg-Gunzenhausen entscheidend verbessert.

d) *Bereich Oberpfalz*

Die Wirtschaftsstruktur des Bereichs Oberpfalz weist erhebliche Unterschiede auf. Neben Teilräumen, deren Bevölkerung noch zu einem relativ großen Teil in der Landwirtschaft tätig ist (z. B. im Bereich des Oberpfälzer Waldes), bestehen industrielle Problemgebiete, wie im Raum Burglengenfeld, Amberg, Sulzbach-Rosenberg. Probleme in den dort dominierenden Montanindustrien haben die Arbeitslosigkeit stetig ansteigen lassen. Durch den Konkurs der Maxhütte im Frühjahr 1987 und die dadurch unvermeidbare Reduzierung der Beschäftigtenzahl sind zusätzliche Belastungen auf dem Arbeitsmarkt der Mittleren Oberpfalz eingetreten. Die Arbeitsmarktregionen Cham und Schwandorf verzeichnen schon bisher im langjährigen Durchschnitt mit die höchsten Arbeitslosenquoten aller deutschen Arbeitsmarktregionen. Die industriellen Standorte der Nördlichen Oberpfalz sind weitgehend monostrukturiert (Glas, Feinkeramik und Baugewerbe).

Im Bereich der Oberpfalz kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Bereits heute wesentliches Gewicht als Wirtschaftsfaktor hat der Fremdenverkehr im Oberpfälzer Wald, im südlichen Teil des Fichtelgebirges, im Steinwald und im Unteren Altmühltal. Gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs zeigen sich im Bereich der Oberpfälzer Jura sowie in den Flußtalern im südlichen Teil der Oberpfalz.

In der Oberpfalz ist die Standortsituation infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vor allem für das unmittelbar an die CSSR angrenzende Zonengrenzland.

e) *Bereich Niederbayern*

Die Wirtschaftsstruktur des Bereichs Niederbayern ist durch einen hohen Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft gekennzeichnet. Die abnehmenden Erwerbsmöglichkeiten in diesem Sektor bedingen einen erheblichen Arbeitsplatzbedarf im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Die Branchenstruktur in der Industrie, ursprünglich einseitig geprägt durch die Industriegruppen Steine und Erden, Glas, Holzbe- und -verarbeitung, wurden nicht zuletzt durch die bisher durchgeführten Förderungsmaßnah-

men in gewissem Umfang aufgelockert. Nach wie vor herrschen jedoch arbeitsintensive Industriezweige vor. Der Anteil der Frauenbeschäftigung liegt erheblich über dem Bundesdurchschnitt. Hieraus wird ein starker Mangel an industriellen Arbeitsplätzen für Männer sichtbar, der sich in einer hohen Zahl von Fernpendlern aus dem Bereich in die Ballungsräume München und Nürnberg niederschlägt.

Im Bayerischen Wald hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Im Gebiet des Bayerischen Vorwaldes zeigen sich gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

Die Standortsituation ist infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vor allem für das unmittelbar an die CSSR angrenzende Zonengrenzland.

— Sonderprogrammgebiet

Die Arbeitsmarktregionen Schwandorf und Amberg-Sulzbach, die beide bereits Teil des Normalfördergebietes sind, sind besonders hart durch die Schwierigkeiten in der Stahlindustrie betroffen. Im Jahr 1987 mußte die Maxhütte Konkurs anmelden. Dadurch gingen in den Jahren 1987 und 1988 erneut 1 000 Arbeitsplätze verloren. Trotz der Bildung einer Auffanggesellschaft ist damit zu rechnen, daß bis 1990 weitere 3 300 Arbeitsplätze in der Stahlindustrie abgebaut werden.

2.2. Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarkt-region	Erwerbsfähigen- quote (31. Dezember 1987)		Arbeitslosen- quote (Jahresdurch- schnitt 1987)		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (1987)		Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1987		Bruttowert- schöpfung je Einwohner 1984	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts
Amberg	69,5	99,12	12,7	143,97	129	112,17	36 617	81,74	19 187	68,74
Bamberg	68,7	97,97	8,1	92,01	124	107,83	36 046	80,47	19 357	69,35
Bayreuth	68,8	98,12	9,5	108,01	107	93,04	34 568	77,17	24 422	87,50
Cham	68,1	97,12	15,9	179,44	92	80,00	29 288	65,38	16 354	58,59
Coburg	69,2	98,69	6,0	67,90	192	166,96	32 794	73,21	23 471	84,09
Deggendorf	69,3	98,83	13,6	154,02	110	95,65	33 880	75,63	18 953	67,91
Hof-Wunsiedel	68,1	97,12	9,3	105,24	185	160,87	32 847	73,32	21 266	76,19
Kulmbach	68,6	97,83	8,6	97,32	159	138,26	34 427	76,85	22 456	80,46
Neumarkt i. d. Oberpfalz	68,3	97,40	7,5	84,87	104	90,43	33 631	75,07	21 448	76,84
Neustadt a. d. Saale ...	67,2	95,84	8,6	97,45	91	79,13	35 421	79,07	18 929	67,82
Nördlingen	66,4	94,69	7,3	82,15	115	100,00	35 877	80,09	22 222	79,62
Passau	68,3	97,40	12,3	139,07	94	81,74	33 658	75,13	19 661	70,44
Regensburg	70,4	100,40	10,3	116,40	99	86,09	39 268	87,66	22 597	80,96
Rothenburg o. d. Tauber	66,7	95,12	7,7	87,64	101	87,83	32 003	71,44	15 784	56,55
Schwandorf	69,8	99,54	11,5	130,14	117	101,74	33 237	74,19	18 969	67,96
Schweinfurt	69,6	99,26	9,4	106,71	180	156,52	42 520	94,92	21 415	76,73
Straubing	68,7	97,97	11,5	130,57	69	60,00	35 049	78,24	21 290	76,28
Tirschenreuth	68,3	97,40	9,7	109,77	145	126,09	32 484	72,51	19 150	68,61
Weiden i. d. Oberpfalz	68,3	97,40	11,0	124,79	119	103,48	33 672	75,17	19 750	70,76
Weißenburg i. Bayern .	67,8	96,69	7,1	80,71	111	96,52	33 332	74,41	20 226	72,47

B. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**– *Ziele*

- a) Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktreionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden strukturellen Defiziten (vgl. Tabelle 1 und 2).

In den Jahren 1989 bis 1993 soll im gesamten bayerischen Fördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 10 500,00 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 600,00 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel der GA in Höhe von 657,85 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

- b) Die nachfolgend genannten, zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Sonderprogrammgebiet dienen vorrangig der Schaffung von neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen außerhalb der Stahlindustrie sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Da das bayerische Sonderprogrammgebiet zugleich Teil des Normalfördergebietes ist, sind im Sonderprogrammgebiet neben den Sonderprogrammmitteln auch die Normalfördermittel einsetzbar.

In den Jahren von 1989 bis 1991 soll im Sonderprogrammgebiet zusätzlich zur Förderung im Rahmen des Normalförderprogramms ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 1 000,00 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 50,00 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Sonderprogrammmitteln in Höhe von 50,00 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Eine vorrangige strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum kommt der Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung zu:

- Besondere Priorität besitzt der Weiterbau der Maintal-Autobahn (A 70). Zusätzlich ist dem Ausbau des Frankenschnellwegs (A 73, B 173/289) besonderes Gewicht beizumessen. Von Bedeutung ist auch der Bau bzw. Ausbau der A 93 Weiden–Hof, um die Anbindung des nordöstlichen Teiles des Aktionsraumes nach Süden zu verbessern.

- Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung wichtiger Intercity-Zulaufstrecken der Deutschen Bundesbahn durch Ausbau und Elektrifizierung der Trassen oder durch den Einsatz neuer Eisenbahntechniken wie des „Pendolino“.

- Auch der Ausbau der Ausbildungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Folgende Maßnahmen sind beabsichtigt:

- Der Ausbau der Universitäten Bamberg, Bayreuth, Passau und Regensburg sowie der Beamtenfachhochschule Hof.

- Der Ausbau der Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks in Bayreuth, Bamberg und Hof und

- der Bau des Berufsbildungs- und Technologiezentrums des Handwerks in Schwandorf.

- Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologietransfers durch das Westbayerische und das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (WETTI bzw. OTTI) in Nördlingen bzw. Regensburg, das Anwenderlabor des Zentrums für angewandte Mikroelektronik und neue Technologien (ZAM) e. V. in Schweinfurt, die Technologie-Transfer-Stelle in Amberg sowie durch das Applikationszentrum für innovative Werkstofftechnologien (AIT) in Vilseck. Weitere Projekte, die in Zusammenarbeit mit dem Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), den Fachhochschulen und der ODAV Datenverarbeitung GmbH in Straubing durchgeführt werden, dienen überwiegend der Bereitstellung von Fachinformationen für kleine und mittlere Unternehmen.

- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung, insbesondere durch die Erweiterung und Verdichtung des regionalen Erdgasversorgungsnetzes. Hierzu werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Fördermittel bereitgestellt.

Zusätzliche regionalwirtschaftliche Impulse werden auch von den nach der Aufgabe der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf vorgesehenen Nachfolgeinvestitionen sowie vom geplanten Solar-Wasserstoff-Projekt in Neunburg vorm Wald ausgehen.

- Da ein erheblicher Teil des Aktionsraumes zugleich Fremdenverkehrsfördergebiet ist, kommt der Hebung der Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Hierzu werden vor allem umfangreiche Infrastrukturinvestitionen zur Förderung des Fremdenverkehrs an den entstehenden großen

Tabelle 3

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1989 bis 1993		Finanzmittel						
	insgesamt	davon im ZRG	1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1989 bis 1993	
								insgesamt	davon im ZRG
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben .	11 500	7 000							
a) GA-Mittel			65,78	65,78	65,78	65,78	65,78	328,90	213,00
b) Sonderprogramm-Mittel			11,50	11,50	4,00	4,00	4,00	35,00	15,00
c) Investitionszulage			237,51	237,51	—	—	—	475,02	306,47
2. Förderung des Abbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	650	350							
a) GA-Mittel			65,79	65,79	65,79	65,79	65,79	328,95	213,02
b) Sonderprogramm-Mittel			7,50	7,50	—	—	—	15,00	1,79
insgesamt	12 150	7 350							
a) GA-Mittel			131,57	131,57	131,57	131,57	131,57	657,85	426,02
b) Sonderprogramm-Mittel			19,0	19,0	4,00	4,00	4,00	50,00	16,79
c) Investitionszulage			237,51	237,51	—	—	—	475,02	306,47

¹⁾ Die für 1989 und 1990 eingesetzten Planzahlen für die Steuermindereinnahmen der wegfallenden regionalen Investitionszulage sind wegen der Übergangsregelung (vgl. Anhang 4) mit großer Unsicherheit behaftet.

²⁾ Im Zusammenhang mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage werden die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM (50% Bund/50% Länder) ab 1991 aufgestockt. Eine Aufteilung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Zusammenhang mit der für 1991 vorgesehenen Neuabgrenzung.

Speicherseen des Großprojektes „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ durchgeführt.

- Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
- Außer regionalpolitischen Hilfen können für die gewerblichen Unternehmen auch Landesmittel

zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.

- Ein großer Teil des Aktionsraumes ist als benachteiligte Agrarzone im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt.

Dementsprechend werden verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" insbesondere im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung, der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerischer Agrarkredit, Bayerisches Gülleprogramm, Bayer. landwirtschaftliches Wohnbauprogramm, Bayer. Kulturlandschaftsprogramm) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen u. a.).

- Im Dezember 1985 hat die EG-Kommission beschlossen, in die Spezifische Gemeinschaftsmaßnahme „Textil- und Bekleidungsindustrie“ aus Bayern die Fördergebiete der Arbeitsmarkregion Bayreuth aufzunehmen. Mit Beschluß vom 17. Dezember 1987 hat die EG-Kommission einem in Ausführung des Beschlusses vom Dezember 1985 von Bayern vorgelegten Förderprogramm zugestimmt. Dieses Programm enthält Maßnahmen aus den Bereichen Sanierung von Industrie- und Stadtvierteln, Innovationsförderung und Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen. Das Programm läuft ab Anfang 1988 für einen Zeitraum von drei Jahren.
- Ende November 1985 wurde das Programm für die Stahlregion Mittlere Oberpfalz (Arbeitsmarkregionen Amberg und Schwandorf) im Rahmen der Spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme „Eisen- und Stahlindustrie“ von der EG-Kommission genehmigt. Das Programm ist zum 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Es ermöglicht zum einen eine verstärkte Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im bayerischen Mittelstandskreditprogramm. Zum anderen wurde in Amberg eine Kontaktstelle für Technologietransfer eingerichtet; diese hat im Juli 1986 ihren Betrieb aufgenommen. Im Dezember 1988 wurde die Mittlere Oberpfalz in das Programm RESIDER aufgenommen.
- Ende Dezember 1988 hat die EG-Kommission dem bayerischen Antrag auf zwei Nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse für Nord- und Ostbayern stattgegeben. Diese Programme, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vollzogen werden, erstrecken sich auf den Zeitraum von 1988–1991. Insgesamt stellt die EG für die beiden Programme 160 Mio. DM zur Verfügung.

C. Förderergebnisse 1987 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im Regionalen Aktionsprogramm „Bayern“ wurden im Jahr 1987 1 188 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 5 164,7 Mio. DM gefördert.

Hierfür wurden 73,9 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Hinzu kamen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 13 300 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rd. 43 700 bestehenden Arbeitsplätzen.

- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeit* lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (70,3 % aller Investitionsprojekte), die im Gegensatz zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß ein Schwerpunkt beim Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau zu finden war (31,0 % des geförderten Investitionsvolumens).

- Der durchschnittliche Fördersatz betrug 10,7 % der Investitionskosten.
- Auf die *Schwerpunktorde/Mitorte* des Regionalen Aktionsprogramms entfiel 47,7 % der geförderten Investitionssumme.

— Infrastruktur

- Im Jahre 1987 wurden 38,7 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 75 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 67,6 Mio. DM bewilligt.

Schwerpunkte lagen hier in den Bereichen Abwasserreinigung und -beseitigung sowie Industriegeländeerschließung mit rd. 69,3 % aller Projekte.

- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 57,2 % der Investitionskosten.

2. Normalfördergebiet (nur Zonenrandgebiet)

— Gewerbliche Wirtschaft

- Im bayerischen Zonenrandgebiet wurden im Jahr 1987 895 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 2 543,6 Mio. DM gefördert. Hierfür wurden 42,4 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Hinzu kamen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von rd. 6 400 neuen Dauerarbeitsplätzen

und die Sicherung von rd. 43 400 bestehenden Arbeitsplätzen.

- *Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten* lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (60,8 % aller Investitionsprojekte).

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß der Schwerpunkt im Bereich Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik lag (25,5 % des geförderten Investitionsvolumens).

- Der *durchschnittliche Fördersatz* betrug 11,5 % der Investitionskosten.

— *Infrastruktur*

- Im Jahr 1987 wurden 28,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 56 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 47,9 Mio. DM bewilligt.

Schwerpunkte lagen hier in den Bereichen Abwasserreinigung und -beseitigung sowie Industriegeländeerschließung mit 75,0 % aller Projekte.

- Der *durchschnittliche Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 58,5 % der Investitionskosten.

3. Sonderprogrammgebiet

— *Gewerbliche Wirtschaft*

„Im Sonderprogrammgebiet „Mittlere Oberpfalz“ wurden im Jahre 1987 sieben Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 31,9 Mio. DM gefördert. Hierfür wurden 4,9 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Hinzu kamen noch Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von rd. 150 neuen Dauerarbeitsplätzen.

— *Infrastruktur*

Im Jahre 1987 wurden 4,1 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 7,0 Mio. DM bewilligt.

4. Förderergebnisse (1983 bis 1987)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1983 bis 1987 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 15 dargestellt.

9. Regionales Förderprogramm „Baden-Württemberg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes Baden-Württemberg

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Das regionale Förderprogramm Baden-Württemberg erstreckt sich auf die die Arbeitsmarktregionen Rothenburg o. d. T. und Nördlingen ergänzenden Gemeinden:
Creglingen (Main-Tauber-Kreis),
Schrozberg, Blaufelden, Rot am See (alle Landkreis Schwäbisch Hall),
Tannhausen, Unterschneidheim, Kirchheim am Ries, Bopfingen, Riesbürg, Neresheim (alle Ostalbkreis)
und
Dischingen (Landkreis Heidenheim).
- Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft konzentriert sich auf den C-Schwerpunktort Bopfingen.
- Weitere Kennzahlen zum Teilprogramm:
Einwohner im Aktionsraum
(31. Dezember 1987) 51 174
Einwohner (Baden-Württemberg) 9 390 032
Einwohner im Schwerpunktort Bopfingen 10 991
Fläche qkm (Aktionsraum) 786
Fläche qkm (Baden-Württemberg) 35 741

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das regionale Förderprogramm Baden-Württemberg ist im Wege der Feinabgrenzung in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirt-

schaftsstruktur“ aufgenommen. Der ostwürttembergische GA-Förderstreifen arrondiert die westbayerischen Arbeitsmarktregionen Rothenburg o. d. T. und Nördlingen, soweit sie als GA-Fördergebiet ausgewiesen sind.

Der Aktionsraum ist wie der angrenzende bayerische Aktionsraum noch stark landwirtschaftlich geprägt. Aufgrund der vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen ist angesichts der in der Landwirtschaft bestehenden Probleme noch mit einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen. Durch die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Personen und durch die gleichzeitige hohe Nachfrage der geburtenstarken Jahrgänge nach Arbeitsplätzen entsteht auf dem Arbeitsmarkt ein starker Nachfragedruck. Ohne die Schaffung neuer Arbeitsplätze, besonders im Verarbeitenden Gewerbe, besteht die Gefahr, daß junge qualifizierte Arbeitskräfte aus diesem Raum abwandern.

Informationen zur aktuellen Wirtschaftssituation des Aktionsraumes sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

Mit Hilfe der Förderung sollen im Zeitraum von 1989 bis 1993 im Aktionsraum Baden-Württemberg 700 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 500 vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Der Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur soll ebenfalls durch Finanzhilfen gefördert werden. Beim Fremdenverkehr besteht die Aufgabe vor allem darin, durch

Tabelle 1

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Aktionsraum Baden-Württemberg	Erwerbsfähigen- quote (25. Mai 1987)		Arbeitslosen- quote Jahresdurch- schnitt 1987		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1987		Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1987		Bruttowert- schöpfung je Einwohner 1984	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	Anzahl	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM	in % des Bundes- durch- schnitts
—	66,4	94,7	5,7	64,0	85,5	76,5	37 444	83,8	23 862	85,4

Tabelle 2

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1989 bis 1993		Finanzmittel						
	insgesamt	davon im ZRG	1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1989 bis 1993	
								insgesamt	davon im ZRG
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben .	140,0	—	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾	—	—
a) GA-Mittel	—	—	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾	—	—
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Investitionszulage	—	—	2,45	2,45	—	—	—	4,90	—
2. Förderung des Abbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) GA-Mittel	—	—	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾	— ³⁾	—	—
b) Sonderprogramm-Mittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Investitionszulage	—	—	2,45	2,45	—	—	—	4,90	—

¹⁾ Die für 1989 und 1990 eingesetzten Planzahlen für die Steuermindereinnahmen der wegfallenden regionalen Investitionszulage sind wegen der Übergangsregelung (vgl. Anhang 4) mit großer Unsicherheit behaftet.

²⁾ Im Zusammenhang mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage werden die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM (50 % Bund/50 % Länder) ab 1991 aufgestockt. Eine Aufteilung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Zusammenhang mit der für 1991 vorgesehenen Neuabgrenzung.

³⁾ Zur Förderung von geeigneten Investitionen stehen landeseigene Fördermittel zur Verfügung. Neben Zuschüssen werden auch zinsverbilligte Darlehen gewährt.

gezielten Ausbau der betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen die vorhandenen Ansätze weiter zu entwickeln. Der Fremdenverkehr stellt in diesem Raum eine ergänzende Erwerbsmöglichkeit dar, die für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden muß.

Für die Fördermaßnahmen stellt der Bund keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Er beteiligt sich nur an den Steuermindereinnahmen durch die Gewährung der regionalen Investitionszulage. Die Steuermindereinnahmen werden auf 4,9 Mio. DM geschätzt. (Siehe obigen Finanzierungsplan, Tabelle 2).

C. Förderergebnisse 1987

Im Jahr 1987 wurden zur Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft im ostwürttembergischen GA-Förderstreifen 16 zinsverbilligte Darlehen in Höhe von 4,6 Mio. DM bewilligt. Mit einem Investitionsvolumen von 14,4 Mio. DM sollen 139 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden weitere Zuschüsse von 4,4 Mio. DM für ein Investitionsvolumen von 6,9 Mio. DM durch das Land zur Verfügung gestellt. In diesen neu erschlossenen Industriegebieten und Gewerbehöfen sollen durch Betriebsansiedlungen und -erweiterungen 276 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Anhang 1

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang 2

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 % über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang 3

Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)

Vom 5. August 1971 (BGBl. I, S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I, S. 2454).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2

Regionale Wirtschaftsförderung

Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei
 - a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
 - b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,
 - bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.

3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 3

Steuerliche Vorschriften

(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebsstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

(2) Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen bei beweglichen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

(3) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 163 Abs. 2 Satz 1 und § 184 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Investitionen, die im Zonenrandgebiet im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbständigen Arbeit vorgenommen werden.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. April 1985 gestellt worden ist, dürfen die Sonderabschreibungen abweichend von Absatz 2 Satz 1 insgesamt 40 % der Herstellungskosten nicht übersteigen. Soweit ein Antrag auf Baugenehmigung baurechtlich nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der Beginn der Bauarbeiten. § 3 Abs. 3 in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 20. August 1980 (BGBl. I, S. 1545) geltenden Fassung

ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

§ 4

Verkehr

Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaues der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbünden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.

§ 5

Wohnungswesen

(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bundesregierung stellt hierfür den zuständigen obersten Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen der Wohnungsprogramme besondere zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1617 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten wird.

§ 6

Soziale Einrichtungen

(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Familienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.

(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung und von überregionalen Einrichtungen der Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet besonders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf Werkstätten für Behinderte.

(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.

§ 7

Bildung und Kultur

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen den Bau und die Einrichtungen allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

§ 9

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den in der Anlage genannten Stadt- und Landkreisen gehörten.

§ 10

Generalklausel

Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Programme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Gebieten durchgeführt“ die Worte „im Zonenrandgebiet und“ eingefügt.
2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 12**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein

die Stadtkreise

Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Landkreise

Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hztg. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

die Stadtkreise

Lüneburg und Wolfsburg,

die Landkreise

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

die Stadtkreise

Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

die Landkreise

Helmstedt, Braunschweig mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Kreis Blankenburg,

der Stadtkreis

Hildesheim,

die Landkreise

Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

die Stadtkreise

Kassel und Fulda,

die Landkreise

Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

die Stadtkreise

Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise

Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenaue, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise

Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg

die Landkreise

Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis

Weiden,

die Landkreise

Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

die Stadtkreise

Deggendorf und Passau,

die Landkreise

Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte

1. in Schleswig-Holstein¹⁾:

Die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen²⁾:

Im Regierungsbezirk Braunschweig

die kreisfreie Stadt Braunschweig

die kreisfreie Stadt Salzgitter

die kreisfreie Stadt Wolfsburg

der Landkreis Gifhorn ohne Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden/Aller, Gemeinde Ummern

der Landkreis Göttingen vollständig

der Landkreis Goslar vollständig

der Landkreis Helmstedt vollständig

der Landkreis Northeim vollständig

der Landkreis Osterode vollständig

der Landkreis Peine ohne Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen, Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln, Ortsteile Landwehr und Röhrse der Stadt Peine

der Landkreis Wolfenbüttel vollständig

¹⁾ Stand der Gebietsreform 25. März 1974

²⁾ Stand der Gebietsreform 1. Februar 1978

Im Regierungsbezirk Hannover

vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen, Ingeln und Oesselse der Stadt Laatzen;

Ortsteil Hämeler Wald der Stadt Lehrte, Forstflächen „Hämeler Wald“ der Stadt Lehrte (Fluren 4 bis 12 der Gemarkung Hämeler Wald), Ortsteile Bolzum, Wehmingen und Wirringen der Gemeinde Sehnde

Ortsteil Dedenhausen und Eltze der Gemeinde Uetze;

der Landkreis Hildesheim ohne

Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth,

Ortsteile Adensen, Burgstemmen, Hallerburg, Heyersum, Mahlerten, Nordstemmen und Rösing der Gemeinde Nordstemmen,

Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt,

ohne das Gebiet des ehemaligen Landkreises Alfeld (Leine) und ohne die Gemeinden Coppingrave, Duingen, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen;

vom Landkreis Holzminden

Ortsteile Ammensen, Delligsen (außer dem Wohnsitz Dörshelf), Kaierde und Varrigsen des Fleckens Delligsen;

Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden,

Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde, gemeindefreies Gebiet Wenzen;

Im Regierungsbezirk Lüneburg

vom Landkreis Harburg

Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht, Gemeinde Tespe,

der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig

der Landkreis Lüneburg ohne Gemeinde Handorf, Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf (Luhe), Gemeinde Radbruch, Gemeinde Soderstorf, Gemeinde Wittorf,

vom Landkreis Soltau-Fallingb. b. d. Elbe

Ortsteil Lopau der Stadt Munster

der Landkreis Uelzen vollständig

3. in Hessen

Die kreisfreie Stadt Kassel,

der Landkreis Kassel mit Ausnahme

a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,

b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,

c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen der Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis

vom Schwalm-Eder-Kreis

a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,

b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,

c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,

d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,

e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,

f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,

b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,

der Landkreis Fulda,

vom Vogelsbergkreis

a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,

b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Warthenberg,

c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),

d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Hespershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,

vom Main-Kinzig-Kreis

a) die Städte Schlüchtern und Steinau,

b) die Gemeinde Sinntal,

c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Katholisch-Willenroth und Mernes,

d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern⁴⁾:

Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpöding, Osterhofen, St., Wallerfing

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Lailling der Gemeinde Otzing

sowie ohne die Flurstücke Nummern 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf;

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederham und Wiesing, Breitenberg, Büchl-

⁴⁾ Stand der Gebietsreform 1. Mai 1978

berg, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, St., Hutthurm, M., Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen v. Wald, Obernzell, M.

vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach sowie die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Voglarn, Ruderting,

von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholting und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Untergriesbach, M., von der Stadt Vilshofen die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Sandbach, Wegscheid, M., Witzmannsberg;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen, St., ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, von der Gemeinde Kirchroth die Gemeindeteile Aufroth, Neumühl und Neuroth der früheren Gemeinde Saulburg, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Engimar, Schwarzach, M., Stallwang, Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg sowie des Gemeindeteils Heißenzell, Windberg.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Weizsach

von der Stadt Hirschau die Flurabteilung Forst, die vom Markt Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg) in die frühere Gemeinde Massenricht eingegliedert worden war,

von der Stadt Schnaittenbach die Gebiete der früheren Gemeinden Kemnath a. Buchberg und Holzhammer, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen und die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,

das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,

das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach;

der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden

Eschenbach i. d. OPf., St., Grafenwöhr, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Kirchenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, St., mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, Preißach, Pressath, St., mit Aus-

nahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven und Gemeindeteile Hessenreuth, Stocklohe und Tyrol der früheren Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Zieghütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand, Schlammersdorf, Speinshart, Vorbach;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Burglengenfeld, St., Maxhütte-Haidhof, St., Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, St., Wackersdorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Rauberweiherhaus der früheren Gemeinde Sonnenried und des Gemeindeteils Meldau der früheren Gemeinde Altenschwand und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Weizsach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem früheren gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Weizsach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gemeindeteile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Herzogenreuth, Kalteneggolsfeld, Lindach, Oberngrub, Teuchatz und Tiefenpöhlz, Königsfeld, Pommersfelden, Schlüsselfeld, St., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Aschbach, Eckersbach, Reichsmannsdorf, Untermelsendorf und Ziegelsambach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, St., Creußen, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth der früheren Gemeinde Wolfsbach, Hollfeld, St., Pegnitz, St., Plankenfels, Plech, M., Waischenfeld, St., und ohne den Gemeindeteil Frankenberg der Gemeinde Speichersdorf sowie ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstümmig des Marktes Eggolsheim sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Trailsdorf der Gemeinde Hallerndorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; vom Markt Wonsees liegen jedoch die Gebiete der früheren Gemeinden Sanspareil und Schirradorf im Zonenrandgebiet;

die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Hammelburg, St., Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof, Ramsthal, Sulzthal, M., Wartmannsroth mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauenebrach;

vom Landkreis Kitzingen das Gebiet der früheren Gemeinde Ilmenau des Marktes Geiselwind;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St., Kolitzheim, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, M., Sulzheim, Wasserlosen mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Brebersdorf,

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt

St. = Stadt

M. = Markt

Quelle: Bekanntmachung der Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) in der Fassung vom 26. Februar 1981 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. April 1981).

Anhang 4

Investitionszulagengesetz 1986 (InvZulG 1986)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 231), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093)

§ 1

Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß die Errichtung oder Erweiterung in einem förderungsbedürftigen Gebiet durchgeführt wird und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist, und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs des Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Eine Investitionszulage wird nicht gewährt, soweit Investitionen vor dem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind, in dem der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 gestellt worden ist.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebsstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Ein-

kommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und

2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind. Die Anschaffung oder Herstellung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen gehört nicht zu den Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 %,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 %

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist auf den für das bescheinigte Investitionsvorhaben festgesetzten Höchstbetrag im Sinne des § 2 Abs. 4 begrenzt.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt auf Antrag der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte im Sinne des § 1 (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
- b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunktort im Rahmenplan ausgewiesen war,
- c) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige erworben hat und in der vor dem Erwerb eine förderungswürdige Tätigkeit ausgeübt wurde, wenn die Betriebstätte von der Stilllegung bedroht oder bereits stillgelegt war oder
- d) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,
2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die auf Dauer gewerblich genutzt wird, nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und sich in einem Fremdenverkehrsgebiet nach § 3 Abs. 2 befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt; Investitionsvorhaben in sonstigen Betriebstätten des Fremdenverkehrs sind nicht volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig,
3. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
4. bei der Erweiterung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a bis c oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete ste-

henden Errichtung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetrieben im Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 % als ausreichend angesehen. Diese Voraussetzungen gelten auch, wenn im Zuge einer Errichtung oder Verlagerung die bisherige Betriebstätte in derselben Gemeinde aufgegeben wird,

5. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
6. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
7. nicht zu besorgen ist, daß
 - a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
 - b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 3, 5 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Investitionsvorhaben sind nicht volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie Anlagen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie betreffen, die nicht überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dient.

(4) Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, sind nur bis zu einem Höchstbetrag förderungsfähig. Der Höchstbetrag errechnet sich aus der Zahl der durch das Investitionsvorhaben geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplätze, vervielfacht mit dem Zehnfachen der im Rahmenplan festgelegten durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Höchstbetrag für das Investitionsvorhaben ist in der Bescheinigung festzusetzen.

(5) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(6) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbauggebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und

3. Gebiete,

- a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
- b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Absatzes 1, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind.

(3) Die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und die Fremdenverkehrsgebiete werden in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) im einzelnen festgelegt. Der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu

hergestellten Teile der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 % der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als 66 ⅔ % der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen; dienen die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile nicht zu mehr als 66 ⅔ %, aber zu mehr als 33 ⅓ % der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt,
3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstabe bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter

keine dem Erwerber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen im Bereich der Energieerzeugung oder -verteilung angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Laufwasserkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken, Wärmepumpenanlagen und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,
2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und
3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommen-

steuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen,

wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen, sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.

(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 dieses Gesetzes für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1, 4 und 4 a gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilerstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche

und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs-, oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,

- a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
- b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,

3. im Fall des § 4 a

im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist anzuwenden auf

1. vor dem 1. Januar 1990 abgeschlossene Investitionen,
2. a) nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossene Investitionen,
- b) vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Herstellungskosten,

wenn der Steuerpflichtige die Investitionen vor dem 1. April 1989 begonnen hat.

Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder die Ausbauten oder Erweiterungen beendet worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt worden sind oder mit ihrer Herstellung oder mit den Ausbauten oder Erweiterungen begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 30. Juni 1986 begonnen worden ist. § 1 Abs. 1 Satz 4 ist erst-

mals anzuwenden, wenn der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach § 2 nach dem 30. Juni 1986 gestellt worden ist.

(3) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 sind erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, bei denen der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 nach dem 12. Dezember 1985 gestellt und mit denen nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist.

§ 9

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft. Es ist über diesen Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe des § 8 weiter anzuwenden.

Anhang 5

Richtlinien für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten (ERP-Regionalprogramm)

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, soweit ihre Vorhaben die Voraussetzungen des § 2 Investitionszulagengesetzes in der Fassung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 232) nicht erfüllen¹⁾.

3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz:
6,5 % p. a.
5,5 % p. a. für Vorhaben im Zonenrandgebiet.
- b) Laufzeit:
Bis 10 Jahre,

bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.

- c) Auszahlung:
100 %
- d) Höchstbetrag:
300 000 DM
- e) Ergänzungsfinanzierung:
Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., beantragt werden.

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Richtlinie für ERP-Darlehen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes in Gemeinden (ERP-Gemeindeprogramm)

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes, wie z. B. für die Errichtung oder den Ausbau von

- Kindertagesstätten oder Kindergärten,
- öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern,
- Mehrzweckhallen,
- Naherholungsgebieten,
- Freizeitzentren,

— Fußgängerzonen und im Zusammenhang damit stehende Investitionen (z. B. Parkhäuser).

Die Vorhaben müssen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Schulen, Krankenhäusern, Verkehrsverbindungen einschließlich Parkmöglichkeiten und Fremdenverkehrseinrichtungen.

2. Antragsberechtigte

Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner bei überwiegender Beteiligung der Gemeinden oder Gemeindeverbände auch andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie kommunale Wirtschaftsunternehmen.

¹⁾ Unbeschadet hiervon können kleine und mittlere Unternehmen neben der Investitionszulage nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes Darlehen aus dem M-Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz:
6,0 % p. a.
- b) Laufzeit:
Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei
höchstens 2 Jahre.
- c) Auszahlung:
100 %
- Höchstbetrag:
Nicht festgesetzt.

4. Antragsverfahren

Anträge können bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Es gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44 und 44 a BHO.

Anhang 6

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	15 000 000,— DM
Bayern	60 000 000,— DM
Bremen	25 000 000,— DM
Hessen	70 000 000,— DM
Niedersachsen	140 000 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,— DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,— DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,— DM
Saarland	45 000 000,— DM
insgesamt	600 000 000,— DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2246) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

300 000 000,— DM

(in Worten: Dreihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

6 000 000,— DM

(in Worten: Sechs Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

- a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
- b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1988 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
 - d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.
2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000,— DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Krediteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushängung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
- nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Mio. DM 20 %, bei Bürg-

schaften mit einem Betrag von mehr als 10 Mio. DM 50 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom

1. Januar 1987 bis Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,

- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,

- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeit-

raum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1989 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/12 vom 28. Juli 1975 gegenüber den auf Seite . . . genannten Ländern.

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Übernahme von Bürgschaften im Monat ... 198 ..
 Bürgschaftsliste Nr. ...

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kredit- betrag DM	Lauf- zeit	Zins- satz	a) Datum der Entscheidung über die Bürg- schaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmen- plan b) Datum der Aus- händigung der Bürgschafts- erklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürg- schaft in %	Bürgschafts- betrag Land DM	Ausfall- garantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
Liste der Rückflüsse Nr. ... (Rückflüsse in der Zeit vom ... bis ...)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang 7

EWG-Vertrag 92

Abschnitt 3. Staatliche Beihilfen

Artikel 92

Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare und unvereinbare Beihilfen

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

(3) Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Beihilfen für den Schiffsbau, soweit sie am 1. Januar 1957 bestanden und lediglich einem fehlenden Zollschutz entsprechen, werden jedoch entsprechend den für die Abschaffung der Zölle geltenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Vorschriften dieses Vertrags über die gemeinsame Handelspolitik gegenüber dritten Ländern schrittweise abgebaut;
- d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Artikel 93

Kontrolle und Maßnahmen gegen unstatthafte Beihilfen

(1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.

(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, daß eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 92 unvereinbar ist oder daß sie mißbräuchlich angewandt wird, so entscheidet sie, daß der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat in Abweichung von den Artikeln 169 und 170 den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

Der Rat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaates entscheiden, daß eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel 92 oder von den nach Artikel 94 erlassenen Verordnungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Rat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

Äußert sich der Rat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, daß sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, daß ein derartiges Vorhaben nach Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz (2) vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Artikel 94

Erlaß von Durchführungsverordnungen

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission alle zweckdienlichen Durch-

führungsverordnungen zu den Artikeln 92 und 93 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 93 Absatz (3) sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind.

Titel V. Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Artikel 130 a

Ziele der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Artikel 130 b

Aufgabe der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, daß auch die in Artikel 130 a genannten Ziele erreicht werden. Die Durchführung der gemeinsamen Politiken und die Errichtung des Binnenmarktes berücksichtigen die Ziele der Artikel 130 a und 130 c und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Gemeinschaft unterstützt diese Bemühungen durch die Politik, welche sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Artikel 130 c

Europäischer Regionalfonds

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Artikel 130 d

Effizienz der Strukturfonds

Die Kommission unterbreitet dem Rat unmittelbar nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte¹⁾ einen Gesamtvorschlag, der darauf abzielt, an der Struktur und den Regeln für die Arbeitsweise der bestehenden Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) die zur Präzisierung und Rationalisierung der Aufgaben dieser Fonds gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um zur Erreichung der Ziele der Artikel 130 a und 130 c beizutragen, die Effizienz der Fonds zu erhöhen und deren Tätigkeiten sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Tätigkeiten der vorhandenen Finanzierungsinstrumente zu koordinieren. Der Rat beschließt binnen Jahresfrist und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig über diesen Vorschlag.

Artikel 130 e

Durchführungsbeschlüsse des Rates

Nach Annahme des Beschlusses gemäß Artikel 130 d erläßt der Rat die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung und den Europäischen Sozialfonds sind Artikel 43 bzw. 126 und 127 weiterhin anwendbar.

1) Einheitliche Europäische Akte (EEA) v. 28. Februar 1986 (BGBl. II S. 1104).

2) Zum Verfahren der Zusammenarbeit vgl. Artikel 149 Abs. 2 dieses Vertrags.

Anhang 8

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988

über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 d,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130 a des Vertrages entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und setzt sich insbesondere zum Ziel, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen und den Rückstand der am wenigsten begünstigten Gebieten zu verringern.

Nach Artikel 130 c des Vertrages ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Hierzu ist in Artikel 130 d des Vertrages ein Gesamtvorschlag vorgesehen, der darauf abzielt, an der Struktur und den Regeln für die Arbeitsweise des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des EFRE die zur Präzisierung und Rationalisierung der Aufgaben dieser Fonds gegebenenfalls erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um zur Erreichung der Ziele der Artikel 130 a und 130 c des Vertrages beizutragen, die Effizienz der Fonds zu erhöhen und deren Tätigkeit sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Tätigkeiten der vorhandenen Finanzinstrumente zu koordinieren.

Die Politik, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt, soll die Erreichung der in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten Ziele unterstützen.

Die Politik, die mit Hilfe der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt wird, die Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten, die Koordinierung der nationalen Regionalpolitik, die Koordinierung der staatlichen Beihilferegelungen und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der gemeinsamen Politiken und der Errichtung des Binnenmarktes sind nach Artikel 130 b des Vertrages in eine Gesamtheit von Aktionen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eingebettet; es obliegt der Kommission, hierzu geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Zur Erreichung des in Artikel 130 a festgelegten allgemeinen Zielrahmens sind sämtliche Gemeinschaftsaktionen in diesem Bereich auf entsprechend definierte klare vorrangige Ziele auszurichten.

Um die Wirkung der Strukturaktion der Gemeinschaft zu verstärken, ist der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 11. und 12. Februar 1988 übereingekommen, die Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds bis 1993 gegenüber dem Stand von 1987 real zu verdoppeln. Zugleich hat er über konkrete Erhöhungen bis 1992 entschieden. In diesem Rahmen werden die Beiträge der Strukturfonds für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen bis 1992 real verdoppelt. Dabei hat die Kommission dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen der zusätzlichen Mittel für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen eine besondere Anstrengung für die am wenigsten wohlhabenden Regionen unternommen wird.

Es ist zu präzisieren, welche Fonds in welchem Ausmaß und unter welchen Bedingungen zur Erreichung der einzelnen vorrangigen Ziele beitragen sollen, und es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen die EIB und die sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere im kombinierten Einsatz mit den Fonds, ebenfalls einen Beitrag leisten können.

Der EFRE ist unter den drei Strukturfonds das Hauptinstrument, mit dem die angestrebte Entwicklung und Strukturangepassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand erreicht werden soll. Er spielt bei der Umstellung der Regionen, Grenzregionen und Teilregionen (einschließlich der Arbeitsmarkregionen und der städtischen Verdichtungsräume), die vom industriellen Niedergang schwer betroffen sind, eine zentrale Rolle.

Die vorrangigen Aufgaben des ESF sind die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die berufliche Eingliederung der Jugendlichen. Er trägt dazu bei,

¹⁾ ABl. Nr. C 151 vom 9. Juni 1988, S. 4.

²⁾ ABl. Nr. C 167 vom 27. Juni 1988.

³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. Juli 1988.

daß der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert wird. Er ist auch ein Instrument von entscheidender Bedeutung, durch das eine kohärente Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft gefördert wird.

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ist im Rahmen der Unterstützung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts das Hauptinstrument zur Finanzierung der Agrarstrukturanpassung und der Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik.

Die Aktion der Fonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente soll unter anderem die Durchführung einer Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützen.

Die Aufgaben der Fonds sind festzulegen, damit klar gestellt wird, welche großen Kategorien von Funktionen ihnen bei der Verfolgung der vorrangigen Ziele zugewiesen sind. Die Aktionen der Fonds müssen den Gemeinschaftspolitiken entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsregeln, der Vergabe öffentlicher Aufträge und des Umweltschutzes.

Zur Erreichung des vorrangigen Ziels der Strukturanpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand müssen die Mittel der Strukturfonds der Gemeinschaft signifikant auf dieses Ziel konzentriert werden.

Es werden Bestimmungen über die Richtanteile der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des EFRE für die Aufteilung unter den Mitgliedstaaten vorgesehen, um den Mitgliedstaaten die Programmierung der Maßnahmen, die in den Bereich des EFRE fallen, zu erleichtern.

Es ist festzulegen, welche Regionen, Gebiete und Personen in der Gemeinschaft in den Genuß der gemeinschaftlichen Strukturinterventionen im Rahmen der einzelnen vorrangigen Ziele kommen können.

Das Verzeichnis der Regionen mit Entwicklungsrückstand ist aufzustellen. Dazu sind diejenigen auf der Verwaltungsebene NUTS II¹⁾ abgegrenzten Regionen zu ermitteln, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukte (BIP) zu Kaufkraftparitäten weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, sowie andere Regionen, deren Pro-Kopf-BIP den Regionen unter 75 % nahekommmt und für deren Aufnahme in das Verzeichnis besondere Gründe bestehen.

Es sind Kriterien zur Abgrenzung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung festzulegen. Um eine effektive Konzentration der Interventionen zu gewährleisten, könnten von der Gemeinschaftsaktion bis zu 15 % der Bevölkerung der Gemeinschaft außerhalb der Regionen mit Entwicklungsrückstand erfaßt werden.

Es sind Kriterien zur Auswahl der ländlichen Gebiete festzulegen.

Die Gemeinschaftsaktion soll die Aktionen der Mitgliedstaaten ergänzen oder in einer Beteiligung an nationalen Maßnahmen bestehen. Um deren eigene Initiativen auf der für geeignet gehaltenen räumli-

chen Ebene zu ergänzen und zu verstärken, ist für eine enge Konzertierung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und von ihm bezeichneten, auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene zuständigen Behörden zu sorgen; dabei verfolgen alle Parteien als Partner im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten und Befugnisse ein gemeinsames Ziel.

Die Hauptformen der Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Interesse der in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten Ziele sind zu präzisieren. Diese Interventionsformen sollen die Effizienz der Gemeinschaftsaktion erhöhen und gleichzeitig die Möglichkeit geben, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die jeweiligen Gegebenheiten zu reagieren.

Vorrangige Bedeutung ist den Interventionen in Form mehrjähriger operationeller Programme beizumessen.

Um einen gemeinsamen Einsatz eines oder mehrerer Fonds der EIB und eines oder mehrerer anderer vorhandenen Finanzinstrumente zu ermöglichen, kann für die Aufstellung und Durchführung dieser Programme ein integriertes Konzept zur Zusammenfassung der Einzelmaßnahmen gewählt werden.

Es sind Mechanismen einzurichten, mit deren Hilfe sich die Interventionen der Gemeinschaft nach den Merkmalen der zu unterstützenden Aktionen, den Rahmenbedingungen, unter denen sie ablaufen sollen, und der Finanzkraft des betreffenden Mitgliedstaats unter Berücksichtigung insbesondere des relativen Wohlstands dieses Staates differenzieren lassen.

Bei der Durchführung dieser Verordnung sind Modalitäten festzulegen, die eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und von ihm bezeichneten nationalen, regionalen und lokalen Behörden gewährleisten.

Auf der Grundlage objektiver Kriterien sind wirksame Methoden zur Verfolgung, Bewertung und Kontrolle der Strukturinterventionen der Gemeinschaft, insbesondere entsprechend den in dieser Verordnung präzisierten Aufgaben der einzelnen Fonds, festzulegen.

Die Grundsätze für die notwendigen Übergangsbestimmungen sowie für die Kumulierung und Überschneidung von Gemeinschaftsaktionen oder -maßnahmen sind festzulegen.

Eine Revisionsklausel ist vorzusehen.

In späteren Durchführungsbestimmungen sind detaillierte Regeln für die einzelnen Fonds sowie die Modalitäten der Koordinierung und des gemeinsamen Einsatzes der verschiedenen Fonds und Strukturinstrumente der Gemeinschaft festzulegen.

Die EIB erfüllt weiterhin die ihr in Artikel 129 und 130 des Vertrages übertragenen Aufgaben und leistet gleichzeitig in Übereinstimmung mit ihrer Satzung einen Beitrag zur Erreichung der in dieser Verordnung niedergelegten Ziele —

¹⁾ Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), vgl. EUROSTAT „Statistische Schnellberichte über die Regionen“ vom 25. August 1986.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

I. Ziele und Aufgaben der Strukturfonds

Artikel 1

Ziele

Die Politik, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente verfolgt, unterstützt die Erreichung des in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten allgemeinen Zielrahmens, indem sie zur Verwirklichung von fünf vorrangigen Zielen beiträgt. Diese vorrangigen Ziele sind:

1. Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand („Ziel Nr. 1“);
2. Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und städtische Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind („Ziel Nr. 2“);
3. Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit („Ziel Nr. 3“);
4. Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben („Ziel Nr. 4“);
5. Im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
 - a) beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen,
 - b) Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
 („Ziele Nr. 5 a) und Nr. 5 b“).

Artikel 2

Mittel

(1) Die Strukturfonds (EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ESF und EFRE) tragen nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen zur Erreichung der Ziele Nrn. 1 bis 5 bei, und zwar mit folgender Aufgabenverteilung:

- Ziel Nr. 1: EFRE, ESF, EAGFL — Abteilung Ausrichtung,
- Ziel Nr. 2: EFRE, ESF,
- Ziel Nr. 3: ESF,
- Ziel Nr. 4: ESF,
- Ziel Nr. 5 a): EAGFL — Abteilung Ausrichtung,
- Ziel Nr. 5 b): EAGFL — Abteilung Ausrichtung, ESF, EFRE.

(2) Die EIB erfüllt weiterhin die ihr in den Artikeln 129 und 130 des Vertrages übertragenen Aufgaben und leistet gleichzeitig in Übereinstimmung mit ihrer Satzung einen Beitrag zur Erreichung der in Artikel 1 dieser Verordnung niedergelegten Ziele.

(3) Die anderen vorhandenen Finanzinstrumente können nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen für jede aus einem oder mehreren Strukturfonds unterstützte Aktion im Zusammenhang mit einem der Ziele Nrn. 1 bis 5 eingesetzt werden. Die Kommission trifft gegebenenfalls Vorkehrungen, damit diese Instrumente besser zu den in Artikel 1 genannten Zielen beitragen können.

Artikel 3

Aufgaben des Fonds

(1) Gemäß Artikel 130 c des Vertrages

- ist es wesentliche Aufgabe des EFRE, die Ziele Nr. 1 und Nr. 2 in den betreffenden Regionen zu unterstützen;
- beteiligt sich der EFRE ferner an der Aktion betreffend das Ziel Nr. 5 b).

Er beteiligt sich insbesondere an der Unterstützung für

- a) produktive Investitionen;
- b) die Errichtung oder Modernisierung von Infrastrukturen, die zur Entwicklung oder Umstellung der betreffenden Regionen beitragen;
- c) Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der betreffenden Regionen.

Der EFRE beteiligt sich ferner an der Unterstützung von Untersuchungen oder Pilotversuchen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, insbesondere in Grenzregionen der Mitgliedstaaten.

(2) Im Rahmen des Artikels 123 und auf der Grundlage der gemäß Artikel 126 des Vertrages gefaßten bzw. zu fassenden Beschlüsse hat der ESF

- unter seinen vorrangigen Aufgaben in der ganzen Gemeinschaft berufsbildende Maßnahmen und Einstellungs- und Existenzgründungshilfen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel Nr. 3) und zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel Nr. 4) zu unterstützen;
- außerdem die Aktion betreffend die Ziele Nrn. 1, 2 und 5 b) zu unterstützen.

Die ESF-Unterstützung bezieht sich auf folgende Personengruppen:

- a) Langzeitarbeitslose (Ziel Nr. 3);
- b) Jugendliche nach Abschluß der obligatorischen Vollzeit-Schulbildung (Ziel Nr. 4);
- c) beteiligt sich der ESF an der Finanzierung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele Nrn. 1, 2 und 5 b), so gelten die berufsbildenden Maßnahmen bzw. die Einstellungs- und Existenzgründungshilfen, abgesehen von den Personengruppen der Buchstaben a) und b), insbesondere Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, und zwar mit der Zielsetzung, den betreffenden Personen die beruflichen Qualifikationen zu verschaffen, die erforderlich sind, um entweder ihre Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren oder aber neue Beschäftigungsmöglichkeiten für sie zu

entwickeln. Nach Absatz 4 können auch andere Personengruppen als die Gruppe der Arbeitslosen oder der von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen in diese Maßnahmen einbezogen werden.

Diese Unterstützung erfolgt nach dem auf den Arbeitsmärkten herrschenden Bedarf und nach den Prioritäten, die sich aus den Beschäftigungspolitiken in der Gemeinschaft ergeben.

(3) Die Interventionen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, haben unter Beachtung der Grundsätze des Artikels 39 des Vertrages insbesondere folgendes zum Ziel:

- a) Stärkung und Umgestaltung der Agrarstrukturen einschließlich der Strukturen für die Vermarktung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik;
- b) Umstellung der Agrarproduktion und Förderung der Entwicklung komplementärer Tätigkeiten für die Landwirte;
- c) Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für die Landwirte;
- d) Beitrag zur Entwicklung des sozialen Gefüges in den ländlichen Gebieten, zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums (einschließlich der Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft) sowie zum Ausgleich der Auswirkungen naturgegebener Nachteile für die Landwirtschaft.

(4) Die spezifischen Bestimmungen über den Einsatz der einzelnen Strukturfonds werden in den Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 130e des Vertrages festgelegt. Darin werden insbesondere die Modalitäten der Intervention in einer der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Formen, die Kriterien für die Förderungswürdigkeit und die Zuschußsätze festgelegt. Unbeschadet des Absatzes 5 des vorhergehenden Artikels werden darin ferner die Modalitäten für die Verfolgung, Bewertung, finanzielle Abwicklung und Kontrolle der Aktionen sowie die gegenüber den derzeitigen Regelungen gegebenenfalls notwendigen Übergangsbestimmungen festgelegt.

(5) Der Rat erläßt auf der Grundlage des Artikels 130e des Vertrages die notwendigen Bestimmungen für eine Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds einerseits und zwischen diesen und denen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits. Die Kommission und die EIB legen einvernehmlich die praktischen Modalitäten für die Koordinierung ihrer Interventionen fest.

In den in diesem Artikel genannten Durchführungsvorschriften werden auch die Übergangsbestimmungen für die im Rahmen der derzeitigen Regelungen beschlossenen integrierten Konzepte festgelegt.

II. Methode der Strukturinterventionen

Artikel 4

Komplementarität, Partnerschaft, technische Hilfe

(1) Die Gemeinschaftsaktion wird als Ergänzung oder Beitrag zu den entsprechenden nationalen Aktionen konzipiert. Erreicht wird dies durch eine enge Konzertierung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und von ihm bezeichneten, auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene zuständigen Behörden, wobei alle Parteien als Partner ein gemeinsames Ziel verfolgen. Diese Konzertierung wird nachstehend als Partnerschaft bezeichnet. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die Vorbereitung, Finanzierung, Begleitung und Bewertung der Aktionen.

(2) Die Kommission ergreift nach Maßgabe dieser Verordnung sowie der in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen Initiativen und Durchführungsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsaktion die Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele unterstützt und die nationalen Initiativen ergänzt und verstärkt.

(3) Im Rahmen der Partnerschaft kann die Kommission nach den in Artikel 3 Abs. 4 genannten Bestimmungen zur Vorbereitung, Durchführung und Anpassung der Interventionen beitragen, indem sie im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat und gegebenenfalls den in Absatz 1 genannten Behörden vorbereitende Untersuchungen und Maßnahmen der technischen Hilfe an Ort und Stelle finanziert.

(4) Die Aufgabenverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten in der Phase der Vorbereitung der Aktionen ist für die einzelnen Ziele in den Artikeln 8 bis 11 festgelegt.

Artikel 5

Interventionsformen

(1) Bei den finanziellen Interventionen der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente der Gemeinschaft kommen je nach Art der Maßnahmen unterschiedliche Finanzierungsformen zum Einsatz.

(2) Die finanzielle Intervention der Strukturfonds erfolgt in einer der nachstehenden Formen:

- a) Kofinanzierung operationeller Programme;
- b) Kofinanzierung einer nationalen Beihilfenregelung einschließlich von Rückerstattungen;
- c) Gewährung von Globalzuschüssen, die in der Regel von einer vom Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission bezeichneten zwischengeschalteten Stelle verwaltet und von dieser in Form von Einzelzuschüssen an die Endbegünstigten weiterverteilt werden;
- d) Kofinanzierung von geeigneten Projekten einschließlich von Rückerstattungen;
- e) Unterstützung der technischen Hilfe und der Voruntersuchungen zur Ausarbeitung der Aktionen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament andere Interventionsformen gleicher Art einführen.

(3) Die finanzielle Intervention der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente kann nach den für sie geltenden spezifischen Bestimmungen in einer der nachstehenden Formen erfolgen:

- Darlehen oder andere Formen der Kofinanzierung bestimmter Investitionen;
- Globaldarlehen;
- Kofinanzierung von technischer Hilfe oder von Voruntersuchungen zur Ausarbeitung der Aktionen;
- Bürgschaften.

(4) Bei der Gemeinschaftsbeteiligung werden Interventionen in Form von Zuschüssen und Darlehen im Sinne der Absätze 2 und 3 angemessen kombiniert, um den Ankurbelungseffekt der eingesetzten Haushaltsmittel mit Hilfe bestehender Finanzierungstechniken zu maximieren.

(5) Ein operationelles Programm im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) ist ein kohärentes Bündel mehrjähriger Maßnahmen, zu deren Durchführung ein oder mehrere Fonds und ein oder mehrere sonstige vorhandene Finanzinstrumente sowie die EIB eingesetzt werden können.

Erfordert ein operationelles Programm den Einsatz mehrerer Fonds und/oder den Einsatz mehrerer sonstiger Finanzinstrumente, dann kann es nach einem integrierten Konzept durchgeführt werden, dessen Modalitäten durch die in Artikel 3 Abs. 5 genannten Bestimmungen festgelegt werden.

Operationelle Programme werden auf Initiative der Mitgliedstaaten oder auf Initiative der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat eingeleitet.

Artikel 6

Verfolgung und Bewertung der Gemeinschaftsaktion

(1) Die Gemeinschaftsaktion wird laufend verfolgt, damit gewährleistet ist, daß die Verpflichtungen, die im Rahmen der in den Artikeln 130 a und 130 c des Vertrages niedergelegten Ziele eingegangen worden sind, tatsächlich erfüllt werden. Dies gibt die Möglichkeit, die Aktion erforderlichenfalls entsprechend den bei der Durchführung aufgetretenen Notwendigkeiten neu auszurichten.

Die Kommission befaßt die Ausschüsse nach Artikel 17 in regelmäßigen Zeitabständen mit den Berichten über die Durchführung der Aktionen.

(2) Damit die Effizienz der Strukturinterventionen abgeschätzt werden kann, wird die Gemeinschaftsaktion ex ante und ex post nach ihrem Effekt, bezogen auf die Ziele nach Artikel 1, und nach ihren Auswirkungen auf spezifische Strukturprobleme bewertet.

(3) Die Modalitäten für die Verfolgung und Bewertung der Gemeinschaftsaktion werden in den in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen und bezüglich der EIB nach deren Satzung festgelegt.

Artikel 7

Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und Kontrolle

(1) Die Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder einer Finanzierung der EIB oder eines sonstigen vorhandenen Finanzinstruments sind, müssen den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte sowie den Gemeinschaftspolitiken, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsregeln, der Vergabe öffentlicher Aufträge und des Umweltschutzes, entsprechen.

(2) Unbeschadet der Haushaltsordnung enthalten die in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen harmonisierte Vorschriften zur Verstärkung der Kontrolle der Strukturinterventionen. Diese Bestimmungen sind dem besonderen Charakter der betreffenden Finanzoperationen angepaßt. Die Verfahren zur Kontrolle der Operationen der EIB ergeben sich aus deren Satzung.

III. Bestimmungen zu den spezifischen Zielen

Artikel 8

Ziel Nr. 1

(1) Unter das Ziel Nr. 1 fallen NUTS-Regionen der Ebene II, deren Pro-Kopf-BIP nach den Daten der letzten drei Jahre weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Unter das Ziel Nr. 1 fallen ferner

Nordirland, die französischen überseeischen Departements und andere Regionen, deren Pro-Kopf-BIP dem der Regionen des Unterabsatzes 1 nahekommt und für deren Berücksichtigung im Rahmen des Ziels Nr. 1 besondere Gründe bestehen.

(2) Das Verzeichnis der unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen ist im Anhang wiedergegeben.

(3) Das Verzeichnis der Regionen gilt für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Kommission überprüft dieses Verzeichnis vor Ablauf der fünf Jahre rechtzeitig, damit der Rat für die Zeit nach Ablauf der fünf Jahre auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit ein neues Verzeichnis festlegen kann.

(4) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission ihre Regionalentwicklungspläne. Diese Pläne enthalten insbesondere:

- eine Beschreibung der für die Regionalentwicklung gewählten Schwerpunkte sowie der damit zusammenhängenden Aktionen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung der Pläne beabsichtigten Verwendung der Beiträge der Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente.

Die Mitgliedstaaten können einen Regionalentwicklungsgesamtplan für die Gesamtheit ihrer in dem Verzeichnis nach Absatz 2 genannten Regionen unterbreiten, der die in Unterabsatz 1 genannten Einzelheiten enthalten muß.

Die Mitgliedstaaten unterbreiten außerdem die Pläne im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 und die Aktionen im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 für die betreffenden Regionen einschließlich der Angaben zu Aktionen im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 im Sinne der Gemeinschaftsregelung, durch die Ansprüche für die Begünstigten begründet werden.

Um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten ihren Plänen Anträge für operationelle Programme, die von diesen Plänen abgedeckt sind, beifügen.

(5) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne und Aktionen sowie die sonstigen in Absatz 4 genannten Einzelheiten danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung sowie mit den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bestimmungen und Politiken übereinstimmen. Sie legt auf der Grundlage aller in Absatz 4 genannten Pläne und Aktionen im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach den in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren das gemeinschaftliche Förderkonzept für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft fest.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt insbesondere

- die für die Intervention der Gemeinschaft vorgesehenen Schwerpunkte;
- die Interventionsformen;
- den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe des Betrags und der Quelle der Interventionen;
- die Laufzeit dieser Interventionen.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept sorgt für die Koordinierung der Strukturhilfe der Gemeinschaft bei denjenigen Zielen nach Artikel 1, die in einer bestimmten Region verfolgt werden können.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

Auf hinreichend begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats legt die Kommission die besonde-

ren gemeinschaftlichen Förderkonzepte für einen oder mehrere der in Absatz 4 genannten Pläne fest.

(6) Die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 1 erfolgen vorwiegend in Form operationeller Programme.

(7) Die Modalitäten der Anwendung dieses Artikels werden in den in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

Artikel 9

Ziel Nr. 2

(1) Die unter das Ziel Nr. 2 fallenden Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung umfassen Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarkregionen und städtische Verdichtungsräume).

(2) Die Gebiete im Sinne von Absatz 1 müssen einer Gebietseinheit der Ebene NUTS III entsprechen oder zu einer solchen Gebietseinheit gehören, die jedes der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) eine durchschnittliche Arbeitslosenquote, die über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, der während der letzten drei Jahre verzeichnet wurde;
- b) einen Anteil der in der Industrie beschäftigten Erwerbstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen, der in einem beliebigen Bezugsjahr seit 1975 dem Gemeinschaftsdurchschnitt entsprach oder über diesem lag;
- c) ein festgestellter Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen in der Industrie im Vergleich zu dem gemäß Buchstabe b) ausgewählten Bezugsjahr.

Die Gemeinschaftsintervention kann sich vorbehaltlich des Absatzes 4 auch auf folgende Gebiete erstrecken:

- angrenzende Gebiete, die die Kriterien der Buchstaben a) bis c) erfüllen;
- städtische Ballungszentren, in denen die Arbeitslosenquote um mindestens 50 % über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt und in denen ein erheblicher Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen in der Industrie verzeichnet wurde;
- andere Gebiete, die in den letzten drei Jahren in Industriesektoren, die für ihre wirtschaftliche Entwicklung entscheidend sind, substantielle Arbeitsplatzverluste verzeichnet haben, derzeit substantielle Arbeitsplatzverluste verzeichnen oder von diesen bedroht sind, und zwar mit einer ernsthaften Verschärfung der Arbeitslosigkeit in diesen Gebieten als Folge.

(3) Sobald diese Verordnung in Kraft getreten ist, stellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 gemäß Absatz 2 ein erstes Verzeichnis der Gebiete im Sinne von Absatz 1 auf.

(4) Bei der Aufstellung des Verzeichnisses und der Festlegung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts im Sinne von Absatz 9 achtet die Kommission auf eine effektive Konzentration der Maßnahmen auf die am stärksten betroffenen Gebiete und die am besten ge-

eignete räumliche Ebene und trägt dabei der besonderen Lage der betreffenden Gebiete Rechnung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben, die ihr bei der Erfüllung dieser Aufgabe von Nutzen sein können.

(5) Berlin gilt als ein im Rahmen dieses Ziels förderungswürdiges Gebiet.

(6) Das Verzeichnis der Fördergebiete wird von der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen überprüft. Die Zuschüsse, die die Gemeinschaft im Zusammenhang mit Ziel Nr. 2 in den verschiedenen Gebieten des Verzeichnisses gewährt, werden jedoch auf dreijähriger Basis geplant und durchgeführt.

(7) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann der Rat die in Absatz 2 festgelegten Kriterien auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit ändern.

(8) Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission ihre Pläne zur regionalen und sozialen Umstellung. Diese Pläne enthalten insbesondere:

- eine Beschreibung der für die Umstellung der betreffenden Gebiete vorgesehenen Schwerpunkte sowie der damit zusammenhängenden Aktionen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung der Pläne beabsichtigten Verwendung der Beiträge der Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente.

Um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten ihren Plänen Anträge für operationelle Programme, die von diesen Plänen abgedeckt sind, beifügen.

(9) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung sowie mit den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bestimmungen und Politiken übereinstimmen. Sie legt im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach den in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft das gemeinschaftliche Förderkonzept zur Umstellung fest.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt insbesondere:

- die für die Intervention der Gemeinschaft vorgesehenen Schwerpunkte;
- die Interventionsformen;
- den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe des Betrags und der Quelle der Interventionen;
- die Laufzeit dieser Interventionen.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

(10) Die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 2 erfolgen vorwiegend in Form operationeller Programme.

(11) Die Modalitäten der Anwendung dieses Artikels werden in den in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

Artikel 10

Ziele Nrn. 3 und 4

(1) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 17 auf der Grundlage dieser Verordnung und im Rahmen der Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung für einen Mehrjahreszeitraum umfassende Leitlinien fest, in denen die Zielvorstellungen und Kriterien der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel Nr. 3) und zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel Nr. 4) präzisiert werden.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission Pläne über Aktionen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel Nr. 3) und zur Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel Nr. 4), für die sie eine Gemeinschaftsunterstützung beantragen. Diese Pläne umfassen insbesondere:

- Informationen zur Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik auf nationaler Ebene;
- Angaben zu den grundsätzlich für einen bestimmten Mehrjahreszeitraum vorgesehenen vorrangigen Aktionen, für die sie Gemeinschaftsunterstützung zugunsten der von den Zielen Nr. 3 und Nr. 4 erfaßten Bevölkerung beantragen, wobei diese Aktionen mit den von der Kommission aufgestellten umfassenden Leitlinien kohärent sein müssen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung der Pläne beabsichtigten Verwendung der Beiträge des ESF, gegebenenfalls in Kombination mit Interventionen der EIB oder sonstiger vorhandener Finanzinstrumente der Gemeinschaft.

Um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten ihren Plänen Anträge für operationelle Programme, die von diesen Plänen abgedeckt sind, beifügen.

(3) Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung, mit den von ihr aufgestellten umfassenden Leitlinien sowie mit den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bestimmungen und Politiken übereinstimmen. Sie legt für jeden einzelnen Mitgliedstaat und für die ihr vorgelegten einzelnen Pläne im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach den in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren das gemeinschaftliche Förderkonzept zur Erreichung der Ziele Nr. 3 und Nr. 4 fest.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt insbesondere:

- die Schwerpunkte, die für die Intervention der Gemeinschaft zugunsten der von den Zielen Nr. 3 und Nr. 4 erfaßten Bevölkerung vorgesehen sind,
- die Interventionsformen;
- den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe des Betrags und der Quelle der Interventionen;
- die Laufzeit dieser Interventionen.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

(4) Die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen vorwiegend in Form operationeller Programme.

(5) Die Modalitäten der Anwendung dieses Artikels werden in den in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

Artikel 11

Ziel Nr. 5

(1) Die Durchführungsmodalitäten der Aktionen im Zusammenhang mit der beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen (Ziel Nr. 5a) werden in den in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

(2) Die förderungswürdigen Gebiete im Rahmen des Ziels Nr. 5b) werden nach dem Verfahren des Artikels 17 unter Berücksichtigung insbesondere ihres ländlichen Charakters aufgrund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, ihres wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, ihrer Randlage sowie ihrer Anpassungsfähigkeit in bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors — insbesondere im Hinblick auf die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik — ausgewählt.

Diese Kriterien werden in den in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

(3) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Pläne zur Entwicklung der ländlichen Gebiete. Diese Pläne umfassen insbesondere:

- eine Beschreibung der Schwerpunkte für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie der damit zusammenhängenden Aktionen;
- Angaben zu der im Zuge der Durchführung der Pläne beabsichtigten Verwendung der Interventionen der Fonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente;
- gegebenenfalls Hinweise auf den Zusammenhang mit den Auswirkungen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik.

Um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten ihren Plänen Anträge für operationelle Programme, die von diesen Plänen abgedeckt sind, beifügen.

Die Kommission beurteilt die vorgeschlagenen Pläne danach, ob sie mit den Zielen dieser Verordnung sowie mit den in den Artikeln 6 und 7 genannten Bestimmungen und Politiken übereinstimmen. Sie legt im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 Abs. 1 und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat nach den in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren das gemeinschaftliche Förderkonzept zur Entwicklung des ländlichen Raums fest.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt insbesondere:

- die für die Intervention der Gemeinschaft vorgesehenen Entwicklungsschwerpunkte,
- die Interventionsformen,
- den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe des Betrags und der Quelle der Interventionen,
- die Laufzeit dieser Interventionen.

Das gemeinschaftliche Förderkonzept kann gegebenenfalls auf Initiative des Mitgliedstaates oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat entsprechend neuen einschlägigen Informationen und den bei der Durchführung der betreffenden Aktionen verzeichneten Ergebnissen überarbeitet und angepaßt werden.

Die Modalitäten der Anwendung dieses Absatzes werden in den in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

(4) Interveniert wird vorwiegend in Form einer Kofinanzierung der nationalen Beihilfen und der operationellen Programme.

(5) Die Aktionen, die für Zuschüsse aus den einzelnen Fonds im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 5 in Betracht kommen, werden in den in Artikel 3 Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt. Im Falle des EAGFL — Ausrichtung wird in diesen Bestimmungen unterschieden zwischen Maßnahmen, die im Rahmen der Anpassung der Agrarstrukturen (Ziel Nr. 5a)), und Maßnahmen, die im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (Ziel Nr. 5b)) zu finanzieren sind.

IV. Finanzbestimmungen

Artikel 12

Mittel der Fonds und Konzentration

(1) Im Rahmen der mehrjährigen Haushaltsvoraussetzungen unterbreitet die Kommission alljährlich eine auf fünf Jahre ausgelegte Projektion der für die drei Strukturfonds insgesamt erforderlichen Mittel. Zusammen mit dieser Projektion wird eine indikative Aufschlüsselung der Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Ziele vorgelegt. Diese indikative Aufschlüsselung nach Zielen wird von der Kommission bei der Dotierung der Strukturfonds bei der Aufstellung der einzelnen Haushaltsvorentwürfe berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds werden 1993 gegenüber 1987 real verdoppelt. Zusätzlich zu dem Mittelansatz für das Haus-

haltsjahr 1988 (7 700 Millionen) belaufen sich die entsprechenden jährlichen Steigerungsbeträge der Verpflichtungsermächtigungen auf 1,3 Mrd. ECU in den Jahren 1989 bis 1992 und erreichen dann 1992 einen Betrag von 12,9 Mrd. ECU (Preise 1988). Die Anstrengungen werden 1993 fortgesetzt, um zu einer Verdoppelung zu gelangen.

Zu diesen Beträgen kommen – im Rahmen einer Höchstgrenze von 300 bzw. 150 Mio. ECU (Preise 1988) im Jahr 1992 – die Beträge hinzu, die für die Einkommenshilfen für die Landwirte sowie für die Flächenstillegung erforderlich sind.

(3) Ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel soll auf die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen mit Entwicklungsrückstand konzentriert werden.

Die Zuschüsse der Strukturfonds (Verpflichtungsermächtigungen) für diese Regionen werden bis 1992 real verdoppelt. Alle im Zusammenhang mit den Zielen Nrn. 1 bis 5 zugunsten der unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen durchgeführten Aktionen werden entsprechend verbucht.

(4) Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß im Rahmen der zusätzlichen Mittel für die Regionen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, besondere Anstrengungen zugunsten der am wenigsten wohlhabenden Regionen unternommen werden.

(5) Der EFRE kann annähernd 80 % seiner Mittel für das Ziel Nr. 1 verwenden.

(6) Um die Programmierung der Interventionen in den betroffenen Regionen zu erleichtern, legt die Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren Richtgrößen für die Aufteilung von 85 % der EFRE-Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten fest.

Bei der Aufteilung werden die sozio-ökonomischen Kriterien zugrundegelegt, die für die Förderungswürdigkeit der Regionen und Gebiete für EFRE-Interventionen nach den Zielen Nrn. 1, 2 und 5 b) maßgeblich sind; dabei wird sichergestellt, daß das Ziel der Verdoppelung der Mittel für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen in Form einer signifikanten Steigerung der Interventionen in diesen Regionen, im besonderen in den am wenigsten wohlhabenden Regionen, umgesetzt wird.

Artikel 13

Differenzierung der Interventionssätze

(1) Die Sätze der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der Aktionen werden nach folgenden Gesichtspunkten differenziert:

- Schweregrad der spezifischen – vor allem regionalen oder sozialen – Probleme, denen die Aktionen abhelfen sollen;
- die Finanzkraft des betreffenden Mitgliedstaats, wobei insbesondere der relative Wohlstand dieses Staates berücksichtigt wird;
- besonderes Interesse, das den Aktionen unter gemeinschaftlichen Gesichtspunkten beizumessen ist;

- besonderes Interesse, das den Aktionen unter regionalen Gesichtspunkten beizumessen ist;
- Merkmale der geplanten Aktionsarten.

(2) Bei dieser Differenzierung wird der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Kombination von Zuschüssen und mobilisierten Darlehen Rechnung getragen.

(3) Für die Sätze der Gemeinschaftsbeteiligung, die im Rahmen des Fonds für die einzelnen in Artikel 1 genannten Ziele bewilligt werden, gelten folgende Grenzen:

- höchstens 75 % der Gesamtkosten und generell mindestens 50 % der öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den Regionen, die für Interventionen im Rahmen des Ziels Nr. 1 in Betracht kommen;
- höchstens 50 % der Gesamtkosten und generell mindestens 25 % der öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den übrigen Regionen.

Die in Unterabsatz 1 festgesetzten Mindestinterventionssätze gelten nicht für Einnahmen schaffende Investitionen.

(4) Bei Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden, können in Ausnahmefällen bis zu 100 % der Gesamtkosten durch die Gemeinschaft finanziert werden.

(5) Die Durchführungsmodalitäten der in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen, die Modalitäten der öffentlichen Beteiligung an den betreffenden Aktionen und die für Einnahmen schaffende Investitionen geltenden Sätze werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

V. Sonstige Bestimmungen

Artikel 14

Kumulierung und Überschneidung

(1) Eine einzelne Maßnahme oder Aktion kann während eines bestimmten Zeitraums immer nur aus einem Fonds unterstützt werden.

(2) Eine einzelne Maßnahme oder Aktion kann aus einem Fonds oder einem anderen Finanzinstrument immer nur im Rahmen eines der in Artikel 1 genannten Ziele unterstützt werden.

(3) Die Modalitäten bezüglich der Kumulierung und Überschneidung werden in den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen festgelegt.

Artikel 15

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Fortsetzung mehrjähriger Aktionen, die vom Rat oder von der Kommission auf der Grundlage der vor Erlass dieser Verordnung geltenden Fonds-Verordnungen genehmigt wurden.

(2) Anträge auf Beteiligung der Fonds an mehrjährigen Aktionen, die vor Erlass dieser Verordnung eingereicht wurden, werden auf der Grundlage der vor

Erlaß dieser Verordnung geltenden Fonds-Verordnungen von der Kommission geprüft und genehmigt.

(3) Neue Anträge auf Beteiligung der Fonds an einer mehrjährigen Aktion, die nach Erlaß dieser Verordnung und vor Inkrafttreten der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen eingereicht wurden, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft. Die etwaige Genehmigung einer Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt in der Form und nach den Verfahren, die in den zum Zeitpunkt der Antragsgenehmigung geltenden Verordnungen vorgesehen sind.

(4) Anträge auf Beteiligung der Fonds an nicht-mehrjährigen Aktionen, die vor Inkrafttreten der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen eingereicht wurden, werden auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fonds-Verordnungen geprüft und genehmigt.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung, die die Erstellung von Plänen und operationellen Programmen durch die Mitgliedstaaten betreffen, werden entsprechend den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Übergangsbestimmungen schrittweise nach Regeln durchgeführt, die ohne Diskriminierung auf alle Mitgliedstaaten anzuwenden sind. Die Kommission unterstützt diesen Vorgang insbesondere mit Maßnahmen der technischen Hilfe im Sinne von Artikel 4 Absatz 3.

(6) In den in Artikel 3 Absätze 4 und 5 genannten Bestimmungen werden gegebenenfalls spezifische Übergangsbestimmungen für die Anwendung dieses Artikels festgelegt; hierzu zählen auch Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, daß die Unterstützung für die Mitgliedstaaten bis zur Erstellung der Pläne und operationellen Programme nach dem neuen Konzept nicht ausgesetzt wird und daß die höheren Beteiligungssätze ab 1. Januar 1989 auf alle Maßnahmen angewandt werden können.

Artikel 16

Berichte

Im Rahmen der Artikel 130 a und 130 b des Vertrages unterbreitet die Kommission vor dem 1. November eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im vorangegangenen Jahr.

In diesem Bericht legt die Kommission insbesondere dar, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele und der Konzentration der Maßnahmen im Sinne von Artikel 12 erzielt wurden.

Artikel 17

Ausschüsse

(1) Bei der Anwendung dieser Verordnung wird die Kommission von drei Ausschüssen unterstützt, die sich jeweils mit folgenden Zielen befassen:

- Ziele Nr. 1 und Nr. 2
 - Beratender Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten;
- Ziele Nr. 3 und Nr. 4
 - Ausschuß nach Artikel 124 des Vertrages;
- Ziele Nr. 5 a) und Nr. 5 b)
 - Verwaltungsausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten.

(2) Die Modalitäten der Arbeitsweise der in Absatz 1 genannten Ausschüsse sowie die Maßnahmen betreffend die Aufgaben der Ausschüsse für die Verwaltung der Fonds werden gemäß Artikel 3 Absätze 4 und 5 festgelegt.

VI. Schlußbestimmungen

Artikel 18

Durchführung

Die Kommission hat für die Durchführung dieser Verordnung zu sorgen.

Artikel 19

Revisionsklausel

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung binnen fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten. Er befindet nach dem Verfahren des Artikels 130 d des Vertrages über diesen Vorschlag.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 3 findet sie ab dem gleichen Zeitpunkt Anwendung.

Der Zeitpunkt der Inkrafttretens kann vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission verschoben werden, um dem Inkrafttreten der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ANHANG**Unter das Ziel Nr. 1 fallende Regionen**

<i>Spanien:</i>	Andalucia, Asturias, Castilla y Leon, Castilla-La Mancha, Ceuta y Melilla, Comunidad Valenciana, Extremadura, Galicia, Canarias, Murcia.
<i>Frankreich:</i>	französische überseeische Departements und Korsika.
<i>Griechenland:</i>	das gesamte Staatsgebiet.
<i>Irland:</i>	das gesamte Staatsgebiet.
<i>Italien:</i>	Abruzzi, Basilicata, Calabria, Campania, Molise, Puglia, Sardegna, Sicilia.
<i>Portugal:</i>	das gesamte Staatsgebiet.
<i>Vereinigtes Königreich:</i>	Nordirland.

**Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 130e und 153,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 24. Juni 1988 die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁴⁾ erlassen.

Die Verdoppelung der Strukturfonds zwischen 1987 und 1993 ist durch die interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 1988 abgedeckt. Die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sind zu präzisieren, damit die neuen Finanzmittel, die den Fonds zugewiesen werden, unter Einhaltung der in der genannten Verordnung vorgesehenen neuen Regelung und im Einklang mit den vom Europäischen Rat erlassenen Leitlinien verwendet werden.

Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 bestimmt, daß der Rat auf der Grundlage des Artikels 130e des Vertrages die notwendigen Bestimmungen für eine Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und denen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits erläßt.

Die Koordinierung zwischen den Strukturfonds und zwischen diesen Fonds, der EIB und den anderen vorhandenen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft muß unter Wahrung der Partnerschaft verstärkt werden, um ihren Beitrag zur Erreichung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziele wirksamer zu gestalten. Der Kommission fällt dabei eine wichtige Rolle zu.

Dazu muß die Kommission erforderlichenfalls die EIB bei der Erarbeitung ihrer Entscheidungen hinzuziehen. Diese ist im Bereich ihrer eigenen Zuständigkei-

ten bereit, bei der Durchführung dieser Verordnung mitzuwirken.

Die Artikel 8, 9, 10 und 11 der genannten Verordnung sehen vor, daß die Vorschriften zu ihrer Durchführung in den in Artikel 130e des Vertrages genannten Durchführungsbeschlüssen erlassen werden. Die Kriterien, nach denen die Kommission die außerhalb der im Rahmen des Ziels Nr. 1 förderungswürdigen Regionen gelegenen ländlichen Gebiete auswählt, die im Rahmen des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 definierten Ziels Nr. 5b) unterstützt werden können, müssen festgelegt werden. Diese Kriterien müssen eine wirksame Konzentration auf die Gebiete ermöglichen, die unter den schwersten Entwicklungsproblemen leiden; dabei sind die Probleme in anderen ländlichen Gebieten in den Regionen der Mitgliedstaaten, die durch sozio-ökonomische Ungleichgewichte gekennzeichnet sind, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten, zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich, der Inhalt und die Laufzeit der Pläne, die von den Mitgliedstaaten einzureichen sind, sowie die Fristen für die Einreichung dieser Pläne sind zu regeln.

Um die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung der Pläne zu unterstützen, sollte die Kommission die erforderliche technische Hilfe zur Verfügung stellen können.

Für den Inhalt und die Laufzeit der gemeinschaftlichen Förderkonzepte, die von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat festzulegen sind, müssen Leitlinien aufgestellt werden; für die Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte sind Fristen festzusetzen.

Bei der Erstellung und Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte ist darauf zu achten, daß die Erhöhung der Mittel der Fonds eine größere tatsächliche wirtschaftliche Auswirkung in den betroffenen Regionen hat.

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat die gemeinschaftlichen Förderkonzepte unter Berücksichtigung der Aktionen anzupassen, die in den von den Mitgliedstaaten eingereichten Plänen nicht vorgesehen sind, insbesondere von Aktionen, die sich aus neuen Gemeinschaftsinitiativen ergeben.

Die in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten vorgesehene Beteiligung der Fonds soll hauptsächlich in Form einer Kofinanzierung operationeller Programme erfolgen.

¹⁾ ABl. Nr. C 256 vom 3. Oktober 1988, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19. Dezember 1988 und Beschluß vom 14. Dezember 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABl. Nr. C 337 vom 31. Dezember 1988.

⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 9.

Die Bedingungen für die Durchführung operationeller Programme im Rahmen eines integrierten Konzepts sind näher zu bestimmen.

Außerdem sind die allgemeinen Bedingungen, die für die Bearbeitung der Anträge auf finanzielle Beteiligung der Strukturfonds gelten, zu spezifizieren.

Eine finanzielle Beteiligung der Strukturfonds im Rahmen der Ziele Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 5 b) ist normalerweise nur bei Aktionen möglich, die in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten genannt sind, sowie bei Ausgaben, die nach Einreichung eines Antrags auf Beteiligung der Fonds getätigt wurden. Die Förderungswürdigkeit von vor diesem Zeitpunkt getätigten Ausgaben muß jedoch für die Kofinanzierung von Projekten und Beihilferegeln vorgesehen werden.

Die Voraussetzungen, unter denen die Strukturfonds Globalzuschüsse gewähren und Großprojekte kofinanzieren können, sind zu definieren.

Die Finanzierung von Untersuchungen und technischer Hilfe in Verbindung mit dem gemeinsamen oder koordinierten Einsatz der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente ist vorzusehen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die technischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten, die die Durchführung der Reform der Fonds insbesondere in den weniger entwickelten Regionen behindern könnten, nicht zu einer ungenügenden Inanspruchnahme der Haushaltsmittel führen und auch nicht die effektive Verdoppelung dieser Mittel in Frage stellen.

Um bei der Durchführung der Reform der Fonds eine gewisse Anpassungsfähigkeit zu ermöglichen, sollten die Sätze der Beteiligung des Fonds gemäß den Vorschriften der Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und unter den in der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen im Rahmen der Partnerschaft für die Ziele Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5 b) einerseits und für das Ziel Nr. 5 a) durch spätere Beschlüsse des Rates andererseits festgelegt werden.

Zur Förderung einer wirksamen und koordinierten Verwaltung der finanziellen Mittel der Fonds müssen gemeinsame Regeln und Verfahren für Mittelbindungen, Zahlungen und Kontrollen erlassen werden.

Im Zusammenhang mit der breiteren Verwendung des Ecu bei den finanziellen Transaktionen der Gemeinschaft und insbesondere bei der Ausführung des Gemeinschaftshaushalts ist es wichtig, daß die finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinschaft gegenüber den Strukturfonds entsprechend der Haushaltsordnung ebenfalls in Ecu ausgedrückt werden.

Die Einzelheiten der Begleitung und Bewertung der Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft müssen bestimmt werden, um die Interventionsmethoden zielgerechter zu gestalten und die Auswirkungen der Beteiligung zu beurteilen.

Ferner ist die Arbeitsweise der Ausschüsse, die die Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 unterstützen sollen, zu regeln.

Der Inhalt des Jahresberichts gemäß Artikel 16 der genannten Verordnung ist näher zu bestimmen.

Durch geeignete Maßnahmen ist für eine angemessene Publizität der Beteiligung der Gemeinschaft an spezifischen Aktionen zu sorgen.

Schließlich sind die Übergangsvorschriften für eine Beteiligung der Fonds, die vor Inkrafttreten der Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 130e des EWG-Vertrags genehmigt oder beantragt wurden, zu erlassen. Um die Kontinuität der Aktionen der Fonds zu sichern, kann es auch notwendig sein, daß bestimmte Aktionen genehmigt werden, bevor die Kommission über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte entschieden hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Koordinierung

Artikel 4

Allgemeine Vorschriften

In Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sorgt die Kommission unter Wahrung des Partnerschaftsprinzips für die Koordinierung zwischen den Interventionen der einzelnen Fonds einerseits sowie zwischen diesen und den Interventionen der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits.

Artikel 2

Koordinierung zwischen den Fonds

Die Koordinierung der Interventionen der einzelnen Fonds erfolgt insbesondere bei

- den gemeinschaftlichen Förderkonzepten,
- den mehrjährigen Haushaltsvorausschätzungen,
- soweit dies angezeigt erscheint, der Durchführung der integrierten operationellen Programme,
- der Begleitung und Bewertung der Aktionen der Fonds im Rahmen eines bestimmten Ziels sowie der Aktionen im Rahmen mehrerer Ziele innerhalb des gleichen geographischen Gebiets.

Artikel 3

Koordinierung der Fonds mit der EIB und den sonstigen vorhandenen Finanzinstrumenten

(1) Bei der Verwirklichung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Ziele gewährleistet die Kommission im Rahmen der Partnerschaft die Koordinierung und die Kohärenz zwischen der Beteiligung der Fonds und den Interventionen

- der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wiederanpassungsbeihilfen, Darlehen, Zinsvergütungen oder Bürgschaften),
- der EIB, des Neuen Gemeinschaftsinstruments und von Euratom (Darlehen und Bürgschaften),
- aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts, die für die sonstigen strukturpolitischen Maßnahmen bestimmt sind,

- aus Mitteln des Forschungshaushalts der Gemeinschaft.

Diese Koordinierung erfolgt unter Wahrung der eigenen Befugnisse der EIB sowie unter Einhaltung der Ziele der sonstigen betreffenden Instrumente.

(2) Die Kommission zieht die EIB beim Einsatz der Fonds oder der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente zur Kofinanzierung von Investitionen hinzu, die für eine Finanzierung durch die EIB nach deren Satzung in Frage kommen.

Artikel 4

Auswahl der ländlichen Gebiete außerhalb der Region des Ziels Nr. 1 (Ziel Nr. 5 b)

(1) In Anwendung von Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genügen die ländlichen Gebiete, die für Interventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Ziels Nr. 5 b) in Frage kommen, jedem der folgenden Kriterien:

- a) hoher Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen;
- b) niedriges Agrareinkommen, ausgedrückt insbesondere als landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je landwirtschaftliche Arbeitseinheit (LAE);
- c) niedriger sozioökonomischer Entwicklungsstand, beurteilt nach dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf.

Bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit der Gebiete anhand der vorstehenden drei Kriterien werden die sozioökonomischen Parameter berücksichtigt, mit denen der Ernst der allgemeinen Lage in den betreffenden Gebieten und die Entwicklung festgestellt werden kann.

(2) Außerdem kann die Intervention der Gemeinschaft auf begründeten Antrag des Mitgliedstaats auch auf andere ländliche Gebiete ausgedehnt werden, die durch ein niedriges sozioökonomisches Entwicklungsniveau gekennzeichnet sind, soweit sie einem oder mehreren der folgenden Kriterien genügen:

- niedrige Bevölkerungsdichte und/oder eine starke Tendenz zu einer Abwanderung der Bevölkerung aus den Gebieten;
- Randlage der Gebiete oder Inseln im Verhältnis zu den großen Zentren der Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit der Gemeinschaft;
- Sensibilität des Gebiets gegenüber der landwirtschaftlichen Entwicklung, namentlich im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, beurteilt anhand der Entwicklung des Agrareinkommens und des Anteils der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung;
- Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und Altersaufbau der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung;
- Belastung der Umwelt und des ländlichen Raums;

- Lage der Gebiete innerhalb der Berggebiete oder der benachteiligten Gebiete nach der Klassifizierung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85²⁾.

(3) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission für die Gebiete, die ihres Erachtens die Möglichkeit haben sollten, die Aktion im Rahmen des Ziels Nr. 5 b) in Anspruch nehmen zu können, Angaben, die der Kommission die Bestimmung der förderungswürdigen Gebiete erleichtern können. Die Kommission bestimmt anhand dieser Angaben und ihrer Gesamtbeurteilung der unterbreiteten Vorschläge die förderungswürdigen Gebiete entsprechend den Verfahren des Titels VIII und ersucht die Mitgliedstaaten, ihr die erforderlichen Pläne zu übermitteln.

(4) Bei der Auswahl der ländlichen Gebiete und der Bestimmung der in Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen gemeinschaftlichen Förderkonzepte trägt die Kommission im Hinblick auf eine Reform der gemeinsamen Agrarpolitik dafür Sorge, daß die Interventionen effektiv auf die Gebiete konzentriert werden, die unter den schwerwiegendsten Problemen der ländlichen Entwicklung leiden.

TITEL II

Pläne

Artikel 5

Geltungsbereich und Inhalt

(1) Vorbehaltlich der in diesem Artikel aufgestellten Leitlinien sind die im Rahmen der Ziele Nrn. 1 bis 4 und Nr. 5 b) eingereichten Pläne auf der geographischen Ebene auszuarbeiten, die für am geeignetsten gehalten wird. Sie werden von den zuständigen Stellen, die der Mitgliedstaat auf nationaler, regionaler oder sonstiger Ebene benennt, erstellt und von dem Mitgliedstaat der Kommission vorgelegt.

Im Rahmen des Ziels Nr. 1 eingereichte Pläne sollen im allgemeinen eine Region der Ebene NUTS II umfassen. Jedoch können die Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 einen Plan für mehrere ihrer Regionen vorlegen, die in dem Verzeichnis gemäß Abs. 2 des genannten Artikels aufgeführt sind, sofern dieser Plan die in Unterabsatz 1 des genannten Absatzes 4 aufgeführten Einzelheiten enthält.

Im Rahmen der Ziele Nr. 2 und Nr. 5 b) eingereichte Pläne sollen im allgemeinen eines oder mehrere der Gebiete der Ebene NUTS III umfassen.

Die Mitgliedstaaten können Pläne vorlegen, die ein größeres geographisches Gebiet als das der förderungswürdigen Regionen oder Gebiete umfassen, sofern zwischen Maßnahmen in den förderungswürdigen Regionen oder Gebieten und den übrigen Maßnahmen unterschieden wird.

(2) Die Regionalentwicklungspläne für Regionen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, umfassen Aktionen zur

¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. März 1985, S. 1.

Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und zur Erschließung des ländlichen Raums sowie Beschäftigungs- und Berufsbildungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Maßnahmen, die von Plänen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und Nr. 4 erfaßt sind.

Die Pläne zur regionalen und sozialen Umstellung im Rahmen von Ziel Nr. 2 und die Pläne zur Erschließung des ländlichen Raums im Rahmen von Ziel Nr. 5b) umfassen auch Beschäftigungs- und Berufsbildungsmaßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen, die von Plänen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und Nr. 4 erfaßt sind.

In den Plänen für die Ziele Nr. 3 und Nr. 4 wird zwischen Ausgaben für die Regionen, die unter die Ziele Nrn. 1, 2 und 5b) fallen, und Ausgaben für die übrigen Regionen unterschieden.

In den Plänen für die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b) sind gegebenenfalls Angaben über die Aktionen zu machen, die im Rahmen des Ziels Nr. 5a) durchgeführt werden.

In den Plänen geben die Mitgliedstaaten die die verschiedenen Fonds betreffenden Einzelheiten einschließlich des beantragten Umfangs der Beteiligung an. Sie können ihren Plänen für die operationellen Programme gemäß den Artikeln 8, 9, 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 Anträge auf Beteiligung beifügen, um die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Interventionen zu beschleunigen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen bei der Aufstellung der Pläne für eine Kohärenz zwischen Plänen, die sich innerhalb eines Mitgliedstaats auf das gleiche Ziel beziehen, sowie zwischen Plänen, die sich im Rahmen verschiedener Ziele auf das gleiche geographische Gebiet beziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in den Plänen den Gemeinschaftspolitiken Rechnung getragen wird.

Artikel 6

Geltungsdauer und Fristen

Die Pläne erstrecken sich auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Die Pläne können in der Regel jedes Jahr sowie bei erheblichen Veränderungen der sozio-ökonomischen Lage oder der Arbeitsmarktlage überarbeitet werden.

Für Regionen und Gebiete, die vor dem 31. Januar 1989 bestimmt werden, erstrecken sich die ersten Pläne für die Ziele Nrn. 1, 2 und 5b) auf einen Zeitraum, der am 1. Januar 1989 beginnt; sie sind bis zum 31. März 1989 vorzulegen. Die Pläne für die Ziele Nr. 3 und Nr. 4 werden spätestens vier Monate nachdem die Kommission die Leitlinien nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds¹⁾ veröffentlicht hat, vorgelegt.

¹⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

Die Termine für die Unterbreitung der weiteren Pläne legt die Kommission in Absprache mit dem betroffenen Mitgliedstaat fest.

Artikel 7

Vorbereitung

(1) Die Kommission kann den Mitgliedstaaten auf Antrag die für die Vorbereitung der Pläne erforderliche technische Hilfe zur Verfügung stellen.

(2) Die Pläne enthalten Angaben, die es ermöglichen, die Verbindung zwischen den Strukturmaßnahmen und der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Mitgliedstaats zu beurteilen.

TITEL III

Gemeinschaftliche Förderkonzepte

Artikel 8

Ausarbeitung, Geltungsbereich und Inhalt

(1) Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele Nrn. 1 bis 4 und Nr. 5b) werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft durch Entscheidung der Kommission nach den Verfahren des Titels VIII auf der betreffenden geographischen Ebene festgelegt. Die EIB wird ebenfalls bei der Aufstellung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte hinzugezogen.

Unbeschadet des Artikels 8 Abs. 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 berücksichtigt die Kommission gegebenenfalls bei der Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Ziele Nr. 1 und Nr. 5b) Einzelheiten betreffend die Wirkung der im Rahmen des Ziels Nr. 5a) durchgeführten Aktionen, welche zur Entwicklung der betreffenden Gebiete oder Gebietsteile beitragen.

(2) Ein gemeinschaftliches Förderkonzept kann sich auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren erstrecken.

(3) Jedes gemeinschaftliche Förderkonzept umfaßt:

- die prioritären Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaats in Verbindung mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Zielen sowie Angaben zu deren Kohärenz mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Mitgliedstaats;
- einen Überblick über die vorgesehenen Interventionsformen, bei operationellen Programmen, insbesondere einschließlich ihrer spezifischen Ziele und der Hauptarten von Maßnahmen;
- einen indikativen Finanzierungsplan mit Angabe der für die verschiedenen Interventionsformen vorgesehenen Höchstbeträge sowie ihrer Laufzeit einschließlich die der Fonds, der EIB und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente nach Artikel 3 Abs. 1, sofern sie direkt zu dem betreffenden Finanzierungsplan beitragen;

- gegebenenfalls Angaben über die Bereitstellung von Mitteln für Untersuchungen oder technische Hilfe zur Vorbereitung, Durchführung oder Anpassung der betreffenden Aktionen.

Artikel 9

Auswirkung der Aktionen

Bei der Festlegung und Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß sich die in Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehene Aufstockung der Fondsmittel in zunehmendem Maße tatsächlich auf die Wirtschaft der betroffenen Regionen auswirkt und mindestens zu einer entsprechenden Zunahme der gesamten öffentlichen (gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen) oder gleichwertigen Interventionen zu strukturalpolitischen Zwecken in dem betreffenden Mitgliedstaat führt, wobei die makroökonomischen Bedingungen, unter denen diese Finanzierungsvorhaben durchgeführt werden, zu berücksichtigen sind.

Artikel 10

Genehmigung und Durchführung

(1) Wenn zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart wird, beschließt die Kommission über die Genehmigung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts spätestens sechs Monate nach Eingang des entsprechenden Plans bzw. der entsprechenden Pläne.

Um die Durchführung der in einem gemeinschaftlichen Förderkonzept vorgesehenen Aktion zu beschleunigen, können die Mitgliedstaaten Anträge auf Beteiligung so rechtzeitig einreichen, daß die Kommission sie gleichzeitig mit dem gemeinschaftlichen Förderkonzept genehmigen kann. In diesem Fall können die operationellen Programme unverzüglich durchgeführt werden.

(2) Der Beschluß der Kommission über ein gemeinschaftliches Förderkonzept wird dem Mitgliedstaat als Absichtserklärung übermittelt. Diese Erklärung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Aktionen, die mindestens zwei Dritteln der Beteiligung der Fonds für das erste Jahr des gemeinschaftlichen Förderkonzepts entsprechen, von der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluß über das gemeinschaftliche Förderkonzept genehmigt werden.

Artikel 11

Gemeinschaftsinitiativen

Gemäß Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission aus eigener Initiative nach den Verfahren des Titels VIII beschließen, den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, einen Antrag auf

Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind und nicht unter die Pläne gemäß Titel II fallen. Wird infolge der vorliegenden Bestimmung eine Intervention genehmigt, so wird diese bei der Aufstellung oder Revision des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts berücksichtigt.

Artikel 12

Interventionsformen

Die von einem gemeinschaftlichen Förderkonzept erfaßten Interventionen werden überwiegend in Form von operationellen Programmen durchgeführt, die in Form eines integrierten Konzepts verwirklicht werden können, wenn die Voraussetzungen des Artikels 13 erfüllt sind.

Artikel 13

Integrierte Konzepte

(1) Auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission gemäß Artikel 11 kann im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein operationelles Programm auf der Grundlage eines integrierten Konzepts durchgeführt werden, wenn

- a) das Programm von mehreren Fonds oder zumindest einem Fonds und einem sonstigen Finanzinstrument mit Ausnahme eines Darlehensinstruments finanziert wird;
- b) die von verschiedenen Fonds oder Finanzinstrumenten zu finanzierenden Maßnahmen sich gegenseitig verstärken und eine enge Koordinierung zwischen allen Beteiligten erhebliche Vorteile verspricht;
- c) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene angemessene Verwaltungsstrukturen zur integrierten Durchführung des Programms vorgesehen sind.

(2) Die Zweckmäßigkeit von Aktionen auf der Grundlage eines integrierten Konzepts wird bei der Aufstellung oder Revision eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts geprüft.

(3) Die Kommission trägt bei der Durchführung der integrierten Konzepte dafür Sorge, daß die Beteiligung der Gemeinschaft so wirksam wie möglich gestaltet wird, wobei den erforderlichen besonderen Koordinierungsanstrengungen Rechnung zu tragen ist.

TITEL IV

Beteiligung der Fonds

Artikel 14

Bearbeitung der Anträge auf Beteiligung

(1) Anträge auf Beteiligung der Strukturfonds sind von den zuständigen Behörden, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene benannt werden, auszuarbeiten und von

dem Mitgliedstaat oder einer Behörde, die er gegebenenfalls zu diesem Zweck benennt, bei der Kommission einzureichen. Die einzelnen Anträge beziehen sich auf eine der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Interventionsformen.

(2) Die Anträge enthalten die für die Kommission zur Beurteilung notwendigen Angaben, insbesondere eine Beschreibung der vorgeschlagenen Aktion, ihrer Reichweite — einschließlich ihres geographischen Anwendungsbereichs — und ihrer spezifischen Ziele, die für die Durchführung der Aktion zuständigen Stellen und die Empfänger sowie den vorgeschlagenen Zeitplan und Finanzierungsplan sowie alle weiteren Angaben, anhand derer nachgeprüft werden kann, ob die betreffende Aktion mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken vereinbar ist.

(3) Die Kommission prüft die Anträge, um vor allem

- die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Aktionen und Maßnahmen mit dem entsprechenden Gemeinschaftsrecht und gegebenenfalls dem entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzept zu beurteilen,
- den Beitrag der vorgeschlagenen Aktion zur Verwirklichung der spezifischen Ziele zu beurteilen und bei operationellen Programmen die Kohärenz der einzelnen Maßnahmen zu bewerten,
- zu kontrollieren, ob die administrativen und finanziellen Strukturen zur effizienten Durchführung der Aktion angemessen sind,
- die Modalitäten für die Beteiligung des betreffenden oder der betreffenden Fonds gegebenenfalls anhand der bereits bei den entsprechenden Förderkonzepten gemachten Angaben im einzelnen festzulegen.

Sind die Bedingungen des vorliegenden Artikels erfüllt, so entscheidet die Kommission in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags über die Beteiligung der Fonds. Über die Beteiligung sämtlicher Fonds und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente, die zur Finanzierung eines operationellen Programms, einschließlich der operationellen Programme in Form eines integrierten Konzepts, beitragen, ergeht eine einzige Kommissionsentscheidung. Diese Bestimmung steht einer etwaigen Anwendung kürzerer Fristen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 nicht entgegen.

(4) Die jeweiligen Verpflichtungen der Partner, die mit einem Vertrag im Rahmen der Partnerschaft eingegangen werden, finden in den Beschlüssen der Kommission über die Gewährung einer Beteiligung ihren Ausdruck.

Artikel 15

Förderungswürdigkeit

(1) Vorbehaltlich Artikels 33 kommen Ausgaben für Aktionen im Rahmen der Ziele Nrn. 1 bis 4 und Nr. 5 b) für eine finanzielle Beteiligung der Strukturfonds nur dann in Betracht, wenn die betreffenden

Aktionen in das gemeinschaftliche Förderkonzept miteinbezogen sind.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 33 der vorliegenden Verordnung, des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 und des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung¹⁾, kann eine Beteiligung der Fonds an Ausgaben, die vor dem Eingang des entsprechenden Antrags bei der Kommission getätigt wurden, nicht in Betracht kommen.

Für die Kofinanzierung von Vorhaben und Beihilferegelungen kann eine Ausgabe jedoch als durch die Fonds beihilfefähig angesehen werden, wenn sie innerhalb von sechs Monaten vor dem Zeitpunkt getätigt wurde, zu dem die Kommission den entsprechenden Antrag erhalten hat.

Artikel 16

Spezifische Vorschriften

(1) Bei Globalzuschüssen müssen die zwischengeschalteten Stellen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission bestimmt werden, angemessene Solvenzgarantien stellen und über die Verwaltungskapazität verfügen, die für die Betreuung der von der Kommission vorgesehenen Interventionen erforderlich ist. Die zwischengeschalteten Stellen werden auch unter Berücksichtigung der besonderen Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten oder Gebieten ausgewählt. Unbeschadet des Artikels 23 unterliegt die Verwaltung der Globalzuschüsse der Kontrolle der von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörden.

(2) Die Fonds können Ausgaben für Großprojekte finanziell unterstützen, wenn die zur Bestimmung der Gemeinschaftsbeteiligung berücksichtigten Gesamtkosten im allgemeinen mehr als 15 Mio. ECU bei Infrastrukturinvestitionen oder 10 Mio. ECU bei produktiven Investitionen betragen.

In der Fischerei können jedoch Vorhaben mit geringeren Gesamtkosten finanziert werden, wenn sie Teil eines von der Kommission nach der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86²⁾ genehmigten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms sind.

(3) Zusätzlich zu einer entsprechenden Unterstützung in Verbindung mit den Interventionen der einzelnen Fonds kann die Kommission Untersuchungen oder technische Hilfe in Verbindung mit dem gemeinsamen oder koordinierten Einsatz der Strukturfonds, der EIB und der sonstigen Finanzinstrumente in Höhe von 0,3 % der Gesamtausstattung der Fonds finanzieren:

- zur Vorbereitung der Aufstellung von Plänen;
- zur Bewertung der Auswirkungen und der Wirksamkeit der im Rahmen des entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepts gewährten Unterstützung;

¹⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. Dezember 1986, S. 7.

- im Zusammenhang mit integrierten operationellen Programmen.

(4) Für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen müssen die Kosten eines operationellen Programms, an dem sich der EFRE beteiligt, im allgemeinen die Summe von 100 Mio. ECU erreichen, wobei die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Programms den Betrag von 15 Mio. ECU nicht unterschreiten dürfen.

TITEL V

Differenzierung der Gemeinschaftsbeteiligung

Artikel 17

Finanzielle Beteiligung der Fonds

(1) In Anwendung des Artikels 13 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die Sätze der Beteiligung des Fonds bei den Maßnahmen für die Ziele Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5b) von der Kommission im Rahmen der Partnerschaft gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 innerhalb der in Absatz 3 desselben Artikels genannten Grenzen und nach den dort genannten Modalitäten festgelegt.

Die Sätze, die für das Ziel Nr. 5a) anwendbar sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 festgelegt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Fonds wird in Prozentsätzen festgelegt und entweder im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtkosten oder aber im Verhältnis zu den öffentlichen Gesamtausgaben oder gleichgestellten zuschufähigen Ausgaben (nationalen, regionalen oder lokalen und gemeinschaftlichen Ausgaben) für die einzelnen Aktionen (operationelles Programm, Beihilferegulung, Globalzuschuß, Vorhaben, technische Hilfe oder Untersuchung) berechnet.

(3) Umfaßt die betreffende Aktion die Finanzierung von Investitionen, die Einnahmen schaffen, so legt die Kommission im Rahmen der partnerschaftlichen Kooperation den Interventionssatz der Fonds für diese Investitionen im Einklang mit Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und gemäß den Kriterien des Absatzes 1 desselben Artikels fest, wobei sie unter den Merkmalen den Umfang der Brutto-Eigenfinanzierungsmarge berücksichtigt, von der normalerweise bei der betreffenden Investition nach Maßgabe der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse, in denen die Investitionen durchzuführen sind, auszugehen ist; die Beteiligung des Fonds darf nicht zu einer Erhöhung des nationalen Haushalts führen.

In keinem Fall darf die Beteiligung der Fonds im Rahmen der Entwicklungsanstrengungen der betreffenden Regionen zugunsten von Unternehmensinvestitionen in den Regionen des Ziels Nr. 1 50 % der Gesamtkosten und in den übrigen Regionen 30 % der Gesamtkosten übersteigen.

(4) Die Beteiligungssätze für Einzelmaßnahmen innerhalb der operationellen Programme können entsprechend den im Rahmen der partnerschaftlichen

Kooperation zu schließenden Vereinbarungen differenziert werden.

Artikel 18

Kombination von Darlehen und Zuschüssen

Die Kombination von Darlehen und Zuschüssen gemäß Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird unter Beteiligung der EIB bei der Festlegung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts bestimmt. Dabei werden das Gleichgewicht des vorgeschlagenen Finanzierungsplans, die gemäß Artikel 17 festgelegten Interventionssätze der Fonds sowie die verfolgten Entwicklungsziele berücksichtigt.

TITEL VI

Finanzvorschriften

Artikel 19

Allgemeine Vorschriften

(1) Die finanzielle Beteiligung der Strukturfonds unterliegt den einschlägigen Regeln, die in Anwendung der Haushaltsordnung für die Fonds gelten.

(2) Die finanzielle Beteiligung an spezifischen Aktionen in Durchführung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts muß mit dem in dem gemeinschaftlichen Förderkonzept festgelegten Finanzierungsplan übereinstimmen.

(3) Um administrative Verzögerungen am Jahresende zu vermeiden, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Auszahlungsanträge während des gesamten Jahres möglichst gleichmäßig eingehen.

Artikel 20

Mittelbindungen

(1) Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der Kommissionsentscheidungen über die Genehmigung der betreffenden Aktionen vorgenommen. Sie gelten für einen Zeitraum, der sich nach der Art der betreffenden Aktionen und den besonderen Bedingungen ihrer Durchführung richtet.

(2) Mittelbindungen für Aktionen, die innerhalb von zwei oder mehr Jahren durchgeführt werden sollen, werden im allgemeinen in Jahrestanchen vorgenommen. Die erste Jahrestanche wird gebunden, wenn die Kommission die Entscheidung über die Genehmigung der Aktion erläßt.

Die darauffolgenden Jahrestanchen werden entsprechend dem Finanzierungsplan der Aktion und ihrem Durchführungsstand gebunden.

(3) Bei Aktionen, die innerhalb von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden sollen, wird der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung gebunden, wenn die Kommission die Entscheidung über die Genehmigung der Aktion erläßt.

Artikel 21

Zahlungen

(1) Zahlungen für finanzielle Beteiligungen werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen an die Behörde geleistet, die in dem von dem betreffenden Mitgliedstaat eingereichten Antrag zu diesem Zweck benannt wird. Die Zahlungen können entweder in Form von Vorschüssen oder in Form von endgültigen Zahlungen, die sich auf die tatsächlich entstandenen Ausgaben beziehen, geleistet werden. Bei Aktionen, die innerhalb von zwei oder mehr Jahren durchgeführt werden sollen, beziehen sich Zahlungen auf die Jahrestanchen der in Artikel 20 Abs. 2 genannten Mittelbindungen.

(2) Der im Anschluß an jede Mittelbindung gezahlte Vorschuß kann bis zu 50 % des gebundenen Betrags unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Aktion betragen.

(3) Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß der Gesamtbetrag der beiden Vorschüsse nicht mehr als 80 % der Mittelbindung ausmacht, wird gezahlt, nachdem die zuständige Stelle bescheinigt hat, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses verbraucht worden ist und daß die Aktion zufriedenstellend entsprechend den gesteckten Zielen fortschreitet.

(4) Die Zahlungen des Restbetrags im Rahmen der einzelnen Mittelbindungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- die benannte Behörde gemäß Absatz 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres oder nach dem tatsächlichen Abschluß der Aktion bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung einzureichen;
- der Kommission sind die in Artikel 25 Abs. 4 genannten Berichte vorzulegen;
- der Mitgliedstaat hat der Kommission eine Bescheinigung vorzulegen, in der die in dem Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Ausstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bescheinigungen befugt sind, und sorgen dafür, daß die Empfänger die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich erhalten.

(6) Bei Maßnahmen zur Stützung der Agrareinkommen, wie der Kompensierung der natürlichen Nachteile in den benachteiligten Gebieten oder Berggebieten im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 werden die Bedingungen und Einzelheiten der Vorschüsse oder endgültigen Zahlungen in den entsprechenden Kommissionsentscheidungen in Übereinstimmung mit dem besonderen Charakter dieser Maßnahmen festgelegt.

(7) Bei Untersuchungen und innovativen Maßnahmen bestimmt die Kommission die angemessenen Zahlungsverfahren.

Artikel 22

Verwendung der Ecu

Entscheidungen, Mittelbindungen und Zahlungen der Kommission lauten gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung und den von der Kommission nach dem Verfahren des Titels VIII festzulegenden Durchführungsbestimmungen auf Ecu und werden in Ecu ausgeführt.

Der vorliegende Artikel gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Kommission nach Absatz 1 ergangen ist.

Artikel 23

Finanzkontrolle

(1) Um den erfolgreichen Abschluß der von öffentlichen oder privaten Trägern durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

- regelmäßig nachzuprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden,
- infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verloren gegangene Beträge zurückzufordern. Falls der Mitgliedstaat und/oder der Träger nicht den Nachweis erbringt, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit ihnen nicht anzulasten sind, ist der Mitgliedstaat subsidiär für die Zurückzahlung der unregelmäßig gezahlten Beträge verantwortlich.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbesondere vom Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren in Kenntnis.

Bei der Einreichung von Auszahlungsanträgen stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle geeigneten nationalen Prüfberichte zu den in den betreffenden Programmen oder Aktionen enthaltenen Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 206 des Vertrages und sonstigen Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages können Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, insbesondere im Stichprobenverfahren kontrollieren.

Bevor die Kommission eine Kontrolle vor Ort vornimmt, setzt sie den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Unterstützung zuteil wird. Etwaige Kontrollen, die die Kommission vor Ort ohne Vorankündigung vornimmt, werden durch Vereinbarungen geregelt, die gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung im Rahmen der Partnerschaft getroffen werden. Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können an den Kontrollen teilnehmen.

Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungsanträge eine Kontrolle vor Ort verlangen. An solchen Kontrollen können Beamte oder Bedienstete der Kommission teilnehmen und müssen dies tun, falls der betreffende Mitgliedstaat es verlangt.

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die von ihr vorgenommenen Kontrollen koordiniert werden, damit es nicht zu wiederholten Kontrollen wegen ein und desselben Grundes innerhalb des gleichen Zeitraums kommt. Der betroffene Mitgliedstaat und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

(3) Die zuständige Stelle bzw. Behörde hat der Kommission nach der letzten Zahlung für eine Aktion drei Jahre lang sämtliche Belege über die im Rahmen der Aktion getätigten Ausgaben zur Verfügung zu halten.

Artikel 24

Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung

(1) Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß nur ein Teil der gewährten finanziellen Beteiligung gerechtfertigt erscheint, so nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falls im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

(2) Nach dieser Prüfung kann die Kommission die finanzielle Beteiligung an der betreffenden Aktion oder Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, daß eine Unregelmäßigkeit oder insbesondere eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion oder Maßnahme vorliegt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.

(3) Unrechtmäßig gezahlte Beträge sind an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht zurückgezahlte Beträge können in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und nach von der Kommission nach den Verfahren des Titels VIII zu erlassenden Durchführungsbestimmungen Verzugszinsen erhoben werden.

TITEL VII

Begleitung und Bewertung

Artikel 25

Begleitung

(1) Im Rahmen der Partnerschaft sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine effiziente Begleitung bei der Durchführung der Fondsbeteili-

gung auf der Ebene der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und auf der Ebene der spezifischen Aktionen (Programme usw.). Diese Begleitung erfolgt durch gemeinsam vereinbarte Meldeverfahren, Stichprobenkontrollen und die Einsetzung von Ausschüssen.

Die Kommission erstattet den Ausschüssen gemäß Titel VIII jedes Jahr über den Stand der Durchführung der Fondsbeteiligung einschließlich der Mittelverwendung entsprechend den Angaben in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten Bericht. Die Schlußfolgerungen dieses Berichts und die Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung übermittelt.

(2) Die Begleitung erfolgt auf der Grundlage materieller und finanzieller Indikatoren; diese Indikatoren sind in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der betreffenden Aktion festzulegen. Sie beziehen sich auf den spezifischen Charakter der betreffenden Aktion, ihre Ziele und die Interventionsform sowie auf die sozio-ökonomischen und strukturellen Bedingungen in den Ländern, in denen die Beteiligung gewährt werden soll. Die Indikatoren sind so strukturiert, daß sie für die betreffenden Aktionen folgendes verdeutlichen:

- den Stand der Durchführung der Maßnahme;
- den verwaltungsmäßigen Ablauf und etwaige in diesem Zusammenhang auftretende Probleme.

(3) Die begleitenden Ausschüsse werden im Rahmen der Partnerschaft im Einvernehmen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission eingesetzt.

Die Kommission und gegebenenfalls die EIB können in diesen Ausschüssen vertreten sein.

(4) Für jede mehrjährige Aktion wird der Kommission von der zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat bestimmten Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes vollen Durchführungsjahres ein Lagebericht vorgelegt. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Aktion wird der Kommission ein Schlußbericht vorgelegt.

Für jede Aktion, die innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwei Jahren durchgeführt werden soll, wird der Kommission von der von dem Mitgliedstaat zu diesem Zweck bestimmten Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Aktion ein Bericht vorgelegt.

(5) Nach der Stellungnahme des begleitenden Ausschusses nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedstaat alle notwendig werdenden Anpassungen der ursprünglich genehmigten Beträge oder Bedingungen der Fondsbeteiligung oder der vorgesehenen Zahlungstermine vor.

(6) Zwecks größerer Effektivität der Fonds trägt die Kommission dafür Sorge, daß der Transparenz der Bewirtschaftung der Fonds besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

(7) Sofern in dieser Verordnung bzw. in den Verordnungen (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezem-

ber 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, (EWG) Nr. 4255/88 und (EWG) Nr. 4256/88 vorgesehen ist, daß die Kommission detaillierte Ausführungsbestimmungen festlegt, so werden die erlassenen konkreten Einzelheiten den Mitgliedstaaten mitgeteilt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 26

Bewertung

(1) Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Partnerschaft. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls den Beitrag, der zu einer möglichst wirksamen Bewertung notwendig ist. Diese stützt sich auf die verschiedenen Elemente, die das Begleitungssystem zur Messung der sozio-ökonomischen Auswirkungen der Aktionen bieten kann, gegebenenfalls in enger Verbindung mit den begleitenden Ausschüssen.

(2) Die ex-ante- und ex-post-Bewertung der von der Gemeinschaft eingeleiteten Strukturaktionen mißt ihre Wirksamkeit auf drei Ebenen:

- ihre Gesamtauswirkungen auf die in Artikel 130 a des Vertrages genannten Ziele und insbesondere auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft;
- die Auswirkungen der im Rahmen der einzelnen gemeinschaftlichen Förderkonzepte eingeleiteten Aktionen;
- die Auswirkungen der operationellen Maßnahmen (Programme usw.).

Die Bewertung erfolgt je nach Fall im Vergleich zu den makro-ökonomischen Indikatoren auf der Grundlage regionaler und nationaler statistischer Angaben zu Daten, die beschreibenden Untersuchungen entnommen werden, sowie zu qualitativen Analysen.

(3) Bei der Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der Prüfung der Einzelanträge auf Beteiligung berücksichtigt die Kommission als entscheidendes Element die Ergebnisse der nach den Vorschriften dieses Artikels vorgenommenen Bewertungen.

(4) Grundsatz und Einzelheiten der Bewertung werden in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten festgelegt.

(5) Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß im Rahmen des in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Jahresberichts vorgelegt.

¹⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

TITEL VIII Ausschüsse

Artikel 27

Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein Beratender Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist. Das Europäische Parlament muß regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses unterrichtet werden.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Frage, gegebenenfalls durch Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird zu Protokoll genommen. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll vermerkt wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, wie sie dieser Stellungnahme Rechnung getragen hat.

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte gemäß Artikel 8 Abs. 5 und Artikel 9 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, den periodischen Berichten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 sowie zu der Festlegung und Überprüfung der Liste der im Rahmen des Ziels Nr. 2 förderungswürdigen Gebiete ab. Er kann außerdem von der Kommission mit Fragen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 befaßt werden.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 28 und 29 vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 28

Ausschuß gemäß Artikel 124 des Vertrages

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 besteht der Ausschuß gemäß Artikel 124 des Vertrages aus zwei Vertretern der Regierung, zwei Vertretern der Arbeitnehmerverbände und zwei Vertretern der Arbeitgeberverbände je Mitgliedstaat. Das Mitglied der Kommission, das den Vorsitz führt, kann diese Aufgabe einem hohen Beamten der Kommission übertragen.

Für jeden Mitgliedstaat wird für jede der vorstehend genannten Gruppen ein Stellvertreter benannt. Bei Abwesenheit eines Mitglieds oder beider Mitglieder nimmt der Stellvertreter mit allen Rechten an den Beratungen teil.

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission für die Dauer von drei Jahren ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden. Der Rat bemüht sich bei der Zusammensetzung des Ausschusses um eine angemessene Vertretung der verschiedenen beteiligten Gruppen. Die EIB bestimmt für die Punkte der Tagesordnung, die sie betreffen, einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen von Entscheidungen der Kommission über die Leitlinien für die Aktionen im Rahmen der Ziele Nr. 3 und Nr. 4, zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die gleichen Ziele sowie zu den gemeinschaftlichen Förderkonzepten im Rahmen der Ziele Nrn. 1, 2 und Nr. 5 b) ab, wenn es sich um Fragen handelt, die die Beteiligung des ESF betreffen.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben. Die Kommission setzt den Ausschuß davon in Kenntnis, wie sie diesen Stellungnahmen Rechnung getragen hat.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 27 und 29 vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 29

Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird bei der Kommission ein Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und von dem Vertreter der Kommission geleitet wird. Die EIB bestimmt einen Vertreter, der nicht stimmberechtigt ist.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für Beschlüsse des Rates auf Vorschlag der Kommission vorgesehenen Mehrheit abgegeben; bei Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen des genannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trifft Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen sie jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so teilt die Kommission sie unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für längstens einen Monat nach der Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist anders entscheiden.

Der Ausschuß gibt Stellungnahmen zu den Entwürfen von folgenden Entscheidungen der Kommission ab:

- über die gemeinsamen Aktionen im Rahmen des Ziels Nr. 5 a),

- über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte im Rahmen des Ziels Nr. 5 b).

Der in diesem Artikel vorgesehene Ausschuß ersetzt den in Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 4. Dezember 1962¹⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstrukturausschuß in sämtlichen Funktionen, die ihm aufgrund dieses Beschlusses oder aufgrund von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88³⁾, übertragen wurde.

Die Stellungnahmen des Ausschusses werden den in den Artikeln 27 und 28 vorgesehenen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 30

Sonstige Vorschriften

(1) Die Kommission befaßt die in den Artikeln 27, 28 und 29 vorgesehenen Ausschüsse regelmäßig mit den Berichten gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88. Sie kann diese Ausschüsse um Stellungnahme zu allen Fragen bitten, die die Interventionen der Fonds betreffen und die nicht in diesem Titel vorgesehen sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Initiativrechts gemäß Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Die Ausschüsse werden außerdem in allen spezifischen Fällen befaßt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie in allen Durchführungsverordnungen im Sinne von Artikel 130 e des Vertrages vorgesehen sind.

(2) Der Beschluß 75/185/EWG⁴⁾ und der Beschluß 83/517/EWG⁵⁾ werden aufgehoben und hinsichtlich des EAGFL-Ausrichtung sind die Artikel 11 bis 15 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 nicht mehr anwendbar.

TITEL IX

Berichte und Publizität

Artikel 31

Berichte

(1) Die Jahresberichte gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 umfassen unter anderem:

- eine Bilanz der Leistungen sämtlicher Fonds, der EIB und der sonstigen bestehenden Finanzinstrumente für die vorrangigen Ziele des Artikels 1 der genannten Verordnung;
- eine Bilanz der Tätigkeiten der einzelnen Fonds sowie der Verwendung ihrer Haushaltsmittel und der Konzentration der Interventionen im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie eine Bilanz der Verwendung der sonstigen Finanzinstrumente, für die die Kommission zustän-

¹⁾ ABl. Nr. 136 vom 17. Dezember 1962, S. 2892/62.

²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13.

³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 1.

⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 47.

⁵⁾ ABl. Nr. L 289 vom 22. Oktober 1983, S. 42.

dig ist, und der Konzentration der Mittel dieser Instrumente;

- eine Bilanz der Koordinierung der Interventionen der Fonds untereinander sowie mit jenen der EIB und der übrigen vorhandenen Finanzinstrumente;
- die Ergebnisse der Bewertungen nach Artikel 26;
- die Ergebnisse der Untersuchung der Auswirkungen der Interventionen und der Gemeinschaftspolitiken auf die Ziele des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, insbesondere ihrer Auswirkungen auf die sozio-ökonomische Entwicklung der Regionen.

(2) Jedes Jahr konsultiert die Kommission die auf europäischer Ebene organisierten Sozialpartner zur Strukturpolitik der Gemeinschaft.

(3) In dem Jahresbericht des Jahres vor der Vollen-
dung des Binnenmarktes geht die Kommission auf den Stand des Zusammenhalts der Gemeinschaft und auf die Ausrichtung der Verwirklichung der Gemeinschaftspolitiken ein.

Artikel 32

Information und Publizität

(1) Die für die Durchführung einer Aktion mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft verantwortliche Körperschaft hat für eine angemessene Publizität der Aktion zu sorgen, um:

- die potentiellen Empfänger und Wirtschaftsverbände auf die durch die Aktion gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen;
- die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Aktion aufmerksam zu machen.

Die Mitgliedstaaten konsultieren und unterrichten die Kommission über ihre diesbezüglichen Initiativen.

TITEL X

Schlußvorschriften

Artikel 33

Übergangsvorschriften

(1) In Anwendung von Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Anträge auf mehr-

jährige Aktionen, die nach der Annahme der genannten Verordnung, jedoch vor Inkrafttreten aller in Artikel 130e des Vertrages erwähnten Durchführungsverordnungen eingehen, mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Zielen übereinstimmen und in einer der in Artikel 5 vorgesehenen Interventionsformen durchgeführt werden.

(2) Bei der Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte berücksichtigt die Kommission alle mehrjährigen Aktionen, die vom Rat oder von der Kommission vor Inkrafttreten der in Artikel 130e des Vertrages genannten Durchführungsbeschlüsse bereits genehmigt wurden und sich in dem von den Förderkonzepten erfaßten Zeitraum finanziell auswirken.

(3) Die Kommission kann dem betreffenden Mitgliedstaat vorschlagen, auf bereits vor dem 1. Januar 1989 beschlossene Aktionen die Vorschriften der Fondsverordnungen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

(4) Um die Kontinuität der Aktion der Fonds in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober 1989 zu gewährleisten, ist die Genehmigung der neuen, während dieser Zeit eingereichten Anträge durch die Kommission nicht an die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 15 geknüpft. Diese Aktionen werden in der späteren Entscheidung über das betreffende gemeinschaftliche Förderkonzept aufgeführt.

(5) Gemäß Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 können Anträge auf Beteiligung an nicht-mehrjährigen Aktionen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingereicht wurden, nach diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Regelung, die zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Anträge galt, genehmigt werden.

Artikel 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1988

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

**Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 e,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 130 c des Vertrages bestimmt, daß der Europäische Fonds für regionale Entwicklung die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft durch eine Beteiligung an der Entwicklung und strukturellen Anpassung von rückständigen Regionen und an der Umstellung von im Niedergang befindlichen Industrieregionen korrigieren soll.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente⁴⁾ ist es wesentliche Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Ziele Nrn. 1 und 2 im Sinne von Artikel 1 der genannten Verordnung zu unterstützen und sich an der Aktion betreffend das Ziel Nr. 5 b) sowie an der Unterstützung von Untersuchungen oder Pilotversuchen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene zu beteiligen.

Die gemeinsamen Bestimmungen über die Strukturfonds der Gemeinschaft wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Intervention der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁵⁾ sowie mit sonstigen gemeinsamen Bestimmungen für die Tätigkeit des Fonds erlassen.

Gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen diese gemeinsamen Bestimmungen durch spezifische Bestimmungen ergänzt werden, die sich auf die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beziehen.

¹⁾ ABl. Nr. C 256 vom 3. Oktober 1988, S. 12.

²⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19. Dezember 1988 und Beschluß vom 14. Dezember 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABl. Nr. C 327 vom 31. Dezember 1988.

⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. Juli 1988, S. 9.

⁵⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Dabei ist die Art der Maßnahmen festzulegen, die vom EFRE finanziert werden können; ferner sind die Angaben zu präzisieren, die in den Plänen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ziele Nrn. 1 und 2 enthalten sein müssen, sowie die Interventionsformen, die für die Intervention des EFRE Vorrang genießen.

Im Rahmen der Reform der Fonds ist es notwendig, daß die Kommission die Leitlinien der Regionalpolitik festlegt, die von ihr selbst in den verschiedenen Phasen der Programmplanung, insbesondere bei der Festlegung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und den Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, angewandt werden sollen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Gegenstand und Formen der Intervention

Artikel 1

Gegenstand der Interventionen

Im Rahmen der Aufgabe, die ihm durch Artikel 130 c des Vertrages übertragen wurde, beteiligt sich der EFRE gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 an der Finanzierung von

- a) produktiven Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze;
- b) Infrastrukturinvestitionen, und zwar
 - in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen bei Infrastrukturen, die zum Wachstum des Wirtschaftspotentials oder zur Entwicklung und zur Strukturanpassung der Regionen beitragen; in Gebieten, in denen ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird, können ferner bestimmte Ausrüstungen, insbesondere im Sanitärbereich und im Bildungssektor, finanziert werden, die zur Anpassung dieser Gebiete beitragen.
 - in den unter das Ziel Nr. 2 fallenden Regionen und Gebieten bei Infrastrukturen, die der Wiederherrichtung von durch die Aufgabe von Industrietätigkeiten betroffenen Zonen — auch im Stadtbereich — dienen, und bei Infrastrukturen, deren Modernisierung oder Ausbau die Voraussetzung für die Schaffung oder Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten ist,
 - in den unter das Ziel Nr. 5 b) fallenden Zonen bei Infrastrukturen, die in einem direkten Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten stehen, die Arbeitsplätze außerhalb der Land-

wirtschaft schaffen, einschließlich der Verbindungen mit Hilfe von Kommunikationsinfrastrukturen und anderen als Voraussetzung für die Entfaltung dieser Aktivitäten;

- c) Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Potentials der Regionen, durch Maßnahmen der Anregung und Unterstützung von lokalen Entwicklungsinitiativen und von Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere umfassen
- Beihilfen zu Dienstleistungseinrichtungen von Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Marktuntersuchung und Marktforschung und gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen mehrerer Unternehmen;
 - Finanzierung des Technologietransfers, einschließlich insbesondere der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen sowie der Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen;
 - Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu den Kapitalmärkten, insbesondere durch die Übernahme von Bürgschaften und Beteiligungen;
 - direkte Investitionsbeihilfen, sofern keine allgemeine Beihilferegelung besteht;
 - Errichtung von kleinen Infrastrukturen;
- d) Aktionen der Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, namentlich im Falle von Grenzregionen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88;
- e) vorbereitende, begleitende und Evaluierungsmaßnahmen, im Sinne von Artikel 7;
- f) produktive Investitionen und Infrastrukturinvestitionen für den Umweltschutz, wenn sie mit Regionalentwicklung in Verbindung stehen.

Artikel 2

Pläne regionalen Charakters

(1) Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, finden die nachfolgenden besonderen Vorschriften auf die Pläne regionalen Charakters im Sinne von Artikel 8 Abs. 4 und Artikel 9 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 Anwendung.

(2) Pläne, die sich auf Regionen beziehen, die unter das Ziel Nr. 1 fallen, betreffen im allgemeinen eine Region der Ebene NUTS II. Jedoch können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 einen Plan für mehrere ihrer Regionen vorlegen, die in dem Verzeichnis gemäß Absatz 2 des genannten Artikels aufgeführt sind, sofern dieser Plan die in Unterabsatz 1 des genannten Absatzes aufgeführten Einzelheiten enthält.

Diese Pläne enthalten folgende Angaben:

- a) eine zusammenfassende Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Region, die unter anderem über die voraussichtliche demographische Entwicklung Auskunft gibt,
- b) eine Beschreibung der von den Mitgliedstaaten angestrebten Entwicklungsstrategie mit Angabe der dafür vorgesehenen nationalen und regionalen Finanzmittel,
- c) eine Darlegung der Prioritäten des Mitgliedstaats und der regionalen Entwicklungsmaßnahmen, für die der Mitgliedstaat beabsichtigt, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu beantragen, einschließlich der für die verschiedenen Formen der Gemeinschaftsinterventionen veranschlagten Beträge.

Bei Einreichung der Pläne bezeichnen die Mitgliedstaaten die nationalen, regionalen, lokalen oder sonstigen Behörden, denen sie die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen übertragen.

Die Geltungsdauer der Pläne beträgt im allgemeinen fünf Jahre; die Pläne können jährlich angepaßt werden. Die Angaben zum vierten und fünften Jahr können als vorläufige Informationen vorgelegt werden.

(3) Pläne, die sich auf Regionen beziehen, die unter das Ziel Nr. 2 fallen, betreffen im allgemeinen ein oder mehrere Gebiete der Ebene NUTS III.

Diese Pläne enthalten folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der von dem Mitgliedstaat angestrebten Umstellungsstrategie unter Angabe der dafür vorgesehenen nationalen und regionalen Finanzmittel,
- b) eine Darlegung der Prioritäten des Mitgliedstaats und der regionalen Umstellungsmaßnahmen, für die der Mitgliedstaat beabsichtigt, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zu beantragen, einschließlich der für die verschiedenen Formen der Gemeinschaftsinterventionen veranschlagten Beträge,
- c) Angaben, die eine Beurteilung der regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen.

Bei Einreichung der Pläne bezeichnen die Mitgliedstaaten die regionalen, lokalen oder sonstigen Behörden, denen sie die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen übertragen.

Die Geltungsdauer der Pläne beträgt im allgemeinen drei Jahre; die Pläne können jährlich angepaßt werden.

(4) Pläne, die sich auf Zonen beziehen, die unter das Ziel Nr. 5 b) fallen, werden gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung¹⁾, aufgestellt.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen bei der Vorlage der Anträge beim EFRE dafür Sorge, daß ein ausreichender Teil davon auf die Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungssektor entfällt, insbesondere durch die Kofinanzierung von Beihilferegelungen.

¹⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

Operationelle Regionalprogramme

(1) Die operationellen Regionalprogramme für die unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen betreffen im allgemeinen eine Region der Ebene NUTS II oder in spezifischen Fällen eine Region der Ebene NUTS III oder mehrere Regionen der Ebene NUTS II. Für die unter die Ziele Nrn. 2 und 5b) fallenden Regionen und Gebiete sowie für die Grenzgebiete betreffen sie im allgemeinen ein oder mehrere Gebiete der Ebene NUTS III.

(2) Die Programme können auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Abs. 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 eingeleitet werden.

Werden sie auf Initiative eines Mitgliedstaats durchgeführt, so werden sie im Einvernehmen mit der Kommission von den von dem Mitgliedstaat benannten Stellen festgelegt.

Werden sie auf Initiative der Kommission durchgeführt, so legt die Kommission nach Konsultation des in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses die Leitlinien fest und fordert den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten auf, entsprechende operationelle Programme zu erstellen. Sie werden von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Initiative der Kommission im Rahmen der Aufgaben, die dem EFRE durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zugewiesen sind, bezweckt,

- zur Lösung schwerwiegender Probleme beizutragen, die sich unmittelbar aus der Verwirklichung anderer Gemeinschaftspolitiken ergeben und die sozio-ökonomische Lage einer oder mehrerer Regionen berühren,
- die regionale Durchführung von Gemeinschaftspolitiken zu fördern,
- zur Lösung gemeinsamer Probleme bestimmter Regionstypen beizutragen.

Die Initiativen der Kommission werden in der Regel aus dem Teil der EFRE-Verpflichtungsermächtigungen finanziert, der nicht unter die Richtgrößen für die Aufteilung im Sinne von Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fällt.

Artikel 4

Kofinanzierung von Beihilferegelungen

(1) Die Gemeinschaftsbeteiligung an Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung ist eine der Hauptformen der Förderung unternehmerischer Investitionen.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft prüft die Kommission zusammen mit den von dem Mitgliedstaat benannten Behörden die Einzelheiten der jeweiligen Beihilferegelung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- die Höhe der Beihilfesätze unter Berücksichtigung der relativen sozio-ökonomischen Lage der betroffenen Regionen und der sich daraus ergebenden Standortnachteile für die Unternehmen;
- die Diversifizierung der Beihilfeverfahren und -formen, einschließlich der Sätze, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen;
- den Vorrang für kleine und mittlere Unternehmen und die Förderung der auf sie zugeschnittenen Dienstleistungen wie Unternehmensberatung und Marktstudien;
- die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beihilferegelung auf die Region;
- die Besonderheiten und die Auswirkungen jeder anderen Beihilferegelung mit regionaler Zielsetzung in derselben Region.

Artikel 5

Projekte

Außer den in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Informationen müssen die Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Projekte im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, die einzeln oder im Rahmen eines operationellen Programms eingereicht werden, folgende Angaben enthalten:

a) bei Infrastrukturinvestitionen:

- die Analyse der Kosten und sozio-ökonomischen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads,
- die vorhersehbaren Auswirkungen auf die Entwicklung oder Umstellung der betroffenen Region,
- die Auswirkungen der Gemeinschaftsintervention auf die Verwirklichung des Projekts,

b) bei produktiven Investitionen:

- die Marktaussichten in der betreffenden Branche,
- die Auswirkungen auf die Beschäftigung,
- die Analyse der voraussichtlichen Rentabilität des Vorhabens.

Artikel 6

Globalzuschüsse

(1) Gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission geeigneten von dem Mitgliedstaat im Einvernehmen mit der Kommission benannten zwischengeschalteten Stellen, einschließlich Regionalentwicklungsorganen, die Verwaltung der Globalzuschüsse übertragen, durch die sie bevorzugt Maßnahmen zugunsten der lokalen Entwicklung unterstützt. Die zwischengeschalteten Stellen müssen sich in den betreffenden Regionen befinden oder dort vertreten sein und eine

angemessene Beteiligung der unmittelbar von der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen betroffenen sozio-ökonomischen Kreise sicherstellen.

(2) Die Einzelheiten der Verwendung der Globalzuschüsse sind Gegenstand von Übereinkünften, die zwischen der Kommission und der jeweiligen zwischengeschalteten Stelle im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat geschlossen werden.

Dabei werden insbesondere folgende Einzelheiten festgelegt:

- die Art der durchzuführenden Maßnahmen,
- die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten,
- die Bedingungen und Sätze für die EFRE-Beteiligung,
- die Begleitmodalitäten für die Verwendung der Globalzuschüsse.

Artikel 7

Vorbereitende, begleitende und Evaluierungsmaßnahmen

(1) Der EFRE kann mit bis zu 0,5 % seiner jährlichen Mittelausstattung die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Vorbereitungs-, Begleit- und Evaluierungsmaßnahmen finanzieren, die von externen Sachverständigen oder von der Kommission selbst durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft beziehen sowie Maßnahmen zur technischen Unterstützung oder Information, zu denen insbesondere Maßnahmen zur Information lokaler und regionaler Entwicklungsberater gehören.

(2) Die auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen können vom EFRE ausnahmsweise zu 100 % finanziert werden; die von der Kommission selbst durchgeführten Maßnahmen werden ohnehin zu 100 % finanziert. Für die anderen Maßnahmen gelten die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Sätze.

TITEL II

Leitlinien und Partnerschaft

Artikel 8

Periodischer Bericht und Leitlinien

(1) Ein periodischer Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft, der auch die makro-ökonomischen Auswirkungen der regional-politischen Tätigkeit der Gemeinschaft darlegt, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Titels VIII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Abstand von jeweils drei Jahren erstellt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die geeigneten Informationen, anhand derer diese eine Analyse der Gesamtheit der Regionen in der Gemeinschaft auf der Grundlage möglichst vergleichbarer und aktueller Statistiken erstellt. Dieser

Bericht muß außerdem die Beurteilung der regionalen Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken ermöglichen.

Der erste periodische Bericht wird spätestens bis 31. Dezember 1990 erstellt.

(2) Dieser Bericht bildet die Grundlage, um Leitlinien für die Regionalpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln. Diese Leitlinien werden von der Kommission in den verschiedenen Phasen der Programmierung angewandt, insbesondere bei der Erstellung von gemeinschaftlichen Förderkonzepten und bei den Interventionen des EFRE. Diese Leitlinien werden dem Rat und dem Europäischen Parlament mitgeteilt und zur Unterrichtung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 9

Regionale Partnerschaft

Die regionalpolitische Tätigkeit der Gemeinschaft wird in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem betroffenen Mitgliedstaat und den zuständigen Behörden, die von diesem Staat gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für die Durchführung der Maßnahmen auf regionaler Ebene bestimmt worden sind, durchgeführt.

TITEL III

Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene

Artikel 10

Definition der Interventionen

(1) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann der EFRE außerdem auf Gemeinschaftsebene zur Finanzierung von folgenden Maßnahmen beitragen:

a) auf Initiative der Kommission erstellte Studien, in denen folgendes untersucht werden soll:

- die räumlichen Auswirkungen bestimmter von nationalen Behörden geplanter Maßnahmen, vor allem bei großen Infrastrukturen, deren Auswirkungen den nationalen Rahmen überschreiten;
- die Maßnahmen, mit denen den spezifischen Problemen von Regionen an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft abgeholfen werden soll;
- die zur Erstellung eines vorausschauenden Schemas für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes notwendigen Elemente;

b) Pilotprojekte, die

- einen Anreiz für Infrastrukturen, produktive Investitionen und andere spezifische Maßnahmen darstellen und von ausgeprägtem Gemeinschaftsinteresse sind, vor allem in den Regionen an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft;

- den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung zwischen den Regionen der Gemeinschaft sowie innovative Maßnahmen fördern.

(2) Auf Initiative der Kommission kann der in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 bezeichnete Ausschuß mit Fragen zur Regionalentwicklung auf Gemeinschaftsebene, zur Koordinierung der nationalen Regionalpolitiken oder zu jedem anderen Problem, das mit der regionalpolitischen Tätigkeit der Gemeinschaft zusammenhängt, befaßt werden. Er kann gemeinsame Schlußfolgerungen abgeben, auf deren Grundlage die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richtet.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußvorschriften

Artikel 11

Kontrolle der Vereinbarkeit

Gegebenenfalls übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den spezifischen Verfahren der einzelnen Politiken die Angaben betreffend die Einhaltung der in Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Bestimmungen.

Artikel 12

Information und Publizität

Die Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 betreffend die Maßnahmen des EFRE werden von der

Kommission erlassen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 13

Richtgrößen für die Aufteilung der EFRE-Mittel

Gemäß Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 legt die Kommission vor dem 1. Januar 1989 für einen Zeitraum von fünf Jahren Richtgrößen für die Aufteilung von 85 % der EFRE-Verpflichtungsermächtigungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten fest.

Artikel 14

Schlußbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1787/84¹⁾ wird vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 aufgehoben.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Artikel 14 gilt jedoch ab dem Tag des Erlasses dieser Verordnung.

¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. Juni 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

1. Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

1.1 An

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)

Datum des Eingangs

Projekt-Nr.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten; Rechtsgrundlagen sind § 2 Abs. 1 des InvZuG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 1. 1986 (BGBl I S. 232), § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes sowie § 2 des Gesetzes zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. 8. 1971 (BGBl I S. 1237), zuletzt geändert durch Art. 13 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. 12. 1985 (BGBl I S. 2454). Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular. Die Beantwortung der Frage nach der Betriebsnummer ist freiwillig; diese Angabe dient (in anonymer Form) Zwecken der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ich/wir beantragen

☐ die Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagen-gesetzes — InvZuG —

Vorsorglich wird auf die für die Gewährung der Inve-stitionszulage erforderliche gesonderte Antragstel-lung bei dem nach § 5 Abs. 3 InvZuG zuständigen Finanzamt innerhalb der dort genannten Frist hinge-wiesen.

☐ die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)

☐ die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze

gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln für die Schaffung zusätzlicher Dauerausbildungsplätze

gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Landesmitteln

gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Gewährung eines Darlehens aus Landesmitteln

gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Gewährung eines Zinszuschusses

gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Übernahme einer öffentlichen Bürgschaft

gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

☐ die Kapitalisierung der Frachthilfe

1.2 Antragsteller

Firma	Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Bundesland
Telefondirektanschluß mit Vorwahl	Name des Bearbeiters

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
Betriebsnummer nach der Amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden	Steuer-Nr.

- 1.4 Zuletzt wurde die nachstehende Bescheinigung nach § 2 InvZuG für die unter Punkt 4. angegebene(n) Betriebsstätte(n) erteilt bzw. beantragt:

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen

Investitionszeitraum	Datum des Antrags bzw. Datum und Aktenzeichen der Bescheinigung				
Beginn <table border="1"> <tr> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Monat	Jahr			
Monat	Jahr				
Beendigung <table border="1"> <tr> <td>Monat</td> <td>Jahr</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Monat	Jahr			
Monat	Jahr				

Auch frühere vom BAW oder BMWi erteilte Bescheinigungen oder Ablehnungsbescheide werden bei der Prüfung des neuen Antrages zur Erfolgskontrolle mit herangezogen. Es ist deshalb erforderlich, daß der Antragsteller seine Angaben aus früheren Anträgen überprüft, diese ggf. schriftlich berichtigt und in dem neuen Antrag von diesen geänderten Anträgen ausgeht.

2. Art des Investitionsvorhabens

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Es handelt sich um die

- ☐ 2.1 Errichtung einer Betriebsstätte
☐ 2.2 Erweiterung einer Betriebsstätte
☐ 2.3 Umstellung einer Betriebsstätte
☐ 2.4 Grundlegende Rationalisierung einer Betriebsstätte

Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Jahresdurchschnitt der Abschreibungen in DM

- ☐ 2.5 Verlagerung einer Betriebsstätte ► Verlagerung aus (PLZ, Ort)
☐ Teil- ☐ Gesamtverlagerung
 Straße/Kreis

2.6 Wann wurde die unter 2.1 bis 2.5 angegebene Betriebsstätte errichtet oder erworben?

Monat	Jahr

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb stillgelegt

☐ Nein ☐ Ja ► Falls ja: bitte Art und Tätigkeit der Betriebsstätte vor der Übernahme angeben

Die Betriebsstätte war vor dem Erwerb von Stilllegung bedroht

☐ Nein ☐ Ja ► Falls ja: bitte besonders begründen und Art und Tätigkeit der Betriebsstätte vor der Übernahme angeben

Bei Erweiterung einer Betriebsstätte außerhalb eines Schwerpunkortes sind auch evtl. Änderungen nach dem 31. Dezember 1976 in der Person des Inhabers bzw. der Gesellschafter anzugeben.

Wenn die Betriebsstätte nicht in einem Schwerpunkort errichtet bzw. eine nach dem 31. Dezember 1976 außerhalb eines Schwerpunkortes vom Antragsteller errichtete oder erworbene Betriebsstätte erweitert wird und für das unter Punkt 2.1 oder 2.2 genannte Vorhaben Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beantragt werden, ist in einer Anlage als Sachverhalt darzustellen, der eine Förderung nach den Ausnahmeregelungen in Teil II des Rahmenplanes der genannten Gemeinschaftsaufgabe ermöglicht. Dies gilt nicht für Fremdenverkehrsbetriebe.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Unternehmen in fünfjähriger Gründungsphase gemäß Teil II Ziffer 2.6.2 des Rahmenplans

☐ Ja ☐ Nein

3. Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter betragsmäßig ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei *Umstellungs-* bzw. *grundlegenden Rationalisierungsvorhaben* ist der *Umstellungs-* bzw. *Rationalisierungseffekt* (Kostensenkung, verbesserte Wirtschaftlichkeit) ausführlich zu erläutern.

4. Investitionsort

Postleitzahl	Ort	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer			

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

☐ nein

☐ ja ► Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an

5. Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

5.1 Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage

5.2 Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Dienstleistungsbetriebe gemäß Positivliste

☐ Ja ☐ Nein

Primäreffekt gemäß Einzelfallnachweis (Teil II Ziffer 1.2.1. des Rahmenplans)

☐ Ja ☐ Nein

6. Investitionen

DM

● Grundstück (qm:	
● Bauliche Investitionen	
● Maschinen und Einrichtungen	
● Immaterielle Wirtschaftsgüter	

Gesamtinvestitionen

► davon entfallen auf gebrauchte Wirtschaftsgüter:

6.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

6.2 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

7. Finanzierung

DM

● Eigenmittel (einschließlich Investitionszulagen)	
● Fremdmittel (einschließlich aller übrigen Finanzierungshilfen)	

Gesamtfinanzierung
(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens — gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

► Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

8. Öffentliche Finanzhilfen

8.1 In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7) sind folgende öffentliche Finanzhilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind (einschließlich Investitionszulage)

Herkunft der Mittel		Betrag DM	Darlehen					Subventions- wert in %
☒ bitte ankreuzen	DM		Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %		
Investitionszulage nach § 1 InvZuIG	☐							
Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen nach § 4 InvZuIG	☐							
Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -Verteilung nach § 4 a InvZuIG	☐							
andere Investitionszulagen	☐							
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	☐							
Haushaltsmittel des Bundes	☐							
Haushaltsmittel des Landes	☐							
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung:	☐							
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	☐							
Zinszuschuß	☐		Darlehens- höhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zins- zuschuß in %		
insgesamt								
Bürgschaft			Darlehens- höhe in DM		Bürgschaft in %	Kumulierung		
☐ beantragt ☐ bewilligt						☐ Ja ☐ Nein		

9. Zahl der Dauerarbeitsplätze

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur körperlich geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

9.1 ☐ Bei Errichtung einer Betriebsstätte

Anzahl der geplanten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen		
			Anzahl der entstehenden Dauerarbeitsplätze in den Jahren		
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...

9.2 ☐ Bei Erweiterung, Umstellung, grundlegender Rationalisierung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Monatsdurchschnitt der in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten *Dauerarbeitsplätze* und *tatsächlich Beschäftigten*:

		Dauerarbeitsplätze	tatsächlich Beschäftigte	► Abweichungen in der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten bitte erläutern.
im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl	
im letzten Jahr vor Investitionsbeginn:	Jahr	Anzahl	Anzahl	
unmittelbar vor Investitionsbeginn:	Monat/Jahr	Anzahl	Anzahl	

9.3 NUR BEI ERWEITERUNG ODER VERLAGERUNG

Anzahl der geplanten *zusätzlichen* Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen:

			Bei mehrjährigen Investitionen		
			Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze in den Jahren		
Dauerarbeitsplätze für Frauen ①	für Männer	Ausbildungsplätze ②	Summe ① + ②	19 ...	19 ...

Anzahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt nach Abschluß des Investitionsvorhabens

9.4 Nur bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung

Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 6 genannten Investitionen

Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Dauerarbeitsplätze	Höchstbetrag gemäß § 2 Abs. 4 InvZuIG
Ausbildungsplätze × 2	
Summe	
Erhöhung in %	

10.

Nur bei Fremdenverkehrsinvestitionen

Genauere Angabe der Art der Betriebsstätte, z. B. Hotel, Ferienwohnanlage, etc.

10.1

☐

Bei Errichtung einer Betriebsstätte

Zahl der geplanten Betten nach Abschluß der Investitionen
(gemäß Punkt 6)

Gesamtzahl

davon entstehen in den Jahren

Jahr 19 ...

Jahr 19 ...

Jahr 19 ...

10.2

☐

Bei Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte

Vorhandene Betten
vor Investitions-
beginnGeplante *zusätzliche* Betten nach Abschluß der Investitionen
(gemäß Punkt 6)Anzahl der Betten
nach Abschluß der Investitionen
insgesamt

Gesamtzahl

davon entstehen in den Jahren

①

②

Jahr 19 ...

Jahr 19 ...

Jahr 19 ...

Summe ① und ②

10.3

☐

Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung einer Betriebsstätte

Vor Beginn der Investitionen

Nach Abschluß der Investitionen

Anzahl der Betten

Anzahl der Betten

10.4 Anteil der Entgelte von Beherbergungsgästen am Gesamtumsatz in %

vor Beginn	nach Abschluß der Investitionen

11. Erklärungen

11.1 Ich/Wir erkläre(n), daß bei den im Zusammenhang mit den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallenden Abwässern und anderen Abfällen die ordnungsgemäße Reinigung (Klärung) der Abwässer bzw. die unschädliche Beseitigung der Abfälle gewährleistet ist und daß sich die gegebenenfalls entstehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

11.2 Ich/Wir erkläre(n), daß die Einrichtung bzw. Erweiterung des Betriebes nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung oder Produktionseinschränkung in Berlin (West) steht.

11.3 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

11.4 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/

wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

11.5 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

11.6 Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3641/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 350/40 vom 27. 12. 1985) Anwendung finden. Nach Art. 23 Abs. 3 dieser Verordnung wird das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der EFRE beteiligt, halbjährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die eventuelle Gewährung von Mitteln aus dem EFRE durch die zuständigen Stellen bedeutet in keinem Falle zusätzliche Mittelgewährung für den Antragsteller, sondern stellt nur einen Ausgleich zwischen nationalen und EG-Mitteln dar.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

1. Auf einem Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für ein Vorhaben in einer Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.
- Im Falle einer Betriebsaufspaltung ist gegebenenfalls sowohl von der Besitzfirma (meist Investor) als auch von der Betriebsfirma, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsfirma keine Investitionen tätigt, genügt Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzfirma.
- Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.
- 1.1 Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.
- Die Anträge nehmen entgegen:
- In *Baden-Württemberg*
- Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg in Stuttgart, die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen, Freiburg, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.
- In *Bayern*
- Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.
- In *Bremen*
- Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH und der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Amt für Wirtschaftsförderung –.
- In *Hessen*
- Die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH in Wiesbaden und Kassel.
- In *Niedersachsen*
- Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.
- In *Nordrhein-Westfalen*¹⁾
- Die Regierungspräsidenten Amsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.
- In *Rheinland-Pfalz*
- Die Bezirksregierungen Trier, Koblenz, Rheinhessen-Pfalz, die Industrie- und Handelskammern einschließlich ihrer Bezirks- bzw. Zweigstellen, die Handwerkskammern.
- In *Saarland*
- Der Minister für Wirtschaft in Saarbrücken.
- In *Schleswig-Holstein*
- Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.
- 1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.
- 2.1 Die *Errichtung* einer Betriebsstätte liegt vor, wenn Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen oder wenn die gewerbliche Tätigkeit durch Erwerb einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte übernommen oder fortgesetzt wird (Betriebsübernahme).
- 2.2 Um die *Erweiterung* einer Betriebsstätte handelt es sich, wenn innerhalb einer bereits bestehenden Betriebsstätte – auch in gemieteten oder gepachteten Räumen – Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden, mit denen die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgedehnt wird.
- 2.3 Eine *Umstellungsinvestition* liegt z. B. vor, wenn auf die Produktion anderer Erzeugnisse oder – bei gleichen Erzeugnissen – auf ein anderes Produktionsverfahren (z. B. Umstellung von Holz- auf Kunststoffertigung) übergegangen wird und die Umstellung die ganze Betriebsstätte oder ihre wesentlichen Teile umfaßt.
- 2.4 Eine *Rationalisierung* ist *grundlegender Art*, wenn umfassende Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen werden, die die ganze Betriebsstätte oder mindestens eine Betriebsabteilung betreffen, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt. Ziel der Rationalisierungsmaßnahmen muß eine erhebliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte sein. Eine Rationalisierung kann in aller Regel nur dann als grundlegend anerkannt werden, wenn der Investitionsbetrag – bezogen auf ein Jahr – in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 100 % übersteigt. Dies gilt auch für Umstellungen.
- 2.5 Bei einer Teilverlagerung ist anzugeben, welche Betriebsteile am bisherigen Standort verbleiben.
3. Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.
4. Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* bzw. *Fremdenverkehrsgebiete* möglich. Dazu gehören das Zonenrandgebiet und das Steinkohlenbergbaugelände Saar sowie die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z. B. bei Namensänderungen infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
5. Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der „Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen“ des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
6. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 3 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskosten erhöhungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden.
- 8.1 Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.
9. Hier sind anzugeben:
- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
 - Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
 - Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt: Als je ein Dauerarbeitsplatz zählen im Jahresdurchschnitt
 - ein Teilzeitarbeitsplatz mit über 30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
 - zwei Teilzeitarbeitsplätze mit über 18–30 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
 - drei Teilzeitarbeitsplätze mit 12–18 Stunden tariflicher Wochenarbeitszeit
 - Tarifliche Arbeitszeiten unter 12 Stunden je Beschäftigten sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.
 - Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.
 - Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

1) für die

- Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Investitionszulagengesetz die Regierungspräsidenten Amsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster und
- Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank)

Anhang 10

Übersicht über die Systematik des verarbeitenden Gewerbes

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
20	Chemische Industrie, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Mineralölverarbeitung	241	Kessel- und Behälterbau
200	Chemische Industrie	242	Maschinenbau
201	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	243	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
205	Mineralölverarbeitung	244	Herstellung von Kraftwagen und deren Teilen
21	Herstellung von Kunststoff- und Gummiwaren	245	Straßenfahrzeugbau (ohne Herstellung von Kraftwagen)
210	Herstellung von Kunststoffwaren	246	Schiffbau
213	Herstellung von Gummiwaren	247	Schienenfahrzeugbau
216	Runderneuerung und Reparatur von Bereifungen	248	Luft- und Raumfahrzeugbau
22	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden; Feinkeramik, Glasgewerbe	249	Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Haushaltsnäh- und -schreibmaschinen
221	Gewinnung von Steinen und Erden	25	Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik; Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Schmuck; Foto- und Filmlabors
222	Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Grobkeramik, Herstellung von Schleifmitteln)	250	Elektrotechnik
223	Grobkeramik	252	Feinmechanik, Optik
224	Feinkeramik	254	Herstellung von Uhren
226	Herstellung von Schleifmitteln	256	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren
227	Herstellung und Verarbeitung von Glas	257	Herstellung von Füllhaltern u. ä., Stempeln; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors
23	Metallerzeugung und -bearbeitung	258	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Sportgeräten, Schmuck u. ä.
230—		259	Reparatur von Gebrauchsgütern aus der Unterabteilung 25
232	Eisenschaffende Industrie	26	Holz-, Papier- und Druckgewerbe
230	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)	260	Holzbearbeitung
231	Herstellung von Stahlrohren	261	Holzverarbeitung
232	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke	264	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeherzeugung
233	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke	265	Papier- und Pappeverarbeitung
234	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	268	Druckerei, Vervielfältigung
236	NE-Metallgießerei	269	Reparatur von Gebrauchsgütern aus Holz u. ä.
237	Ziehereien, Kaltwalzwerke	27	Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe
238	Stahlverformung, Oberflächenveredlung, Härtung	270	Ledererzeugung
239	Mechanik, a.n.g.	271	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)
24	Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau; Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	272	Herstellung von Schuhen
240	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen, Weichenbau	275	Textilgewerbe

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
276	Bekleidungsgewerbe	289	Herstellung von Speiseöl, Margarine u. ä. Nahrungsfetten
279	Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u. ä., Schirmen	291	Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe), Fleischverarbeitung
28/29	Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung	292	Fischverarbeitung
281	Mahl- und Schälmühlen	293	Brauerei, Mälzerei
282	Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen	294	Alkoholbrennerei, Herstellung von Spirituosen, Weinherstellung und -verarbeitung
283	Herstellung von Teigwaren	295	Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden
284	Herstellung von Backwaren	296	Sonstiges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)
285	Zuckerindustrie	297	Herstellung von Futtermitteln
286	Obst- und Gemüseverarbeitung	299	Tabakverarbeitung
287	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)		
288	Milchverwertung		

Quelle: Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, vom Statistischen Bundesamt

Anhang 11

Positivliste zu Ziffer 2.2.1. Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Tätigkeiten vorgenommen werden:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erzeugung bzw. Herstellung folgender Güter bzw. Teil von Gütern (Zulieferer) <ol style="list-style-type: none"> 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie) 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse 3. Gummi, Gummierzeugnisse, Asbest, Asbestserzeugnisse 4. Grob- und Feinkeramik 5. Betonsteine sowie Bauteile aus Beton, Naturstein und Terazzo, Bauelemente 6. Zement 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung 8. Schilder und Lichtreklame 9. Eisen und Stahl 10. NE-Metalle 11. Eisen-, Stahl- und Temperguß 12. NE-Metallguß, Galvanotechnik 13. Maschinen, technische Geräte 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte 19. Uhren 20. EBM-Waren 21. Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren 22. Holz- und Kunststoffserzeugnisse in Serienfertigung | <ol style="list-style-type: none"> 23. Formen, Modelle, Werkzeuge 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe 25. Druckerzeugnisse 26. Leder 27. Schuhe in Serienfertigung 28. Textilien 29. Bekleidung in Serienfertigung 30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung 31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind 32. Futtermittel 2. folgende Dienstleistungen <ol style="list-style-type: none"> 1. Versandhandel 2. Import-/Exportgroßhandel 3. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen) 4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen 5. Veranstaltung von Kongressen 6. Verlage 7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft 8. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung 9. Markt- und Meinungsforschung 10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 12. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen. |
|---|--|

Anhang 12

Subventionswert für Darlehen

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 7,5 vH Normalzins	Zins p.a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in vH der Darlehenssumme bei 7,5 vH Normalzins
0,0	12	2	40,0	5,0	20	2	17,7
0,0	15	2	45,5	5,0	5	4	9,8
2,0	20	2	38,9	5,0	10	4	13,6
2,5	10	2	24,0	5,0	12	4	14,9
3,0	5	4	17,7	5,0	15	4	16,6
3,0	15	1	25,9	5,0	17	4	17,6
3,0	20	2	31,8	5,0	20	4	19,0
3,5	1	—	2,9	5,5	20	—	13,0
3,5	2	—	4,6	5,5	12	2	10,7
3,5	3	—	6,4	5,5	15	2	12,1
3,5	4	—	8,0	6,0	1	—	1,1
3,5	5	—	9,5	6,0	2	—	1,7
3,5	6	—	11,0	6,0	3	—	2,4
3,5	7	—	12,4	6,0	4	—	3,0
3,5	8	—	13,8	6,0	5	—	3,6
3,5	9	—	15,1	6,0	6	—	4,1
3,5	10	—	16,3	6,0	7	—	4,7
3,5	20	—	25,9	6,0	8	—	5,2
3,5	7	2	15,5	6,0	9	—	5,6
3,5	10	2	19,2	6,0	10	—	6,1
3,5	12	2	21,4	6,0	15	—	8,1
3,5	15	2	24,3	6,0	7	2	5,8
4,0	1	—	2,5	6,0	8	2	6,3
4,0	2	—	4,1	6,0	10	2	7,2
4,0	3	—	5,6	6,0	12	2	8,0
4,0	4	—	7,0	6,0	15	2	9,1
4,0	5	—	8,3	6,0	17	2	9,7
4,0	6	—	9,6	6,0	20	2	10,6
4,0	7	—	10,9	6,0	10	4	8,2
4,0	8	—	12,0	6,0	12	4	8,9
4,0	9	—	13,2	6,0	15	4	10,0
4,0	10	—	14,2	6,0	17	4	10,6
4,0	10	1	15,5	6,0	20	4	11,4
4,0	5	2	11,2	6,5	1	—	0,7
4,0	10	2	16,8	6,5	2	—	1,2
4,0	15	2	21,2	6,5	3	—	1,6
4,0	20	2	24,8	6,5	4	—	2,0
4,0	20	4	26,6	6,5	5	—	2,4
4,25	10	2	15,6	6,5	6	—	2,8
4,5	15	2	18,2	6,5	7	—	3,1
4,5	20	2	21,2	6,5	8	—	3,4
4,5/6,5	10	3	13,0	6,5	9	—	3,8
4,5/6,5	13	3	13,9	6,5	10	—	4,1
4,5/7,25	10	3	12,2	6,5	10	2	4,8
4,5/7,25	13	3	12,5	6,5	12	2	5,3
5,0	1	—	1,8	6,5	15	2	6,1
5,0	2	—	2,9	6,5	7	4	4,6
5,0	3	—	4,0	6,5	10	4	5,5
5,0	4	—	5,0	6,5	12	4	6,0
5,0	5	—	6,0	6,5	15	4	6,7
5,0	6	—	6,9	7,0	1	—	0,4
5,0	7	—	7,8	7,0	2	—	0,6
5,0	8	—	8,6	7,0	3	—	0,8
5,0	9	—	9,4	7,0	4	—	1,0
5,0	10	—	10,2	7,0	5	—	1,2
5,0	15	—	13,5	7,0	6	—	1,4
5,0	7	2	9,7	7,0	7	—	1,6
5,0	8	2	10,5	7,0	8	—	1,7
5,0	10	2	12,0	7,0	9	—	1,9
5,0	12	2	13,3	7,0	10	—	2,0
5,0	15	2	15,2	7,0	20	1	3,4
5,0	17	2	16,2	7,0	10	2	2,4
5,0	18	2	16,7	7,0	15	2	3,0

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Anhang 13

Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung

Finanzierungsplan
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1989 bis 1993		Finanzmittel						
	insgesamt	davon im ZRG	1989 ¹⁾	1990 ¹⁾	1991 ²⁾	1992 ²⁾	1993 ²⁾	1989 bis 1993	
								insgesamt	davon im ZRG
1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben .	45 197,00	20 014,00							
a) GA-Mittel			357,1	361,0	362,1	364,1	364,1	1 808,4	759,8
b) Sonderprogramm-Mittel			305,0	284,3	176,0	176,0	126,0	1 067,3	22,0
c) Investitionszulage			1 096,8	1 046,8	—	—	—	—	1 014,0
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr erforderlich	2 276,20	1 016,60							
a) GA-Mittel			232,9	229,0	227,9	225,9	225,9	1 141,6	552,8
b) Sonderprogramm-Mittel			145,0	85,7	74,0	74,0	74,0	452,7	11,4
insgesamt									
a) GA-Mittel			590,0	590,0	590,0	590,0	590,0	2 950,0	1 312,6
b) Sonderprogramm-Mittel			450,0	370,0	250,0	250,0	200,0	1 520,0	33,4
c) Investitionszulage			1 096,8	1 046,8	—	—	—	—	1 014,0

¹⁾ Die für 1989 und 1990 eingesetzten Planzahlen für die Steuermindereinnahmen der wegfallenden regionalen Investitionszulage sind wegen der Übergangsregelung (vgl. Anhang 4) mit großer Unsicherheit behaftet.

²⁾ Im Zusammenhang mit dem Wegfall der regionalen Investitionszulage werden die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe um 500 Mio. DM (50 % Bund/50 % Länder) ab 1991 aufgestockt. Eine Aufteilung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Zusammenhang mit der für 1991 vorgesehenen Neuabgrenzung.

Anhang 14

Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen/-maßnahmen

A. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie — Stahlstandortprogramm —)

I. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1985 folgendes Sonderprogramm beschlossen. Mit diesem Programm soll

1. im Gebiet der Arbeitsmarktreionen Bochum, Dortmund und Duisburg die Schaffung von 37 600 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den seit 1979 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in den betreffenden Arbeitsmarktreionen, der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei der Estel Hoesch Werke AG und der Krupp Stahl AG sowie weiteren erwarteten Freisetzungen aufgrund der Anpassungsnotwendigkeiten in der Eisen- und Stahlindustrie.
2. im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz*) in Fortsetzung des bis zum 31. Dezember 1981 durchgeführten Sonderprogramms die Schaffung von 6 250 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Davon entfallen auf das Saarland 5 625 und auf Rheinland-Pfalz 625 Ersatzarbeitsplätze. Diese Zahl ergibt sich aus den nach 1981 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, sowie aus der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei den Stahlwerken Röchling-Burbach GmbH und der Neunkircher Eisenwerk AG (Rationalisierungsmaßnahmen in beschäftigungsintensiven Unternehmensbereichen, Teilstilllegungen).
3. im Gebiet der Arbeitsmarktreionen Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf die Investitionsanreize im Hinblick auf die infolge des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie drohenden Arbeitsplatzverluste verstärkt werden.

*) Einschließlich weiterer rheinland-pfälzischer Gemeinden im Grenzgebiet zum Saarland, soweit sie ebenfalls von der Stahlkrise betroffen sind.

II. Es sind folgende Maßnahmen¹⁾, die auch für die 17 Rahmenpläne noch gelten, beschlossen worden:

1. Im Gebiet der Arbeitsmarktreionen Bochum, Dortmund²⁾ und Duisburg wird ab 1. Januar 1982 die Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75 % für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie gewährt. Darüber hinaus können Investitionszuschüsse aus Landesmitteln bis zum jeweiligen Förderhöchstsatz in den Schwerpunkttorten gewährt werden. Aus Landesmitteln können darüber hinaus auch hierzu erforderliche Industriegeländeerschließungen gefördert werden.
2. In den Arbeitsmarktreionen Bochum, Dortmund und Duisburg werden als Schwerpunkttorte anerkannt:

Bochum
Witten

Dortmund
Unna

Duisburg
Oberhausen
3. Im Gebiet der Arbeitsmarktreion Braunschweig-Salzgitter erhält die Stadt Salzgitter für die Dauer des Sonderprogramms den Status eines A-Schwerpunktes (übergeordneter Schwerpunkttort im Zonenrandgebiet).
4. In der Arbeitsmarktreion Osnabrück³⁾ mit den C-Schwerpunkttorten Bramsche und Osnabrück/Georgsmarienhütte wird die Investitionszulage für die Dauer des Sonderprogramms gewährt.

¹⁾ Diese Maßnahmen betreffen nur Hilfen für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie.

²⁾ Die Arbeitsmarktreion Dortmund wurde ab 1. Januar 1987 durch Beschluß des Planungsausschusses vom 4. Juli 1986 in das Normalfördergebiet aufgenommen.

³⁾ Die Stadt Bramsche, die Samtgemeinde Bersenbrück, die Gemeinden Bohmte, Bad Essen und Ostercappeln werden als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen (Beschluß des Planungsausschusses vom 14. April 1988).

5. In zwei Schwerpunkttorten¹⁾ der „Mittleren Oberpfalz“ (Arbeitsmarkregionen Amberg und Schwandorf) außerhalb des Zonenrandgebiets werden die im 11. Rahmenplan ausgewiesenen Förderhöchstsätze für die Dauer eines Sonderprogramms um 5 %-Punkte erhöht.
6. Der Planungsausschuß hat folgende Gleichbehandlungserklärungen abgegeben:
Arbeitsmarkregionen, die nicht Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind und in denen künftig durch gegenwärtig nicht absehbare Anpassungsentscheidungen von Stahlunternehmen die gleichen Auswirkungen — gemessen an diesem Sonderprogramm zugrundeliegenden Kriterien — eintreten, werden dann gleich behandelt.
7. Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit es nicht etwas anderes bestimmt, die Regelungen des Rahmenplans.

Die im Abschnitt II 1 und II 4 genannten Arbeitsmarkregionen umfassen folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

- a) kreisfreie Stadt Duisburg
kreisfreie Stadt Oberhausen
kreisfreie Stadt Bochum
kreisfreie Stadt Dortmund
Landkreis Unna
aus dem Landkreis Coesfeld die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen
aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Witten
- b) kreisfreie Stadt Osnabrück
aus dem Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen sowie die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche (Stadt), Ostercappeln, Wallenhorst und die Stadt Georgsmarienhütte.

III. Durch Beschlüsse des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987 und 14. April 1988 sind diese Maßnahmen verlängert und ergänzt worden. Diese Beschlüsse werden im einzelnen in Teil VII und Teil IX des Rahmenplans dargestellt.

B. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie der Arbeitsmarkregion Bremen)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat mit seinen Beschlüssen vom 14. Oktober und 29. November 1983 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1987 folgendes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarkregion Bremen beschlossen.

1. Mit diesem Programm sollen im Gebiet der Arbeitsmarkregion Bremen²⁾ die schwerwiegenden sektoralen Anpassungsprozesse im Schiffbau und in der Stahlindustrie regionalpolitisch flankiert wer-

den. Das Programm zielt darauf ab, außerhalb der krisenbedrohten Sektoren (Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie) durch Setzung von Investitionsanreizen für die gewerbliche Wirtschaft Ersatzarbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftliche Entwicklung hemmende Engpässe im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu beseitigen³⁾.

2. Die Arbeitsmarkregion Bremen wird für die Dauer der Laufzeit dieses Sonderprogramms in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aufgenommen. Die Städte Bremen und Delmenhorst werden als C-Schwerpunkttorte anerkannt.
3. Im Gebiet der Arbeitsmarkregion Bremen wird ab 1. Januar 1984 die Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75 % für Investitionen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie, mit denen nach dem 14. Oktober 1983 begonnen wird, gewährt.
4. Der Bund stellt für dieses Sonderprogramm Haushaltsmittel in Höhe von 80 Mio. DM zur Verfügung.

¹⁾ Amberg-Sulzbach-Rosenberg mit dem Mitort Kümmerbruck, Burglengenfeld mit den Mitorten Maxhütte-Haidhof und Teublitz.

²⁾ Die Arbeitsmarkregion Bremen umfaßt folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

- a) Bremen (Stadt) ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven
- b) kreisfreie Stadt Delmenhorst
- c) aus dem Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe
- d) aus dem Landkreis Oldenburg/Oldb. die Gemeinde Ganderkesee
- e) aus dem Landkreis Osterholz die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude und Schwanwede
- f) aus dem Landkreis Verden die Stadt Achim die Samtgemeinde Thedinghausen die Gemeinden Ottersberg (Flecken) und Oyten
- g) aus dem Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Berne und Lemwerder

³⁾ Die Stadt Bremen ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven wird als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen (Beschuß des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987). Die Gemeinden Ganderkesee, Grasberg, Lilienthal, Ottersberg, Oyten, Ritterhude, Schwanwede, Stuber sowie die Samtgemeinde Thedinghausen werden als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen (Beschuß des Planungsausschusses vom 14. April 1988).

gung. Das Land Bremen stellt zusätzlich Mittel in gleicher Höhe bereit.

5. Die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe stehen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet.

Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Bremen stehen unter dem Vorbehalt, daß

sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und im Land Bremen erteilt werden.

6. Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit es nichts anderes bestimmt, die Regelungen des Rahmenplans.

Das Sonderprogramm Bremen wurde durch Beschluß des Planungsausschusses vom 5. November 1986 bis zum 31. Dezember 1989 verlängert (siehe auch Teil VI des Rahmenplans).

C. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie in Werftregionen)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1989 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie beschlossen:

1. Das ursprünglich bis 31. Dezember 1987 befristete „Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarkregion Bremen“ vom 14. Oktober und 29. November 1983 wird bis zum 31. Dezember 1989 verlängert. Der Bund stellt für die Verlängerung des Sonderprogramms in den Jahren 1988 und 1989 jeweils 20 Mio. DM zur Verfügung. Das Land Bremen stellt hierfür zusätzlich Mittel in gleicher Höhe bereit. Anträge auf Investitionszulage und Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1989 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

Im übrigen gelten die Regelungen dieses Sonderprogramms weiter.

2. Für die vom Anpassungsprozeß der Schiffbauindustrie besonders betroffenen Regionen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen werden zusätzliche Haushaltsmittel vorrangig zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbauindustrie bereitgestellt.

Schleswig-Holstein erhält für die Arbeitsmarkregionen Flensburg-Schleswig, Kiel-Neumünster, Lübeck, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Heide-Meldorf und Itzehoe in den Jahren 1987

bis 1989 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 50 Mio. DM.

Niedersachsen erhält für die Arbeitsmarkregionen Cuxhaven, Stade/Bremervörde, Unterweser, Wilhelmshaven, Oldenburg und Emden/Leer in den Jahren 1987 bis 1989 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 30 Mio. DM.

Beide Länder stellen Mittel in gleicher Höhe bereit.

- 2.1. Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet.
- 2.2. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Regelungen des Rahmenplans.
3. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen in Bund und in den Ländern erteilt werden.
4. Der Planungsausschuß gibt folgende Gleichbehandlungserklärung ab:

Arbeitsmarkregionen mit vergleichbarer Lage, in denen durch Anpassungsmaßnahmen in dominierenden Sektoren gravierende nachhaltige regionalwirtschaftliche Auswirkungen eintreten, werden gleich behandelt.

Durch Beschluß des Planungsausschusses vom 2. Juli 1987 können die den Ländern Bremen und Niedersachsen gewährten zusätzlichen Haushaltsmittel auch in den Arbeitsmarkregionen Bremerhaven, Osnabrück, Braunschweig-Salzgitter und Nordhorn eingesetzt werden.

D. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1990 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb von Sektoren, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, beschlossen:

1. Für die vom Anpassungsprozeß im Montanbereich und in der Schuhindustrie besonders belasteten Arbeitsmarktreionen Dortmund, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Amberg, Schwandorf, Saarbrücken, Pirmasens und den von der Anpassung der Schuhindustrie betroffenen Teil der Arbeitsmarktreion Landau¹⁾ werden für die Jahre 1988 bis 1990 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 180 Mio. DM zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen und von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Montan- bzw. Schuhindustrie zur Verfügung gestellt.

Die zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von insgesamt 180 Mio. DM für die Jahre 1988 bis 1990 werden folgendermaßen aufgeteilt:

- Nordrhein-Westfalen erhält für die Arbeitsmarktreionen Dortmund, Duisburg-Oberhausen und Bochum insgesamt 90 Mio. DM,
- Saarland erhält für die Arbeitsmarktreion Saarbrücken insgesamt 45 Mio. DM,
- Bayern erhält für die Arbeitsmarktreionen Amberg und Schwandorf insgesamt 22,5 Mio. DM,

¹⁾ 1. Kreisfreie Stadt Landau

2. Aus Landkreis Südliche Weinstraße

a) aus VG Annweiler a. Trifels die Gemeinden Albersweiler, Stadt Annweiler a. Trifels, Dernbach, Eußerthal, Ramberg, Rinnthal

b) aus VG Bad Bergzabern die Gemeinden Bad Bergzabern, Birkenhördt, Böllenborn, Dörrenbach, Gleiszellen-Gleishorbach, Klingenmünster, Oberrotterbach, Oberschlettenbach, Pleisweiler-Oberhofen, Schweigen-Rechtenbach, Vorderweidenthal

c) VG Maikammer

d) aus VG Edenkoben die Gemeinden Burrweiler, Edenkoben, Gleisweiler, Hainfeld, Rhodt unter Rietburg, Venningen, Weyher in der Pfalz

e) aus VG Herxheim die Gemeinden Herxheim b. Landau, Insheim, Rohrbach, Birkweiler, Frankweiler, Leinsweiler, Ranschbach, Siebelingen

f) aus VG Offenbach/Queich die Gemeinden Bornheim, Offenbach a. d. Queich.

- Rheinland-Pfalz erhält für die Arbeitsmarktreion Pirmasens und den von der Anpassung der Schuhindustrie betroffenen Teil der Arbeitsmarktreion Landau insgesamt 22,5 Mio. DM.

Diese Länder stellen Haushaltsmittel in gleicher Höhe bereit, so daß zur Flankierung des sektoralen Strukturwandels in diesen Regionen in den Jahren 1988 bis 1990 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 360 Mio. DM eingesetzt werden können.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet.

Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Regelungen des Rahmenplans.

Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bayern und Rheinland-Pfalz stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen in Bund und in den jeweiligen Ländern erteilt werden.

2. In den Arbeitsmarktreionen Duisburg-Oberhausen, Bochum, Osnabrück, Braunschweig-Salzgitter, Amberg und Schwandorf wird das mit Beschluß vom 4. Juli 1986 bis zum 31. Dezember 1987 verlängerte Stahlstandortprogramm bis zum 31. Dezember 1990 fortgesetzt.

In der Arbeitsmarktreion Bochum wird die Gemeinde Hattingen zusätzlich als Schwerpunktort mit einem Förderhöchstsatz von 15 % anerkannt. In den nicht zum Normalfördergebiet zählenden Arbeitsmarktreionen Duisburg-Oberhausen, Bochum und Osnabrück können die jeweiligen Länder auch Haushaltsmittel aus ihrem Normalansatz an der Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

3. Der Beschluß des Planungsausschusses vom 5. November 1986 (Teil VI des 16. Rahmenplans) wird in der Weise ergänzt, daß die den Ländern Bremen und Niedersachsen gewährten zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 40 Mio. DM bzw. 30 Mio. DM auch in den Arbeitsmarktreionen Bremerhaven, Osnabrück, Braunschweig-Salzgitter und Nordhorn eingesetzt werden können.

E. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Arbeitsmarktreionen Aachen und Jülich)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 14. Januar 1988 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaus in den Arbeitsmarktreionen Aachen und Jülich beschlossen:

1. Diese Maßnahmen sollen die in der Kohlerunde am 11. Dezember 1987 vereinbarte Stillegung der Zeche Emil Mayrisch im Laufe des Jahres 1992 in den Arbeitsmarktreionen Aachen/Jülich regional flankieren. Die Schließung der Zeche ist wegen der Erschöpfung der wirtschaftlich abbauwürdigen Kohlevorräte erforderlich. Durch Gewährung von Investitionshilfen an die gewerbliche Wirtschaft außerhalb des Steinkohlenbergbaues und von Zuschüssen zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen soll die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie der Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Regionen erleichtert werden.
2. Die Arbeitsmarktreionen Aachen¹⁾ und Jülich werden für die Laufzeit der Maßnahmen vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aufgenommen.
Die Gemeinde Alsdorf (mit Mitort Aldenhoven und Baesweiler) wird als B-Schwerpunktort anerkannt.
Die Gemeinden
 - Aachen (mit Mitort Würselen und Herzogenrath)
 - Eschweiler (mit Mitort Industrie- und Gewerbegebiet Stolberg)
 - Jülich
 werden als C-Schwerpunktorte ausgewiesen.
3. Zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaues wird in den Arbeitsmarktreionen Aachen und Jülich die regionale Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt, soweit mit den Investitionsvorhaben nach dem 14. Januar 1988 begonnen worden ist²⁾.

¹⁾ Aus der kreisfreien Stadt Aachen die Ortsteile Burtscheid, Kornelimünster und Walheim, die Städte Monschau und Stolberg (Ortsteile Schevenhütte, Venwegen, Vicht, Zweifall) sowie die Gemeinden Roetgen und Simmerath werden als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen (Beschuß des Planungsausschuß vom 14. April 1988).

²⁾ Die Bundesregierung geht davon aus, daß aufgrund des „Steuerreformgesetzes 1990“ das Investitionszulagengesetz auslaufen wird.

Außerdem können für diesen Zweck Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätzen gewährt werden.

Neben Investitionshilfen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können auch Zuschüsse zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

Die Mittel sollen in erster Linie für die Förderung der Schaffung neuer zukunftssicherer Arbeitsplätze in der Region, erst in zweiter Linie für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden.

4. Für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen stellt der Bund insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 100 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1989 bis 1992 mit bis zu jährlich 25 Mio. DM fällig werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit. Das Land Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bereits im Jahre 1988 Ausgabemittel des Bundes durch Landesmittel vorzufinanzieren. Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den Arbeitsmarktreionen Aachen und Jülich in den Jahren 1989 bis 1992 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 200 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung.

In den Arbeitsmarktreionen Aachen und Jülich kann das Land Nordrhein-Westfalen für die Laufzeit der Maßnahmen auch Haushaltsmittel aus seinem Normalansatz an der Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und im Land Nordrhein-Westfalen erteilt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen berichtet dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

5. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1991 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.
Für die Maßnahmen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.
6. Die Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

F. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind).

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 14. April 1988 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1991 folgendes Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind, beschlossen:

1. Das Programm umfaßt die Arbeitsmarktregionen Amberg, Schwandorf, Osnabrück (teilweise)¹⁾, Braunschweig-Salzgitter, Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Wesel-Moers, Hamm-Bekum (teilweise)¹⁾ und Saarbrücken.

Die Arbeitsmarktregion Wesel-Moers und die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum sowie die Gemeinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W. der Arbeitsmarktregion Osnabrück werden für die Laufzeit des Programms vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ neu aufgenommen.

2. Für die o. g. Arbeitsmarktregionen werden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von insgesamt 500 Mio. DM zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie und zur Förderung der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

Die zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 500 Mio. DM werden folgendermaßen auf die begünstigten Länder aufgeteilt:

- Bayern erhält für die Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf insgesamt 10 Mio. DM,
- Niedersachsen erhält für die Arbeitsmarktregion Braunschweig-Salzgitter und die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Osnabrück insgesamt 25 Mio. DM,
- Nordrhein-Westfalen erhält für die Arbeitsmarktregionen Dortmund-Lüdinghausen, Duisburg-Oberhausen, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Wesel-Moers sowie für die begünstigten Teile der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum insgesamt 400 Mio. DM,

¹⁾ Von der Arbeitsmarktregion Osnabrück: Die Gemeinden, die zum Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie – Stahlstandortprogramm – gehören; und Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W.
Von der Arbeitsmarktregion Hamm-Beckum: die Städte Hamm und Ahlen.

- das Saarland erhält für die Arbeitsmarktregion Saarbrücken insgesamt 65 Mio. DM.

Im Nachtragshaushalt 1988 des Bundes werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 500 Mio. DM eingestellt. Das bedeutet, daß in den Fördergebieten für geeignete Investitionen, die 1988 beantragt werden, die Förderung beginnen kann.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 500 Mio. DM verteilen sich in gleichen Jahresbeträgen auf die Jahre 1989 bis 1993.

Die Länder stellen Komplementärmittel in gleicher Höhe bereit. Die Bundesländer sind berechtigt, allfällig bereits im Jahre 1988 Ausgabemittel des Bundes durch Landesmittel vorzufinanzieren. Damit stehen für die regionalpolitische Strukturanpassung in diesen Arbeitsmarktregionen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1 Mrd. DM (Bund und Länder) zur Verfügung.

Soweit die durch dieses Sonderprogramm begünstigten Arbeitsmarktregionen nicht zum Normalfördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehören, können die Länder für die Laufzeit des Programms dort auch Haushaltsmittel aus ihrem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe einsetzen.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den Ländern erteilt werden.

3. Zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie wird in den o. g. Arbeitsmarktregionen die regionale Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz gewährt.²⁾

Ergänzend können zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätzen gewährt werden.

Außerdem können Zuschüsse zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen nach den Regeln des Rahmenplans aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1991 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

²⁾ Die Bundesregierung geht davon aus, daß aufgrund des „Steuerreformgesetzes 1990“ das Investitionszulagengesetz am 31. Dezember 1989 auslaufen wird.

In der Arbeitsmarkregion Wesel-Moers und in den begünstigten Teilen der Arbeitsmarkregion Hamm-Beckum sowie in den Gemeinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W. der Arbeitsmarkregion Osnabrück werden die regionale Investitionszulage und Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft nur gewährt, soweit mit den Investitionsvorhaben nach dem 14. April 1988 begonnen worden ist. Dieser Stichtag gilt auch für Zuschüsse zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe.

Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

4. Für die Laufzeit dieses Sonderprogramms werden in den folgenden Arbeitsmarkregionen die nachstehenden Gemeinden neu als Schwerpunkorte bzw. Mitorte ausgewiesen:

Dortmund-Lüdinghausen: Bergkamen wird Mitort zu Lünen

Wesel-Moers: Moers wird B-Schwerpunktort, Dinslaken wird C-Schwerpunktort, Wesel wird C-Schwerpunktort

Hamm-Beckum: Hamm wird B-Schwerpunktort, Ahlen wird C-Schwerpunktort

Bochum: Bochum und Witten werden für die Laufzeit dieses Sonderprogramms C-Schwerpunkorte

Amberg: Hirschau als neuer Mitort zu Amberg erhält auch eine um 5 %-Punkte erhöhte Förderpräferenz

Saarbrücken: Großrosseln wird C-Schwerpunktort

Für die Laufzeit dieses Sonderprogramms werden in den folgenden Arbeitsmarkregionen die Förderpräferenzen bestehender C-Schwerpunkorte aufgestockt:

Osnabrück: Osnabrück/Georgsmarienhütte wird B-Schwerpunktort

Duisburg-Oberhausen: Duisburg und Oberhausen werden jeweils B-Schwerpunkorte

Bochum: Hattingen wird B-Schwerpunktort

Gelsenkirchen: Gelsenkirchen wird B-Schwerpunktort

Für die Laufzeit dieses Programms werden die in den B-Schwerpunktorten Amberg-Sulzbach-Rosenberg mit dem Mitort Kümmersbruck (Arbeitsmarkregion Amberg) und Burglengenfeld mit den Mitorten Maxhütte-Haidhof und Teublitz (Arbeitsmarkregion Schwandorf) derzeit gültigen, um 5 %-Punkte erhöhten Förderhöchstsätze beibehalten, bleibt Salzgitter A-Schwerpunktort und erhalten die B-Schwerpunkorte Auerbach und Schwandorf eine um 5 %-Punkte erhöhte Förderpräferenz.

5. Die Länder legen regionale Aktionsprogramme entsprechend den Anforderungen des Rahmenplans für die durch dieses Programm begünstigten Arbeitsmarkregionen vor, in denen die für diese Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt vorgesehenen Maßnahmen und Mittel dargestellt werden.
6. Die Länder berichten dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe — in den durch dieses Sonderprogramm begünstigten Regionen — im jeweiligen Vorjahr durchgeführten Maßnahmen.
7. Das Sonderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Anhang 15

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1983 bis 1987

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe und/oder Investitionszulage geförderte Vorhaben
in den Bereichen Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Zusätzli- che Ar- beitsplätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“								
Dithmarschen	106,2	86	289	—	0,5	30,3	29	17,3
Herzogtum Lauenburg	203,0	69	1 081	1 106	13,9	40,2	24	23,0
Nordfriesland	162,7	104	484	19	4,2	59,5	61	22,1
Ostholstein	375,8	134	951	2 032	7,5	71,5	43	32,4
Pinneberg (Insel Helgoland) ..	7,2	12	17	21	0,4	18,4	3	9,0
Plön	83,8	40	238	563	3,1	23,8	21	9,3
Rendsburg- Eckernförde	252,1	48	1 435	3 101	16,9	42,6	35	13,6
Schleswig-Flensburg .	177,0	60	366	727	4,1	37,0	42	16,9
Segeberg	574,9	104	1 934	713	20,5	4,7	7	2,3
St. Flensburg	298,7	41	566	3 278	11,6	19,6	18	12,0
St. Kiel	569,3	82	1 676	6 673	40,1	51,7	24	22,5
St. Lübeck	736,2	97	1 874	7 703	67,1	70,6	32	32,0
St. Neumünster	240,3	43	1 158	1 876	24,5	15,5	11	7,8
Steinburg	109,0	26	526	450	2,7	30,2	11	6,1
Stormarn	503,7	67	1 034	1 318	5,0	2,0	2	1,0
Summe Förderprogramm	4 399,9	1 013	13 629	29 580	222,1	517,6	363	227,3
2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“								
Ammerland	75,7	41	301	497	1,4	3,8	5	1,8
Aurich	92,7	67	318	93	1,4	32,4	49	19,1
Celle	68,5	21	169	90	3,8	—	—	—
Cloppenburg	189,5	65	1 425	403	10,3	10,1	15	4,9
Cuxhaven	118,0	69	677	1 121	7,1	14,0	11	5,2
Diepholz	183,4	78	822	967	6,5	10,5	9	4,8
Emsland	970,4	125	2 323	3 352	58,4	89,9	38	55,8
Friesland	31,4	37	278	—	1,6	9,2	14	4,9
Gifhorn	157,5	49	354	1 267	15,4	4,2	8	2,7
Göttingen	725,5	164	1 727	8 115	51,9	18,3	12	9,8
Goslar	534,6	168	1 336	6 051	21,3	7,0	28	4,7
Grafschaft Bentheim .	188,3	91	1 539	2 851	12,1	8,8	16	5,0
Hameln-Pyrmont	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	3,4	6	16	35	0,4	—	—	—
Harburg	0	0	0	0	0	0,7	1	0,3
Helmstedt	156,7	56	802	1 294	8,0	4,1	5	2,3

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Zusätzli- che Ar- beitsplätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Hildesheim	545,3	171	2 171	5 151	26,0	4,0	5	2,4
Holzminden	168,6	47	371	1 835	8,5	2,3	4	1,5
Leer	176,0	79	988	280	15,0	30,8	28	18,8
Lüchow-Dannenberg .	129,6	40	276	748	16,4	24,8	6	12,5
Lüneburg	348,2	145	1 725	1 601	43,8	2,0	4	0,8
Nienburg Weser	106,8	22	314	—	5,3	3,4	5	1,6
Northeim	304,4	91	1 455	5 917	7,0	14,1	12	9,4
Oldenburg — Olden- burg	32,5	25	215	—	1,1	1,4	2	0,5
Osnabrück	363,9	81	1 307	336	3,7	1,3	3	0,6
Osterholz	33,4	16	188	—	0,4	1,3	1	0,1
Osterode Harz	477,9	190	1 819	6 866	31,9	8,8	13	5,0
Peine	471,5	68	633	5 951	20,0	36,2	7	8,6
Rotenburg Wümme ..	161,2	38	485	129	3,9	5,8	7	2,7
Schaumburg	236,2	40	631	1 403	10,1	7,8	7	4,1
Soltau-Fallingb.	58,7	20	248	150	3,0	2,3	1	0,7
St. Braunschweig	745,7	221	2 844	14 770	71,5	12,5	5	8,5
St. Delmenhorst	54,4	22	331	—	—	4,7	3	3,0
St. Emden	419,5	24	1 621	171	2,0	4,2	1	0,4
St. Oldenburg	78,0	28	491	—	6,7	—	—	—
St. Osnabrück	337,4	68	793	—	1,3	—	—	—
St. Salzgitter	1 518,9	49	3 096	34 600	27,7	16,9	5	9,4
St. Wilhelmshaven ...	321,1	37	889	3 600	24,7	7,1	10	3,4
St. Wolfsburg	31,9	17	336	253	0,5	3,8	2	2,0
Stade	806,4	7	273	—	11,5	—	—	—
Uelzen	107,2	70	312	611	10,6	4,5	3	1,6
Vechta	350,1	85	1 526	749	15,7	11,8	16	5,6
Verden	91,1	19	357	26	1,8	0,6	1	0,3
Wesermarsch	226,2	27	680	—	10,4	10,9	4	4,5
Wittmund	45,7	61	125	—	0,3	28,9	21	16,6
Wolfenbüttel	170,3	46	299	4 041	1,3	—	—	—
Summe Förderprogramm	12 413,2	2 900	38 886	115 324	581,7	465,2	387	245,8
3. Regionales Förderprogramm „Bremen“								
St. Bremen	2 207,4	221	8 385	—	0,2	232,8	57	175,2
St. Bremerhaven	142,3	55	1 056	—	7,1	18,1	11	9,5
Summe Förderprogramm	2 349,7	276	9 441	—	7,3	250,9	68	184,7
4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“								
Aachen	43,5	11	113	—	0,1	—	—	—
Borken	573,1	202	2 344	125	36,1	3,7	6	2,2
Coesfeld	105,4	34	752	104	3,7	—	—	—

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Zusätzli- che Ar- beitsplätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Düren	300,2	28	1 356	89	15,7	0,5	1	0,3
Ennepe-Ruhr-Kreis ..	266,6	48	1 059	—	—	—	—	—
Euskirchen	571,7	73	932	255	45,8	2,5	1	1,2
Heinsberg	135,4	64	737	—	7,5	4,8	2	1,3
Hochsauerlandkreis ..	235,3	150	1 286	15	10,3	—	—	—
Hoexter	90,5	39	586	—	3,2	0,5	1	0,3
Kleve	303,6	58	1 108	—	28,8	23,0	3	11,7
Lippe	169,2	55	1 112	—	5,9	1,2	2	0,6
Neuss	16,2	6	113	15	0,5	—	—	—
Oberbergischer Kreis .	60,3	10	229	—	1,0	—	—	—
Recklinghausen	782,0	121	1 827	85	29,4	—	—	—
Siegen-Wittgenstein .	32,4	20	297	31	0,2	—	—	—
Soest	172,2	58	651	—	11,8	—	—	—
St. Aachen	102,8	12	656	1 946	2,9	—	—	—
St. Bochum	449,0	54	1 422	—	—	—	—	—
St. Bottrop	139,9	38	393	—	11,9	—	—	—
St. Dortmund	507,8	131	2 288	—	3,9	—	—	—
St. Duisburg	1 420,1	52	1 604	—	—	—	—	—
St. Gelsenkirchen	184,6	35	467	900	12,9	—	—	—
St. Herne	538,5	45	986	1 118	32,0	2,2	1	1,4
St. Mönchengladbach	672,2	149	2 916	—	52,8	—	—	—
St. Oberhausen	66,0	30	522	—	—	—	—	—
Steinfurt	388,2	153	3 432	59	26,8	2,8	1	0,4
Unna	1 274,6	101	4 143	—	15,5	5,2	2	2,7
Viersen	242,3	98	1 585	—	11,7	—	—	—
Wesel	366,9	64	1 441	—	17,0	1,5	1	0,8
Summe Förderprogramm	10 210,5	1 939	36 357	4 742	387,4	47,9	21	22,9
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“								
Fulda	569,5	178	1 539	6 375	32,7	21,7	34	14,6
Hersfeld-Rotenburg ..	417,4	95	1 565	2 006	20,1	18,8	24	12,2
Kassel	111,1	89	1 817	1 173	5,8	12,3	24	8,5
Limburg-Weilburg ...	251,5	97	1 327	355	11,8	5,6	33	2,9
Main-Kinzig-Kreis ...	240,1	91	2 305	1 376	8,0	10,9	11	5,5
Marburg-Biedenkopf .	86,0	12	155	106	4,0	12,5	1	1,8
Rheingau-Taunus	0	0	0	0	0	0,1	1	0,1
Schwalm-Eder-Kreis .	196,5	80	811	1 030	5,7	8,7	15	5,0
St. Kassel	771,0	101	1 297	4 023	31,2	9,6	17	3,6
Vogelsbergkreis	275,0	122	1 146	3 904	13,2	18,7	13	6,1
Waldeck-Frankenberg	100,9	50	294	2 685	4,1	10,2	6	5,7
Werra-Meißner-Kreis	320,3	108	1 073	2 995	27,0	13,0	22	9,5
Wetteraukreis	96,8	27	453	362	2,6	0,3	2	0,1
Summe Förderprogramm	3 436,1	1 050	13 782	26 390	166,2	142,4	203	75,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Zusätzli- che Ar- beitsplätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“								
Ahrweiler	14,9	10	78	—	0,2	—	—	—
Altenkirchen	23,6	14	89	526	0,6	1,0	1	0,5
Alzey-Worms	51,3	14	267	25	2,4	1,0	2	0,6
Bad Dürkheim	54,4	7	6	1 562	5,5	—	—	—
Bad Kreuznach	250,1	32	997	2 243	13,3	2,2	3	0,8
Berncastel-Wittlich ..	461,1	117	1 804	1 056	22,7	0,5	1	0,0
Birkenfeld	97,0	69	374	130	5,2	10,2	4	5,6
Bitburg-Prüm	318,7	61	587	1 736	28,2	7,1	6	3,5
Cochem-Zell	56,8	54	304	336	2,6	0,2	1	0,1
Daun	208,5	55	482	105	5,1	4,7	5	2,8
Donnersbergkreis	208,0	24	617	—	7,5	0,7	2	0,4
Kaiserslautern	58,0	28	310	235	1,6	3,1	3	1,0
Kusel	159,4	19	439	157	10,5	0,2	1	0,1
Mayen-Koblenz	79,2	35	472	47	5,9	4,7	4	2,8
Pirmasens	109,1	57	1 075	301	4,2	7,8	4	4,2
Rhein-Hunsrück-Kreis	209,6	59	670	—	8,1	14,4	5	8,1
Rhein-Lahn-Kreis	108,2	32	302	480	5,4	0,4	1	0,0
St. Kaiserslautern	491,2	27	713	943	42,1	13,9	11	8,3
St. Landau Pfalz	113,6	24	482	—	10,8	0,3	2	0,2
St. Pirmasens	234,2	43	741	453	13,7	2,0	1	1,1
St. Trier	290,6	64	713	69	24,3	5,4	8	2,8
St. Worms	450,7	42	874	2 850	15,2	1,2	4	0,4
St. Zweibrücken	37,6	13	177	550	1,6	—	—	—
Südliche Weinstraße .	122,2	61	540	413	6,5	5,1	5	3,0
Trier-Saarburg	180,463	1 187	14	15,5	2,4	3	1,0	—
Westerwaldkreis	94,3	65	815	536	4,2	3,3	5	2,1
Summe Förderprogramm	4 482,7	1 089	15 115	14 857	262,9	91,8	82	49,4
7. Regionales Förderprogramm „Saarland“								
Merzig-Wadern	143,4	32	434	1 640	2,8	0,9	2	0,7
Neunkirchen	388,9	57	1 262	1 380	26,8	—	—	—
Saar-Pfalz-Kreis	447,0	100	1 993	—	15,2	5,6	2	2,2
Saar Louis	223,1	72	1 078	349	6,6	—	—	—
Sankt Wendel	136,8	47	672	170	3,8	—	—	—
Stadtverband Saar- brücken	1 130,4	149	3 395	—	92,9	31,3	2	8,4
Summe Förderprogramm	2 469,6	457	8 834	3 539	148,1	37,8	6	11,3
8. Regionales Förderprogramm „Bayern“								
Aichach-Friedberg ...	17,7	7	74	—	0,3	4,3	3	2,3
Amberg-Sulzbach ...	220,5	56	1 077	3 419	14,3	6,7	4	3,7
Ansbach	512,0	103	1 663	—	9,0	27,9	22	13,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Zusätz- liche Ar- beitsplätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Aschaffenburg	0	0	0	0	0	0,3	1	0,1
Bad Kissingen	91,7	55	349	4 692	—	31,4	13	5,1
Bad Tölz-Wolfrats- hausen	23,9	22	101	7	—	1,3	2	0,4
Bamberg	118,0	61	650	4 288	0,6	0,8	2	0,5
Bayreuth	171,1	85	882	3 590	1,8	7,0	14	3,2
Berchtesgadener Land	54,3	37	284	31	0,1	3,6	3	1,9
Cham	312,5	200	1 395	3 698	6,4	16,1	25	9,0
Coburg	484,2	127	1 210	5 961	17,7	20,7	25	12,4
Deggendorf	900,7	126	2 012	4 584	42,6	11,4	11	6,5
Dillingen a. d. Donau .	88,3	18	408	—	0,2	—	—	—
Dingolfing-Landau ...	1 823,7	49	3 870	—	2,8	—	—	—
Donau-Ries	200,1	40	579	—	0,6	2,8	5	1,5
Eichstätt	42,6	28	190	—	—	3,3	5	1,6
Forchheim	49,6	7	162	174	2,2	2,9	2	1,2
Freyung-Grafenau ...	244,2	181	882	6 490	4,8	23,7	12	13,3
Garmisch-Parten- kirchen	100,6	38	225	—	0,2	27,9	5	10,8
Hassberge	204,8	91	1 002	1 249	6,0	20,1	13	8,0
Hof	516,5	226	1 325	12 324	14,2	23,2	36	8,5
Kelheim	132,7	50	517	—	—	15,5	4	6,7
Kitzingen	71,2	25	464	—	—	1,8	1	1,0
Kronach	459,5	178	1 249	8 906	17,4	19,5	32	9,7
Kulmbach	311,5	95	440	9 820	2,2	9,3	10	4,7
Landsberg a. Lech ...	187,6	30	1 394	—	2,0	0,3	1	0,1
Landshut	137,5	68	1 073	—	—	2,7	1	0,8
Lichtenfels	296,5	90	1 011	6 913	4,0	27,6	8	13,9
Lindau/Bodensee	91,1	12	286	—	—	—	—	—
Main-Spessart	338,4	19	1 164	—	9,2	10,6	2	4,2
Miesbach	86,6	39	243	—	—	3,6	3	1,9
Miltenberg	0	0	0	0	0	—	—	—
Mühlhof a. Inn	0	0	0	0	0	—	—	—
Neuburg-Schroben- hausen	164,9	31	668	225	0,7	1,1	1	0,6
Neumarkt i. d. OPf. ...	88,4	35	440	—	0,8	3,5	1	1,7
Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	114,3	27	636	135	3,2	3,3	3	2,1
Neustadt a. d. Wald- naab	259,4	139	1 207	7 898	6,0	4,6	8	1,9
Nürnberger Land	0	0	0	0	0	—	—	—
Ostallgäu	175,2	53	450	—	0,1	6,3	3	2,7
Passau	485,6	287	2 098	4 057	9,8	29,1	22	16,8
Regen	441,5	249	1 031	6 445	28,2	6,5	4	2,1
Regensburg	30,5	30	210	36	1,2	—	—	—
Rhoen-Grabfeld	178,9	70	345	4 624	—	20,8	32	9,9
Rosenheim	101,9	15	430	—	—	0,3	1	0,1

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Roth	9,1	7	135	—	0,3	10,2	5	4,0
Rottal-Inn	156,9	101	1 186	510	3,2	14,1	6	3,5
Schwandorf	6 878,0	167	3 395	6 865	24,1	19,8	35	7,4
Schweinfurt	21,0	20	142	5	—	2,4	3	1,0
St. Amberg	225,6	46	650	920	7,5	0,1	1	0
St. Ansbach	292,9	16	783	215	11,3	2,6	1	1,8
St. Bamberg	553,7	72	1 375	7 078	11,1	4,7	1	0,4
St. Bayreuth	178,6	64	862	5 748	—	2,1	6	0,9
St. Coburg	217,9	44	836	1 656	1,8	16,1	1	8,1
St. Hof	455,6	76	589	4 976	18,9	10,5	5	8,4
St. Kaufbeuren	33,5	13	123	—	—	—	—	—
St. Landshut	165,4	25	464	—	2,5	17,0	2	1,7
St. Passau	218,9	51	662	5 068	1,2	1,6	5	0,9
St. Regensburg	840,2	21	975	538	74,3	94,9	5	28,7
St. Schweinfurt	122,0	30	435	394	2,2	25,4	1	0,7
St. Straubing	169,1	28	729	—	11,5	1,1	1	0,7
St. Weiden i. d. OPf. .	391,5	67	1 145	2 235	12,3	10,7	3	6,7
St. Würzburg	108,0	19	386	—	2,7	23,5	1	9,2
Straubing-Bogen	136,0	66	280	1 596	0,8	18,9	10	6,8
Tirschenreuth	238,7	109	578	5 682	3,1	8,1	18	3,7
Traunstein	148,3	55	590	—	—	7,7	12	4,3
Unterallgäu	124,4	13	391	—	—	1,2	4	0,5
Weilheim-Schongau ..	16,2	9	305	—	—	—	—	—
Weissenburg-Gunzenhausen	237,9	48	994	—	0,5	9,9	6	4,0
Würzburg	30,2	12	249	—	—	—	—	—
Wunsiedel	288,1	130	1 627	8 723	16,6	1,6	5	1,0
Summe Förderprogramm	22 588,5	4 408	53 702	151 775	414,6	706,0	477	288,9
9. Regionales Förderprogramm „Baden-Württemberg“								
Alb-Donau-Kreis	113,1	56	497	—	—	—	—	—
Biberach	134,9	44	484	—	1,0	—	—	—
Breisgau-Hochschwarzwald .	41,6	22	171	—	—	—	—	—
Heidenheim	128,1	40	403	—	—	—	—	—
Hohenlohekreis	168,9	32	1 115	—	—	—	—	—
Konstanz	55,8	15	194	—	—	—	—	—
Lörrach	126,3	37	—	—	—	—	—	—
Main-Tauber-Kreis ...	106,7	46	741	—	—	—	—	—
Neckar-Odenwald-Kreis	377,5	153	2 105	—	10,2	12,8	15	5,4
Ostalbkreis	139,4	38	721	—	—	—	—	—
Ravensburg	8,1	5	23	—	—	—	—	—
Reutlingen	26,6	28	99	—	—	—	—	—

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Zusätz- liche Ar- beitsplätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolu- men in Mio. DM	Anzahl der Fälle	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Rhein-Neckar-Kreis ...	220,9	46	1 113	—	4,7	0,8	1	0,2
Schwarzwald-Baar- Kreis	55,6	20	283	—	—	—	—	—
Schwäbisch-Hall	206,2	67	1 078	—	0,6	—	—	—
Sigmaringen	150,9	61	719	—	3,2	—	—	—
Waldshut	55,9	36	167	—	—	—	—	—
Summe Förderprogramm	2 116,5	746	10 917	—	19,7	13,6	16	5,6
Summe Bund	64 466,7	13 878	200 663	346 207	2 210,0	2 273,2	1 623	1 111,5

0 = weniger als fünf Vorhaben

— = keine Vorhaben

Anhang 16

Übersicht über Normalfördergebiet, Sonderprogrammgebiet und Fremdenverkehrsgebiet nach „Regionalen Förderprogrammen“

1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

Der Aktionsraum erstreckt sich auf folgende kreisfreien Städte und Landkreise (alphabetische Reihenfolge)

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Flensburg* +)
Kiel* +)
Lübeck* +)
Neumünster +)

b) Landkreise

Dithmarschen +)

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Albersdorf, Arkebek, Barlt, Bergewörden, Brickeln, Buchholz, Büsum, Büsumer Deichhausen, Bunsöh, Burg, Busenwurth, Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Elpersbüttel, Friedrichsgabekoog, Friedrichskoog, Glüsing, Groven, Gudendorf, Hedwigenkoog, Heide, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Kronprinzenkoog, Kuden, Lehe, Lunden, Marne, Marnerdeich, Meldorf, Norddeich, Nordermeldorf, Nordhastedt, Odderade, Oesterdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sankt Annen, Sankt Michaelisdamm, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schrum, Süderdorf, Tellingstedt (Ortsteil Tellingstedt), Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Trennewurth, Wallen, Warwerort, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburen, Wesselburenkoog, Westerborstel, Westerdeichstrich, Wörden, Wrohm.

Herzogtum Lauenburg +)

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Albsfelde, Alt Mölln, Aumühle, Bäk, Bälau, Basedow, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Breitenfelde, Bröthen, Brunsmark, Buchholz, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Einhaus, Fitzen, Fredeburg,

+*) auch Sonderprogrammgebiet

*) auch Fremdenverkehrsgebiet

Geesthacht, Giesensdorf, Götting, Grambek, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Gudow, Gülsow, Güster, Hamfelde, Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kasseburg, Kittlitz, Klein Pampau, Klein Zecher, Klempau, Köthel, Krüzen, Krukow, Krummesse, Kuddewörde, Kühsen, Kulpin, Langenlehsten, Lankau, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lehmrade, Linau, Lüttau, Mechow, Mölln, Mühlenrade, Müssen, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nüsse, Panten, Pogeez, Ratzeburg, Römnitz, Roseburg, Sachsenwald, Salem, Schmilau, Schnakenbek, Schönberg, Schulendorf, Schwarzenbek, Seedorf, Siebeneichen, Sterley, Tramm, Wangellau, Witzeeze, Woltersdorf, Ziegen.

Nordfriesland +)

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Alkersum/Föhr, Almdorf, Augustenkoog, Aventoft, Bordelum, Borgsum/Föhr, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Dunsum/Föhr, Elisabeth-Sophien-Koog, Emmelsbüll-Horsbüll, Fresendelf, Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hörnum/Sylt, Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Kampen/Sylt, Katharinenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Koldenbüttel, Kotzenbüttel, Langeneß, Langenhorn, Leck, List/Sylt, Midlum/Föhr, Nebel/Amrum, Neukirchen, Nieblum/Föhr, Niebüll, Norddorf/Amrum, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oevenum/Föhr, Oldenswort, Oldsum/Föhr, Osterhever, Pellworm, Poppenbüttel, Ramstedt, Rantum/Sylt, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sankt Peter-Ording, Schobüll, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Sönnbüll, Stedesand (Ortsteil Störtebekerkoog), Struckum, Süderende/Föhr, Süderhöft, Südermarsch, Sylt-Ost, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Utersum/Föhr, Vollerwiek, Welt, Wenningstedt/Sylt, Westerhever, Westerland/Sylt, Wisch, Witsum/Föhr, Wittdün/Amrum, Witzwort, Wobbenbüll, Wrixum/Föhr, Wyk/Föhr.

Ostholstein *)

Plön +)

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Ascheberg, Barsbek, Behrendorf (Ostsee), Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnick, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Grebin, Heikendorf, Helmstorf,

Högsdorf, Höhndorf, Hohenfelde, Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Klausdorf, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mönkeberg, Mucheln, Nehnten, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rantzen, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schles, Schönberg (Holstein), Schönkirchen, Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Wendtorf, Wisch, Wittmoldt.

Rendsburg-Eckernförde⁺

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Bistensee, Blumenthal, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Bünsdorf, Christiansholm, Dänischenhagen, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Ehndorf, Eisendorf, Embühren, Ehmendorf, Felde, Fleckeby, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gettorf, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt (Ortsteil Nienkattbek), Karby, Klein Wittensee, Kosel, Langwedel, Loose, Luhnstedt, Meezen, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Nindorf, Noer, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osdorf, Osterfeld, Osterby, Owschlag, Prinzenmoor, Rade b. Hohenwestedt, Rade b. Rendsburg, Remmels, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schweden-eck, Sehestedt, Sophienhamm, Stafstedt, Steinfeld, Strande, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Thumbby, Waabs, Warder, Westensee, Windeby, Winnemark.

Schleswig-Flensburg⁺

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Ahneby, Arnis, Bergenhusen, Bollingstedt (Ortsteil Bollingstedt), Boren, Borgwedel, Brodersby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollerup, Dollrothfeld, Eggebek, Ekenis, Erfde, Esgrus, Fahrdorf, Gelting, Geltof, Glücksburg, Goltoft, Grödersby, Grundhof, Harrislee, Havetoft, Hasselberg, Hollingstedt, Husby, Idstedt, Jübek (Ortsteil Jübek), Kappeln, Kiesby, Kronsgaard, Langballig, Langstedt, Maasholm, Meggerdorf, Meyn, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Norderstapel, Nottfeld, Oeversee, Osterby, Pommerby, Quern, Raben, Rabenholz, Rabenkirchen-Faulück, Ringsberg, Sankelmark (Ortsteil Munkwolstrup), Schaalby, Schafflund, Schleswig, Selk, Sieverstedt, Silberstedt, Sörup, Sollerup, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Steinfeld, Sterup, Stolk, Stoltebüll, Süderbrarup, Süderfahnenstedt, Süderstapel, Taarstedt, Tarp, Tieren, Treia, Ulsnis, Wallsbüll, Westerholz, Wohlde.

Segeberg

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bark, Bebensee, Blunk, Boostedt, Bornhöved, Buchholz, Daldorf, Damsdorf, Fahrenkrug, Groß Gladebrügge, Groß Rönna, Hartenholm, Heidmühlen, Högersdorf, Hüttblek, Kisdorf, Klein Rönna, Krems II, Kükels, Latendorf, Leezen, Mözen, Negernbötel, Nehms, Neversdorf, Rickling, Rohlfstorf, Schackendorf, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Sievershütten, Stipsdorf, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Wahlstedt, Wensin, Winsen, Wittenborn.

Steinburg⁺

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Bahrenfleth, Beidenfleth, Besdorf, Blomesche Wildnis, Bokelrehm, Bokhorst, Borsfleth, Brokdorf, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Glückstadt, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Holstenniendorf, Kellinghusen, Kollmar, Lockstedt, Mühlenbarbek, Nienbüttel, Oeschbüttel, Poyenberg, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Siezbüttel, Silzen, Störkathen, Vaale, Wacken, War-ringholz, Wewelsfleth, Wiedenborstel, Willenscha-ren.

Stormarn

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Bad Oldesloe (ohne Ortsteil Sehmsdorf), Feldhorst, Grabau, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamberge, Hamfelde, Heidekamp, Heilshoop, Hohenfelde, Hoisdorf (Ortsteil Hoisdorf), Köthel, Lütjensee, Mönkha-gen, Rausdorf, Rehhorst, Reinfeld, Travenbrück, Trit-tau, Witzhave, Zarpn (Ortsteil Zarpn).

Gemeinde Helgoland, die zum Kreis Pinneberg gehört.

II. Sonderprogrammgebiet

a) Kreisfreie Städte

Flensburg^{*}
Kiel^{*}
Lübeck^{*}
Neumünster

b) Landkreise

Dithmarschen

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Albersdorf, Arkebek, Barlt, Bergewörden, Brickeln, Buchholz, Büsum, Büsumer Deichhausen, Bunsöh, Burg, Busenwurth, Dellstedt, Dolve, Dörpling, Eggstedt, Elpersbüttel, Friedrichsgabekoog, Friedrichs-koog, Glüsing, Groven, Gudendorf, Hedwigenkoog,

Heide, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Kronprinzenkoog, Kuden, Lehe, Lunden, Marne, Marnerdeich, Meldorf, Norddeich, Nordermeldorf, Nordhastedt, Odderade, Oesterdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sankt Annen, Sankt Michaelisdonn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schrum, Süderdorf, Tellingstedt (Ortsteil Tellingstedt), Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Trennewurth, Wallen, Warwerort, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburen, Wesselburenkoog, Westerborstel, Westerdeichstrich, Wöhrden, Wrohm.

Herzogtum Lauenburg

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Albsfelde, Alt Mölln, Aumühle, Bäk, Bälau, Basedow, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Breitenfelde, Bröthen, Brunsmark, Buchholz, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Einhaus, Fitzen, Fredeburg, Gesthacht, Giesensdorf, Götting, Grambek, Groß Disnack, Groß Grönu, Groß Sarau, Gudow, Gülsow, Güster, Hamfelde, Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kasseburg, Kittlitz, Klein Pampau, Klein Zecher, Klempau, Köthel, Krüzen, Krukow, Krummesse, Kuddewörde, Kühsen, Kulpin, Langenlehmen, Lankau, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lehmrade, Linau, Lüttau, Mechow, Mölln, Mühlenrade, Müssen, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nüsse, Panten, Pogeez, Ratzeburg, Römnitz, Roseburg, Sachsenwald, Salem, Schmilau, Schnakenbek, Schönberg, Schulendorf, Schwarzenbek, Seedorf, Siebeneichen, Sterley, Tramm, Wangelau, Witzeze, Woltersdorf, Ziethen.

Nordfriesland

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Alkersum/Föhr, Almdorf, Augustenkoog, Aventoft, Bordelum, Borgsum/Föhr, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Dunsum/Föhr, Elisabeth-Sophien-Koog, Emmelsbüll-Horsbüll, Fresendelf, Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hörnum/Sylt, Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Kampen/Sylt, Katharinenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Koldenbüttel, Kotzenbüttel, Langeneß, Langenhorn, Leck, List/Sylt, Midlum/Föhr, Nebel/Amrum, Neukirchen, Nieblum/Föhr, Niebüll, Norddorf/Amrum, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oevenum/Föhr, Oldenswort, Oldsum/Föhr, Osterhever, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantum/Sylt, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sankt Peter-Ording, Schobüll, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Sönnbüll, Stedesand (Ortsteil Störtekerkoog), Struckum, Süderende/Föhr, Süderhöft, Südermarsch, Sylt-Ost, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Utersum/Föhr, Vollerwiek, Welt, Wenningstedt/Sylt, Westerhever, Westerland/Sylt, Wisch,

Witsum/Föhr, Wittdün/Amrum, Witzwort, Wobbenbüll, Wrixum/Föhr, Wyk/Föhr.

Plön

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Ascheberg, Barsbek, Behrensorf (Ostsee), Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnack, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Grebin, Heikendorf, Helmstorf, Högsdorf, Höndorf, Hohenfelde, Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Klausdorf, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mönkeberg, Mucheln, Nehnten, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rantau, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schlesien, Schönberg (Holstein), Schönkirchen, Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Wendtorf, Wisch, Wittmoldt.

Rendsburg-Eckernförde

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Bistensee, Blumenthal, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Bünsdorf, Christiansholm, Dänischenhagen, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Ehndorf, Eisendorf, Embühren, Ehmendorf, Felde, Fleckeby, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gettorf, Gnütz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt (Ortsteil Nienkattbek), Karby, Klein Wittensee, Kosel, Langwedel, Loose, Luhnstedt, Meezen, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Nindorf, Noer, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osdorf, Ostfeld, Osterby, Owschlag, Prinzenmoor, Rade b. Hohenwestedt, Rade b. Rendsburg, Rimmels, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schweden-eck, Sehestedt, Sophienhamm, Stafstedt, Steinfeld, Strande, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Thumby, Waabs, Warder, Westensee, Windeby, Winnemark.

Schleswig-Flensburg

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Ahneby, Arnis, Bergenhusen, Bollingstedt (Ortsteil Bollingstedt), Boren, Borgwedel, Brodersby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollerup, Dollrothfeld, Eggebek, Ekenis, Erfde, Esgrus, Fahrdorf, Gelting, Geltorf, Glücksburg, Goltoft, Grödersby, Grundhof, Harrislee, Havetoft, Hasselberg, Hollingstedt, Husby, Idstedt,

Jübek (Ortsteil Jübek), Kappeln, Kiesby, Krons-
gaard, Langballig, Langstedt, Maasholm, Megger-
dorf, Meyn, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Norder-
stapel, Nottfeld, Oeversee, Osterby, Pommerby,
Quern, Rabel, Rabenholz, Rabenkirchen-Faulück,
Ringsberg, Sankelmark (Ortsteil Munkwolstrup),
Schaalby, Schafflund, Schleswig, Selk, Sieverstedt,
Silberstedt, Sörup, Sollerup, Stangheck, Steinberg,
Steinbergkirche, Steinfeld, Sterup, Stolk, Stoltebüll,
Süderbrarup, Süderfahrenstedt, Süderstapel, Taar-
stedt, Tarp, Tielen, Treia, Ulsnis, Wallsbüll, Wester-
holz, Wohlde.

Steinburg

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Bahrenfleth,
Beidenfleth, Besdorf, Blomesche Wildnis, Bokelrehm,
Bokhorst, Borsfleth, Brokdorf, Engelbrechtsche Wild-
nis, Fitzbek, Glückstadt, Gribbohm, Hadenfeld,
Hennstedt, Herzhorn, Holstenniendorf, Kellinghusen,
Kollmar, Lockstedt, Mühlenbarbek, Nienbüttel,
Oeschebüttel, Poyenberg, Rade, Rosdorf, Sarlhusen,
Siezbüttel, Silzen, Störkathen, Vaale, Wacken, War-
ringholz, Wewelsfleth, Wiedenborstel, Willenscharen.

2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

Der Aktionsraum erstreckt sich auf folgende kreisfreie
Städte und Landkreise:

I. Normalfördergebiet

Kreisfreie Stadt Braunschweig +); *)
Kreisfreie Stadt Emden +); *)
Kreisfreie Stadt Oldenburg +)
Kreisfreie Stadt Salzgitter +); *)
Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven +); *)

Kreisfreie Stadt Wolfsburg

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:
Stadtteil Fallersleben

Landkreis Ammerland *)

davon +) die Gemeinden: Rastede, Wiefelstede;

Landkreis Aurich +); *)

Landkreis Cloppenburg

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:
die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg, Frie-
soythe, Garrel, Lönigen, Molbergen, Saterland;

Landkreis Cuxhaven +); *)

Landkreis Diepholz

davon die Gemeinden: Bassum *), Diepholz *), Su-
lingen, Syke *), Twistringen, Wagenfeld *); die
Samtgemeinden: Altes Amt Lemförde *), Barn-
storf *), Bruchhausen-Vilsen *), Kirchdorf *), Reh-
den, Schwaförden, Siedenburger;

Landkreis Emsland

davon +) die Gemeinden:

Papenburg, Rhede, die Samtgemeinde Dörpen,
Nordhümmling;

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

die Gemeinden: Geeste, Emsbüren, Haren, Hase-
lünne, Lingen, Papenburg; die Samtgemeinden:
Dörpen, Freren, Herzlake, Lathen, Lengerich, Soe-
gel, Nordhümmling, Werlte;

Landkreis Friesland +); *)

Landkreis Gifhorn *)

davon +) Samtgemeinde Papenteich;

Landkreis Göttingen *)

Landkreis Goslar *)

Landkreis Grafschaft Bentheim +); *)

Landkreis Hameln-Pyrmont *)

Landkreis Hannover,

davon die Ortsteile: Gleidingen *), Oesselse *), In-
geln *), (Gemeinde Laatzen), Hämelerswald *) (Ge-
meinde Lehrte), Dedenhausen *), Eltze *) (Ge-
meinde Uetze), Bolzum *), Wehmingen *), Wirrin-
gen *), (Gemeinde Sehnde);

Landkreis Harburg,

davon die Samtgemeinde: Salzhausen *); die Mit-
gliedsgemeinden: Tespe *) und der Ortsteil Ober-
marschacht der Mitgliedsgemeinde Marschacht aus
der Samtgemeinde Elbmarsch;

Landkreis Helmstedt *)

davon +) die Gemeinden: Lehre, Königslutter; der
gemeindefr. Bez. Königslutter; insges.

Landkreis Hildesheim

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

die Gemeinden: Alfeld, Algermissen, Bad Salzdet-
furth, Bockenem, Diekhöfen, Giesen, Harsum, Hil-
desheim, Holle, Sarstedt, Schellerten, Söhlde; die
Samtgemeinde Duingen; die Mitgliedsgemeinden:

Lamspringe der Samtgemeinde Lamspringe, Winzenburg, Landwehr der Samtgemeinde Freden;

Landkreis Holzminden *)

Landkreis Leer +); *)

Landkreis Lüchow-Dannenberg *)

Landkreis Lüneburg *)

Landkreis Nienburg,

davon die Gemeinden: Nienburg (Weser) *), Rehburg-Loccum *), Steyerberg, Stolzenau; *die Samtgemeinden:* Eystrup, Grafschaft Hoya *), Heemsen *), Landesbergen, Liebenau, Marklohe *), Uchte *);

Landkreis Northeim *)

Landkreis Oldenburg

davon die Gemeinden: Dötlingen *), Großenkneten +); *); Hatten +); *), Hude +); *), Wardenburg +); *), Wildeshausen *), *die Samtgemeinde* Harpstedt *);

Landkreis Osnabrück

davon die Samtgemeinden: Fürstenau *), Artland, davon *) *die Mitgliedsgemeinde* Quakenbrück,

Landkreis Osterholz

davon die Gemeinden: Osterholz-Scharmbeck +); *), Worpswede +); *), *die Samtgemeinde:* Hambergen +); *);

Landkreis Osterode *)

Landkreis Peine *)

davon +) die Gemeinden: Edemissen, Lahstedt, Ilsede, Lengede, Peine, Vechelde, Wendeburg;

Landkreis Rotenburg

davon die Gemeinden: Bremervörde +); *), Gnarnburg +); *), Rotenburg (Wümme) *), Scheeßel *), Visselhövede *); *die Samtgemeinden:* Bothel *), Geestequelle +); *); Sittensen *), Sottrum *), Zeven *);

Landkreis Schaumburg

davon die Gemeinden: Auetal *), Bückeburg *), Obernkirchen *), Rinteln *), Stadthagen *); *die Samtgemeinden:* Eilsen *), Lindhorst, Niedernwöhren, Nienstädt *), Rodenberg *), Sachsenhagen *);

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

davon die Gemeinden: Bispingen *), Bomlitz, Fallingb.ostel *), Munster *), Neuenkirchen *), Schneverdingen *), Soltau *), Walsrode *), Wietzendorf *); *die Samtgemeinden:* Ahlden *), Rethem *);

Landkreis Stade

davon die Gemeinden: Stade +), Drochtersen +); *); *die Samtgemeinden:* Fredenbeck +); *), Harsefeld +); *), Himmelpforten +); *), Nordkehdingen +); *); Oldendorf +); *);

Landkreis Uelzen *)

Landkreis Vechta

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

die Gemeinden:

Damme, Goldenstedt, Holdorf, Lohne, Neuenkirchen (Oldenburg), Steinfeld, Vechta, Visbek;

Landkreis Verden

davon die Gemeinden: Dörverden *), Kirchlinteln *), Verden/Aller *);

Landkreis Wesermarsch

davon die Gemeinden:

Brake (Unterweser) +), Butjadingen +); *), Elsfleth +), Jade +); *) Nordenham +); *), Ovelgönne +), Stadland +); *);

Landkreis Wittmund +); *)

Landkreis Wolfenbüttel *)

davon +) die Gemeinden:

Cremlingen, Wolfenbüttel; *die Samtgemeinden:* Asse, Baddeckenstedt, Oderwald, Schöppenstedt, Sickte; *die gemeinf. Bezirke:* Am großen Rhode, Barnstorf-Warle, Voigtsdahlum;

Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk *)

II. Sonderprogrammgebiet

a) *Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie (Stahlstandortprogramm)*

Kreisfreie Stadt Braunschweig *)

Kreisfreie Stadt Salzgitter *)

Landkreis Gifhorn

davon Samtgemeinde Papenteich *);

Landkreis Helmstedt

davon die Gemeinden: Lehre *), Königslutter *), gemeinf. Bez. Königslutter *);

Landkreis Peine

davon die Gemeinden: Edemissen *), Lahstedt *), Ilsede *), Lengede *), Peine *), Vechelde *), Wendeburg *);

Landkreis Wolfenbüttel

davon die Gemeinden: Cremlingen *), Wolfenbüttel *); die Samtgemeinden: Asse *), Baddeckenstedt *), Oderwald *), Schöppenstedt *), Sickte *)

die gemeindefreien Bezirke:

Am großen Rhode *), Barnstorf-Warle *), Voigtdahlem *);

Kreisfreie Stadt Osnabrück

Landkreis Osnabrück

davon die Gemeinden: Bad Essen *), Bohmte *), Bramsche *), Georgsmarienhütte, Ostercappeln *), Wallenhorst, die Samtgemeinden: Bersenbrück *), Neuenkirchen;

b) Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie der AMR Bremen

Kreisfreie Stadt Delmenhorst

Landkreis Diepholz

davon die Gemeinden: Stuhr *), Weyhe;

Landkreis Oldenburg

davon die Gemeinde: Ganderkese *);

Landkreis Osterholz

davon die Gemeinden: Grasberg *), Lilienthal *), Ritterhude *), Schwanewede *);

Landkreis Verden

davon die Gemeinden: Achim, Ottersberg *), Oyten *); die Samtgemeinde Thedinghausen *);

Landkreis Wesermarsch

davon die Gemeinden: Berne, Lemwerder;

c) Sonderprogramm für Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen, außerhalb der Schiffbauindustrie in Werftregionen sowie in Regionen, in denen die Mittel dieses Programms ebenfalls eingesetzt werden können

Kreisfreie Stadt Emden *)

Kreisfreie Stadt Oldenburg

Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven *)

Landkreis Ammerland

davon die Gemeinden: Rastede *), Wiefelstede *);

Landkreis Aurich *)

Landkreis Cuxhaven *)

Landkreis Emsland

davon die Gemeinden: Pappenburg *), Rhede, die Samtgemeinden: Dörpen *), Nordhümmling *);

Landkreis Friesland *)

Landkreis Grafschaft Bentheim *)

Landkreis Leer *)

Landkreis Oldenburg

davon die Gemeinden: Großenkneten *), Hatten *), Hude *), Wardenburg *);

Landkreis Osterholz

davon die Gemeinden: Osterholz-Scharmbeck *), Worswede *); die Samtgemeinde Hambergen *)

Landkreis Rotenburg

davon die Gemeinden: Bremervörde *), Gnarrenburg *); die Samtgemeinde Geestehude *);

Landkreis Stade

davon die Gemeinden: Drochtersen *), Stade, die Samtgemeinden: Fredenbeck *), Harsefeld *), Himmelporten *), Nordkehdingen *), Oldendorf *);

Landkreis Wesermarsch

davon die Gemeinden: Brake, Butjadingen *), Elsfleth, Jade *), Nordenham *), Ovelgönne, Stadland *);

Landkreis Wittmund *)

Die unter dieses Programm fallenden Gebiete der Arbeitsmarktreionen Braunschweig-Salzgitter und Osnabrück sind unter Abschnitt II a beschrieben.

d) Sonderprogramm für Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Montanindustrie in Regionen, die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffen sind.

Über die unter II a (Stahlstandortprogramm) beschriebenen Gebiete hinaus:

Landkreis Osnabrück, davon die Gemeinden Belm, Bissendorf und Hagen a. T. W.

3. Regionales Förderprogramm „Bremen“

Die Arbeitsmarktreionen, deren Zentren den Aktionsraum bilden, umfassen nachfolgende Gebiete. Die niedersächsischen Teilgebiete dieser Arbeitsmarktreionen sind im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt.

I. Normalfördergebiet (AMR Bremerhaven):

- Kreisfreie Stadt Bremerhaven *)
- aus Landkreis Cuxhaven:
Gemeinde Langen, Gemeinde Schiffdorf, Gemeinde Loxstedt, Samtgemeinde Bederkesa, Samtgemeinde Land Wursten, Samtgemeinde Hagen, Samtgemeinde Beverstedt
- aus Landkreis Osterholz:
Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemeinde Worswede, Samtgemeinde Hambergen

II. Sonderprogrammgebiet (AMR Bremen):

- Kreisfreie Stadt Bremen *)
- Kreisfreie Stadt Delmenhorst

— aus Landkreis Wesermarsch:

Gemeinde Berne, Gemeinde Lemwerder

— aus Landkreis Osterholz:

Gemeinde Grasberg *), Gemeinde Lilienthal, Gemeinde Ritterhude *), Gemeinde Schwane-
wede *)

— aus Landkreis Verden:

Stadt Achim, Samtgemeinde Thedinghausen *),
Gemeinde Ottersberg (Flecken) *) Gemeinde
Oyten *)

— aus Landkreis Diepholz:

Gemeinde Stuhr, Gemeinde Weyhe

— aus Landkreis Oldenburg/Oldbg.:

Gemeinde Ganderkesee *)

4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

Der Aktionsraum erstreckt sich auf folgende kreisfreien Städte und Kreise bzw. Teile davon (in alphabetischer Reihenfolge):

I. Normalfördergebiet

Kreisfreie Stadt Bottrop *)
Kreisfreie Stadt Dortmund *)
Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen *)
Kreisfreie Stadt Herne *)

Kreis Borken

davon Fremdenverkehrsgebiet:

Ahaus (ohne Ortsteil Ammeln-Kapelle), Bocholt (ohne Ortsteile Mussum, Liedern und Lowick), Borken (ohne Ortsteile Borkenwirthe und Gemenwirthe), Gescher (Ortsteile Gescher-Stadt, Harwick, Büren, Tungerloh-Capellen, Haus Hall und Gescher-Harwick-Bahnhof), Heek, Heiden, Isselburg, Legden, Raesfeld, Reken, Rhede, Schöppingen

(ohne den Ortsteil Gemen), Stadthoehn, Südlohn (Ortsteile Feld, Hinterm Busch, Oeding-Dorf, Helsinghook, Venn, Südlohn-Dorf, Brink und Eschlohn), Velen, Vreden.

Kreis Coesfeld

davon:

die Gemeinden Billerbeck, Coesfeld, Dülmen *) +), Lüdinghausen +), Nordkirchen *) +), Olfen *) +), Rosendahl

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Billerbeck (ohne Ortsteile Lutum, Hamern), Coesfeld (ohne Ortsteil Goxel), Lüdinghausen (ohne Ortsteile Aldenhövel, Brochtrup, Leversum, Ondrup), Rosendahl (ohne Ortsteile Holtwick, Horst, Brock)

Hochsauerlandkreis

davon:

die Gemeinden Brilon *), Hallenberg *), Marsberg *), Medebach *), Olsberg *), Winterberg *)

Kreis Höxter

davon:

die Gemeinden Beverungen *), Höxter *), Marienmünster *), Nieheim *), Steinheim

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Steinheim (Ortsteile Grevenhagen, Ottenhausen, Sandebeck, Vinsebeck)

Kreis Kleve

davon:

die Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve *), Kranenburg *), Rees, Uedem, Weeze

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Emmerich (mit den Ortsteilen Elten, Hüthum, Borghees, Emmerich-Stadt), Kalkar (mit den Ortsteilen Kalkar, Wissel, Grieth, Neulouisendorf)

Kreis Lippe

davon:

die Gemeinden Augustdorf, Barntrup *), Blomberg *), Detmold, Dörentrup *), Extertal *), Horn-Bad Meinberg *), Kalletal *), Lage, Lemgo, Lügde *), Schieder-Schwalenberg *), Schlangen *)

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Detmold (ohne Ortsteile Bentrop, Heidenoldendorf, Jerxen-Orbke, Klüt, Loßbruch, Nienhagen, Niewald, Oettern-Bremke, Spork-Eichholz), Lage (Ortsteile Hörste, Pottenhausen), Lemgo (Ortsteile Luerdissen, Matorf, Voßheide, Welstorf, Wiembeck)

Kreis Recklinghausen +)

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

die Gemeinde Haltern

Kreis Soest

davon:

die Gemeinden Bad Sassendorf *), Ense *), Lippetal, Möhnesee *), Soest, Welver, Werl, Wickede (Ruhr)

Kreis Steinfurt

davon:

die Gemeinden Hörstel, Hopsten *), Horstmar *), Ibbenbüren, Laer *), Metelen *), Mettingen *), Neuenkirchen, Ochtrup, Recke *), Rheine, Steinfurt, Wettringen

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Hörstel (Ortsteile Bevergern, Riesenbeck), Ibbenbüren (ohne den Ortsteil Schaffberg), Neuenkirchen (ohne Ortsteile Landersum und Sotrum-Harum), Ochtrup (ohne Ortsteil Weinerbauerschaft), Rheine (Ortsteile Bentlage, Elte), Steinfurt (ohne Ortsteil

Sellen), Wettringen (ohne Ortsteile Aa-Bauerschaft, Dorfbauerschaft)

Kreis Unna +)

II. Sonderprogrammgebiet

Kreisfreie Stadt Aachen

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Ortsteile Burtscheid, Kornelimünster, Walheim

Kreisfreie Stadt Bochum

Kreisfreie Stadt Bottrop

Kreisfreie Stadt Dortmund

Kreisfreie Stadt Duisburg

Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen

Kreisfreie Stadt Hamm

Kreisfreie Stadt Herne

Kreisfreie Stadt Oberhausen

Kreis Aachen

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Ortsteile Schevenhütte, Venwegen, Vicht, Zweifall)

Kreis Coesfeld

davon:

die Gemeinden Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen

Kreis Düren

davon:

Die Gemeinden Aldenhoven, Jülich, Linnich, Titz

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:

die Gemeinden Hattingen, Witten

Kreis Heinsberg

davon:

die Gemeinde Übach-Palenberg

Kreis Recklinghausen

Kreis Warendorf

davon:

die Gemeinde Ahlen

Kreis Wesel

Kreis Unna

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Kassel

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

die Stadtteile Wilhelmshöhe/Wahlershausen/Vorderer Westen; Karlsaue/Fuldaaue/Innenstadt

b) Landkreise

Fulda

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Eiterfeld (Ortsteile Buchenau, Soisdorf und Treischfeld), Flieden (Ortsteile Buchenrod, Magdlos und Stork), Fulda, Gersfeld (Rhön), Großlüder (Ortsteil Kleinlüder), Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Hünfeld (Stadtteile Hünfeld, Mackenzell und Molzbach), Kalbach (Ortsteile Eichenried, Heubach, Oberkalbach, Uttrichshausen und Veitsteinbach), Künzell (Ortsteil Dietershausen), Neuhof (Ortsteile Giesel, Hauswurz und Kauppen), Nüsttal, Petersberg (Ortsteile Marbach, Steinau und Steinhaus), Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön).

Hersfeld-Rotenburg

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Alheim, Bad Hersfeld, Bebra (Stadtteile Asmushausen, Bebra, Breitenbach, Iba und Weiterode), Breitenbach am Herzberg, Friedewald, Haunetal, Heringen (Werra), Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau (Ortsteile Beenhausen, Biedebach, Ersrode, Gerterode, Hainrode, Meckbach, Niederthalhausen, Oberthalhausen, Rohrbach und Tann), Nentershausen, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal (Werra), Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda, Schenklengsfeld, Wildeck.

Kassel

davon:

Ahnatal*), Bad Karlshafen*), Baunatal, Calden, Espenau, Fuldaabrück, Fuldata, Grebenstein*), Helsa*), Hofgeismar*), Immenhausen*), Kaufungen*), Liebenau*), Lohfelden, Nieste*), Niestetal, Oberweser*), Rheinhardshagen*), Schauenburg, Söhrewald*), Trendelburg*), Vellmar, Wahlburg*) und den Gutsbezirk Reinhardswald*)

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Baunatal (Stadtteile Rengershausen und Guntershausen), Espenau (Ortsteil Mönchehof), Fuldaabrück (Ortsteile Dennhausen, Dittershausen und Dörnha-

gen), Fuldata (Ortsteile Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen),

Main-Kinzig-Kreis

davon:

Bad Soden-Salmünster, Schlüchtern, Sinnatal*), Steinau an der Straße, Gutsbezirk Spessart*) (der Teil, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte)

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Bad Soden-Salmünster (Stadtteile Kerbersdorf, Mernes, Salmünster und Bad Soden bei Salmünster), Schlüchtern (Stadtteile Herolz und Schlüchtern), Steinau a. d. Straße (Stadtteile Hintersteinau, Marjoß, Neustall, Steinau und Ulmbach).

Marburg-Biedenkopf

davon:

Neustadt und Stadtallendorf

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

Borken, Felsberg*), Frielendorf*), Guxhagen, Homberg (Efze), Knüllwald*), Körle, Malsfeld*), Melsungen*), Morschen*), Neuental, Neukirchen*), Oberaula*), Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn*), Spangenberg*), Willingshausen, Zwesten*), das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg und die Gebiete der früheren Gemeinden Niedermöllrich und Harle der Gemeinde Wabern.

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Borken (Stadtteile Gombeth, Kerstenhausen, Nasenerfurth, Singlis und Trockenerfurth), Guxhagen (Ortsteile Büchenwerra und Guxhagen), Homberg (Efze) (Stadtteile Allmuthshausen, Homberg, Niederhülsa, Oberhülsa, Rodemann, Rückersfeld, Steindorf und Waßmuthshausen), Körle (Ortsteil Wagenfurth), Neuental (Ortsteil Neuenhain), Ottrau (Ortsteile Kleinropperhausen, Ottrau, Schorbach und Weißenborn), Schrecksbach (Ortsteile Holzburg, Röllshausen und Schrecksbach), Schwalmstadt (Stadtteile Allendorf, Frankenhain, Michelsberg, Niedergrenzebach, Treysa, Wiera und Ziegenhain), Willingshausen (Ortsteile Merzhäusen, Steina und Willingshausen).

Vogelsbergkreis

davon:

Alsfeld, Antrifttal, Feldatal*), Freiensteinau*), Gemünden (Felda), Grebenau*), Grebenhain*), Herbstein*), Homberg (Ohm), Kirtorf, Lauterbach,

Lautertal *), Mücke *), Romrod, Schlitz, Schwalm-tal *), Ulrichstein *) und Wartenberg.

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Alsfeld (Stadtteile Alsfeld, Altenburg, Angenrod, Berfa, Eifa, Elbenrod, Eudorf, Fischbach, Hatten-dorf, Leusel, Liederbach und Lingelbach), Antrifttal (Ortsteil Seibelsdorf), Homberg (Ohm) (Stadtteile Büßfeld, Dannenrod, Homberg und Maulbach),

Lauterbach (Stadtteile Allmenrod, Frischborn, Lau-terbach, Maar, Reuters und Rimlos), Romrod (Stadt-teil Romrod) Schlitz (Stadtteile Bernshausen, Har-tershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Pfordt, Schlitz, Üllershausen, Ützhausen und Willofs).

Werra-Meißner-Kreis *)

6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

Der Aktionsraum erstreckt sich auf folgende kreis-freien Städte und Landkreise (alphabetische Reihen-folge):

I. Normalfördergebiet

Kreisfreie Stadt Pirmasens *) +)

Kreisfreie Stadt Trier *)

Kreisfreie Stadt Worms

Kreisfreie Stadt Zweibrücken *) +)

Landkreis Ahrweiler,

davon:

a) Verbandsgemeinde Adenau *)

b) aus Verbandsgemeinde Brohlthal die Gemein-den:
Kempnich *), Spessart *), Weibern *)

Landkreis Alzey-Worms,

davon:

a) Stadt Alzey

b) Stadt Osthofen

c) Aus Verbandsgemeinde Alzey-Land die Ge-meinden
Albig, Bermersheim, Bornheim *), Erbes-Bü-desheim *), Flonheim *), Framersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Lonsheim *), Nack *), Nieder-Wiesen *)

d) Aus Verbandsgemeinde Monsheim die Gemein-den
Flörsheim-Dalsheim, Mörsstadt, Monsheim, Off-stein, Wachenheim

e) Aus Verbandsgemeinde Westhofen die Gemein-den
Bermersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim, Westhofen

f) Verbandsgemeinde Wöllstein *)

Landkreis Bad Kreuznach,

davon:

a) Stadt Bad Kreuznach *)

b) Stadt Kirn *)

c) Aus Verbandsgemeinde Bad Kreuznach die Ge-meinden
Frei-Laubersheim *), Fürfeld *), Hackenheim *), Neu-Bamberg *), Pfaffen-Schwabenheim *), Tie-fenthal *), Volxheim *)

d) Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg *)

e) Aus Verbandsgemeinde Kirn-Land die Gemein-den
Bärenbach *), Brauweiler *), Bruschied *), Hah-nenbach *), Heimweiler *), Heinzenberg *), Hennweiler *), Hochstetten-Dhaun *), Hor-bach *), Kellenbach *), Königsau *), Mecken-bach *), Oberhausen bei Kirn *), Schneppen-bach *), Schwarzerden *), Simmertal *), Weiters-born *)

f) Aus Verbandsgemeinde Langenlonsheim die Gemeinden
Bretzenheim *), Guldental *), Langenlons-heim *), Windesheim *)

g) Aus Verbandsgemeinde Meisenheim die Ge-meinden
Abtweiler *), Lettweiler *), Stadt Meisenheim *), Raumbach *), Rehborn *)

h) Verbandsgemeinde Rüdesheim *)

i) Verbandsgemeinde Sobernheim *)

j) Aus Verbandsgemeinde Stromberg die Gemein-den
Eckenroth *), Roth *), Schöneberg *), Stadt Stromberg *)

Landkreis Bernkastel-Wittlich *)

Landkreis Birkenfeld,

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

a) Stadt Idar-Oberstein

b) Verbandsgemeinde Baumholder

c) Verbandsgemeinde Birkenfeld

d) Verbandsgemeinde Herrstein

e) Verbandsgemeinde Rhaunen

Landkreis Bitburg-Prüm *)

Landkreis Cochem-Zell *)

Landkreis Daun *)

Landkreis Donnersberg,

davon:

a) Aus Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden die Gemeinden

Bolanden *), Dannenfels *), Stadt Kirchheimbolanden *), Kriegsfeld *), Marnheim *), Mörsfeld *), Oberwiesen *), Orbis *)

b) Aus Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel die Gemeinden

Alsenz *), Gaugrehweiler *), Kalkofen *), Mannweiler-Cölln *), Münsterappel *), Niederhausen a. d. Appel *), Niedermoschel *), Oberhausen a. d. Appel *), Stadt Obermoschel *), Oberndorf *), Winterborn *)

c) Aus Verbandsgemeinde Rockenhausen die Gemeinden

Bayerfeld-Steckweiler *), Dielkirchen *), Gerbach *), Katzenbach *), Stadt Rockenhausen *), Ruppertsecken *), Sankt Alban *), Stahlberg *), Würzweiler *)

d) Aus Verbandsgemeinde Göllheim die Gemeinde Göllheim *)

e) Aus Verbandsgemeinde Winnweiler die Gemeinden Falkenstein *), Imsbach *)

Landkreis Kaiserslautern,

davon

a) Aus Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die Gemeinde Trippstadt *)

Landkreis Kusel,

davon:

a) Aus Verbandsgemeinde Altenglan die Gemeinde Rammelsbach *)

b) Aus Verbandsgemeinde Kusel die Gemeinden Blaubach *), Körborn *), Konken *), Kusel *), Ruthweiler *), Schellweiler *), Thallichtenberg *)

c) Aus Verbandsgemeinde Lauterecken die Gemeinden

Lauterecken *), Medard *), Odenbach *)

d) Aus Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg die Gemeinden

Schönenberg-Kübelberg *), Gries *)

e) Aus Verbandsgemeinde Waldmohr die Gemeinde Waldmohr *)

Landkreis Mainz-Bingen,

davon:

a) Aus Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Gemeinden

Bacharach *), Breitscheid *), Manubach *), Niederheimbach *), Oberdiebach *), Oberheimbach *), Trechtingshausen *)

Landkreis Mayen-Koblenz,

davon:

a) Stadt Mayen *)

b) Verbandsgemeinde Mayen-Land *)

c) Aus Verbandsgemeinde Mendig die Gemeinden

Rieden *), Volkesfeld *)

Landkreis Pirmasens *),

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

a) Stadt Hornbach +)

b) Verbandsgemeinde Dahn +)

c) Verbandsgemeinde Hauenstein +)

d) Verbandsgemeinde Pirmasens-Land +)

e) Verbandsgemeinde Rodalben +)

f) Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben +)

g) Aus Verbandsgemeinde Wallhalben die Gemeinde Herschbach +)

Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis *)

Landkreis Trier-Saarburg *)

II. Sonderprogrammgebiet¹⁾

Kreisfreie Stadt Landau *)

Kreisfreie Stadt Pirmasens

Kreisfreie Stadt Zweibrücken

Landkreis Pirmasens

Landkreis Südliche Weinstraße,

davon:

a) Aus Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Gemeinden

Albersweiler *), Stadt Annweiler am Trifels *), Dernbach *), Eußerthal *), Ramberg *), Rinnthal *)

b) Aus Verbandsgemeinde Bad Bergzabern die Gemeinden

Bad Bergzabern *), Birkenhördt *), Böllenborn *), Dörrenbach *), Gleiszellen-Gleishorbach *),

¹⁾ auch Fremdenverkehrsgebiet (*), soweit nicht bereits unter „Normalfördergebiet“ als Fremdenverkehrsgebiet bezeichnet.

Klingenmünster *), Oberotterbach *), Oberschlettenbach *), Pleisweiler-Oberhofen *), Schweigen-Rechtenbach *), Vorderweidenthal *)

c) Verbandsgemeinde Maikammer *)

d) Aus Verbandsgemeinde Edenkoben die Gemeinden

Burrweiler *), Edenkoben *), Gleisweiler *), Hainfeldt *), Rhodt unter Rietburg *), Venningen *), Weyher i. d. Pfalz *)

e) Aus Verbandsgemeinde Herxheim die Gemeinden
Herxheim b. Landau *), Insheim *), Rohrbach *)

f) Aus Verbandsgemeinde Landau-Land die Gemeinden

Birkweiler *), Frankweiler *), Leinsweiler *), Ranschbach *), Siebeldingen *)

g) Aus Verbandsgemeinde Offenbach/Queich die Gemeinden

Bornheim, Offenbach a. d. Queich

7. Regionales Förderprogramm „Saarland“

Der Aktionsraum erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Saarland mit seinen nachstehend aufgeführten Kreisen und einem Stadtverband:

I. Normalfördergebiet

Landkreis Merzig-Wadern *)

Landkreis Neunkirchen

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

die Stadtteile Münchwies und Hangard der Stadt Neunkirchen, Ottweiler

Landkreis Saarlouis

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Rehlingen, Überherrn, Wallerfangen, der Ortsteil Differten der Gemeinde Wadgassen

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Bexbach, Stadt Blieskastel, Gersheim, Stadt Homburg, Kirkel, Mandelbachtal, St. Ingbert

Landkreis St. Wendel *)

Stadtverband Saarbrücken

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Landeshauptstadt Saarbrücken, Großrosseln, Kleinblittersdorf, die Stadtteile Lauterbach und Ludweiler/Warndt der Stadt Völklingen

II. Sonderprogrammgebiet

Das gesamte Saarland ist ebenfalls Sonderprogrammgebiet

8. Regionales Förderprogramm „Bayern“

Der Aktionsraum erstreckt sich auf folgende Kreisfreie Städte und Landkreise (alphabetische Reihenfolge):

I. Normalfördergebiet

Kreisfreie Stadt Amberg *) +)

Kreisfreie Stadt Bamberg *)

Kreisfreie Stadt Bayreuth *)

Kreisfreie Stadt Coburg *)

Kreisfreie Stadt Hof *)

Kreisfreie Stadt Passau *)

Kreisfreie Stadt Regensburg *)

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Kreisfreie Stadt Straubing *)

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. Opf. *)

Landkreis Amberg-Weizsach

davon:

Ammerthal *) +), Auerbach i. d. Opf. *) +), St., Ebermannsdorf +), Edelsfeld *) +), Ens Dorf *) +), Freihung *) +), M., Freudenberg *) +), Gebenbach *) +), Hahnbach *) +), M., Hirschau *) +), St., Hohenburg *) +), M., Illschwang *) +), Kastl *) +), M., Königstein *) +), M., Kümmersbruck *) +), Poppenricht *) +), Rieden *) +), M., Schmidmühlen *) +), M., Schnaittenbach *) +), St., Sulzbach-Rosenberg *) +), St., Ursensollen *) +), Vilseck *) +), St.

Landkreis Ansbach

davon:

Adelshofen *), Buch am Wald *), Diebach *), Dom-
bühl *), M., Gebstättel *), Geslau *), Insingen *),
Neusitz *), Ohrenbach *), Rothenburg o. d. Tau-
ber *), GKSt, Schillingsfürst *), St., Steinsfeld *),
Wettringen *), Windelsbach *), Wörnitz *).

Landkreis Bad Kissingen

davon:

Aura a. d. Saale *), Bad Bocklet *), M., Bad Brücken-
au *), St., Bad Kissingen *), GKSt, Burkardroth *),
M., Elfershausen *), M., Euerdorf *), M., Fuchs-
stadt *), Geroda *), M., Hammelburg *), St., Maß-
bach *), M., Motten *), Münnerstadt *), St., Nüdlin-
gen *), Oberleichtersbach *), Oberthulba *), M.,
Oerlenbach *), Rannungen *), Riedenberg *),
Schondra *), M., Thundorf i. UFr. *), Wartmanns-
roth *), Wildflecken *), M., Zeitlofs *), M.

*) (ohne Truppenübungsplätze Hammelburg und
Wildflecken)

Landkreis Bamberg

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Baunach, St., Breitengüßbach, Burgebrach, M.,
Burgwindheim, M., Buttenheim, M., Ebrach, M.,
Gerach, Heiligenstadt i. Ofr., M., Hirschaid, M.,
Königsfeld, Lauter, Litzendorf, Pommersfelden,
Priesendorf, Rattelsdorf, M., Reckendorf, Scheßlitz,
St., Schlüsselfeld, St., Schönbrunn i. Steigerwald,
Stadelofen, Strullendorf, Viereth-Trunstadt, Wals-
dorf, Wattendorf, Zapfendorf, M.

Landkreis Bayreuth

davon:

Ahorntal *), Aufseß *), Bad Berneck i. Fichtelge-
birge *), St., Bindlach, Bischofsgrün *), Creußen *),
St., Eckersdorf *), Emtmannsberg, Fichtelberg *),
Gefrees *), St., Gesees, Glashütten *), Goldkro-
nach *), St., Haag, Heinersreuth, Hollfeld *), St.,
Hummeltal *), Kirchenpingarten *), Mehlmeisel *),
Mistelbach, Mistelgau *), Pegnitz *), St., Planken-
fels *), Pottenstein *), St., Prebitz, Schnabelwaid, M.,
Seybothenreuth, Speichersdorf *), Waischenfeld *),
St., Warmensteinach *), Weidenberg *), M.

Landkreis Cham *)

Landkreis Coburg

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Grub a. Forst,
Itzgrund, Lautertal, Meeder, Neustadt b. Coburg,
GKSt, Niederfüllbach, Rodach b. Coburg, St., Rö-
dental, Seßlach, St., Sonnefeld, Untersiemau, Weit-
ramsdorf.

Landkreis Deggendorf

davon:

Auerbach *), Außernzell *), Bernried *), Deggen-
dorf *), GKSt, Grafling *), Grattersdorf *), Hengers-
berg *), M., Hunding *), Iggersbach *), Künzing *),
Lalling *), Metten *), M., Moos *), Niederalteich *),
Offenberg *), Osterhofen *), St., Otzing *), Platt-
ling *), St., Schaufling *), Schöllnach *), M., Ste-
phansposching *), Winzer *), M.

Landkreis Dingolfing-Landau

davon:

Landau a. d. Isar *), St., Pilsting *), M.

Landkreis Donau-Ries

davon:

Amerdingen *), Auhausen *), Deiningen *), Eder-
heim *), Ehingen a. Ries *), Forheim *), Fremd-
ingen *), Hainsfarth *), Maihingen *), Marktoffin-
gen *), Megesheim *), Munningen *), Nördlingen *),
GKSt, Oettingen i. Bay. *), St., Wallerstein *), M.,
Wechingen *), Wemding *), St., Wolferstadt *).

Landkreis Eichstätt

davon:

Beilngries *), St., Dollnstein *), M., Eichstätt *),
GKSt, Mörsheim *), M., Pollenfeld, Schernfeld *),
Titting, M.

Landkreis Forchheim

davon:

Ebermannstadt *), St., Eggolsheim, Gößwein *),
M., Hallerndorf (soweit Zonenrandgebiet), Unter-
leinleiter *), Wiesenttal *), M.

Landkreis Freyung-Grafenau *)

Landkreis Haßberge

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Burgpreppach,
M., Ebelsbach, Ebern, St., Eltmann, St., Haßfurt, St.,
Hofheim i. UFr., St., Kirchlauter, Knetzgau, Königs-
berg i. Bay., St., Maroldsweisach, M., Oberaurach,
Pfarrweisach, Rauhenbrach, Rentweinsdorf, M.,
Riedbach, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerz-
bach, Zeil a. Main, St.

Landkreis Hof

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Bad Steben, M., Berg, Geroldsdorf, Helmbrechts,
St., Issigau, Köditz, Lichtenberg, St., Münchberg,
St., Naila, St., Rehau, St., Schauenstein, St., Schwar-
zenbach a. d. Saale., St., Schwarzenbach a. Wald,
St., Selbitz, St., Sparneck, M., Stambach, M., Tö-
pen, Weißdorf, Zell, M.

Landkreis Kelheim

davon:

Abensberg *), St., Bad Abbach *), M., Essing *), M., Ihrlerstein *), Kelheim *), St., Neustadt a. d. Donau *), St., Painten *), M., Riedenburg *), St., Saal a. d. Donau.

Landkreis Kitzingen

davon:

Geiselwind *), M.

Landkreis Kronach

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Kronach, St., Küps, M., Ludwigsstadt, St., Marktrodach, M., Mitwitz, M., Nordhalben, M., Pressig, M., Reichenbach, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, M., Stockheim, Tettau, M., Teuschnitz, St., Tschirn, Wallenfels, St., Weißenbrunn, Wilhelmsthal.

Landkreis Kulmbach

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Grafengehaig, M., Guttenberg, Himmelkron, Kasendorf, M., Kulmbach, GKSt, Ludwigschorgast, M., Mainleus, Marktleugast, M., Marktschorgast, M., Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Presseck, M., Rugendorf, Stadtsteinach, St., Thurnau, M., Trebgast, Wirsberg, M., Wonsees, M.

Landkreis Landshut

davon:

Bodenkirchen.

Landkreis Lichtenfels

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Altenkunstadt, Burgkunstadt, St., Ebensfeld, M., Lichtenfels, St., Staffelstein, St., Weismain, St.

Landkreis Neumarkt i. d. Opf.

davon:

Berching *), St., Breitenbrunn *), M., Deining *), Dietfurt a. d. Altmühl *), St., Freystadt *), St., Hohenfels *), M., Lauterhofen *), M., Lupburg *), M., Mühlhausen *), Neumarkt i. d. Opf. *), GKSt, Parsberg *), St., Pilsach, Sengenthal, Seubersdorf i. d. Opf. *), Velburg *), St.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon:

Bad Windsheim *), St., Burgbernheim *), St., Diespeck *), Dietersheim *), Emskirchen *), M., Ergersheim *), Gallmersgarten *), Hagenbüchach *), Hemmersheim *), Illesheim *), Ipsheim *), M., Langenfeld *), Marktbergel *), M., Markt Bibart *), M., Markt Erlbach *), M., Markt Nordheim *), M., Markt Taschendorf *), M., Neuhof a. d. Zenn *), M., Neustadt a. d. Aisch *), St., Obernzenn *), M., Schein-

feld *), St., Simmershofen *), Sugenheim *), M., Trautskirchen *), Uffenheim *), St., Wilhelmsdorf *).

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

davon zusätzlich Fremdenverkehrsgebiet:

Altenstadt a. d. Waldnaab, Eschenbach i. d. Opf., St., Eslarn, M., Floß, M., Flossenbürg, Georgenberg, Grafenwöhr, St., Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchenthumbach, M., Kohlberg, M., Leuchtenberg, M., Luhe-Wildenau, M., Mantel, M., Moosbach, M., Neustadt a. d. Waldnaab, St., Neustadt a. Kulm, St., Parkstein, M., Pleystein, St., Pressath, St., Püchersreuth, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein, Tannesberg, M., Theisseil, Trabit, Vohenstrauß, St., Vorbach, Waidhaus, M., Waldthurn, M., Weiherhammer, Windischeschenbach, St.

Landkreis Nürnberger Land

davon:

Neuhaus a. d. Pegnitz *), M.

Landkreis Passau *)

Landkreis Regen *)

Landkreis Regensburg

davon:

Altenthann *), Beratzhausen *), M., Bernhardswald *), Brennbach *), Brunn *), Deuerling *), Dugendorf *), Hemau *), St., Holzheim a. Forst *), Kallmünz *), M., Laaber *), M., Neutraubling *), Nittendorf *), Obertraubling *), Regensburg *), M., Schierling, M., Sinzing *), Wiesent *), Wörth a. d. Donau *), St., Wolfsegg *).

Landkreis Rhön-Grabfeld *)

Landkreis Roth

davon:

Greding *), St., Heideck *), St., Hilpoltstein *), St., Thalmässing *), M.

Landkreis Rottal-Inn

davon:

Arnstorf *), M., Bayerbach *), Birnbach *), Dietersburg *), Eggenfelden *), St., Eggldorf *), Ering *), Falkenberg *), Gangkofen *), M., Hebertsfelden *), Johanniskirchen *), Kirchdorf a. Inn *), Malgersdorf *), Massing *), M., Pfarrkirchen *), St., Postmünster *), Reut *), Rimbach *), Roßbach *), Schönbach *), Simbach a. Inn *), St., Stubenberg *), Tann *), M., Triftern *), M., Unterdietfurt *), Wittibreit *), Wurmannsquick *), M.

Landkreis Schwandorf *)

davon zusätzlich Sonderprogrammgebiet:

Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. Opf., M., Burglengenfeld, Dieterskirchen, Fensterbach, Gute-neck, Maxhütte-Haidhof, Nabburg, St., Neukirchen-Balbini, M., Neunburg vorm Wald, St., Nittenau, Pfreimd, Schmidgaden, Schwandorf, GKSt, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, M., Schwarzhofen, M., Steinberg, Stulln, Teublitz, Thanstein, Wackersdorf.

Landkreis Schweinfurt

davon:

Begrheinfeld, Dittelbrunn, Donnersdorf, Euerbach, Geldersheim, Gerolzhofen *), St., Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Niederwerrn, Poppenhausen, Röthlein *), Schonungen, Schwanfeld, Schwebheim, Sennfeld, Stadtlauringen *), M., Sulzheim, Üchtelhausen, Waigolshausen *), Wasserlosen (soweit Zonenrandgebiet), Werneck *) (soweit Zonenrandgebiet), Wipfeld *).

Landkreis Straubing-Bogen

davon:

Aiterhofen *), Ascha *), Atting *), Bogen *), St., Falkenfels *), Feldkirchen, Geiselhöring *), St., Hainbach *), Haselbach *), Hunderdorf *), Irlbach *), Kirchroth *), Konzell *), Leiblfling *), Loitzendorf *), Mallersdorf/Pfaffenberg *), M., Mariaposching *), Mitterfels *), M., Neukirchen *), Niederwinkling *), Parkstetten *), Perasdorf *), Rattenberg *), Rattiszell *), Sankt Englmar *), Schwarzach *), M., Stallwang *), Steinach *), Straßkirchen *), Wiesenfelden *), Windberg *).

Landkreis Tirschenreuth *)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen *)

Landkreis Würzburg

davon:

Aub *), St., Bieberehren *), Röttingen *), St., Taubertersheim *).

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge *)

II. Sonderprogrammgebiet²⁾

Kreisfreie Stadt Amberg *)

Landkreis Amberg-Weizsach

davon:

Ammerthal *), Auerbach i. d. Opf. *), St., Ebermannsdorf, Edelsfeld *), Ens Dorf *), Freihung *), M., Freudenberg *), Gebenbach *), Hahnbach *), M., Hirschau *), St., Hohenburg *), M., Illschwang *), Kastl *), M., Königstein *), M., Küm-mersbruck *), Poppenricht, Rieden *), M., Schmidmühlen *), Schnaittenbach *), St., Sulzbach-Rosenberg *), St., Ursensollen *), Vilseck *), St.

Landkreis Nürnberger Land

davon:

Neuhaus a. d. Pegnitz *), M.

Landkreis Schwandorf *)

davon:

Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. Opf., M., Burglengenfeld, Dieterskirchen, Fensterbach, Gute-neck, Maxhütte-Haidhof, Nabburg, St., Neukirchen-Balbini, M., Neunburg vorm Wald, St., Nittenau, Pfreimd, Schmidgaden, Schwandorf, GKSt, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, M., Schwarzhofen, Steinberg, Stulln, Teublitz, Thanstein, Wackersdorf.

9. Regionales Förderprogramm Baden-Württemberg

Das regionale Förderprogramm Baden-Württemberg erstreckt sich auf die die Arbeitsmarktregionen Rothenburg o. d. T. und Nördlingen ergänzenden Gemeinden:²⁾

Creglingen (Main-Tauber-Kreis), Schrozberg, Blaufelden, Rot am See (alle Landkreis Schwäbisch Hall),

Tannhausen, Unterschneidheim, Kirchheim am Ries, Bopfingen, Riesbürg, Neresheim (alle Ostalbkreis) und Dischingen (Landkreis Heidenheim).

²⁾ Fremdenverkehrsgebiet (*) gem. Normalfördergebiet

Anhang 17

Schwerpunktorte/Mitorte im Normalfördergebiet und im Sonderprogrammgebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach regionalen Förderprogrammen

In Schwerpunkorten/Mitorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende *Höchstsätze* verbilligt werden:

SPO	Errichtungen	Erweiterungen	Umstellung/ Rationalisierung
A, E	23 %	20 %	10 %
B	18 %	15 %	10 %
C	15 %	12 %	10 %

1. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“
I. Normalfördergebiet
A-Schwerpunktorte/Mitorte

- 1 Flensburg mit:
Harrislee und Jarplund-Weding (Ortsteil Weding)
- 2 Kiel mit:
Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel), Schönkirchen
- 3 Neumünster mit:
Bordesholm, Wattenbek *)
- 4 Oldenburg in Holstein
- 5 Rendsburg mit:
Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbeck *), Osterrönfeld *), Schacht-Audorf, Westerrönfeld
- 6 Schleswig

B-Schwerpunktorte/Mitorte

- 7 Brunsbüttel mit:
Büttel, Kudensee *), Landscheide, St. Margarethen
- 8 Heide mit:
Hemmingstedt, Weddingstedt, Wesseln
- 9 Husum mit:
Hattstedt *), Mildstedt
- 10 Niebüll mit:
Leck

C-Schwerpunktorte/Mitorte

- 11 Bad Oldesloe mit:
Reinfeld
- 12 Bad Segeberg mit:
Wahlstedt *)
- 13 Bredstedt
- 14 Büsum
- 15 Burg auf Fehmarn
- 16 Eckernförde
- 17 Eutin
- 18 Geesthacht
- 19 Glückstadt mit:
Herzhorn *)
- 20 Itzehoe mit:
Dägeling *)
- 21 Kaltenkirchen
- 22 Kappeln
- 23 Lütjenburg
- 24 Marne
- 25 Meldorf
- 26 Neustadt in Holstein
- 27 Plön
- 28 Preetz

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

29 Schwarzenbek

30 Tönning

31 Wilster

E-Schwerpunktorte/Mitorte

32 Lauenburg/Elbe

33 Lübeck mit:

Bad Schwartau, Ratekau *)

34 Mölln

II. Sonderprogrammgebiet**A-Schwerpunktorte/Mitorte**

1 Flensburg mit:

Harrislee und Jarplund-Weding (Ortsteil Weding)

2 Kiel mit:

Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel), Schönkirchen

3 Neumünster mit:

Bordesholm, Wattenbek *)

5 Rendsburg mit:

Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek *), Osterrönfeld *), Schacht-Audorf, Westerrönfeld

6 Schleswig

B-Schwerpunktorte/Mitorte

7 Brunsbüttel mit:

Büttel, Kudensee *), Landscheide, St. Margarethen

8 Heide mit:

Hemmingstedt, Weddingstedt, Wesseln

9 Husum mit:

Hattstedt *), Mildstedt

10 Niebüll mit:

Leck

C-Schwerpunktorte/Mitorte

13 Bredstedt

14 Büsum

16 Eckernförde

18 Geesthacht

19 Glückstadt mit:

Herzhorn *)

20 Itzehoe mit:

Dägeling *)

22 Kappeln

24 Marne

25 Meldorf

26 Neustadt in Holstein

27 Plön

28 Preetz

29 Schwarzenbek

30 Tönning

31 Wilster

E-Schwerpunktorte/Mitorte

32 Lauenburg/Elbe

33 Lübeck mit:

Bad Schwartau, Ratekau *)

34 Mölln

2. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“**I. Normalfördergebiet****A. Schwerpunktorte**

1 Braunschweig

Mitort: Lehre

2 Gifhorn

3 Goslar

Mitort Bad Harzburg (Ortsteil Harlingerode)

4 Göttingen

Mitorte Bovenden, Rosdorf

5 Hildesheim

6 Lüneburg

7 Osterode

Mitort Samtgemeinde Bad Grund

8 Peine

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

9 Uelzen

10 Goslar

B. Schwerpunktorte

11 Aurich/Ostfriesland

12 Cuxhaven

13 Cloppenburg

14 Emden

15 Leer

Mitort: Moormerland (Ortsteil Neermoor)

16 Lingen

17 Meppen

18 Nordhorn

19 Oldenburg

20 Papenburg

Mitort Dörpen

21 Wilhelmshaven

Mitorte: Sande, Schortens (Ortsteil Roffhausen)

C. Schwerpunktorte

22 Alfeld

23 Bad Münder

24 Bentheim/Schüttorf

25 Brake/Elsfleth

26 Bremervörde

27 Diepholz

Mitort: Altes Land Lemförde

28 Einbeck

29 Fallingb.ostel

30 Friesoythe

31 Hameln

Mitort: Hessisch Oldendorf

32 Hemmoor

33 Herzberg a. Harz

34 Holzminden

Mitort: Samtgemeinde Boffzen

35 Hude

36 Nienburg

Mitorte: Liebenau, Steyerberg

37 Norden

38 Nordenhamm

39 Northeim

40 Osterholz-Scharmbeck

41 Quakenbrück

Mitort: Badbergen der Samtgemeinde Artland

42 Rinteln/Bückeburg

43 Rotenburg (Wümme)

44 Salzgitter¹⁾

45 Seesen

46 Soltau

47 Stade

48 Stadthagen

49 Sulingen

50 Syke

51 Varel

52 Vechta/Lohne

53 Verden

54 Walsrode

55 Westerstede

56 Wildeshausen

57 Wittmund/Jever

58 Wolfenbüttel

59 Wolfsburg

60 Zeven

E. Schwerpunktorte

61 Dannenberg

62 Duderstadt

63 Helmstedt

64 Lüchow

Mitort: Gorleben

65 Münden

66 Schöningen

Mitort: Büddenstedt

67 Wittingen

¹⁾ Als übergeordneter Schwerpunktort (A-Schwerpunktort) bis zum 31. Dezember 1991 im Rahmen von Sonderprogrammen ausgewiesen.

II. Sonderprogrammgebiet

A-Schwerpunktorte

44 Salzgitter

B-Schwerpunktorte

68 Delmenhorst

69 Osnabrück/Georgsmarienhütte

C-Schwerpunktorte

70 Bramsche

3. Regionales Förderprogramm „Bremen“**I. Normalfördergebiet**

B-Schwerpunktort/Mitorte

1 Stadt Bremerhaven mit Langen/Loxstedt

II. Sonderprogrammgebiet

B-Schwerpunktort

2 Stadt Bremen

4. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“**I. Normalfördergebiet**

B-Schwerpunktorte/Mitorte

1 Ahaus

2 Bocholt mit: Rhede

3 Bottrop-Gladbeck mit: Dorsten

4 Brilon

5 Detmold mit: Lage; Horn-Bad Meinberg

6 Dortmund

7 Gronau

8 Herne

9 Kleve-Emmerich

10 Lünen mit: Selm; Bergkamen

11 Steinfurt mit: Neuenkirchen; Ochtrup.

C-Schwerpunktorte/Mitorte

12 Beverungen

13 Borken

14 Castrop-Rauxel mit: Waltrop

15 Coesfeld

16 Dülmen

17 Gelsenkirchen¹⁾¹⁾ Zeitlich befristete erhöhte Förderpräferenz im Sonderprogrammgebiet

18 Goch

19 Höxter

20 Ibbenbüren mit: Hörstel

21 Lemgo mit: Kalletal

22 Lüdinghausen

23 Marl

24 Marsberg

25 Recklinghausen mit: Datteln; Herten; Oer-Erkenschwick

26 Rheine

27 Soest

28 Stadtlohn

29 Steinheim

30 Unna mit: Bönen

31 Vreden

32 Werl

II. Sonderprogrammgebiete

B-Schwerpunktorte/Mitorte

17 Gelsenkirchen

33 Alsdorf mit: Aldenhoven; Baesweiler

34 Duisburg

35 Hattingen

36 Moers	41 Dinslaken
37 Oberhausen	
43 Hamm	42 Eschweiler mit: Stolberg (Industrie- und Gewerbegebiet)
C-Schwerpunktorte/Mitorte	44 Jülich
38 Aachen mit: Herzogenrath; Würselen	45 Wesel
39 Ahlen	46 Witten.
40 Bochum	

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

A-Schwerpunktorte/Mitorte	C-Schwerpunktorte/Mitorte
1 Bad Hersfeld mit: Friedewald (OT Friedewald), Hauneck-Unterhaun und Ludwigsau (OT Meckbach und OT Mecklar);	7 Bebra mit: Rotenburg-Lispenshausen;
2 Fulda mit: Eichenzell-Welkers;	8 Hessisch-Lichtenau;
3 Kassel mit: Fuldabrück-Bergshausen, Calden und Lohfelden (OT Lohfelden);	9 Hofgeismar;
	10 Homberg (Ohm);
	11 Hünfeld;
	12 Lauterbach;
	13 Melsungen;
	14 Schlüchtern mit: Bad Soden-Salmünster (StT Salmünster) und Steinau an der Straße (StT Steinau);
	15 Stadtallendorf
B-Schwerpunktorte/Mitorte	E-Schwerpunktorte/Mitorte
4 Alsfeld;	16 Eschwege;
5 Homberg (Efze) mit: Borken (StT Borken);	17 Sontra;
6 Schwalmstadt;	18 Witzenhausen.

6. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

I. Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte/Mitorte	
1 Bitburg	4 Kusel/Rammelsbach mit: Konken/Schellweiler
2 Hermeskeil mit: Reinsfeld	6 Mayen mit: Kottenheim
3 Idar-Oberstein mit: Kirn	7 Pirmasens
	8 Prüm mit: Weinsheim
	9 Rockenhausen

- 10 Simmern mit:
Mutterschied
- 11 Trier mit:
Konz, Trierweiler
- 12 Wittlich
- 13 Zweibrücken

C-Schwerpunktorte/Mitorte

- 14 Alzey
- 15 Bad Kreuznach mit:
Bretzenheim, Langenlonsheim
- 16 Birkenfeld mit:
Hoppstädten-Weiersbach
- 17 Boppard
- 18 Dahn mit:
Hauenstein
- 19 Daun mit:
Mehren, Nerdlen
- 21 Kaisersesch
- 22 Kirchberg

- 23 Kirchheimbolanden
- 24 Morbach
- 25 Sobernheim mit:
Monzingen
- 26 Worms

II. Sonderprogrammgebiet

B-Schwerpunktorte/Mitorte

- 5 Landau mit:
Offenbach a. d. Queich
- 7 Primasens
- 13 Zweibrücken

C-Schwerpunktorte/Mitorte

- 18 Dahn mit:
Hauenstein
- 20 Edenkoben

7. Regionales Förderprogramm Saarland

I. Normalfördergebiet

B-Schwerpunktorte/Mitorte

- 1 Homburg mit:
Blieskastel
- 2 Lebach mit:
Eppelborn und Schmelz
- 3 Merzig mit:
Losheim und Mettlach (OT Mettlach)
- 4 Neunkirchen mit:
Besbach, Friedrichsthal, Illingen, Kirkel, Sulzbach
- 5 Nonnweiler/Hermeskeil mit:
Nohfelden (Ortsteile Eckelhausen und Eisen)
- 6 Saarbrücken-Völklingen mit:
Kleinblittersdorf und Püttlingen¹⁾

- 7 Saarlouis mit:

Dillingen, Saarwellingen, Überherrn, Ensdorf, Bous

- 8 St. Ingbert

- 9 St. Wendel

- 10 Wadern (nur OT: Wadern, Lockweiler, Büschfeld, Noswendel, Neukirchen, Dagstuhl, Wadrill)

II. Sonderprogrammgebiet

C-Schwerpunktort

- 11 Großrosseln

¹ Einschließlich der Teile des Gewerbegebietes „Im Mühlengarten“, die sich innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Riegelsberg befinden.

8. Regionales Förderprogramm „Bayern“**I. Normalfördergebiet****A-Schwerpunktorte/Mitorte**

- 1 Bad Neustadt a. d. Saale mit:
Niederlauer
- 2 Bayreuth mit:
Bindlach, Weidenberg
- 3 Bogen
- 4 Cham
- 5 Deggendorf/Plattling mit:
Hengersberg, Otzing
- 7 Haßfurt mit:
Zeil a. Main, Knetzgau, Eltmann
- 6 Hauzenberg
- 8 Hof mit:
Oberkotzau, Schwarzenbach a. d. Saale
- 9 Hofheim
- 10 Kronach mit:
Marktrodach
- 11 Kulmbach/Stadtsteinach mit:
Mainleus
- 12 Marktredwitz/Wunsiedel mit:
Waldershof
- 13 Münchberg/Helmbrechts
- 14 Nabburg mit:
Pfreimd
- 15 Schweinfurt mit:
Gochsheim, Schwebheim, Bergrheinfeld
- 16 Tirschenreuth mit:
Mitterteich, Wiesau
- 17 Weiden i. d. Opf./Vohenstrauß mit:
Altenstadt a. d. Waldnaab, Weiherhammer

B-Schwerpunktorte/Mitorte

- 18 Auerbach i. d. Opf. ¹⁾
- 19 Amberg/Sulzbach-Rosenberg ¹⁾ mit:
Kümmersbruck, Hirschau
- 20 Bad Windsheim
- 21 Burglengenfeld ¹⁾ mit:
Maxhütte-Haidhof, Teublitz
- 22 Eggenfelden

- 23 Landau a. d. Isar mit:
Pilsting
- 24 Schwandorf ¹⁾ mit:
Steinberg, Wackersdorf (soweit außerhalb des
Zonenrandgebietes gelegen)
- 25 Straubing mit:
Aiterhofen, Atting
- 26 Uffenheim

C-Schwerpunktorte/Mitorte

- 27 Bad Brückenau
- 28 Bad Kissingen
- 29 Bad Königshofen im Grabfeld
- 30 Bamberg mit:
Hallstadt, Strullendorf
- 31 Beilngries
- 32 Coburg mit:
Dörfles-Esbach, Niederfüllbach
- 33 Ebermannstadt
- 34 Ebern
- 35 Ebrach
- 36 Eichstätt
- 37 Eschenbach i. d. Opf. mit:
Grafenwöhr
- 38 Freyung/Waldkirchen
- 39 Furth i. Wald
- 40 Gerolzhofen
- 41 Grafenau mit:
Spiegelau, Schönberg
- 42 Gunzenhausen
- 43 Hammelburg
- 44 Hilpoltstein
- 45 Hollfeld
- 46 Kelheim mit:
Saal a. d. Donau
- 47 Kemnath mit:
Erbendorf
- 48 Neumarkt i. d. Opf.

¹⁾ Zeitlich befristete erhöhte Förderpräferenz im Sonderprogrammgebiet

49 Neustadt a. d. Aisch	71 Wegscheid
50 Neustadt a. d. Waldnaab	72 Weißenburg i. Bay./Treuchtlingen
51 Nittenau	73 Wemding
52 Nördlingen mit: Wallerstein	74 Zwiesel
53 Oberviechtach	E-Schwerpunktorte/Mitorte
54 Parsberg	75 Kötzing
55 Passau	76 Ludwigsstadt
57 Pfarrkirchen	77 Mellrichstadt
56 Pegnitz	78 Naila mit: Selbitz
58 Pocking mit: Rotthalmünster, Ruhstorf	79 Neunburg v. Wald mit: Bodenwöhr, Wackersdorf (soweit innerhalb des Zonenrandgebietes gelegen)
59 Regen	80 Neustadt b. Coburg mit: Rödental
60 Regensburg mit: Neutraubling, Obertraubling	81 Selb
61 Rehau	82 Viechtach
62 Riedenburg	
63 Roding	
64 Rothenburg o. d. Tauber	
65 Simbach a. Inn mit: Kirchdorf a. Inn	
66 Staffelstein/Lichtenfels mit: Michelau i. Ofr.	
67 Tettau	
68 Vilshofen	
69 Waldmünchen	
70 Waldsassen	

II. Sonderprogrammgebiet

Die vier B-Schwerpunktorte des Normalfördergebietes Auerbach i. d. Opf., Amberg/Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld und Schwandorf und ihre Mitorte sind als übergeordnete Schwerpunktorte/Mitorte (23 %) im Stahlstandortprogramm ausgewiesen.

9. Regionales Förderprogramm „Baden-Württemberg“

C-Schwerpunktort

- 1 Bopfingen

Anhang 18

Neue Schwerpunktorte und Mitorte bzw. Schwerpunktorte und Mitorte, deren Förderpräferenz geändert wurde und neue Fremdenverkehrsgebiete

Nordrhein-Westfalen

- Neue Fremdenverkehrsgebiete:
 - Kreis Borken: Heek
 - Kreis Coesfeld: Dülmen (alle Ortsteile)
 - Kreis Kleve: Emmerich (Ortsteile Borghees, Elten, Emmerich-Stadt, Hüthum, Kalkar (Ortsteile Grieth, Kalkar, Neulouisendorf, Wissel), Kleve, Kranenburg
 - Kreis Steinfurt: Hopsten, Ibbenbüren (ohne Ortsteil Schafberg), Mettingen, Recke
- Aufstockung von Schwerpunktorten:
 - Hamm wird B-Schwerpunktort
- Verlängerung von Schwerpunktorten:
 - Bochum und Witten werden als C-Schwerpunktorte im Sonderprogramm „Montanindustrieregionen“ ausgewiesen

Niedersachsen

- Neue Fremdenverkehrsgebiete:
 - Landkreis Ammerland: Gemeinde Wiefelstede

– Neue Mitorte:

Lehre wird Mitort zu Braunschweig (A-Schwerpunktort)

Rheinland-Pfalz

– Neue Mitorte:

Kottenheim wird Mitort zu Mayen (B-Schwerpunktort) Nerdlen wird Mitort zu Daun (C-Schwerpunktort)

Bayern

– Neue Mitorte:

Grafenwöhr wird Mitort zu Eschenbach i. d. Oberpfalz (C-Schwerpunkt)



